

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau Nr. 45/2016-2021 vom 25.08.2020**

**Protokoll**

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	
Sitzung am:	25.08.2020	
Sitzungsnummer:	45/2016-2021	
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:05 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Besetzung des Schiedsamtes - Wahl einer Schiedsperson (VL-152/2020)
6. Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau (VL-116/2020)
7. Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" (VL-143/2020)  
- Offenlagebeschluss
8. Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte ‚Hölderlinstraße‘ (VL-134/2020)
- 8.1 Ausbau der Kita Hölderlinstraße (AF-197/2016-2021)
9. 5. Änderungssatzung (VL-157/2020)  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013
10. I. Bericht im Haushaltsjahr 2020 zum Stichtag 30.06.2020 (VL-149/2020)
11. Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann (VL-159/2020)
12. Anträge
- 12.1 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020 (AT-157/2016-2021)  
"Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann"
- 12.2 Straßenmarkierungen (Fraktion Linke/OL) (AT-158/2016-2021)
13. Anfragen
- 13.1 Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion) (AF-186/2016-2021)
- 13.2 B44 Ortsumgehung / Dornheim (Fraktion Linke/OL) (AF-188/2016-2021)
- 13.3 Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung (SPD-Fraktion) (AF-189/2016-2021)
- 13.4 Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020 (SPD-Fraktion) (AF-190/2016-2021)
- 13.5 Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene (AF-191/2016-2021)
- 13.6 Gewerbesteuerausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land (Fraktion Freie Wähler) (AF-192/2016-2021)
- 13.7 Belegung Grillhütte Hegbachsee (Fraktion Freie Wähler) (AF-193/2016-2021)
- 13.8 Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße (Fraktion Freie Wähler) (AF-194/2016-2021)
14. Mitteilungen
15. Verschiedenes

## 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

## 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Meinke stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Da keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vorliegen, gilt dieses als genehmigt.

Stadtverordneter Hartmann stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 5. „Besetzung des Schiedsamtes“ in die nächste Sitzung zu verweisen. Seitens seiner Fraktion ist erwünscht, dass sich die Bewerber in der Stadtverordnetenversammlung vorstellen. Dem stimmt Stadtverordneter Martin zu.

Die Stadtverordnetenversammlung vertagt den Tagesordnungspunkt 5. „Besetzung des Schiedsamtes - Wahl einer Schiedsperson“ einvernehmlich auf die nächste Sitzung.

## 4. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther geht in seinem Bericht auf folgende Themen ein:

- Anschaffung Induktionsherd Riedhalle Dornheim
- Weitere Corona-Maßnahmen
- Entschädigungsleistungen Kindertagesstätte und Bücherei aus dem Regionalen Lastenausgleich
- Umbau Toilettenanlage Frankfurter Straße 16
- Personal Kindertagesstätte / Zusatzkräfte

## 5. Besetzung des Schiedsamtes - Wahl einer Schiedsperson

VL-152/2020

Dieser Tagesordnungspunkt ist auf die nächste Sitzung vertagt.

## 6. Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau

VL-116/2020

### Sach- und Rechtslage:

#### **Begründung:**

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Bündnisse, in denen Vertreter\*innen der Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände in der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen.

#### **Analyse der Ausgangssituation**

Im Zuge eines Projektes der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau (IKZ-Projekt) wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbands auf seine Vor- und Nachteile von einer Projektgruppe, die aus Vertreter\*innen von 10 Kommunen und dem Kreis bestand, geprüft.

Ausgangspunkt war eine Studie zum Thema Landschaftspflegeverband (2014 bis 2017) durch die Universität Kassel. In diesem Rahmen wurden die Grundlagen zur Landschaftspflege (bedeutsame Flächentypen, relevante Akteure, Herausforderungen, Konflikte) recherchiert, aufgearbeitet und daraus flächenbezogene Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Organisationsstruktur unterbreitet. Es fanden darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter\*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruiierung der Bereitschaft der aktiven Mitarbeit bzw. der Unterstützung statt.

Unterhaltung von z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten Ansatzpunkte sein, einen Landschaftspflegeverband zu begründen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

Nach Darstellung der IKZ-Gruppe soll eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen.

Es wurden in den vorbereitenden Treffen auch eine Satzung und Beitragsordnung entworfen; die „... bis zur Gründungsversammlung „... noch optimiert werden können...“.

Das Für und Wider bezüglich eines Landschaftspflegeverbandes soll hier dargestellt werden.

### **Vorteile für die Mitglieder**

Die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden kann sich bewährend darstellen. Durch Zusammenarbeit können vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen könnten möglicher Weise sein: Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistung bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen z.B. für die Bauhofmitarbeiter. Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens kann Bündelung auch hilfreich sein.

Die Projektgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Groß-Gerau der IKZ-Lenkungsgruppe die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes empfohlen. Die Lenkungsgruppe hat sich der Empfehlung am 21.11.2019 angeschlossen, diese Empfehlung ist nunmehr auf den Prüfstand zu stellen und auf Berechtigung hin abzuklopfen!

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen könnte:

- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen; Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials.
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege
- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirten als wichtige Partner der Landschaftspflege

- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen)
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerrelevanten Maschinen und Geräten

Durch die Verbands-Mitgliedschaft können z.B. - vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandsvorstands u.a. Leistungen kostenfrei z. V. gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten (Vorhalten einer Übersicht)
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen
- Organisation des interkommunalen Austauschs
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen)

Ob diese Argumente der Sachlage im Kreis entsprechen, muss die Kreisstadt Groß-Gerau für sich prüfen und hinterfragen. Bei näherer Wertung von Fragen und Gesichtspunkte, bilden sich Zweifelspunkte heraus, die einen Beitritt nicht einfach rechtfertigen und diesen als unverzichtbar darstellen würden. Die Zweifelsfragen wurden auch an den Kreis herangetragen. Der Einfachheit – und um eine weitreichende Darstellung abzusichern, folgt die Darstellung der nachstehenden Gesichtspunkte der Beantwortung von Fragen der CDU Fraktion durch den Kreis in der Drucksache XVIII/405) vom 07.04.2020.

**Nicht plausibel ist, warum der Kreis Groß-Gerau sich beteiligen will, obwohl er zugleich untere Naturschutzbehörde ist! Wieso beabsichtigt der Kreis GG dem LPV beizutreten? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?**

Das bloße Anerkennen kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflegeverbands rechtfertigt den Beitritt zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband nicht. die finanzielle Unterstützung ist zudem zeitlich befristet, die Finanzierung zweifelhaft und es zeigt sich auch, dass die Finanzierung schon jetzt vom Kreis abhängig ist.

Auch darf nicht verkannt werden, dass der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich ist – warum er dann auch in einem Verband sein möchte, der diese Aufgabe dann wahrnehmen soll, erschließt sich nicht! Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf, das rechtfertigt die Gründung nicht! Die Kompetenzen, die in den einzelnen Kommunen vorhanden sind, werden so aus dem Focus genommen.

Eine angedachte Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften, die von Seiten des Gebäudemanagements im Kreis GG geprüft, soll, darf und kann eine Delegation in einen Verband gewiss nicht einfach rechtfertigen, weil hier Outsourcing betrieben werden. Kalkulatorische Gegenrechnungen gibt es bisher nicht! Hier ist eine klare Trennung von Interessen und Aufgaben nicht ersichtlich!

**Der Kreis entlastet sich aus Sicht der Kreisstadt zudem von originären Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde.**

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T.

klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeitanteil wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren.

Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

**Dabei ist wichtig:**

Der Kreis bleibt – auch bei Gründung eines Landschaftspflegeverbandes - weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören natur-schutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

**Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?**

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge soll so gewählt sein (wie berechnet, bei wievielen Kommunen), dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil (????) (**Aufschlag auf die Kosten als Handlingsbetrag !!!**) wird behauptet, dass davon „... ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel ...“ die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird. Die Pflegearbeiten werden also um 10 % erhöht, sie werden also doch wohl teurer! (Finanzieller Nachteil für die Kommune??

Mit einhergehen könnte Verlust der Priorisierung von Aufgaben für die einzelne Kommune, wenn die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV entscheiden.

**Zudem sind Pflegestandards** in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben, alternativ müssten sie in einer begleitenden Arbeitsgruppe - aus den erforderlichen Fachleuten- erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den **Zuständigen** (!?) Pflegevarianten zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

Der Entwurf der Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbandes Gießen. Er ist nicht vom HSGB geprüft! Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen – das kann und darf aber nicht final sein, die einzelne Kommune kann nach Ansicht der Kreisstadt Groß-Gerau Prüfung vornehmen. Ein finaler Entwurf liegt nach dem Verständnis der Kreisstadt Groß-Gerau noch nicht vor – er soll ja diskutiert werden bis zur Gründungsversammlung. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet, was aber in den Augen der Kreisstadt in dieser apodiktischen Form nicht sachgerecht ist!

**Es gibt allenfalls vage Vorstellungen an die Qualifikation des Geschäftsführers des Pflegeverbandes.**

Das genaue Anforderungsprofil soll vom Vorstand des zu gründenden LPV´s festgelegt werden. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen: Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung. Die gesamte Geschäftsführung ist zudem auch hinsichtlich Wirtschaftsplanerstellung und Vertretung nur rudimentär geklärt. Planungssicherheit für Auskömmlichkeit der Mittel erscheint völlig unklar.

**Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung sind nicht geregelt.** Der Kreis GG zieht sich hier auf die Auffassung zurück, dass der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter\*innen der

Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z. V. stehen.

**Der Kreis GG weicht nach Auffassung der Kreisstadt Groß-Gerau der Beantwortung der Frage wo der Verband seine Räume haben soll in seiner Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020, obwohl er konkret befragt wird, aus, wenn geantwortet wird:**

\*\*\*

*Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.*

Obwohl seitens der CDU – Fraktion konkret gefragt wurde (Zitat aus der Drucksache XVIII/405/405 vom 07.04.2020 aus der Drucksache XVIII)

**Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt, die Geschäftsräume im Bensheimer Hof anzusiedeln, dann ergeben sich hierzu folgende Fragen:**

**Welche alternativen Standorte wurden angedacht/angefragt?**

**Welche Größe/Fläche in qm ist dort angedacht/angefragt worden?**

**Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?**

**Welche Mietkosten sind in die kalkulierten Kosten bereits eingeflossen / schon eingerechnet?**

Lautet die Antwort:

„ Siehe Antwort zu 12.“

(Ergänzender Hinweis: Gemeint ist damit die vorangestellte Frage und Antwort in dieser Vorlage).

**Die Frage der Vorstandssprecher des zu gründende Landschaftspflegeverbandes mit drei Vorstandssprechern, davon ein Vorsitzender und zwei gleichberechtigten Stellvertretern die ist nicht plausibel erklärt, denn eine Beschränkung der Stellvertretung und des Sprechrechts auf jeweils einen Vertreter im Falle der Verhinderung wäre wohl eher die bessere Lösung (Reden mit einer Stimme). Dies einhergehend mit der Frage, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung, die Wahl des Vorsitzenden, aber soll durch den Vorstand gewählt werden soll.**

Die Antwort des Kreises lautet (Ziffer 14. Und 15. Der Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020):

*Die Intention des Landschaftspflegeverbandes ist es, die Gruppen „Landwirtschaft“, „Kommunen“ und „Naturschutzvereinigungen“ immer gleichberechtigt vertreten zu wissen. Eine Person sollte den Vorstand nach außen vertreten. Die beiden Vertreter\*innen sollten sich im Vertretungsfall immer erst abstimmen, bevor entschieden bzw. geantwortet wird um eine größtmögliche Ausgewogenheit der Interessen zu gewährleisten. Näheres kann in einer noch zu entwerfenden Geschäftsordnung geregelt werden.*

*Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.*

Diese Bewertung durch den Kreis erscheint der Kreisstadt Groß-Gerau keinesfalls überzeugend und zielführend!

**Zudem zahlen die Kreiskommunen über die Kreisumlage auch die untere Naturschutzbehörde bereits mit., wie sich aus der Antwort des Kreises ergibt:**

*Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunaler Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.*

**Auch der 10%-ige Aufschlag für die Kommunen zu berechnen ist für die Kreisstadt zweifelhaft. Die Kommunen – also auch die Kreisstadt Groß-Gerau entrichten zweifach Gelder.**

Dieses Abrechnungsverfahren soll sich in anderen Landschaftspflegeverbänden bewährt haben. Auch soll es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den Pflegeverband vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, sorgen. Diese Darstellung erschließt sich nicht! Die Kreisstadt Groß-Gerau zahlt die Kreisumlage und damit die untere Naturschutzbehörde; Die Kreisstadt zahlt für den Verband und dann auch noch einen Aufschlag. Wirtschaftlichkeit ist hier verlorengegangen und Fachpersonal muss weiterhin in der Stadt vorgehalten werden in der Kommune.

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der Landschaftspflegeverband erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

**Die Aufgaben eines Projektträgers gestalten sich wie folgt:**

ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer\*innen.

**Auch die geplante Stimmregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?**

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter\*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

Gruppe	Wert pro abgegebener Stimme	Summe
5 Vertreter*innen der Kommunen	2	10
20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft	0,5	10
10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzvereinigungen	1	10

**Satzung**

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet und vom Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau geprüft. Der Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner\*innen, d.h. der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung abschließend abgestimmt.

## **Finanzierung**

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über ein transparentes und einfaches System festgelegt. Der Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Dabei wurden 0,20 € pro Einwohner\*in je Kommune und 1 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune festgelegt. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in Anlage 2.2 aufgeführt.

Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner\*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen. Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (vgl. Anlage 2.)

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll – wie ausgeführt - der Landschaftspflegeverband aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden(??) und durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Anlage 2). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens 4 Kommunen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden.

Ohne diese Fördermittel Geld erscheint der Verband eher finanziell nicht ausreichen ausgestattet!

Mittelfristig könnte mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Wie geht diese Aufgabenausweitung mit zusätzlichen Personalbedarfen einher, bleibt unbeantwortet.

Neben dem Mitgliedsbeitrag fällt anteilig für die von den Kommunen oder anderen Mitgliedern beauftragten Pflegeleistungen eine Verwaltungspauschale von 10 % an. Damit fließt eine auftragsbezogene Komponente in die Finanzierung mit ein, die aber – wie dargelegt – zusätzliche Kosten darstellt. Wenn es Maßnahmen sind, für die Pflegeverpflichtung besteht, muss diese nicht noch verteuert werden. Die darf nicht übersehen / übergangen werden. Denn das Delegieren auf den Verband führt dann auch noch zu weiteren Kosten!

Für die von der Stadt Groß-Gerau zu beauftragenden Pflegeleistungen (Pflichtmaßnahmen; nicht Zusatzkosten!), stehen die erforderlichen Haushaltsmittel unter der Kostenstelle 55401 bzw. 55201, Sachkonto 6165000 zur Verfügung.

## **Beratung:**

Die Fraktionen nehmen zum Landschaftspflegeverband Stellung und begründen ihr Abstimmungsverhalten. Es kommt zu einer kontroversen Diskussion über das Für und Wider des Beitritts zu dem Verband. Für die GRÜNE-Fraktion teilt Stadtv. Dr. Wahrig-Burfeind mit, dass sie die Vorlage nicht nachvollziehen können und für einen Beitritt zum Landschaftspflegeverband plädieren.

Die Fraktionen von CDU und SPD sprechen sich nicht grundsätzlich gegen den Beitritt aus. Sie schlagen vor, zwei Jahre abzuwarten und dann die Entscheidung nach einer erneuten Bewertung zur Beschlussfassung vorzulegen. Es wird beantragt, den Beschluss dementsprechend zu ändern.



Die Fraktion LINKE würde einen sofortigen Beitritt zum Landschaftspflegeverband begrüßen.

**Beschluss:**

**Gemäß der beantragten Änderung wird der Beitritt zum Landschaftspflegeverband zurückgestellt. Zwei Jahre nach Gründung des Landschaftspflegeverbandes soll eine erneute Bewertung erfolgen und die Entscheidung über den Beitritt den Gremien wieder vorgelegt werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	7
Enthaltungen	0

**7. Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik"  
- Offenlagebeschluss**

**VL-143/2020**

**Sach- und Rechtslage:**

**1. Bisheriges Verfahren**

zweistufiges Regelverfahren nach § 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 02.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung im Sinne des informellen „Masterplans Kreisklinik“ zu schaffen. In einem ersten Schritt sollen Erweiterungsmöglichkeiten für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) aufgezeigt und die Grundlagen für eine öffentliche Erschließung im Verlauf der Henry-Dunant-Straße gelegt werden. Zum Aufstellungsbeschluss lag bereits ein Bebauungsplan-Vorentwurf vor, der sich u.a. auf umfangreiche ökologische Untersuchungen stützen konnte (Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vorprüfung). Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Kollenbruch“ kommt den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu.

Frühzeitige Beteiligung

Die erste Beteiligungsstufe, die sog. „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange“, wurde vom 27.05.2019 bis zum 24.06.2019 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Die Planunterlagen lagen im Stadthaus aus und waren auf der Internet-Seite der Stadt Groß-Gerau zugänglich. Es gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Mit Schreiben vom 24.05.2019 wurden insgesamt 55 Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme bis zum 24.06.2019 gebeten. 27 Behörden haben sich an dem Verfahren beteiligt. 10 Behörden haben Anregungen vorgetragen. Die Behörden unterstützen grundsätzlich das Vorhaben, regen jedoch an, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, machen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ aufmerksam und rufen die Bedeutung der Henry-Dunant-Straße als Schülerradroute in Erinnerung. Die Versorgungsträger weisen auf die verschiedenen Leitungstrassen im Plangebiet hin.

**2. Veränderung des Geltungsbereichs, Teilgeltungsbereiche 1 und 2**

Teilgeltungsbereich 1 (überwiegend bebautes Klinikgelände, ca. 2,7 ha);

Um eine durchgängig öffentliche Erschließung des Geländes zu gewährleisten, soll die Henry-Dunant-Straße in ihrem gesamten Verlauf als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Der Geltungsbereich wurde deshalb nach Osten bis an die Wilhelm-Seipp-Str. ausgedehnt. Im Südwesten erstreckt sich der Bebauungsplan nun auf den gesamten Wirtschaftshof der Klinik, um auch hier Möglichkeiten für eine Neuordnung zu eröffnen.

Teilgeltungsbereich 2 (Gelände der Martin-Buber-Schule, ca. 0,75 ha);

Etwa 100 m nördlich des DRK-Geländes ist der Teilgeltungsbereich 2 hinzugekommen, der die planungsrechtlichen Grundlagen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Inhalt hat. Der Kollacher Graben, der heute vom Landratsamt kommend den Klinikparkplatz und das Gelände der Martin-Buber-Schule in einem unterirdischen Betonkanal quert, soll von der Mündung in den Kollenbruchgraben beginnend auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und naturnah gestaltet werden. Das verbleibende Defizit wird von einem Ökokonto abgebucht (Trebur-Hessenaue, Gehölzhecke und Streuobstwiese).

### **3. Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans**

#### Teilgeltungsbereich 1

- Vier Baufelder mit kliniknahen Nutzungen und ergänzenden Dienstleistungen. Wohnformen, die im Zusammenhang mit der Klinik zu sehen sind (z.B. betreutes Wohnen, Patientenhotel, Bedienstetenwohnungen).
- Maximal III- bis IV-geschossige Gebäude, Gebäudehöhen bis zu 16 m.
- Ausbau der Henry-Dunant-Straße als Ringstraße, von der aus alle vier Baufelder erschlossen werden. Reserveflächen für eine spätere Verbreiterung der Henry-Dunant-Straße vom Parkhaus bis zur Wilhelm-Seipp-Str.
- Sicherung des vorhandenen Geh- und Radweges aus dem Klinikgelände in den angrenzenden Kollenbruch.
- Sicherung vorhandener Grünflächen als Standort für den Hubschrauberlandeplatz und einen inklusiven Spielplatz (PG 2) sowie als Rückzugsraum für die besonders geschützte Zauneidechse (PG1).
- Deutliche Eingrünung des westlichen und nördlichen Plangebietsrands im Übergang zum Naturschutzgebiet, Dach- und Fassadenbegrünung, div. Artenschutzmaßnahmen.
- Vorgaben zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Versickerung, zeitlich begrenzte Rückhaltung, Behandlung und Einleitung in den Kollenbruchgraben).

#### Teilgeltungsbereich 2

- Öffnung und Renaturierung des Kollacher Grabens.
- Umwandlung der Freiflächen zwischen den Sportplätzen der Martin-Buber-Schule und dem Kollacher Graben in naturnahes Grünland, Anlegen eines Kleingewässers.

### **4. Fazit**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Gewährleistung eines dauerhaft funktionsfähigen Rettungsdienstes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da auf anderem Wege die aktuell anstehende Neuordnung des Klinikgeländes nicht sichergestellt werden kann.

Die Ziele der Bebauungsplanänderung im Einzelnen:

- Neuordnung und langfristige Sicherung der Kreisklinik Groß-Gerau sowie der auf dem Gelände ebenfalls ansässigen Niederlassung des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH-Nierenzentrums.
- Erstmalige Herstellung bzw. Ertüchtigung einer geregelten inneren Erschließung des Geländes (barrierefreie Verkehrsflächen, Bushaltstellen, Vernetzung der Fuß- und Radwege, leistungsfähige stadttechnische Anlagen),
- Sicherung eines weitgefächerten Gesundheits-, Beratungs- und Betreuungsangebotes an zentraler Stelle in der Kreisstadt, Ansiedlung ergänzender gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen,
- Ergänzung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes im Mittelzentrum.

## 5. Weiteres Vorgehen

Nach öffentlicher Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden die Unterlagen einen Monat lang im Stadthaus, auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau und auf einem entsprechenden Internetportal der Landesregierung zugänglich gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel um eine Stellungnahme gebeten (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die eingehenden Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen werden von der Verwaltung mit einem Abwägungsvorschlag versehen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte sich nach Abschluss der Offenlage kein wesentlicher Änderungsbedarf an den Unterlagen ergeben, so ist nun der Status der Planreife erreicht. Der Bebauungsplan kann nach vollzogener Abwägung von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 BauGB).

### Beschluss:

1. **Über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entschieden.**
2. **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ nebst Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 2 BauGB).**

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Sach- und Rechtslage:**

Seit dem 1.8.2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit dem geplanten Anbau an die Kita ‚Hölderlinstraße‘ soll ein Raumangebot für zwei weitere Gruppen mit je zwölf sogenannten U3 Plätzen entstehen, um den gestiegenen Bedarf abzudecken.

Die bestehende Kita wurde als dreigruppige Einrichtung im Jahr 1996 in Betrieb genommen und ab dem Jahr 2017 um zwei Naturgruppen außerhalb ergänzt. Aktuell werden drei interne Gruppen mit je zweiundzwanzig Kindern und zwei mit je zwanzig Kindern außerhalb betreut. Mit der Maßnahme wird die Anzahl der Betreuungsplätze der Kita von 106 auf 130 Plätze steigen. Die Anzahl der Mitarbeiter wird von 23 auf 30 wachsen.

Das Architekturbüro Lorenz hat auf Basis einer genehmigten Bauvoranfrage einen Entwurf ausgearbeitet, welcher im Erdgeschoss zwei Gruppen- und zwei Schlafräume, einen Intensivbereich und einen Kindertoilettenraum sowie im Obergeschoss einen Teambereich mit einem Leitungsbüro und Technik vorsieht. Die Nutzfläche der Planung beträgt 245 m<sup>2</sup>.

Im Gebäudebestand entfällt der bestehende Personalraum zugunsten der notwendigen Anbindung an den bestehenden Flur, ein Abstellraum für Spielgeräte wird Lager für den wachsenden Bedarf im Küchenbereich und ein weiteres Lager für Spielgeräte umstrukturiert. Weitere Anpassungen und Reparaturen im Bestand betreffen die Einrichtung eines Hauswirtschafts- bzw. Putzmittelraumes, ein Herren-WC, die Erweiterung des bestehenden Kita-Leitung-Raumes zu einem Besprechungs- und Sanitätsraumes, die Einrichtung eines Behinderten-WC's, die Gesamtsanierung des Küchen-/Lagerbereiches für den Einbau einer neuen Küche, den Umbau der Personaltoilette zu einem Kinder-WC, eine Notausgangstür Schlafräum, den Austausch defekter Innentüren sowie die Erneuerung des Vordaches.

Die Kostenberechnung des Architekten für das Projekt beläuft sich auf 1.967.032,19 Euro einschließlich Grundausstattung und Wiederherstellung der Außenanlagen inklusive Nebenkosten bzw. 1.623.240,87 Euro ohne erweiterte Maßnahmen im Bestand.

Darin enthalten sind auch die Kosten für eine neue Küche und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten der TGA-Gewerke, hochgerechnet um den Kostenanteil der Baunebenkosten sowie dem dazugehörigen MwSt.-Anteil mit 19%.

Der Anbau an die bestehende Einrichtung stellt neben der Naturgruppe die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit dar, zusätzliche Plätze zu schaffen, da keine zusätzliche Organisationseinheit notwendig wird. Dies schließt die Mittagessensbetreuung ein.

Im Investitionsprogramm des Haushaltes sind zurzeit folgende Mittel eingestellt:

- Haushalt 2018: unter I 11107.0951 Mittel in Höhe von 1.000.000,- EUR (900.000,- EUR Baukosten, 40.000,- EUR Ausstattung, 50.000,- EUR Außengelände, 10.000,- EUR N.N.)
- Haushalt 2020: unter I 11107.1811 Mittel in Höhe von 500.000,- EUR
- Haushalt 2020: unter I 11102.0003 Mittel in Höhe von 20.000,- EUR (Küche)

Mittel in Höhe von ca. 260.000,- EUR sind vertraglich bedingt gebunden, wovon 96.697,89 EUR gemäß Aufstellung bereits angeordnet wurden. Aus der beigefügten Aufstellung geht ebenfalls hervor, für was die Mittel aufgebracht wurden.

Für den Anbau an die Kita Hölderlinstraße wurden Fördermittel in Höhe von 500.000,- € aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2018-2020 beantragt. Die zuständige Förderstelle beim Land Hessen teilte mit Datum vom 24.Juni 2020 mit, dass der für den Kreis

Groß-Gerau gestellte Gesamtantrag nicht bewilligt wurde, da die Bundesmittel ausgeschöpft waren. Diese Mittel sind leider für die aus 2019 vorliegenden Anträge nicht ausreichend, sodaß derzeit geklärt wird, in welchem Umfang die in Aussicht gestellten Gelder verteilt werden können.

Eine Folgekostenberechnung ist erfolgt.

Die Entwurfsplanung ist mit allen Projektbeteiligten, das heißt der städtischen Abteilung Kindertagesstätten sowie dem Leiter der Kindertagesstätte unter Einbeziehung des Personals und dem Personalrat sowie der Fachstelle bei der Kreisverwaltung für die Betriebsgenehmigung abgestimmt.

Die Baueingabe ist in Vorbereitung. Der Bauantrag soll direkt nach Beschluss gestellt werden. Anschließend ist die Werk- und Detailplanung vorgesehen, sodass nach der Erstellung der Leistungsverzeichnisse möglichst in diesem Jahr die Rohbau- und Zimmermannsarbeiten vergeben werden können.

Nach der Beschlussfassung in den Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschüsse) ist die bauherrenseitige Freigabe vorgesehen, damit der Bauantrag eingereicht werden kann.

#### **Beratung:**

Für die SPD-Fraktion spricht Stadtv. Martin die Wirtschaftlichkeit und das Kostenbewusstsein an, die er bei einer Steigerung von 900.000,00 € auf knapp 2 Mio. € vermisst und kritisiert, dass die Gremien nicht früher beteiligt wurden. Stadtv. Freitagsmüller begrüßt für die Fraktion Freie Wähler den geplanten Umbau, kritisiert aber die Vorgehensweise. Sie wünscht sich, bei solchen Kostensteigerungen früher mit einbezogen zu werden. Für die FDP-Fraktion äußert Stadtv. Finck-Hanebuth Lob für die vorliegende Planung und signalisiert Zustimmung. Stadtv. Hartmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion der Vorlage zustimmen wird. Für die KOMBI-Fraktion spricht sich Stadtv. Wamser für die Maßnahme aus.

Bürgermeister Walther geht insgesamt auf die Diskussionspunkte ein und stellt klar, dass die Planungen an die Forderungen des Kreises zur Erteilung einer Betriebserlaubnis angepasst werden mussten. Er teilt weiterhin mit, dass die Verwaltung sich intensiv um Fördermittel bemüht hat, bislang aber keine Zusage erhalten hat. Der Kreis hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann, die mit mindestens 286.000,00 € beziffert wird, wobei diese auch höher ausfallen kann, sofern andere Kommunen ihre förderungswürdigen Projekte zurückziehen. Der An- und Umbau ist erforderlich, um dem Rechtsanspruch auf Kita-Plätze nachzukommen.

#### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Um- und Anbau an die Kindertagesstätte "Hölderlinstraße" im Mühlweg 9 mit berechneten Erstellungskosten von 1.967.032,19 Euro einschl. 19% MwSt – dies auch für den Fall, dass Fördermittel nicht eingesetzt werden könnten!**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	10
Enthaltungen	0

Während der Abstimmung befand sich Stadtv. Roland Sturm nicht im Sitzungsraum.

SPD-Fraktion  
Der Vorsitzende

Stadtverordnetenversammlung  
20. Aug. 2020 / 18:55 Uhr  
Kreisstadt Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 20.08.2020

ANFRAGE ZUM HAUPT UND FINANZAUSSCHUSS

Die öffentliche Ausschreibung zum Ausbau der Kita Hölderlinstraße mit Bewerbungsschluss zum 9.7.2017

Wurde mit wie vielen Teilnehmern abgeschlossen?

Die drei wirtschaftlichsten Angebote lagen bei wie viel TEUR? 1)...., 2)...., 3)....

Wann erfolgte der Zuschlag?

Wann wurde der Architektenvertrag mit Lorenz Architekten geschlossen?

Welche Honorarsätze sowie Honorarzonen der HOAI lagen dem Vertrag zu Grunde?

Wie erklären sich insgesamt 27% Planungskosten aufs Bauvolumen (1,3 Mio. €)

Wann wurde der Zuschussantrag abgegeben?

Warum nicht 2018, in einem früheren Stadium des Projekts?

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Martin

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

9. **5. Änderungssatzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der  
Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

VL-157/2020

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte ab dem 16.03.2020 keine reguläre Betreuung in den Kindertageseinrichtungen stattfinden. Während der Notbetreuung, der erweiterten Notbetreuung und dem eingeschränkten Regelbetrieb wurde das Betreuungsangebot bis einschließlich Juni 2020 nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage gab es einen einstimmigen Beschluss aus der 29. Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020, dass die

Betreuungsgebühren der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 16.03.bis zum 30.06.2020 nicht erhoben werden. Dieser Beschluss ist in einer Satzungsänderung umzusetzen.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 zu:**

**3.1.1**

**5. Änderungssatzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2020 (GVBl. I S. 318), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 2022), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 436), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 25.08.2020 nachstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

**Artikel 1**

**§ 2 Absatz 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung**

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau in der Fassung vom 28. August 2018 wegen des Betreuungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnung nicht in Anspruch genommen werden konnte oder als Kind einer Familie, die zum Beispiel als Funktionsträger eingestuft wurde, lediglich die Notbetreuung besuchen konnte, wird für die Zeit vom 16. März 2020 bis 31. März 2020 der bereits erhobene Beitrag zurückerstattet und für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 der Kostenbeitrag nicht erhoben. Mit dem Einstieg in den Regelbetrieb beginnend mit dem Monat Juli 2020 werden die Beiträge wieder regulär erhoben.

**Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.09.2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	28
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Mit Einführung der Doppik ist eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Der I. Bericht 2020 der Stadtverwaltung Groß-Gerau über das Jahr 2020 mit Stand 30.06.2020 ist beigefügt.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 1. Bericht im Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.**

**Sach- und Rechtslage:**

Für das Grab des ehemaligen Landrats (Juli 1945 – Oktober 1945) des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm Hammann, soll die Pflege des Grabes übernommen werden.

Bei Herrn Hammann handelt es sich nachweislich um einen Politiker, welcher in der Zeit des Nationalsozialismus bis zu drei Mal verhaftet wurde, im Konzentrationslager (KZ) Buchenwald inhaftiert war und in der Nachkriegszeit wieder Engagement zeigte, politische Verantwortung zu übernehmen.

Der in Biebesheim geborene Lehrer Hammann engagierte sich im KZ Buchenwald als „Blockältester“ und organisierte für den Kinderblock den Schulunterricht. In einer illegalen Gefangenengruppe gelang es ihm, unter Lebensgefahr, rd. 400 Kinder (hiervon 159 Juden) vor der Ermordung zu retten. Der israelische Staat ernannte ihn postum 1984 zum „Gerechten unter den Völkern“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wird er auf Vorschlag der Bürgermeister des Kreises von den Besatzern der Vereinigten Staaten von Amerika zum Landrat berufen. Am 17. Oktober 1945 erfolgte die offizielle Ernennung auf Lebenszeit. Wenige Tage danach wird er auf Verlangen der Militärregierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung, suspendiert.

Als Sekretär und Sprecher der Kreistagsfraktion des Kreises Groß-Gerau war er Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD).

In der Zeit des Ersten Weltkrieges war er in Kriegseinsätzen der Wehrmacht tätig und trat in die Kommunistische Partei Deutschlands ein und war ab 1927 Landtagsabgeordneter.

Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage ein Auszug aus dem Verzeichnis von Groß-Gerauer Denkmälern sowie ein Zeitungsartikel über Herrn Hammann vom 31.07.2020 beigefügt.

Bei der Übernahme der Grabpflege handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand, da es sich ausschließlich um einen Grabstein handelt, eine Grabstelle selbst ist nicht vorhanden. (siehe Anhang).



**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme der Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann durch die Kreisstadt Groß-Gerau zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**12. Anträge**

<b>12.1 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020 "Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann"</b>	<b>AT-157/2016- 2021</b>
---	------------------------------

**Der Antrag wurde vom Antragsteller bereits im Haupt- und Finanzausschuss zurückgezogen.**

<b>12.2 Straßenmarkierungen (Fraktion Linke/OL)</b>	<b>AT-158/2016- 2021</b>
---	------------------------------

**Sach- und Rechtslage:**

**Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung und Ergänzung der Fahrbahnmarkierungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung (30Km/h) im Ortsteil Wallerstädten. (Neustraße, Berkacher Weg und Kreuzweg)

**Begründung:**

Die Neustraße und der Kreuzweg werden als Schulweg und Weg zum Kindergarten genutzt. In der Einfahrt zum Berkacher Weg gibt es eine Straßenmarkierung (30 Km/h) die allerdings schon sehr stark verblasst ist. An der Kreuzung Neustraße/ Kreuzweg fehlt eine Markierung

**Beschluss:**

**Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	9

<b>13. Anfragen</b>
---------------------

<b>13.1 Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion)</b>	<b>AF-186/2016-2021</b>
---	-------------------------

**Frage/n:**

Wie hoch belief sich 2019 die Höhe der Mautauskehr Bundesstraßen für/in Groß-Gerau?  
Welche Einnahmen werden im Jahr 2020 erwartet?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

<b>13.2 B44 Ortsumgehung / Dornheim (Fraktion Linke/OL)</b>	<b>AF-188/2016-2021</b>
---	-------------------------

**Frage/n:**

Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren der B44 Ortsumgehung / Dornheim?  
Wann kann der Spatenstich erfolgen?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

<b>13.3 Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung (SPD-Fraktion)</b>	<b>AF-189/2016-2021</b>
--	-------------------------

**Frage/n:**

Wie ist der Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung?  
Bezüglich der zum Jahresende 2019 geplanten Einstellungen?  
Sowie bezüglich der im HH 2020 geplanten Einstellungen?  
Wie viele Stellen fehlen aktuell?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

<b>13.4 Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020 (SPD-Fraktion)</b>	<b>AF-190/2016-2021</b>
--	-------------------------

**Frage/n:**

Wie haben sich die Steuereinnahmen zum 30.6. entwickelt (St Arten in absolute Zahl)?  
Wie verhalten sich diese Einnahmen zum Vorjahr und zum HH-Ansatz 2020?  
Welche Einnahmenverluste werden zum Jahresende infolge der Coronakrise erwartet?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

**Frage/n:**

**Anfrage: Ist für die Fachverwaltung die Schaffung eines Spielplatzes für Jugendliche und Erwachsene denk und machbar?**

Die Nutzung der Spielplätze unterliegt einer Altersbeschränkung. Das ist richtig und wichtig. Die Lust zum Spielen jedoch endet jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres.

Auch Jugendliche und Erwachsene könnten die Möglichkeit haben sich auf geeigneter Fläche zu entspannen.

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

**Frage/n:**

Durch die Corona-Pandemie entstandenen Gewerbesteuereintrübe sollen teilweise durch das Land/Bund ausgeglichen werden. Hierzu wurde 33 Millionen EUR für den Kreis Groß-Gerau bewilligt.

Wie hoch sind die geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020?

Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen für die Stadt Groß-Gerau?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

**Frage/n:**

Es habe sich mehrere Bürger beschwert, dass Mitarbeiter der Stadtverwaltung ihnen die gebuchte Grillhütte am Hegbachsee abgesagt haben. Es wurde damit begründet, dass es sich nicht lohne, da nur wenige Buchungen vorlägen und die Reinigungskosten zu hoch wären.

Es ist verständlich, dass Bürger verärgert sind, schließlich wird die Hütte meist frühzeitig gebucht, die Feier langfristig geplant, Freunde/Familien eingeladen ... Mit Bangen sieht man dem geplanten Fest in Zeiten von Corona entgegen und freut sich letztlich darüber, dass Feiern im "kleineren" Rahmen in Hessen wieder erlaubt sind und durch die Ausstattung der Grillhütte auch ein stetiges Durchlüften oder auch der Aufenthalt im Freien gegen ist.

Wieso wurde den Bürgern die Nutzung der Hütte versagt?

Welche Kosten wären bei einer entsprechenden Reinigung entstanden?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

<b>13.8 Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße (Fraktion Freie Wähler)</b>	<b>AF-194/2016-2021</b>
--	-------------------------

**Frage/n:**

Seit Anfang des Jahres wurde kein Treffen der Radfahr AG mehr durchgeführt, die Sitzung im März abgesagt, ein Arbeitskreistermin für Mai 2020 in Aussicht gestellt.

Seit Jahren wird die Umgestaltung der Jahnstraße angesprochen, Vorschläge erarbeitet. Der letzte Vorschlag war die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Wie weit ist die Planung vorangeschritten?

Welche Kosten sind möglicherweise über die bereits im Haushaltsplan berücksichtigten, zu erwarten?

Bis wann soll die Umgestaltung realisiert werden?

Wann wird ein Arbeitskreis Radverkehr stattfinden ggfs. als web-basierte Videokonferenz?

**Beantwortung:**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet. Zusatzfragen wurden nicht gestellt.

<b>14. Mitteilungen</b>
-------------------------

Stadtverordnetenvorsteher Meinke teilt mit, dass die Fraktion Freien Wähler KOMBI ihre Bezeichnung auf KOMBI-Freie Wählergemeinschaft / KOMBI-FWG geändert hat.

<b>15. Verschiedenes</b>
--------------------------

Stadtverordneter Martin geht auf das Thema Tafel des Diakonischen Werkes ein und betont die Bedeutung der "Tafel". Er hofft, dass schnellstmöglich ein geeigneter Standort gefunden wird und ist der Meinung, dass die Stadt tätig werden sollte.

Klaus Meinke  
Stadtverordnetenvorsteher

Aylin Duran      Karin Keck  
Schriftführung

## Anwesenheitsliste

Meinke, Klaus (SPD)	(Stadtverordnetenvorsteher)
Helms, Sandra (SPD)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteherin)
Kabey, Hans-Werner (KOMBI)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)
Schweikert, Elisabeth (GRÜNE)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteherin)
Wieser, Christian (CDU)	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)

### SPD-Fraktion

Bertrams, Günter	(Stadtverordneter)
Blumenstein, Florian	(Stadtverordneter)
Dewald, Lothar	(Stadtverordneter)
Dewald, Sonja	(Stadtverordnete)
Friedrich, Heinrich Peter	(Stadtverordneter)
Martin, Jürgen	(Stadtverordneter)
Reinhardt, Cristina	(Stadtverordnete)
Sturm, Laura	(Stadtverordnete)

### CDU-Fraktion

Bog, Petra	(Stadtverordnete)
Hartmann, Joachim	(Stadtverordneter)
Krings, Eva-Maria	(Stadtverordnete)
Merkert, Klaus	(Stadtverordneter)
Naduvilezhath, Abraham	(Stadtverordneter)
Neumann, Claus	(Stadtverordneter)
Sperfechter, Volker	(Stadtverordneter)

### GRÜNE-Fraktion

Lohmar, Peter	(Stadtverordneter)
Dr. Wahrig-Burfeind, Renate	(Stadtverordnete)
Wiederhold, Bernd	(Stadtverordneter)

### KOMBI-Fraktion

Klink, Fritz	(Stadtverordneter)
Wamser, Karlheinz	(Stadtverordneter)

### Fraktion Freie Wähler

Freitagsmüller, Monika	(Stadtverordnete)
------------------------	-------------------

### Fraktion Linke/OL

Gölzenleuchter, Hans-Peter	(Stadtverordneter)
Sturm, Roland	(Stadtverordneter)

### FDP-Fraktion

Finck-Hanebuth, Eva-Maria	(Stadtverordnete)
---------------------------	-------------------

### Magistrat:

Walther, Erhard (CDU)	(Bürgermeister)
Bog, Jürgen (CDU)	(Stadtrat)
Hanf, Markus (GRÜNE)	(Stadtrat)
Scheuner, Ilse (SPD)	(Stadträtin)
Schulz, Jürgen (CDU)	(Stadtrat)

### Schriftführung:

Duran, Aylin	(Schriftführerin)
Keck, Karin	(Schriftführerin)

**Entschuldigt fehlen:**

Hartmann, Julia (CDU)	(Stadtverordnete)	abwesend
Kappel, Silka (Freie Wähler)	(Stadtverordnete)	abwesend
Mougoui, Irene (FDP)	(Stadtverordnete)	abwesend
Seelbach, Jan Erik (CDU)	(Stadtverordneter)	abwesend
Zarges, Richard (KOMBI)	(Erster Stadtrat)	abwesend
Auer, Jochen (SPD)	(Stadtrat)	abwesend

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-152/2020</b>

Amt:	Amt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Lebrecht Viebahn
Aktenzeichen:	BO-STA-Vbn

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	06.08.2020	8.1	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	4.5	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	5.	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	13.10.2020		

**Betreff:**

**Besetzung des Schiedsamtes/ Vorstellung der Bewerber/ Wahl einer Schiedsperson**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Amtszeit des Herrn Meinhard Semmler als Schiedsperson von Groß-Gerau endete am 30.06.2020, was eine entsprechende Neuwahl erforderlich macht.

Herr Semmler steht für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Schiedsperson bleibt die bisherige Schiedsperson jedoch im Amt.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung am 28.05.2020 haben sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 26.06.2020 folgende drei Personen auf das Amt beworben:

- Frau Birgit Peters, geb. 06.09.1961,  
wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Hoellwiestanne 8,
- Herr Jörg Schätzlein, geb. 07.12.1969,  
wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Hoellwiestanne 6,
- Frau Marion Lutz, geb. 09.04.1953,  
wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Ahornweg 30.

Die Anhörung nach VV § 4 Ziff. 4.2 zum Hessischen Schiedsamtsgesetz beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirk Darmstadt, ist erfolgt. Von dort werden keine Bedenken erhoben.

Zur Wahl der Schiedsperson auf die Dauer von 5 Jahren bedarf es gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Freiwillige Leistung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personaleinstellungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat nimmt die Personenvorschläge bzw. Bewerbungen zur Kenntnis und bittet die Stadtverordnetenversammlung um die Durchführung der Wahl. Es wird empfohlen, den Kandidaten vorher die Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung zu geben.**

Name	Amt	Aktion	Status	Datum	Bemerkung
Lebrecht Viebahn	BO	Erstellt	genehmigt	21.07.2020	
Lebrecht Viebahn	BO	Bearbeitung	genehmigt	21.07.2020	
Thorsten Delp	FC W	Stellungnahme	genehmigt	21.07.2020	
Erhard Walther	Bgm	Freigabe	genehmigt mit Änderungen	23.07.2020	



<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-116/2020</b>

Amt:	Straßen, Verkehr und Umwelt
Sachbearbeiter/in:	Patrick Pohlmann
Aktenzeichen:	SVU-PP

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	02.07.2020	3.1	beschließend
Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	19.08.2020	4.2.2	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020		

**Betreff:**

**Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau**

**Sach- und Rechtslage:**

**Begründung:**

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Bündnisse, in denen Vertreter\*innen der Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände in der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen.

**Analyse der Ausgangssituation**

Im Zuge eines Projektes der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau (IKZ-Projekt) wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbands auf seine Vor- und Nachteile von einer Projektgruppe, die aus Vertreter\*innen von 10 Kommunen und dem Kreis bestand, geprüft.

Ausgangspunkt war eine Studie zum Thema Landschaftspflegeverband.(2014 bis 2017) durch die Universität Kassel. In diesem Rahmen wurden die Grundlagen zur Landschaftspflege (bedeutsame Flächentypen, relevante Akteure, Herausforderungen, Konflikte) recherchiert, aufgearbeitet und daraus flächenbezogene Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Organisationsstruktur unterbreitet. Es fanden darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter\*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruierung der Bereitschaft der aktiven Mitarbeit bzw. der Unterstützung statt.

Unterhaltung von z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten Ansatzpunkte sein, eine Landschaftspflegeverband zu begründen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

Nach Darstellung der IKZ-Gruppe soll eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen.

Es wurden in den vorbereitenden Treffen auch eine Satzung und Beitragsordnung entworfen; die „ ... bis zur Gründungsversammlung „ ... noch optimiert werden können...“.

Das Für und Wider bezüglich eines Landschaftspflegeverbandes soll hier dargestellt werden.

## Vorteile für die Mitglieder

Die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden kann sich bewährend darstellen. Durch Zusammenarbeit können vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen könnten möglicher Weise sein: Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistung bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen z.B. für die Bauhofmitarbeiter. Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens kann Bündelung auch hilfreich sein.

Die Projektgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Groß-Gerau der IKZ-Lenkungsgruppe die Gründung eines Landschaftspflegeverbands empfohlen. Die Lenkungsgruppe hat sich der Empfehlung am 21.11.2019 angeschlossen, diese Empfehlung ist nunmehr auf den Prüfstand zu stellen und auf Berechtigung hin abzuklopfen!

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen könnte:

- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen; Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials.
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege
- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirten als wichtige Partner der Landschaftspflege
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen)
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerelevanten Maschinen und Geräten

Durch die Verbands-Mitgliedschaft können z.B. - vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandsvorstands u.a. Leistungen kostenfrei z. V. gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten (Vorhalten einer Übersicht)
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen
- Organisation des interkommunalen Austauschs
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug

- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen)

Ob diese Argumente der Sachlage im Kreis entsprechen, muss die Kreisstadt Groß-Gerau für sich prüfen und hinterfragen. Bei näherer Wertung von Fragen und Gesichtspunkte, bilden sich Zweifelspunkte heraus, die einen Beitritt nicht einfach rechtfertigen und diesen als unverzichtbar darstellen würden. Die Zweifelsfragen wurden auch an den Kreis herangetragen. Der Einfachheit – und um eine weitreichende Darstellung abzusichern, folgt die Darstellung der nachstehenden Gesichtspunkte der Beantwortung von Fragen der CDU Fraktion durch den Kreis in der Drucksache XVIII/405) vom 07.04.2020.

**Nicht plausibel ist, warum der Kreis Groß-Gerau sich beteiligen will, obwohl er zugleich untere Naturschutzbehörde ist! Wieso beabsichtigt der Kreis GG dem LPV beizutreten? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?**

Das bloße Anerkennen kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflegeverbands rechtfertigt den Beitritt zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband nicht. Die finanzielle Unterstützung ist zudem zeitlich befristet, die Finanzierung zweifelhaft und es zeigt sich auch, dass die Finanzierung schon jetzt vom Kreis abhängig ist.

Auch darf nicht verkannt werden, dass der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich ist – warum er dann auch in einem Verband sein möchte, der diese Aufgabe dann wahrnehmen soll, erschließt sich nicht! Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf, das rechtfertigt die Gründung nicht! Die Kompetenzen, die in den einzelnen Kommunen vorhanden sind, werden so aus dem Focus genommen.

Eine angedachte Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften, die von Seiten des Gebäudemanagements im Kreis GG geprüft, soll, darf und kann eine Delegation in einen Verband gewiss nicht einfach rechtfertigen, weil hier Outsourcing betrieben werden. Kalkulatorische Gegenrechnungen gibt es bisher nicht! Hier ist eine klare Trennung von Interessen und Aufgaben nicht ersichtlich!

**Der Kreis entlastet sich aus Sicht der Kreisstadt zudem von originären Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde.**

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T. klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeitanteil wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren.

Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

**Dabei ist wichtig:**

Der Kreis bleibt – auch bei Gründung eines Landschaftspflegeverbandes - weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören natur-schutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

### **Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?**

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge soll so gewählt sein (wie berechnet, bei wievielen Kommunen), dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil (????) (**Aufschlag auf die Kosten als Handlungsbetrag !!!**) wird behauptet, dass davon „... ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel ....“ die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird. Die Pflegearbeiten werden also um 10 % erhöht, sie werden also doch wohl teurer! (Finanzieller Nachteil für die Kommune??)

Mit einhergehen könnte Verlust der Priorisierung von Aufgaben für die einzelne Kommune, wenn die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV entscheiden.

**Zudem sind Pflegestandards** in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben, alternativ müssten sie in einer begleitenden Arbeitsgruppe - aus den erforderlichen Fachleuten- erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den **Zuständigen** (!?) Pflegevarianten zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

Der Entwurf der Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbandes Gießen. Er ist nicht vom HSGB geprüft! Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen – das kann und darf aber nicht final sein, die einzelne Kommune kann nach Ansicht der Kreisstadt Groß-Gerau Prüfung vornehmen. Ein finaler Entwurf liegt nach dem Verständnis der Kreisstadt Groß-Gerau noch nicht vor – er soll ja diskutiert werden bis zur Gründungsversammlung. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet, was aber in den Augen der Kreisstadt in dieser apodiktischen Form nicht sachgerecht ist!

### **Es gibt allenfalls vage Vorstellungen an die Qualifikation des Geschäftsführers des Pflegeverbandes.**

Das genaue Anforderungsprofil soll vom Vorstand des zu gründenden LPV's festgelegt werden. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen: Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung. Die gesamte Geschäftsführung ist zudem auch hinsichtlich Wirtschaftsplanerstellung und Vertretung nur rudimentär geklärt. Planungssicherheit für Auskömmlichkeit der Mittel erscheint völlig unklar.

**Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung sind nicht geregelt.** Der Kreis GG zieht sich hier auf die Auffassung zurück, dass der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter\*innen der Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z. V. stehen.

**Der Kreis GG weicht nach Auffassung der Kreisstadt Groß-Gerau der Beantwortung der Frage wo der Verband seine Räume haben soll in seiner Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020, obwohl er konkret befragt wird, aus, wenn geantwortet wird:**

....

*Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.*

Obwohl seitens der CDU – Fraktion konkret gefragt wurde (Zitat aus der Drucksache XVIII/405/405 vom 07.04.2020 aus der Drucksache XVIII)

**Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt, die Geschäftsräume im Bensheimer Hof anzusiedeln, dann ergeben sich hierzu folgende Fragen:**

**Welche alternativen Standorte wurden angedacht/angefragt?**

**Welche Größe/Fläche in qm ist dort angedacht/angefragt worden?**

**Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?**

**Welche Mietkosten sind in die kalkulierten Kosten bereits eingeflossen / schon eingerechnet?**

Lautet die Antwort:

„ Siehe Antwort zu 12.“

(Ergänzender Hinweis: Gemeint ist damit die vorangestellte Frage und Antwort in dieser Vorlage).

**Die Frage der Vorstandssprecher des zu gründende Landschaftspflegeverbandes mit drei Vorstandssprechern, davon ein Vorsitzender und zwei gleichberechtigten Stellvertretern die ist nicht plausibel erklärt, denn eine Beschränkung der Stellvertretung und des Sprechrechts auf jeweils einen Vertreter im Falle der Verhinderung wäre wohl eher die bessere Lösung (Reden mit einer Stimme). Dies einhergehend mit der Frage, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung, die Wahl des Vorsitzenden, aber soll durch den Vorstand gewählt werden soll.**

Die Antwort des Kreises lautet (Ziffer 14. Und 15. Der Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020):

*Die Intention des Landschaftspflegeverbandes ist es, die Gruppen „Landwirtschaft“, „Kommunen“ und „Naturschutzvereinigungen“ immer gleichberechtigt vertreten zu wissen. Eine Person sollte den Vorstand nach außen vertreten. Die beiden Vertreter\*innen sollten sich im Vertretungsfall immer erst abstimmen, bevor entschieden bzw. geantwortet wird um eine größtmögliche Ausgewogenheit der Interessen zu gewährleisten. Näheres kann in einer noch zu entwerfenden Geschäftsordnung geregelt werden.*

*Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.*

Diese Bewertung durch den Kreis erscheint der Kreisstadt Groß-Gerau keinesfalls überzeugend und zielführend!

**Zudem zahlen die Kreiskommunen über die Kreisumlage auch die untere Naturschutzbehörde bereits mit., wie sich aus der Antwort des Kreises ergibt:**

*Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunaler Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.*

**Auch der 10%-ige Aufschlag für die Kommunen zu berechnen ist für die Kreisstadt zweifelhaft. Die Kommunen – also auch die Kreisstadt Groß-Gerau entrichten zweifach Gelder.**

Dieses Abrechnungsverfahren soll sich in anderen Landschaftspflegeverbänden bewährt haben. Auch soll es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den Pflegeverband vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, sorgen. Dieses Darstellung erschließt sich nicht! Die Kreisstadt Groß-Gerau zahlt die Kreisumlage und damit die untere Naturschutzbehörde; Die Kreisstadt zahlt für den Verband und dann auch noch einen Aufschlag. Wirtschaftlichkeit ist hier verlorengegangen und Fachpersonal muss weiterhin in der Stadt vorgehalten werden in der Kommune.

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der Landschaftspflegeverband erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

**Die Aufgaben eines Projektträgers gestalten sich wie folgt:**

ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer\*innen.

**Auch die geplante Stim,mregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?**

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter\*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

Gruppe	Wert pro abgegebener Stimme	Summe
5 Vertreter*innen der Kommunen	2	10
20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft	0,5	10
10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzvereinigungen	1	10

## Satzung

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet und vom Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau geprüft. Der Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner\*innen, d.h. der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung abschließend abgestimmt.

## Finanzierung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über ein transparentes und einfaches System festgelegt. Der Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Dabei wurden 0,20 € pro Einwohner\*in je Kommune und 1 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune festgelegt. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in Anlage 2.2 aufgeführt.

Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner\*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen. Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (vgl. Anlage 2.)

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll – wie ausgeführt - der Landschaftspflegeverband aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden(??) und durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Anlage 2). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens 4 Kommunen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden.

Ohne diese Fördermittel Geld erscheint der Verband eher finanziell nicht ausreichen ausgestattet!

Mittelfristig könnte mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Wie geht diese Aufgabenausweitung mit Pezusätzlichen Personalbedarfen einher, bleibt unbeantwortet.

Neben dem Mitgliedsbeitrag fällt anteilig für die von den Kommunen oder anderen Mitgliedern beauftragten Pflegeleistungen eine Verwaltungspauschale von 10 % an. Damit fließt eine auftragsbezogene Komponente in die Finanzierung mit ein, die aber – wie dargelegt – zusätzliche Kosten darstellt. Wenn es Maßnahmen sind, für die Pflegeverpflichtung besteht, muss diese nicht noch verteuert werden. Die darf nicht übersehen / übergangen werden. Denn das Delegieren auf den Verband führt dann auch noch zu weiteren Kosten!

Für die von der Stadt Groß-Gerau zu beauftragenden Pflegeleistungen (Pflichtmaßnahmen; nicht Zusatzkosten!), stehen die erforderlichen Haushaltsmittel unter der Kostenstelle 55401 bzw. 55201, Sachkonto 6165000 zur Verfügung.

	Ja	Nein
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Neue Investitionen:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Freiwillige Leistung:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Personaleinstellungen:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag Magistrat:**

**Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt die Sach- und Rechtslage (nebst Anlagen) zum Landschaftspflegeverband ablehnend zur Kenntnis und leitet diese an den zuständigen Fachausschuss PLUS weiter.**

**Beschlussvorschlag PLUS:**

**Der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau wird mangels eines überzeugenden Konzeptes nicht zugestimmt.**

Anlage(n):

- 1 2020-01-17\_Anlage\_1 zur Beschlussvorlage\_Satzung LPV GG
- 2 2020-01-17\_Anlage\_2 zur Beschlussvorlage\_Entwurf Beitragsordnung LPV GG
- 3 2020-05-20\_Beantwortung Fragenkatalog
- 4 Beantwortung Landschaftspflegeverband

Name	Amt	Aktion	Status	Datum	Bemerkung
Patrick Pohlmann	SVU	Erstellt	genehmigt	03.06.2020	
Thilo Groß	SVU	Bearbeitung	beenden und zurück zum Ersteller	08.06.2020	
Patrick Pohlmann	SVU	Erstellt	genehmigt	08.06.2020	
Thilo Groß	SVU	Bearbeitung	beenden und zurück zum Ersteller	08.06.2020	Änderungen sind gemeinsam zu besprechen.



# SATZUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDS KREIS GROSS-GERAU

In der am dd.mm.aaaa von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den **Namen**  
"LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS GROSS-GERAU e. V..",  
im folgenden Verein genannt.
- (2) **Sitz** des Vereins ist **NN**. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet  
des Kreises Groß-Gerau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. **NN**  
eingetragen.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) **Zweck** des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirt\*innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürger\*innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhalt, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
- b. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- c. Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen.
- d. Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotop und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Koordination der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
- h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzer\*innen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträger\*innen

- i. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
  - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
- (2) **Aufgabe** des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Kreis Groß-Gerau, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Kreis Groß-Gerau, dem Land Hessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er führt für den an sich Verpflichteten auf dessen Antrag in seinem Wirkungsbereich die Herstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung.
- (3) Der Verein arbeitet vorrangig mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, örtlichen Naturschutzverbänden und Vereinen und Bürger\*innen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.
- (4) Darüber hinaus kooperiert er mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.
- (5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützende Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a. aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften

- der Kreis Groß-Gerau
- Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau

b. aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungskreis des Vereins tätige rechtsfähige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

c. aus der Gruppe Landwirtschaft

- Die auf Ebene des Kreises Groß-Gerau organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Regionalbauernverband Starkenburg e.V.)
- Landwirt\*innen im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirtschaft

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

- a. natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt\*innen im Sinne von Absatz 2 c.
- b. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen unterfallen.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/ der Antragsteller\*in endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt, der sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c. bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,
- d. bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,
- e. durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

- (6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (8) Aufnahmeantrag an den Vorstand, Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
  1. dieser Satzung nachzukommen,
  2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
  3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirt\*innen) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen) sind.

Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sonstige Zuwendungen  
Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.
- (5) Stimmrecht  
Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:
  1. Die drei Gruppen nach § 4 Absatz 2 a bis c der vorliegenden Satzung
    - a. Mitgliedskommunen und Kreis Groß-Gerau
    - b. Naturschutzvereinigungen
    - c. Landwirt\*innen und ggf. Regionalbauernverband Starkenburgerhalten jeweils einen Stimmenpool von 10 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung werden die erschienen stimmberechtigten Mitglieder nach erfolgter Erfassung durch Unterschriftsleistung einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei der Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 10 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden bzw. nach Maßgabe des § 7 Absatz 12 vertretenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmung erfolgt.
3. Sind mehr als 10 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.
4. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder deren/dessen Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.
5. Der Kreis wird durch seine gesetzliche\*n Vertreter\*in oder deren/dessen Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung vier Vertreter\*innen ohne Stimmrecht.
6. Die Naturschutzvereinigungen werden durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder dessen/deren Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.
7. Sofern er ordentliches Mitglied ist, wird der Regionalbauernverband Starkenburg e.V. durch seine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder dessen/deren Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.
8. Die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Landwirte\*innen üben im Rahmen ihrer Gruppe Einzelstimmrecht aus.

### **§ 6 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung nach § 7,
- (2) der Vorstand nach § 8,

### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen sowie aus den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht bzw. deren Vertreter\*innen.
- (2) Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und des Ter-

mins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

- (3) Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (4) Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich verlangt wird.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende\*n bzw. bei Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter\*innen beschlussfähig.
- (7) Die MV ist insbesondere zuständig für
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Änderung der Satzung,
  3. die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
  4. die Wahl zweiter Rechnungsprüfer\*innen
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Genehmigung des von/m Schatzmeister\*in eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes,
  7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  8. die Auflösung des Vereins.
- (8) Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen.
- (9) Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (11) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter\*innen. Sind alle drei Vorstandssprecher\*innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen ein/em/er Wahlleiter\*in übertragen.

- (12) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (13) Die nicht stimmberechtigten Vertreter\*innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

### § 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. drei Vorstandssprecher\*innen,
- b. dem/er Schatzmeister\*in,
- c. dem/der Schriftführer\*in,
- d. sieben Beisitzer\*innen,

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. a bis c vertretenen drei Gruppen schlagen je eine Person zur Wahl als Vorstandssprecher\*in und je drei Personen für eines der drei Vorstandsämter vor.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorstandssprecher\*innen sowie der/die Schatzmeister\*in. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher\*innen eine/einen Vorsitzende\*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei anderen sind gleichberechtigte Stellvertreter\*innen. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 10.000,-- € bedürfen Vorstandsbeschlüssen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter\*innen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1.a. bis d. bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, eine\*n Nachfolger\*in zu bestellen.

(5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
- b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern soweit nicht die MV endgültig entscheidet
- c. Bestellung der Geschäftsführung

- d. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans
  - e. Aufstellung des Vorjahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Folgejahres und Vorlage bei der MV bis zum Jahresende, einschließlich Geschäftsbericht
  - f. Regelung von eilbedürftigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine MV zuständig wäre, die Ladungsmodalitäten aber nicht abgewartet werden können. Der Beschluss der MV ist nachzuholen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von eine/r/m seiner/ihrer Stellvertreter\*innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf mind. zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

### **§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer\*in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
- (3) Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.
- (4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführer\*in sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



## § 10 RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

- (1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die gewählte Schatzmeister\*in verantwortlich.
- (2) Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.
- (3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben und Spenden. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.
- (4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister\*in aufzustellenden Haushaltsplanes.

## § 11 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Kreis Groß-Gerau, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.
- (3) Sofern die MV nicht besondere Liquidator\*innen bestellt, werden die drei Vorstandssprecher\*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

**§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am dd.mm.aaaa in Kraft.

## Beitragsordnung

### Landschaftspflegeverband Groß-Gerau e.V.

(Entwurfsstand: 17.01.2020)

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Groß-Gerau e.V. (LPV GG) hat bei ihrer Gründungsversammlung am **dd.mm.2020** gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

#### § 1 Beitragshöhe

##### 1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

- a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:
  - a.1. Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner\*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen.  
Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (s. Anlage 2.1).
  - a.2. Für die Kommunen des Kreises 0,20 € je Einwohner und 1,00 € je ha potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche (s. Anlage 2.2).

Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen jährlich ermittelt und angepasst.

Die Gebietskörperschaften zahlen eine Aufwandsentschädigung von 10 % der Kosten der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Landschaftspflegeverband. Für Maßnahmen in Schutzgebieten entfällt dieser Zuschlag.

- b. Für die Gruppe der Naturschutzvereinigungen **50,00 €**
- c. Für die Gruppe der Landwirtschaft:
  - c.1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung **100,00 €**
  - c.2. Für Landwirt\*innen im Sinne, gestaffelt nach Betriebsgröße
    - bis 10 ha **30,00 €**,
    - ab 10 ha bis 100 ha **50,00 €**,
    - über 100 ha **100,00 €**
  - c.3. Für Schäfereibetriebe **30,00 €**.

**2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:**

- a. Für natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt\*innen im Sinne von § 4 Absatz 2c der Vereinssatzung **30,00 €**
- b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens **150,00 €**
- c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen mindestens **70,00 €**

**§ 2 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

**§ 3 Zahlungsweise**

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das LPV-Konto zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

**§ 4 Sonderregelungen**

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

## Anlage 2.1

**Mitgliedsbeiträge für den Kreis Groß-Gerau - Beispielrechnung**

(Stand 17.01.2020: Einwohnerzahlen Stand 31.12.2018)

Werden nachfolgende Kommunen Mitglied im LPV GG ergibt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen bei 0,20 € pro EW folgender Beitrag (gerundet) für den Kreis:

Biebesheim	(6.824 EW)
Büttelborn	(14.761 EW)
Groß-Gerau	(25.302 EW)
Kelsterbach	(16.936 EW)
Mörfelden-Walldorf	(34.828 EW)
Nauheim	(10.570 EW)
Riedstadt	(23.785 EW)
Stockstadt	(6.042 EW)
Trebur	(13.294 EW)
<b>Summe:</b>	<b>152.342 EW</b>

Bei einer Einwohnerzahl von 152.342 EW ergibt sich in den ersten drei Jahren bei 0,20 € pro EW eine Anschubfinanzierung von derzeit **30.468,40 € pro Jahr**.

Ab dem vierten Jahr beläuft sich der Beitrag auf Grundlage der aktuellen Einwohnerstatistik bei 0,10 € pro EW auf **15.234,20 €**.

Würden alle Kreis-Kommunen beitreten wäre bei einer Gesamteinwohnerzahl von 274.526 EW und 0,10 € pro EW **27.452,60 €** pro Jahr als Beitrag fällig.

## Anlage 2.2

## Mitgliedsbeiträge für alle Kommunen im Kreis Groß-Gerau

(Stand 17.01.2020: Einwohnerzahlen Stand 31.12.2018)

Gemeinde	Werte			
	EW (Stand 31.12.2018)	Summe von 1 € / ha	Summe von 0,2 €/EW	Gesamtbeitrag
Biebesheim am Rhein	6.824	1.075,00	1.364,80	2.439,80
Bischofsheim	13.230	312,00	2.646,00	2.958,00
Büttelborn	14.761	1.520,00	2.952,20	4.472,20
Gernsheim	10.423	1.943,00	2.084,60	4.027,60
Ginsheim-Gustavsburg	16.807	384,00	3.361,40	3.745,40
Groß-Gerau	25.302	2.623,00	5.060,40	7.683,40
Kelsterbach	16.936	238,00	3.387,20	3.625,20
Mörfelden-Walldorf	34.828	777,00	6.965,60	7.742,60
Nauheim	10.570	430,00	2.114,00	2.544,00
Raunheim	16.284	20,00	3.256,80	3.276,80
Riedstadt	23.785	4.299,00	4.757,00	9.056,00
Rüsselsheim am Main	65.440	945,00	13.088,00	14.033,00
Stockstadt am Rhein	6.042	770,00	1.208,40	1.978,40
Trebur	13.294	3.218,00	2.658,80	5.876,80
<b>Gesamtergebnis (mit Rüsselsheim)</b>	<b>274.526</b>	<b>18.554,00</b>	<b>54.905,20</b>	<b>73.459,20</b>

**Beantwortung**  
**„Fragenkatalog aus der Kreisstadt Groß-Gerau**  
**zum Landschaftspflegeverband“**

*Anmerkungen des Fachamtes SVU zu den Antworten des Kreises:*

*Die nachstehenden Antworten auf den Fragenkatalog (versendet am 26.02.2020) der Kreisstadt Groß-Gerau basieren auf den Antworten des Fragekatalogs der CDU Kreistagsfraktion. Auf die städtische Anfrage wurden die Antworten an die Kreistagsfraktion zur Verfügung gestellt (am 20.05.2020). Da der Fragenkatalog in der Reihenfolge der Fragen abweicht, wurden die Antworten durch das Fachamt SVU den jeweiligen Fragen zugeordnet – inhaltlich wurde nichts geändert.*

**Antworten des Kreises Groß-Gerau:**

Der geplante Landschaftspflegeverband schließt eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung einer fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen. Profitieren werden alle Institutionen und Personen, die in der Verantwortung stehen, Flächen in der Landschaft in einem ökologisch definierten Sinne (Ausgleichsflächen, Förderung der Biodiversität, Schutzgebietsflächen) pflegen zu müssen. An erster Stelle sind hier die Kommunen und ihre Landschafts-(Grün-)pflege zu nennen. Die Gründung eines Landschaftspflegeverbands wurde intensiv in einer interkommunalen Projektgruppe geprüft.

Der Kreis Groß-Gerau war ein Mitglied dieser Projektgruppe. Die Projektleitung wurde von der Mitarbeiterin einer beteiligten Kommune (Trebur) übernommen.

Die in der Projektgruppe vorbereiteten Grundlagen der Gründung, insbesondere die Satzung und die Beitragsordnung sind Entwürfe, die im Zuge der Diskussion bis zur Gründungsversammlung weiter begründet optimiert werden können.

Nach eingehender Prüfung der Projektergebnisse der Projektgruppe haben die Bürgermeister der am Projekt beteiligten Kommunen in der Sitzung der IKZ-Lenkungsgruppe am 21.11.2019 die Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau empfohlen.

**(1) Wieso tritt der Kreis GG dem LPV bei? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?**

Der Kreis erkennt die kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflegeverbands an und unterstützt das Projekt auch finanziell.

Daneben ist der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich. Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf.

Daneben wird im Zuge der Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften von Seiten des Gebäudemanagements geprüft, welche Flächen zukünftig vom LPV übernommen werden können.

**(2) Welche Interessen/Intentionen verfolgt der Kreis GG mit dem Beitritt?**

Vgl. Frage 1 bzw. Vorwort

**(3) Wie entlastet sich der Kreis GG?**

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T. klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeiteinsatz wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren.

Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

**(4) Wo liegt die Aufgabenabgrenzung zwischen LPV und Kreis GG?**

Der Kreis ist weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören naturschutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

Der LPV setzt die beauftragten Pflegeleistungen oder andere Aufträge der Mitglieder um und sorgt für eine reibungslose Koordination. Er übernimmt die Rolle der Qualitätssicherung der von verschiedenen Auftragnehmern erbrachten Pflegeleistungen.



**(5) Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?**

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge ist so gewählt, dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil kann davon ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird.

**(6) Wer legt die Priorisierung der Aufgaben fest?**

Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV.

**(7) Wer gibt die Pflegestandards vor?**

Entweder sie sind in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben oder sie werden in einer begleitenden Arbeitsgruppe aus den erforderlichen Fachleuten erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Zuständigen Pflegevarianzen zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

**(8) Muss der LPV in einem Verein gegründet werden?**

Die Überprüfung der verschiedenen Rechtsformen innerhalb der Interkommunalen Projektgruppe kam zum Ergebnis, dass ein gemeinnütziger Verein die beste Rechtsform für den Zweck darstellt. Dieses System hat sich seit über 20 Jahren deutschlandweit bewährt.

**(9) Wieso wurde der Satzungsentwurf nicht durch den HSGB geprüft?**

Der Kreis Groß-Gerau ist nicht Mitglied in HSGB.  
Die Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbandes Gießen. Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet.

**(10) Welche Anforderungen gibt es an den geplanten Geschäftsführer?**

Das genaue Anforderungsprofil wird vom Vorstand des zu gründenden LPV's festgelegt. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen:

Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung.

**(11) Wer vertritt die Geschäftsführung während Urlaub oder Krankheit?**

Dazu müsste der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter\*innen der Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z.V. stehen.

**(12) Wo soll der Verband seine Räume haben?**

**Trifft der Ort Bensheimer Hof; Riedstadt zu?**

Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.

**(13) Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt für die Lage der Geschäftsräume im Bensheimer Hof dann ergeben sich auch folgende Fragen:**

- a. Welche Alternativen Standorte wurde angedacht / angefragt?
- b. Welche Größe ist dort angedacht/angefragt worden?
- c. Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?
- d. Welche Kosten der Miete sind in kalkulierten Kosten eingeflossen / schon eingerechnet?

Vgl. Frage 12

**(14) Welches Personal zahle ich eventuell schon über Kreisumlage mit?**

Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunaler Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.

**(15) Ist es im Sinne der Nachhaltigkeit und der Kostenprüfung denn sinnvoll/zulässig, einen 10%-igen Aufschlag der Kommune zu berechnen?**

Dieses Abrechnungsverfahren hat sich in anderen LPV's bewährt. Weiterhin sorgt es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den LPV vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

**(16) Wie verhält sich die Planung des Verbandes zu Planungen der Kommune (Interessenkollision/Kollision)?**

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der LPV erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

**(17) Wie gestaltet sich die Aufgabe des Projektträgers? Welche Kompetenzen müssen dazu übertragen werden (dauerhaft/zeitweise)?**

Wir gehen davon aus, dass ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint ist.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer\*innen.

**(18) Die Stimmenregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?**

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter\*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

Gruppe	Wert pro abgegebener Stimme	Summe
5 Vertreter*innen der Kommunen	2	10
20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft	0,5	10
10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzvereinigungen	1	10

**(19) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist ein Recht der Mitgliederversammlung, nicht des Vorstandes (§ 8 Abs.2). Also auch, wer Vorsitzender, 1. 2. Vorsitzender wird!**

Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.

## Gründung eines Landschaftspflegeverbands (LPV) im Kreis Groß-Gerau (Drucksache XVIII/405)

### Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion

---

Von Seiten der IKZ-Projektgruppe werden die nachstehenden Fragen der CDU-Fraktion wie folgt beantwortet:

Der geplante Landschaftspflegeverband schließt eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung einer fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen. Profitieren werden alle Institutionen und Personen, die in der Verantwortung stehen, Flächen in der Landschaft in einem ökologisch definierten Sinne (Ausgleichsflächen, Förderung der Biodiversität, Schutzgebietsflächen) pflegen zu müssen. An erster Stelle sind hier die Kommunen und ihre Landschafts-(Grün-)pflege zu nennen.

Die Gründung eines Landschaftspflegeverbands wurde intensiv in einer interkommunalen Projektgruppe geprüft.

Der Kreis Groß-Gerau war ein Mitglied dieser Projektgruppe. Die Projektleitung wurde von der Mitarbeiterin einer beteiligten Kommune (Trebur) übernommen.

Die in der Projektgruppe vorbereiteten Grundlagen der Gründung, insbesondere die Satzung und die Beitragsordnung sind Entwürfe, die im Zuge der Diskussion bis zur Gründungsversammlung weiter begründet optimiert werden können.

Nach eingehender Prüfung der Projektergebnisse der Projektgruppe haben die Bürgermeister der am Projekt beteiligten Kommunen in der Sitzung der IKZ-Lenkungsgruppe am 21.11.2019 die Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau empfohlen.

1) **Wieso beabsichtigt der Kreis GG dem LPV beizutreten? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?**

Der Kreis erkennt die kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflegeverbands an und unterstützt das Projekt auch finanziell.

Daneben ist der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich. Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf.

Daneben wird im Zuge der Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften von Seiten des Gebäudemanagements geprüft, welche Flächen zukünftig vom LPV übernommen werden können.

2) **Welche Interessen/Intentionen verfolgt der Kreis GG mit dem eigenen Beitritt?**

Siehe oben.

3) **Wie entlastet sich der Kreis GG konkret durch den LPV?**

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T. klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeitanteil wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren.

Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

**4) Wo liegt die Aufgabenabgrenzung zwischen LPV und Kreis GG?**

Der Kreis ist weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören naturschutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

Der LPV setzt die beauftragten Pflegeleistungen oder andere Aufträge der Mitglieder um und sorgt für eine reibungslose Koordination. Er übernimmt die Rolle der Qualitätssicherung der von verschiedenen Auftragnehmern erbrachten Pflegeleistungen.

**5) Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?**

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge ist so gewählt, dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil kann davon ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird.

**6) Wer legt die Priorisierung der Aufgaben fest?**

Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV.

**7) Wer gibt die Pflegestandards vor?**

Entweder sie sind in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben oder sie werden in einer begleitenden Arbeitsgruppe aus den erforderlichen Fachleuten erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den zuständigen Pflegevarianzen zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

**8) Muss der LPV in einem Verein gegründet werden?**

Die Überprüfung der verschiedenen Rechtsformen innerhalb der Interkommunalen Projektgruppe kam zum Ergebnis, dass ein gemeinnütziger Verein die beste Rechtsform für den Zweck darstellt. Dieses System hat sich seit über 20 Jahren deutschlandweit bewährt.

**9) Wieso wurde der Satzungsentwurf nicht durch den HSGB geprüft?**

Der Kreis Groß-Gerau ist nicht Mitglied in HSGB. Die Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbands Gießen. Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet.

**10) Welche Anforderungen gibt es an den geplanten Geschäftsführer?**

Das genaue Anforderungsprofil wird vom Vorstand des zu gründenden LPV's festgelegt. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen: Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung.

**11) Wer vertritt die Geschäftsführung während Urlaub oder Krankheit?**

Dazu müsste der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter\*innen der Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z. V. stehen.

**12) Wo soll der Verband seine Räume haben?**

Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.

- 13) **Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt, die Geschäftsräume im Bensheimer Hof anzusiedeln, dann ergeben sich hierzu folgende Fragen:**
- **Welche alternativen Standorte wurden angedacht/angefragt?**
  - **Welche Größe/Fläche in qm ist dort angedacht/angefragt worden?**
  - **Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?**
  - **Welche Mietkosten sind in die kalkulierten Kosten bereits eingeflossen / schon eingerechnet?**

Siehe Antwort zu 12.

- 14) **Warum ist im Entwurf der Vereinssatzung § 8 von drei Vorstandsprechern, davon ein Vorsitzender und zwei gleichberechtigten Stellvertretern die Rede? Wäre eine Beschränkung der Stellvertretung und des Sprechrechts auf jeweils einen Vertreter im Falle der Verhinderung die bessere Lösung?**

Die Intention des LPV ist es, die Gruppen „Landwirtschaft“, „Kommunen“ und „Naturschutzvereinigungen“ immer gleichberechtigt vertreten zu wissen. Eine Person sollte den Vorstand nach außen vertreten. Die beiden Vertreter\*innen sollten sich im Vertretungsfall immer erst abstimmen, bevor entschieden bzw. geantwortet wird um eine größtmögliche Ausgewogenheit der Interessen zu gewährleisten. Näheres kann in einer noch zu entwerfenden Geschäftsordnung geregelt werden.

- 15) **Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, warum nicht auch die Wahl des Vorsitzenden, der durch den Vorstand gewählt werden soll?**
- Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.

- 16) **Welches Personal zahlen die Kommunen eventuell schon über Kreisumlage mit?**

Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.

- 17) **Ist es im Sinne der Nachhaltigkeit und der Kostenprüfung denn sinnvoll/zulässig, einen 10%-igen Aufschlag den Kommunen zu berechnen?**

Dieses Abrechnungsverfahren hat sich in anderen LPV's bewährt. Weiterhin sorgt es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den LPV vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

- 18) **Wie verhält sich die Planung des Verbandes zu Planungen der Kommune (Interessenskollision)?**

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der LPV erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

- 19) **Wie gestaltet sich die Aufgabe des Projektträgers? Welche Kompetenzen müssen dazu übertragen werden (dauerhaft/zeitweise)?**

Hier ist wohl ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer\*innen.

- 20) **Die Stimmenregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?**

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter\*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr

oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

<b>Gruppe</b>	<b>Wert pro abgegebener Stimme</b>	<b>Summe</b>
5 Vertreter*innen der Kommunen	2	10
20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft	0,5	10
10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzver-einigungen	1	10

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-143/2020</b>

Amt:	Stadtplanung und Bauverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Wilhelm Plattner
Aktenzeichen:	SB-B-PLan "Nördlich der Kreisklinik", Offenlage (3.2)

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	06.08.2020		beschließend
Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	19.08.2020	4.1.1	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	7.	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020		beschließend

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik"  
- Offenlagebeschluss**

**Sach- und Rechtslage:**

**1. Bisheriges Verfahren**

zweistufiges Regelverfahren nach § 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 02.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung im Sinne des informellen „Masterplans Kreisklinik“ zu schaffen. In einem ersten Schritt sollen Erweiterungsmöglichkeiten für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) aufgezeigt und die Grundlagen für eine öffentliche Erschließung im Verlauf der Henry-Dunant-Straße gelegt werden. Zum Aufstellungsbeschluss lag bereits ein Bebauungsplan-Vorentwurf vor, der sich u.a. auf umfangreiche ökologische Untersuchungen stützen konnte (Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vorprüfung). Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Kollenbruch“ kommt den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu.

Frühzeitige Beteiligung

Die erste Beteiligungsstufe, die sog. „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange“, wurde vom 27.05.2019 bis zum 24.06.2019 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Die Planunterlagen lagen im Stadthaus aus und waren auf der Internet-Seite der Stadt Groß-Gerau zugänglich. Es gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Mit Schreiben vom 24.05.2019 wurden insgesamt 55 Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme bis zum 24.06.2019 gebeten. 27 Behörden haben sich an dem Verfahren beteiligt. 10 Behörden haben Anregungen vorgetragen. Die Behörden unterstützen grundsätzlich das Vorhaben, regen jedoch an, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, machen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ aufmerksam und rufen die Bedeutung der Henry-Dunant-



Straße als Schülerradroute in Erinnerung. Die Versorgungsträger weisen auf die verschiedenen Leitungstrassen im Plangebiet hin.

## 2. Veränderung des Geltungsbereichs, Teilgeltungsbereiche 1 und 2

Teilgeltungsbereich 1 (überwiegend bebautes Klinikgelände, ca. 2,7 ha);

Um eine durchgängig öffentliche Erschließung des Geländes zu gewährleisten, soll die Henry-Dunant-Straße in ihrem gesamten Verlauf als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Der Geltungsbereich wurde deshalb nach Osten bis an die Wilhelm-Seipp-Str. ausgedehnt. Im Südwesten erstreckt sich der Bebauungsplan nun auf den gesamten Wirtschaftshof der Klinik, um auch hier Möglichkeiten für eine Neuordnung zu eröffnen.

Teilgeltungsbereich 2 (Gelände der Martin-Buber-Schule, ca. 0,75 ha);

Etwa 100 m nördlich des DRK-Geländes ist der Teilgeltungsbereich 2 hinzugekommen, der die planungsrechtlichen Grundlagen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Inhalt hat. Der Kollacher Graben, der heute vom Landratsamt kommend den Klinikparkplatz und das Gelände der Martin-Buber-Schule in einem unterirdischen Betonkanal quert, soll von der Mündung in den Kollenbruchgraben beginnend auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und naturnah gestaltet werden. Das verbleibende Defizit wird von einem Ökokonto abgebucht (Trebur-Hessenaue, Gehölzhecke und Streuobstwiese).

## 3. Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans

### Teilgeltungsbereich 1

- Vier Baufelder mit kliniknahen Nutzungen und ergänzenden Dienstleistungen. Wohnformen, die im Zusammenhang mit der Klinik zu sehen sind (z.B. betreutes Wohnen, Patientenhotel, Bedienstetenwohnungen).
- Maximal III- bis IV-geschossige Gebäude, Gebäudehöhen bis zu 16 m.
- Ausbau der Henry-Dunant-Straße als Ringstraße, von der aus alle vier Baufelder erschlossen werden. Reserveflächen für eine spätere Verbreiterung der Henry-Dunant-Straße vom Parkhaus bis zur Wilhelm-Seipp-Str.
- Sicherung des vorhandenen Geh- und Radweges aus dem Klinikgelände in den angrenzenden Kollenbruch.
- Sicherung vorhandener Grünflächen als Standort für den Hubschrauberlandeplatz und einen inklusiven Spielplatz (PG 2) sowie als Rückzugsraum für die besonders geschützte Zauneidechse (PG1).
- Deutliche Eingrünung des westlichen und nördlichen Plangebietsrands im Übergang zum Naturschutzgebiet, Dach- und Fassadenbegrünung, div. Artenschutzmaßnahmen.
- Vorgaben zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Versickerung, zeitlich begrenzte Rückhaltung, Behandlung und Einleitung in den Kollenbruchgraben).

### Teilgeltungsbereich 2

- Öffnung und Renaturierung des Kollacher Grabens.
- Umwandlung der Freiflächen zwischen den Sportplätzen der Martin-Buber-Schule und dem Kollacher Graben in naturnahes Grünland, Anlegen eines Kleingewässers.

## 4. Fazit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Gewährleistung eines dauerhaft funktionsfähigen Rettungsdienstes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da auf anderem Wege die aktuell anstehende Neuordnung des Klinikgeländes nicht sichergestellt werden kann.

Die Ziele der Bebauungsplanänderung im Einzelnen:

- Neuordnung und langfristige Sicherung der Kreisklinik Groß-Gerau sowie der auf dem Gelände ebenfalls ansässigen Niederlassung des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH-Nierenzentrums.
- Erstmalige Herstellung bzw. Ertüchtigung einer geregelten inneren Erschließung des Geländes (barrierefreie Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Vernetzung der Fuß- und Radwege, leistungsfähige stadtechnische Anlagen),
- Sicherung eines weitgefächerten Gesundheits-, Beratungs- und Betreuungsangebotes an zentraler Stelle in der Kreisstadt, Ansiedlung ergänzender gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen,
- Ergänzung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes im Mittelzentrum.

## 5. Weiteres Vorgehen

Nach öffentlicher Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden die Unterlagen einen Monat lang im Stadthaus, auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau und auf einem entsprechenden Internetportal der Landesregierung zugänglich gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel um eine Stellungnahme gebeten (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die eingehenden Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen werden von der Verwaltung mit einem Abwägungsvorschlag versehen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte sich nach Abschluss der Offenlage kein wesentlicher Änderungsbedarf an den Unterlagen ergeben, so ist nun der Status der Planreife erreicht. Der Bebauungsplan kann nach vollzogener Abwägung von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 BauGB).

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freiwillige Leistung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personaleinstellungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Beschlussvorschlag:

**Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:**

1. **Über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entschieden.**

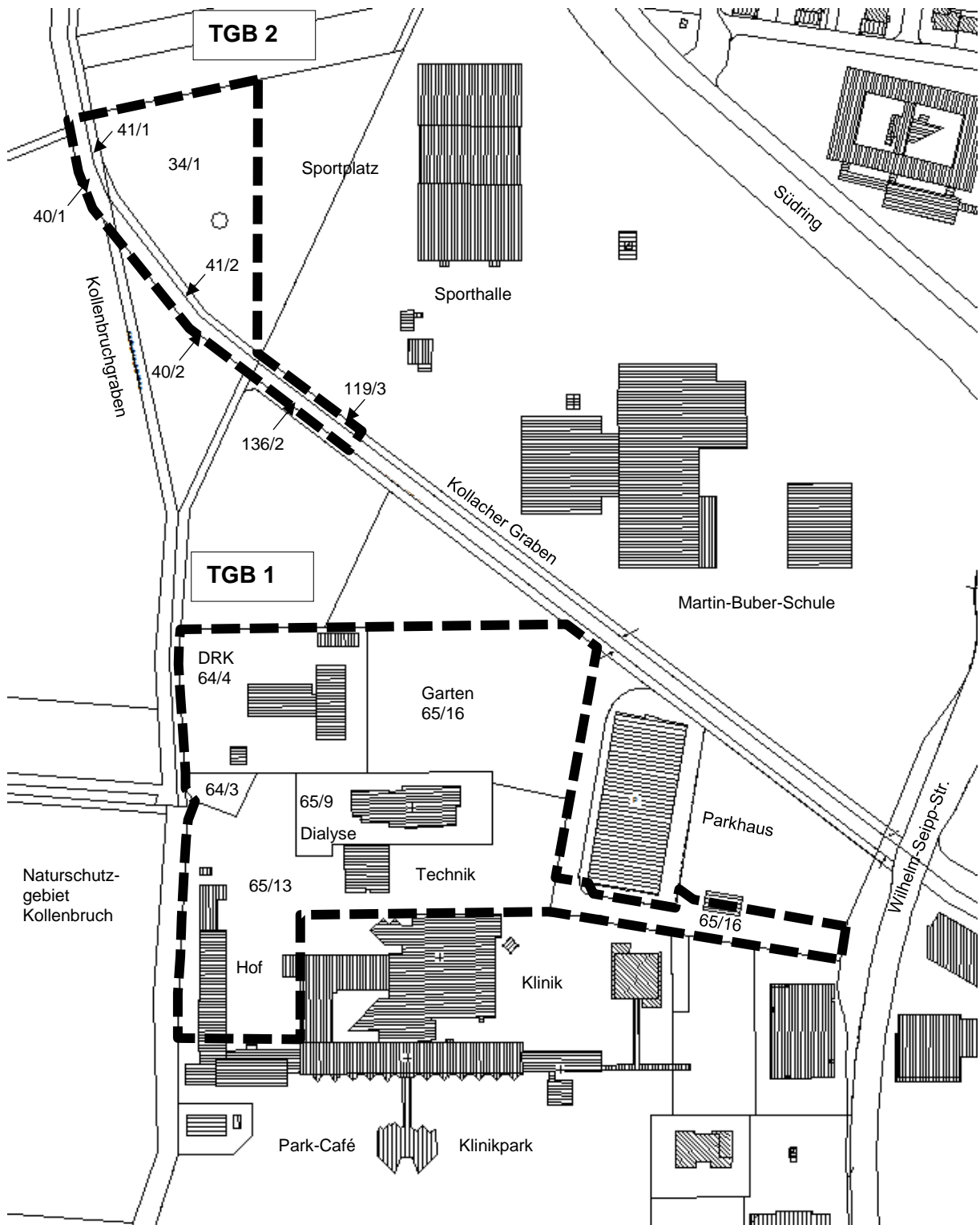
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ nebst Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Anlage(n):

- 1 Anlage 1, Teilgeltungsbereich 1 und 2
- 2 Anlage 2, Untersuchungsgebiet des Masterplans Kreisklinik
- 3 Anlage 3, Abwägungsvorschlag 4.1 BauGB, Stand 10.07.2020
- 4 Anlage 4. Planzeichnung und Legende, Stand 09.07.2020
- 5 Anlage 5, Textliche Festsetzungen, Stand 10.07.2020
- 6 Anlage 6. Begründung mit Umweltbericht, Stand 10.07.2020
- 7 Anlage 6a, Artenschutz-Text-12.11.2018
- 8 Anlage 6b Artenschutz-Karte-12.11.2018
- 9 Anlage 6c Natura 2000 Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung), 28.11.2018
- 10 Anlage 6d, Verkehrsuntersuchung, 24.03.2020

Name	Amt	Aktion	Status	Datum	Bemerkung
Wilhelm Plattner	SB	Erstellt	genehmigt	15.07.2020	
Wilhelm Plattner	SB	Bearbeitung	genehmigt	15.07.2020	
Thorsten Delp	FC W	Stellungnahme	genehmigt	15.07.2020	
Erhard Walther	Bgm	Freigabe	genehmigt	16.07.2020	

**Anlage 1 Teilgeltungsbereich (TGB) 1 und 2 des Bebauungsplanes  
„Nördlich der Kreisklinik“**



Folgende Grundstücke sind ganz oder teilweise (tw) Bestandteil des Plangebietes.

### Teilgeltungsbereich 1

Flur	Fl.St.Nr.	Eigentum	Derzeitige Nutzung
6	64/4	DRK Kreisverband Groß-Gerau e.V.	Betriebsgelände des DRK, Fahrzeughalle, Verwaltungsgebäude, Parkplätze und Lagerflächen
6	65/16 (tw)	Landkreis Groß-Gerau	Grünflächen, umzäunte Gehölzfläche
6	64/3	Landkreis Groß-Gerau	Kreisklinik Groß-Gerau, kleine befestigte Parkplatz-/ Lagerfläche, Teil des Betriebsgeländes des DRK,
6	65/9	Kreisklinik Groß-Gerau GmbH, KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation	Dialysezentrum, zweigeschossiges Ärztehaus, befestigte Parkplatzflächen
6	65/13 (tw)	Kreisklinik Groß-Gerau GmbH	Kreisklinik Groß-Gerau, Henry-Dunant-Straße, Hubschrauberlandeplatz, Wiese, Gehölzflächen, Technikgebäude, Wirtschaftshof des Klinikums
6	65/16 (tw)	Landkreis Groß-Gerau	Henry-Dunant-Straße

Alle Flurstücke Gemarkung Groß-Gerau

### Teilgeltungsbereich 2

Flur	Fl.St.Nr.	Eigentum	Derzeitige Nutzung
6	119/3 (tw)	Landkreis Groß-Gerau	Grünfläche südlich des Sportplatzes der Martin-Buber-Schule (Wegeparzelle)
6	136/2 (tw)	Landkreis Groß-Gerau	Verrohrter Kollacher Graben
9	41/2	Landkreis Groß-Gerau	Grünfläche südlich des Sportplatzes der Martin-Buber-Schule (Wegeparzelle)
9	40/2	Landkreis Groß-Gerau	Verrohrter Kollacher Graben
9	34/1 (tw)	Landkreis Groß-Gerau	Grünfläche westlich des Sportplatzes der Martin-Buber-Schule
9	41/1 (tw)	Stadt Groß-Gerau	Grünfläche westlich des Sportplatzes der Martin-Buber-Schule (Wegeparzelle)
9	40/1 (tw)	Stadt Groß-Gerau	Kollenbruchgraben

Alle Flurstücke Gemarkung Groß-Gerau

Anlage 2    Untersuchungsgebiet des „Masterplans Kreisklinik“



Quelle: Stadt Groß-Gerau, Luftbild Stand 2019

## Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.05.2019 bis 24.06.2020  
Abwägungsvorschlag, **Stand 10.07.2020**



Mit Schreiben vom 24.05.2019 wurden insgesamt 55 Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme bis zum 24.06.2019 gebeten. Die Behörden wurden auf die parallel stattfindende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.05. bis 24.06.2019 hingewiesen. 27 Behörden haben sich an dem Verfahren beteiligt. 10 Behörden haben Anregungen vorgetragen

- RP Darmstadt
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreis Groß-Gerau
- Kreis Darmstadt-Dieburg
- Hessen Archäologie
- Fraport AG
- Deutsche Telekom
- Wasserwerk Gerauer Land
- Stadtwerke Groß-Gerau
- e-Netz Südhessen

Die Behörden unterstützen grundsätzlich das Vorhaben, regen jedoch an, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, machen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ aufmerksam und rufen die Bedeutung der Henry-Dunant-Straße als Schülerradroute in Erinnerung. Die Versorgungsträger weisen auf die verschiedenen Leitungstrassen im Plangebiet hin, die beim Straßenbau zu berücksichtigen sind.



## Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung

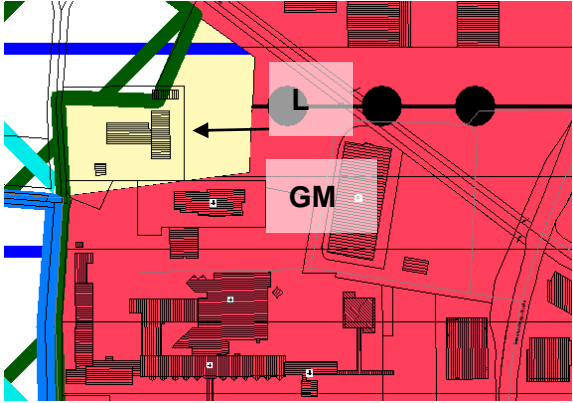
TÖB Anschreiben vom 03.09.2018	0*	ohne Anre- gung	mit Anregung	Nr.
Regierungspräsidium Darmstadt			19.06.19	T1
Regionalverband FrankfurtRheinMain			17.06.19	T2
Kreis Groß-Gerau			24.06.19	T3
Kreis Darmstadt Dieburg			11.06.19	T4
Amt für Bodenmanagement		12.06.19		
Hessen Archäologie			12.06.19	T5
Landesamt für Denkmalpflege	0			
IHK Darmstadt		17.06.19		
Bundesamt für Infrastruktur (... BW)	0			
Bundesamt für Immobilienaufgaben	0			
Landesbetrieb Bau und Immobilien	0			
Kirchenleitung der ev. Kirche	0			
Landesverband der jüd. Gemeinden		28.05.19		
Bischöfliches Ordinariat	0			
Hessen Mobil		24.06.19		
Fraport AG			12.06.19	T6
Deutsche Flugsicherung GmbH		18.06.19		
Polizeidirektion Groß-Gerau	0			
ADFC Kreis Groß-Gerau	0			
LNVG Groß-Gerau	0			
CSG GmbH, Bonn (Post Bauen)	0			
Deutsche Telekom Technik GmbH			24.06.19	T7
Hessenwasser Groß-Gerau	0			
Wasserwerk Gerauer Land			06.06.19	T8
Wasserverband Schwarzbachgebiet	0			
Stadtwerke Groß-Gerau			24.06.19	T9
GGV, Groß-Gerau	0			
Überlandwerk Groß-Gerau	0			
e.netz südhessen			06.06.19	T10
<b>Σa</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	

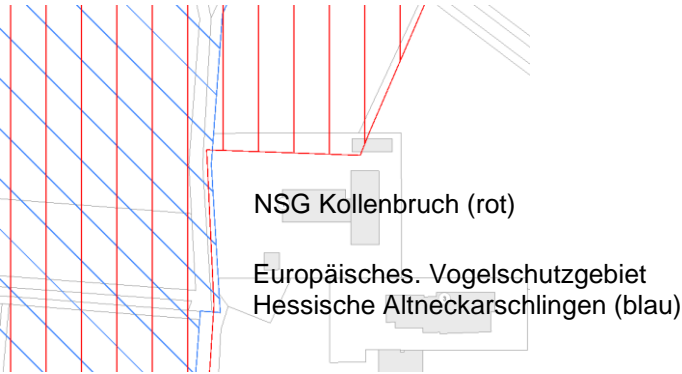
\* 0 = keine Rückmeldung der Behörde

TÖB Anschreiben vom 03.09.2018	0*	ohne Anre- gung	mit Anregung	Nr.
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft		26.06.19		
BASF-SE		28.05.19		
PLEdoc GmbH, Essen		28.05.19		
Westnetz Dortmund	0			
Amprion Dortmund		05.06.19		
Exxon Mobil Production		05.06.19		
Unitymedia Hessen		05.06.19		
Trassenauskunft-VF-RM (vodafone)	0			
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG		11.06.19		
Hessen Forst		28.05.19		
HLNUG		27.05.19		
Wasser-, Boden- u. Landschpfl.	0			
Botanische Vereinigung	0			
BUND Landesverband Hessen	0			
BUND Kreisverband Groß-Gerau	0			
Deutsche Gebirgs- u. Wandervereine	0			
Hess. Ges. f. Ornithologie	0			
Naturschutzbund Deutschland	0			
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	0			
Landesjagdverband	0			
Gemeinde Büttelborn	0			
Stadt Riedstadt	0			
Gemeinde Trebur		18.06.19		
Gemeinde Nauheim		24.06.19		
Stadt Mörfelden-Walldorf		29.05.19		
Stadt Rüsselsheim		19.06.19		
<b>Σb</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	
<b>Σab (55)</b>	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	

## Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung

### Abwägungsvorschläge

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T1	Regierungspräsidium Darmstadt, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt Schreiben vom 19.06.2019	
1.1.	<p>Aus der Sicht der <u>Raumordnung und Landesplanung</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die regionalplanerischen Planaussagen sind zutreffend beschrieben. Ein Teil des Planbereichs liegt im Vorranggebiet Siedlung, Bestand, zudem sowohl Gemeinbedarfs- als auch Sonderbauflächen gehören. Insoweit bestehen hierbei keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken: Mit einer Gesamtfläche von 2,4 ha liegt die Maßnahme unterhalb der regionalplanerischen relevanten Größenordnung.</p> <p>Der Planbereich liegt darüber hinaus weder innerhalb der Siedlungsbeschränkung für den Frankfurter Flughafen noch in Schutzzonen nach dem Fluglärmschutzgesetz.</p> <p>Die evtl. Erforderlichkeit einer RegFNP-Änderung ist, wie in den Unterlagen bereits angeführt, mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain abzustimmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u>                      Der Regionalverband Frankfurt RheinMain hat sich mit Schreiben vom 17.06.2019 zur Frage einer evtl. Anpassung des RegFNP geäußert. Für den ca. 0,7 ha großen Bereich „L“ im Nordwesten soll die erforderliche Anpassung des RegFNP im Rahmen der aktuell vom Regionalverband betriebenen Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen. Die Flächen des Plangebiets, die heute in der „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ dargestellt sind („GM“) werden als „aus dem RegFNP entwickelt“ i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB angesehen. Ein Änderungsbedarf besteht demnach nicht.</p> 

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 1.1		<p>Der Teilgeltungsbereich 2 wird im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorrang Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Dieser Teilbereich ist somit aus dem RegFNP entwickelt.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u>                  Die Begründung wird in Kapitel 4.1 „Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ geändert.</p>
1.2	<p>Aus der Sicht des <u>Naturschutzes</u> und der <u>Landschaftspflege</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>An das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ an, das Teil des Vogelschutzgebietes 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ ist. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten sind. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u></p>  <p>NSG Kollenbruch (rot)                  Europäisches. Vogelschutzgebiet                  Hessische Altneckarschlingen (blau)</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche „PG1“ festgesetzt, die dem Erhalt und der Optimierung des Lebensraums für die streng geschützte Zauneidechse dient. Die Fläche wurde nach der frühzeitigen Beteiligung noch einmal vergrößert.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
1.3	<p>Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und nach Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen (Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse). Durch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Naturplan vorgesehenen Maßnahmen V1 – V4 können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind darüber hinaus die vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 und A2 erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen sind.</p> <p>Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die auf den Seiten 31 und 32 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (V1 - V4) für Vögel, Fledermäuse und Reptilien werden als textliche Festsetzungen zum Artenschutz in die Satzungsunterlagen übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vögel: zeitliche Beschränkung für Rodungen, Verwendung von Vogelschutzglas, Erhalt von Gehölzen</li> <li>- Fledermäuse: zeitliche Beschränkung für den Gebäudeabbruch</li> <li>- Reptilien: Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten</li> </ul> <p>Die auf Seite 33 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargelegten Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) für Vögel und Fledermäuse werden als textliche Festsetzungen zum Artenschutz in die Satzungsunterlagen übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vögel: Gehölzpflanzungen heimischer Arten</li> <li>- Fledermäuse: Schaffung von künstlichen Quartieren</li> </ul> <p>Die geplanten Begrünungsmaßnahmen konzentrieren sich dabei auf die Privaten Grünflächen PG1 und PG2 sowie auf die überlagernden Pflanzflächen am westlichen und nördlichen Rand des Sondergebietes. Die lineare Pflanzfläche am nördlichen Rand des Sondergebietes wurde nach der frühzeitigen Beteiligung noch einmal vergrößert (von 3 m auf 5 m).</p> <p>Durch die geplante Bebauung für das Rote Kreuz und die allgemeine Nachverdichtung bereits baulich genutzter Bereiche des Klinikumfeldes im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 485.346 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 327.022 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 158.323 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 33 %.</p> <p>In einem Teilgeltungsbereich 2 wird eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Teilbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 1.3		<p>Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen.</p> <p>Der derzeit teilweise verrohrte „Kollacher Graben“ südwestlich Martin-Buber-Schule wird auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet - in Anpassung an die bestehenden Uferbereiche weiter im Norden.</p> <p>Im Bestand ist die Fläche des verrohrten Grabens mit einer strukturreichen Grünfläche überwachsen. Die Neuanlage eines strukturreichen Grabens muss auf einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt werden. Die Grabenparzelle hat eine Breite von 6 m. Die östlich anschließende Wegeparzelle hat eine Breite je 4 m.</p> <p>Auf der Wiesenfläche entsteht ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m<sup>2</sup>) mit einer strukturreichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen.</p> <p>Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes, die externe Ausgleichsfläche, ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 137.172 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 228.253 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 91.081 Wertpunkten.</p> <p>Das Defizit beläuft sich somit noch auf 67.422 Biotopwertpunkte.</p> <p>Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.</p> <p>Die Ökopunkte stammen aus einer Kompensationsmaßnahme durch das Anlegen einer Gehölzhecke und einer Streuobstwiese. Aus dieser Maßnahme stehen noch 100.455 Wertpunkte zur Verfügung. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.</p>

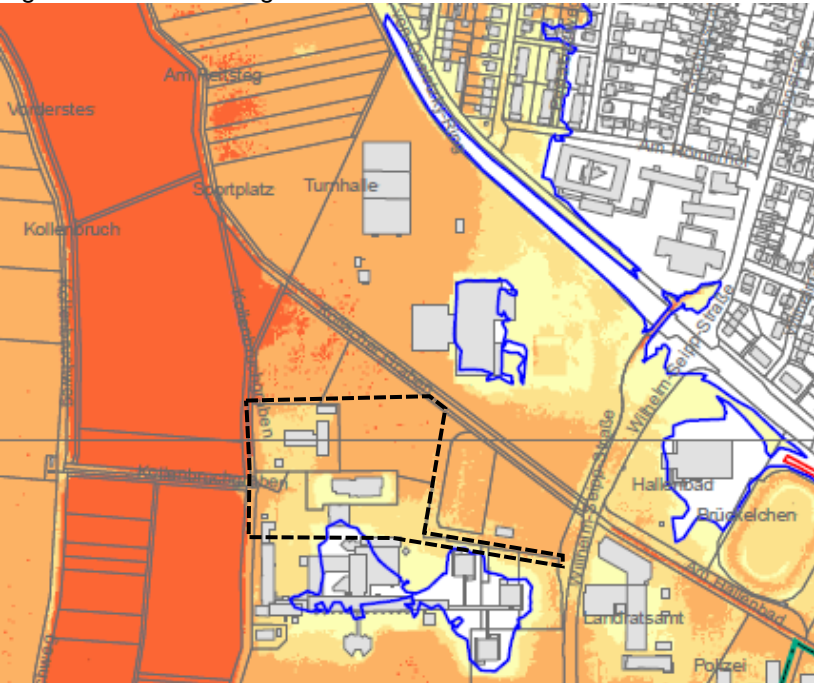
Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	---	---

noch  
1.3



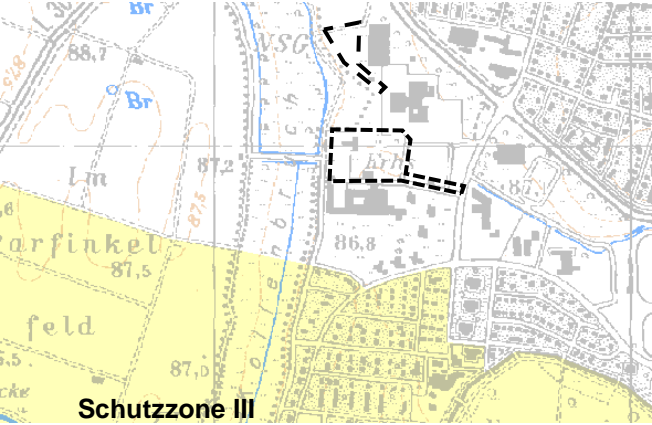
Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan erhält einen separaten Teilgeltungsbereich 2 „Ausgleichsfläche“. In den textlichen Festsetzungen Nr. 6.6 werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben.  
 In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis D 18 „Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches“ neu eingefügt.  
 Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
1.4	<p>Aus der Sicht der Abteilung <u>Arbeitsschutz und Umwelt</u> Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> (zuständige/r Sachbearbeiter/in: Herr Andreas - Tel.Nr. 06152-12-5713)</p> <p><u>Hochwasserschutz:</u>                      Das Plangebiet erstreckt sich über das Hochwasser - Risikogebiet des Rheins. Der Verweis auf die entsprechende Hochwassergefahrenkarte wurde in den Planungsunterlagen getätigt. Ich bitte zu beachten, dass nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>In Kapitel B.11 der textlichen Festsetzungen („Kennzeichnungen“) wird auf die Tatsache hingewiesen, dass das Plangebiet möglicherweise überschwemmt werden kann, sollten die Hochwasserschutzanlagen am Rhein versagen.</p>  <p>Auszug aus der Gefahrenkarte G80 (RP Darmstadt)                      In dem Kartenausschnitt erkennt man, dass im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein der nördliche Teil des Plangebietes ca. 100 bis 200 cm unter Wasser stehen kann (orange Färbung).</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 1.4		<p>Die blaue Linie beschreibt die Ausbreitungsgrenze eines statistisch alle Hundert Jahre wiederkehrenden Hochwassers (HQ 100). Die Klinik (weiß) wird nur im Falle eines selteneren „Extremhochwassers“ in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Im Kapitel 11.6 der Begründung (Hochwasserschutz) wird ausführlich auf das Überschwemmungsrisiko und auf die anerkannten Grundsätze hochwasserangepassten Bauens eingegangen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u>                  Die textlichen Festsetzungen werden in Nr. B 11. „Überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ ergänzt. Die Begründung wird in Kap 11.6 „Hochwasserschutz“ ergänzt und ein Kap. 20 „Begründung der Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB“ wird eingefügt.</p>
1.5	<p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Laut den Planungsunterlagen soll das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser in den Kollacher Graben eingeleitet werden. Eine gesicherte Abflussregelung liegt vor, wenn der durch die zulässige Bebauung bedingte höhere Abfluss bei Niederschlag von den vorhandenen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. In diesem Zusammenhang bitte ich um Vorlage eines hydraulischen Nachweises über die Leistungsfähigkeit (Vorflutnachweis) des Kollacher Grabens. Derzeit kann keine gesicherte Abflussregelung für das o. a. Vorhaben angenommen werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Im Plangebiet müssen außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden, um das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu fassen, ggf. zu reinigen, zeitlich begrenzt zurückzuhalten und dann kontrolliert in den Kollacher Graben einzuleiten. Dies setzt u.a. ein mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmtes Entwässerungskonzept, einen hydraulischen Nachweis und eine wasserrechtliche Erlaubnis voraus.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> In der Begründung wird die Entwässerungsplanung dargestellt. Dabei wird auch auf die Bedeutung des Kollacher Grabens eingegangen.</p>
1.6	<p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Zur o. a. Bauleitplanung bestehen keine wesentlichen Bedenken. Für die eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser in den Kollacher Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnismahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u>                  In Kapitel 6.2 der textlichen Festsetzungen wird bereits darauf hingewiesen, dass jegliches Einleiten von Niederschlagswasser in den Kollacher Graben, sei es von Verkehrsflächen oder von privaten Bauflächen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Die Begründung wird in Kapitel 11.5 „Abwasserbeseitigung 2 – Niederschlagswasser“ ergänzt.</p>




Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
1.7	<p><u>Bodenschutz</u>                      Nachsorgender Bodenschutz; Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz; Der Plangeltungsbereich ist durch die bestehende Bebauung der Kreisklinik bereits größtenteils anthropogen geprägt</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
1.8	<p><u>Immissionsschutz</u>                      Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken zur Umsetzung. Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht geltend gemacht.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
1.9	<p><u>Grundwasser</u>                      Von dem Dezernat „Grundwasser“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken erhoben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes um das Wasserwerk Dornheim liegt etwa 200 m weiter südlich.</p>  <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>




Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
1.10	<p><u>Bergaufsicht:</u>                      Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
1.11	<p><u>Kampfmittelräumdienst:</u>                      Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie bereits Aussagen dieser Art getroffen. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht erneut beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst noch einmal direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-12 6501, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 1 8, Zentraler Kampfmittelräumdienst zu richten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> In Nr. 20 der textlichen Festsetzungen ist bereits ein allgemeiner Hinweis zum richtigen Verhalten bei evtl. Kampfmittelfunden aufgeführt. Der Kampfmittelräumdienst wird im Zuge der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
1.12	<p>Eine grundsätzliche planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T2	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt a.M. Schreiben vom 17.06.2019	
2.1	<p>Die Kreisverwaltung Groß-Gerau plant auf der Grundlage des „Masterplans Kreisklinik“ eine Neuordnung und Nachverdichtung in Bezug auf den Klinikbetrieb sowie ergänzenden gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen im direkten Umfeld. Die zur zentralen Gesundheitsversorgung vorgesehenen baulichen Entwicklungen und Umnutzungen sind im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) überwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ dargestellt. Das im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ ist aus dieser Darstellung entwickelt. Den nordwestlichen Planbereich stellt der RPS/RegFNP 2010 bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ (ca. 0,7 ha) dar. An diesem Standort befindet sich jedoch schon seit Jahren eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Die Gebäude sind inzwischen sanierungsbedürftig und aufgrund der steigenden Anforderungen besteht ein Expansionsbedarf. Entsprechend der realen Situation kann für diese kliniknahen Flächen eine Anpassung der Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Der Teilbereich 1 des Bebauungsplans ist überwiegend aus dem wirksamen RegFNP entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die erforderliche Umwandlung der nordwestlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf, Bestand“, erfolgt im Rahmen der aktuell vom Regionalverband betriebenen Neuaufstellung des RPS/RegFNP. Eine parallele Änderung des RegFNP zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 2 wird im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorrang Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Dieser Teilbereich ist somit aus dem RegFNP entwickelt.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Die Begründung wird in Kapitel 4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 geändert.</p>
2.2	<p>Für die noch zu klärende Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem des Landschaftsplans des früheren Umlandverbandes (2000) bzw. der kommunalen Landschaftspläne sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Dadurch wird das Biotopverbundsystem in seiner Funktion gestärkt und gleichzeitig für die nicht im Biotopverbundsystem liegenden Flächen eine Planungssicherheit gewährleistet. Neben der Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Durch die geplante Bebauung für das Rote Kreuz und die allgemeine Nachverdichtung bereits baulich genutzter Bereiche des Klinikumfeldes im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 485.346 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 327.022 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 158.323 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 33 %.</p> <p>In einem Teilgeltungsbereich 2 wird eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Teilbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.</p> <p>Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.2		<p>Der derzeit teilweise verrohrte „Kollacher Graben“ südwestlich Martin-Buber-Schule wird auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet - in Anpassung an die bestehenden Uferbereiche weiter im Norden.</p> <p>Im Bestand ist die Fläche des verrohrten Grabens mit einer strukturreichen Grünfläche überwachsen. Die Neuanlage eines strukturreichen Grabens muss auf einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt werden. Die Grabenparzelle hat eine Breite von 6 m. Die östlich anschließende Wegeparzelle hat eine Breite je 4 m.</p> <p>Auf der Wiesenfläche entsteht ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m<sup>2</sup>) mit einer strukturreichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen.</p> <p>Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes, die externe Ausgleichsfläche, ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 137.172 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 228.253 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 91.081 Wertpunkten.</p> <p>Das Defizit beläuft sich somit noch auf 67.422 Biotopwertpunkte.</p> <p>Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.</p> <p>Die Ökopunkte stammen aus einer Kompensationsmaßnahme durch das Anlegen einer Gehölzhecke und einer Streuobstwiese. Aus dieser Maßnahme stehen noch 100.455 Wertpunkte zur Verfügung. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.2		 <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Der Bebauungsplan erhält einen separaten Teilgeltungsbereich 2 „Ausgleichsfläche“. In den textlichen Festsetzungen Nr. 6.6 werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis D 18 „Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches“ neu eingefügt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>
2.3	<p>Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Die Angaben aus der SUP wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>


Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	---	---

noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <b>Kapitel 1: Abschnitt 1.1.</b></p> <p><b>Umweltprüfung:</b>  <b>Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" der Kreisstadt Groß-Gerau, Sonstige Sonderbaufläche - Klinik'</b>  <small>Erstellt am 17.06.2019, Programmversion 8.5.0</small></p> <p>Kommune/Ortsteil: Groß-Gerau/Groß-Gerau                  Realnutzung (Stand 2016): 8120 Grünland, 8140 Streuobstwiese, 2720 Feuerwehr, 2710 Öffentl. Dienstst., 6260 Befestigter Fahrweg                  Vorgesehene Nutzung: Sonstige Sonderbaufläche - Klinik, geplant                  Flur: 6, 9, 8                  Größe der Planfläche: 1,8 ha</p> <p>Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011): Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand, Weiterführende Schule, Bestand, Fläche für die Landwirtschaft, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft                  Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben</p> <p><b>Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung</b></p> <p>Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltthemen auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs- Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.</p> <p>Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<a href="http://bit.ly/2UPhut">http://bit.ly/2UPhut</a>), ebenso aktuell verwendete Daten (<a href="http://bit.ly/2A95HDs">http://bit.ly/2A95HDs</a>).</p> <p>Die Gesamt- 'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Bewertungsindex</th> <th>Restriktion</th> <th>Konflikt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Planfläche</td> <td style="color: red;">0</td> <td style="color: blue;">4,5</td> </tr> <tr> <td>Wirkzone</td> <td style="color: red;">0,5</td> <td style="color: blue;">1,2</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:</b></p> <p>[0] unerheblich                  [1] erheblich (&gt;= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche)                  [2] sehr erheblich (&gt;= 5,0 Konflikte bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)                  [3] sehr erheblich (&gt;= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)</p>	Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt	Planfläche	0	4,5	Wirkzone	0,5	1,2	<p style="text-align: center;">                   Regionalverband FrankfurtRheinMain             </p> <p style="text-align: center;">                   Befliegung Hessen Stand 2015             </p> <p style="text-align: center;">   <b>Raumwiderstand</b>                  0 Konflikte (unerheblich)                  1 bis 2 Konflikte (schwach)                  3 bis 4 Konflikte (mittel)                  5 bis 6 Konflikte (mittel bis sehr erheblich)                  7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)                  = 9 Konflikte (sehr erheblich)                  Restriktion (sehr erheblich)             </p>
Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt									
Planfläche	0	4,5									
Wirkzone	0,5	1,2									


*Abschnitt 1.1*

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	---	---

noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <b>Kapitel 1: Abschnitt 1.2.</b></p> <p style="text-align: right;"><i>Abschnitt 1.2</i></p> <p><b>1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltthemen, Wirkzonen</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Mensch und Gesundheit, Bevölkerung</th> <th style="text-align: left;">Wirkzone</th> <th style="text-align: left;">Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</th> <th style="text-align: left;">Wirkzone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Siedlungsbeschränkungsgebiet</td><td>.....0 m</td><td>Vogelschutzgebiete</td><td>1000 m</td></tr> <tr><td>Lärmschutzbereich</td><td>.....0 m</td><td>FFHGebiete</td><td>1000 m</td></tr> <tr><td>Fluglärm</td><td>.....0 m</td><td>Naturschutzgebiete</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Strassenverkehrslärm</td><td>.....0 m</td><td>Landschaftsschutzgebiete</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Schienerverkehrslärm</td><td>.....0 m</td><td>Naturdenkmale</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Seveso Störfallbereich</td><td>.....0 m</td><td>Geschützte Landschaftsteile</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Emitierende Betriebe</td><td>..300 m</td><td>Rechtswirksame Ausgleichsflächen</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Gasfernleitungen</td><td>..300 m</td><td>Biotope</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Elektromagnetische Felder</td><td>..400 m</td><td>Biotopverbundsystem</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Wohnumfeld Misch Bestand</td><td>..100 m</td><td>Artenvorkommen</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Wohnumfeld Gewerbe Bestand</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td><b>Wasser</b></td><td></td><td><b>Boden und Fläche</b></td><td></td></tr> <tr><td>Quellen</td><td>..100 m</td><td>Altlasten</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Fließstillgewässer</td><td>..100 m</td><td>Bergschadensgebiete</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Gewässerzustand</td><td>..100 m</td><td>Hangrutschungsgefährdung</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Überschwemmungsgebiete</td><td>.....0 m</td><td>Neuversiegelung</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Potenzielle Überschwemmungsflächen</td><td>.....0 m</td><td>Bodenfunktionen</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Trinkwasserschutzgebiete</td><td>.....0 m</td><td>Paläontologische Denkmale</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Heilquellenschutzgebiete</td><td>.....0 m</td><td>Geologische Besonderheiten</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Potenzielle Grundwasserneubildung</td><td>.....0 m</td><td>Rohstoffe</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser</td><td>.....0 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td><b>Landschaft und Erholung</b></td><td></td><td><b>Luft und Klima</b></td><td></td></tr> <tr><td>Forstschutzgebiete</td><td>..300 m</td><td>Luftbelastung</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Waldfunktionen</td><td>..300 m</td><td>Kulturhaushalt</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Wald</td><td>..300 m</td><td>Biodiversität</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Naturpark</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Landschaftsbild</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Sichtbarkeit</td><td>1000 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Bedeutende Unzerschnittene Räume</td><td>.....0 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Freizeleinrichtungen</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td><b>Kultur- und Sachgüter</b></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Baudenkmale</td><td>..100 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Baudenkmale Fernwirkung</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Bodendenkmale</td><td>..100 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Bodendenkmale Limes</td><td>..300 m</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Kulturhistorische Landschaftselemente</td><td>..100 m</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Siedlungsbeschränkungsgebiet	.....0 m	Vogelschutzgebiete	1000 m	Lärmschutzbereich	.....0 m	FFHGebiete	1000 m	Fluglärm	.....0 m	Naturschutzgebiete	..300 m	Strassenverkehrslärm	.....0 m	Landschaftsschutzgebiete	..300 m	Schienerverkehrslärm	.....0 m	Naturdenkmale	..300 m	Seveso Störfallbereich	.....0 m	Geschützte Landschaftsteile	..300 m	Emitierende Betriebe	..300 m	Rechtswirksame Ausgleichsflächen	..300 m	Gasfernleitungen	..300 m	Biotope	..300 m	Elektromagnetische Felder	..400 m	Biotopverbundsystem	..300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m	Artenvorkommen	..300 m	Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..300 m			<b>Wasser</b>		<b>Boden und Fläche</b>		Quellen	..100 m	Altlasten	..100 m	Fließstillgewässer	..100 m	Bergschadensgebiete	..100 m	Gewässerzustand	..100 m	Hangrutschungsgefährdung	..100 m	Überschwemmungsgebiete	.....0 m	Neuversiegelung	.....0 m	Potenzielle Überschwemmungsflächen	.....0 m	Bodenfunktionen	..100 m	Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m	Paläontologische Denkmale	..100 m	Heilquellenschutzgebiete	.....0 m	Geologische Besonderheiten	..100 m	Potenzielle Grundwasserneubildung	.....0 m	Rohstoffe	.....0 m	Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser	.....0 m			<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>		Forstschutzgebiete	..300 m	Luftbelastung	.....0 m	Waldfunktionen	..300 m	Kulturhaushalt	.....0 m	Wald	..300 m	Biodiversität	.....0 m	Naturpark	..300 m			Landschaftsbild	..300 m			Sichtbarkeit	1000 m			Bedeutende Unzerschnittene Räume	.....0 m			Freizeleinrichtungen	..300 m			<b>Kultur- und Sachgüter</b>				Baudenkmale	..100 m			Baudenkmale Fernwirkung	..300 m			Bodendenkmale	..100 m			Bodendenkmale Limes	..300 m			Kulturhistorische Landschaftselemente	..100 m		
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone																																																																																																																																																		
Siedlungsbeschränkungsgebiet	.....0 m	Vogelschutzgebiete	1000 m																																																																																																																																																		
Lärmschutzbereich	.....0 m	FFHGebiete	1000 m																																																																																																																																																		
Fluglärm	.....0 m	Naturschutzgebiete	..300 m																																																																																																																																																		
Strassenverkehrslärm	.....0 m	Landschaftsschutzgebiete	..300 m																																																																																																																																																		
Schienerverkehrslärm	.....0 m	Naturdenkmale	..300 m																																																																																																																																																		
Seveso Störfallbereich	.....0 m	Geschützte Landschaftsteile	..300 m																																																																																																																																																		
Emitierende Betriebe	..300 m	Rechtswirksame Ausgleichsflächen	..300 m																																																																																																																																																		
Gasfernleitungen	..300 m	Biotope	..300 m																																																																																																																																																		
Elektromagnetische Felder	..400 m	Biotopverbundsystem	..300 m																																																																																																																																																		
Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m	Artenvorkommen	..300 m																																																																																																																																																		
Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..300 m																																																																																																																																																				
<b>Wasser</b>		<b>Boden und Fläche</b>																																																																																																																																																			
Quellen	..100 m	Altlasten	..100 m																																																																																																																																																		
Fließstillgewässer	..100 m	Bergschadensgebiete	..100 m																																																																																																																																																		
Gewässerzustand	..100 m	Hangrutschungsgefährdung	..100 m																																																																																																																																																		
Überschwemmungsgebiete	.....0 m	Neuversiegelung	.....0 m																																																																																																																																																		
Potenzielle Überschwemmungsflächen	.....0 m	Bodenfunktionen	..100 m																																																																																																																																																		
Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m	Paläontologische Denkmale	..100 m																																																																																																																																																		
Heilquellenschutzgebiete	.....0 m	Geologische Besonderheiten	..100 m																																																																																																																																																		
Potenzielle Grundwasserneubildung	.....0 m	Rohstoffe	.....0 m																																																																																																																																																		
Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser	.....0 m																																																																																																																																																				
<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>																																																																																																																																																			
Forstschutzgebiete	..300 m	Luftbelastung	.....0 m																																																																																																																																																		
Waldfunktionen	..300 m	Kulturhaushalt	.....0 m																																																																																																																																																		
Wald	..300 m	Biodiversität	.....0 m																																																																																																																																																		
Naturpark	..300 m																																																																																																																																																				
Landschaftsbild	..300 m																																																																																																																																																				
Sichtbarkeit	1000 m																																																																																																																																																				
Bedeutende Unzerschnittene Räume	.....0 m																																																																																																																																																				
Freizeleinrichtungen	..300 m																																																																																																																																																				
<b>Kultur- und Sachgüter</b>																																																																																																																																																					
Baudenkmale	..100 m																																																																																																																																																				
Baudenkmale Fernwirkung	..300 m																																																																																																																																																				
Bodendenkmale	..100 m																																																																																																																																																				
Bodendenkmale Limes	..300 m																																																																																																																																																				
Kulturhistorische Landschaftselemente	..100 m																																																																																																																																																				

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <b>Kapitel 1: Abschnitt 1.3.</b></p> <p><b>2. Bestandsaufnahme</b></p> <p><b>Restriktionen:</b>  <i>(erheblich betroffene Umweltthemen mit starken rechtlichen Bindungen)</i></p> <p><b>Vogelschutzgebiete</b>                      Wirkzone (1000): Betroffener Flächenanteil 8%                      Hessische Altneckarschlingen</p> <p><b>Naturschutzgebiete</b>                      Planfläche: Betroffener Flächenanteil 3% (0,1 ha)                      Kollenbruch von Gross-Gerau                      Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 29%                      Kollenbruch von Gross-Gerau</p> <p><b>Biotope, potenziell geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG</b>                      Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 14%                      Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Grünland feuchter bis nasser Standorte gem. HBK), Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte) gem. HBK), Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Gehölze feuchter bis nasser Standorte gem. HBK), Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Feuchtbächen und Hochstaudenfluren gem. HBK)</p> <p><b>Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG</b>                      Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 1%                      Schwarzmilan, Blaukehlchen; weißsterniges</p>	<p><i>Abschnitt 1.3</i></p> 



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <i>Kapitel 1: Abschnitt 1.4.</i></p> <p><b>Konflikte:</b>                  (erheblich betroffene Umweltthemen ohne starke rechtliche Bindungen)</p> <p><b>Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 43% (0,8 ha)                  Öffentl. Dienstst.</p> <p><b>Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil 28%</b>                  Öffentl. Dienstst., Gemeinbedarf, diverse</p> <p><b>Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 29% (0,5 ha)                  Feuerwehr</p> <p><b>Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil &lt; 1%</b>                  V+E allg., Feuerwehr, Handel und Dienstl.</p> <p><b>Biotop</b>                  Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 2%                  Besonders wertvoll (Gehölze feuchter bis nasser Standorte gem. HBK), Besonders wertvoll (Gehölze trockener bis frischer Standorte gem. HBK)</p> <p><b>Biotopverbundsystem</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 3% (0,1 ha)                  Fläche des Biotopverbundsystems</p> <p><b>Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 28%</b>                  Fläche des Biotopverbundsystems</p> <p><b>Flächenverbrauch durch Neuversiegelung (Flächen mit Versiegelungsgrad &lt; 25 %)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 27% (0,5 ha)                  Gartenland (Versiegelungsgrad &lt; 10 %)</p>	<p style="text-align: right;"><i>Abschnitt 1.4</i></p> 

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <i>Kapitel 1: Abschnitt 1.5.</i></p> <p><b>Böden mit hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (BFD50)</b>                  Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil 31%                  sehr hoch (sehr hohes Biotpotenzial (Nassstandort mit pot. Auendynamik), sehr hohe Seitenheit (überdecktes Niedermoor), sehr hohes Ertragspotenzial)</p> <p><b>Geotope, Geologische Besonderheiten</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil &lt; 1% (&lt; 0,1 ha)                  Niedermoor                  Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil 20%                  Niedermoor</p> <p><b>Fließ- und Stillgewässer</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil &lt; 1% (&lt; 0,1 ha)                  Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil 7%</p> <p><b>Potenzielle Überschwemmungsflächen</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (1,8 ha)                  Niedermoor, Anmoor (Geol. Karte), pot. Überschwemmungsfläche bei 100-jährigem Hochwasser (HQ100), hinter Hochwasserschutzanlage, Überschwemmungsfläche bei Extrem-Hochwasser (HQextrem)</p> <p><b>Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (1,8 ha)                  sehr hoch (mächtiger Porenleiter, Flurabstand &lt;= 2 m), hoch (mächtiger Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm)</p> <p><b>Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Bioliklima"; 200 m-Rasterdaten)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (1,8 ha)                  sehr hohe Wärmebelastung (&gt; 30,0 Belastungstage pro Jahr), sehr hohe Wärmebelastung (&gt; 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr)</p> <p><b>Bedeutende unzerschnittene Räume</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 43% (0,8 ha)                  1662,7 ha unzerschnittener Freiraum</p>	<p style="text-align: right;"><i>Abschnitt 1.5</i></p>


Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <i>Kapitel 1: Abschnitt 1.6.</i></p> <p><b>3. Voraussichtliche Auswirkungen</b></p> <p><b>3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben</b>                      Bestehende Vorbelastung durch Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand);                      Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Bioklima";                      200 m-Rasterdaten)                      (Wirkfaktoren: Lärmimmissionen, bei Unfällen Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko, Wärmebelastung)</p> <p><b>3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)</b>  <b>Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung</b>                      für Fließ- und Stillgewässer, Potenzielle Überschwemmungsflächen                      (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung,                      Gewässerausbau und -verlegung, Grundwasserabsenkung, Grundwasserverunreinigung, Schadstoffimmissionen)</p> <p><b>Flächen- und Funktionsverluste</b>                      für Geotope, Geologische Besonderheiten, Flächenverbrauch durch Neuversiegelung (Flächen mit                      Versiegelungsgrad &lt; 25 %), Naturschutzgebiete, Bedeutende unzerschnittene Räume                      (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung)</p> <p><b>Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung</b>                      für Biotopverbundsystem                      (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung)</p> <p><b>Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen</b>                      für Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers                      (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung,                      Grundwasserabsenkung, Grundwasserverunreinigung, Schadstoffimmissionen)</p> <p><b>3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)</b>  <b>Funktionsbeeinträchtigung</b>                      für Fließ- und Stillgewässer                      Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung,                      Vegetationsänderung, Gewässerausbau und -verlegung, Grundwasserabsenkung, Grundwasserverunreinigung,                      Schadstoffimmissionen, Böden mit hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (BFD50), Geotope, Geologische                      Besonderheiten, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG, Biotope,                      potenziell geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG                      Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG,                      Biotopverbundsystem</p>	Abschnitt 1.6


Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---

noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                  Kapitel 2: Abschnitt 2.1.</i></p> <p><b>Umweltprüfung:</b>  <b>Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" der Kreisstadt Groß-Gerau, Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege'</b></p> <p><small>Freigelegt am 17.08.2019, Projekt Nr. 2019/24</small></p> <p>Kommune/Ortsteil: Groß-Gerau/Groß-Gerau                  Realnutzung (Stand 2016): 9990 Freifläche, 8140 Streuobstwiese, 2710 Öffentl. Dienstst.                  Vorgesehene Nutzung: Parkanlage, geplant                  Flur: 6                  Größe der Planfläche: 0,1 ha</p> <p>Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011): Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand                  Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben</p> <p><b>Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung</b></p> <p>Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltthemen auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.</p> <p>Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<a href="http://bit.ly/2jUPhuI">http://bit.ly/2jUPhuI</a>), ebenso aktuell verwendete Daten (<a href="http://bit.ly/2A95HDs">http://bit.ly/2A95HDs</a>).</p> <p>Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe Ihrer jeweiligen Flächenanteile.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewertungsindex</th> <th>Restriktion</th> <th>Konflikt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Planfläche</td> <td>0</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Wirkzone</td> <td>0,2</td> <td>0,6</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:</b></p> <p>[0] unerheblich                  [1] erheblich (<math>\geq 1,0</math> Konflikte gemittelt über die Fläche)                  [2] sehr erheblich (<math>\geq 6,0</math> Konflikte bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)                  [3] sehr erheblich (<math>\geq 0,5</math> Restriktionen gemittelt über die Fläche)</p>	Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt	Planfläche	0	3,7	Wirkzone	0,2	0,6	<p style="text-align: right;">                   Regionalverband                  Frankfurt/Rhein/Main             </p> <p style="text-align: center;">                   Befliegung Hessen Stand 2015             </p> <p style="text-align: center;">                   Raumwiderstand             </p> <p>                 0 Konflikte (unerheblich)                  1 bis 2 Konflikte (erheblich)                  3 bis 4 Konflikte (sehr erheblich)                  5 bis 6 Konflikte (sehr erheblich bis sehr erheblich)                  7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)                  &gt; 8 Konflikte (sehr erheblich)                  Restriktionen (sehr erheblich)             </p>
Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt									
Planfläche	0	3,7									
Wirkzone	0,2	0,6									

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---

noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                  Kapitel 2: Abschnitt 2.2.</i></p> <p><b>1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltthemen, Wirkzonen</b></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</th> <th style="text-align: left;">Wirkzone</th> <th style="text-align: left;">Mensch und Gesundheit, Bevölkerung</th> <th style="text-align: left;">Wirkzone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Vogelschutzgebiete</td><td>..200 m</td><td>Fluglärm</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>FFHGebiete</td><td>..200 m</td><td>Strassenverkehrslärm</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Naturschutzgebiete</td><td>..200 m</td><td>Schienerverkehrslärm</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Landschaftsschutzgebiete</td><td>..200 m</td><td>Seveso Störfallbereich</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Naturdenkmale</td><td>..200 m</td><td>Emitierende Betriebe</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Geschützte Landschaftsteile</td><td>..200 m</td><td>Gasfernleitungen</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Rechtswirksame Ausgleichsflächen</td><td>..200 m</td><td>Elektromagnetische Felder</td><td>..400 m</td></tr> <tr><td>Biotope</td><td>..200 m</td><td>Wohnumfeld Misch Bestand</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Biotopeverbundsystem</td><td>..200 m</td><td>Wohnumfeld Gewerbe Bestand</td><td>..300 m</td></tr> <tr><td>Artenvorkommen</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td><b>Wasser</b></td><td></td><td><b>Boden und Fläche</b></td><td></td></tr> <tr><td>Quellen</td><td>..100 m</td><td>Alliasten</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Fließstillgewässer</td><td>..100 m</td><td>Bergschadensgebiete</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Gewässerzustand</td><td>..100 m</td><td>Hangrutschungsgefährdung</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Überschwemmungsgebiete</td><td>.....0 m</td><td>Bodenfunktionen</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Potenziale Überschwemmungsflächen</td><td>.....0 m</td><td>Paläontologische Denkmale</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Trinkwasserschutzgebiete</td><td>.....0 m</td><td>Geologische Besonderheiten</td><td>..100 m</td></tr> <tr><td>Heilquellenschutzgebiete</td><td>.....0 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Potenziale Grundwasserneubildung</td><td>.....0 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser</td><td>.....0 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td><b>Landschaft und Erholung</b></td><td></td><td><b>Luft und Klima</b></td><td></td></tr> <tr><td>Forstschutzgebiete</td><td>..200 m</td><td>Luftbelastung</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Waldfunktionen</td><td>..200 m</td><td>Biolima</td><td>.....0 m</td></tr> <tr><td>Wald</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Naturpark</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Landschaftsbild</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td><b>Kultur- und Sachgüter</b></td><td></td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Baudenkmale</td><td>..100 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Baudenkmale Fernwirkung</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Bodendenkmale</td><td>..100 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Bodendenkmale Limes</td><td>..200 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>Kulturhistorische Landschaftselemente</td><td>..100 m</td><td>-</td><td>-</td></tr> </tbody> </table>	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone	Vogelschutzgebiete	..200 m	Fluglärm	.....0 m	FFHGebiete	..200 m	Strassenverkehrslärm	.....0 m	Naturschutzgebiete	..200 m	Schienerverkehrslärm	.....0 m	Landschaftsschutzgebiete	..200 m	Seveso Störfallbereich	.....0 m	Naturdenkmale	..200 m	Emitierende Betriebe	..300 m	Geschützte Landschaftsteile	..200 m	Gasfernleitungen	..300 m	Rechtswirksame Ausgleichsflächen	..200 m	Elektromagnetische Felder	..400 m	Biotope	..200 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m	Biotopeverbundsystem	..200 m	Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..300 m	Artenvorkommen	..200 m	-	-	<b>Wasser</b>		<b>Boden und Fläche</b>		Quellen	..100 m	Alliasten	..100 m	Fließstillgewässer	..100 m	Bergschadensgebiete	..100 m	Gewässerzustand	..100 m	Hangrutschungsgefährdung	..100 m	Überschwemmungsgebiete	.....0 m	Bodenfunktionen	..100 m	Potenziale Überschwemmungsflächen	.....0 m	Paläontologische Denkmale	..100 m	Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m	Geologische Besonderheiten	..100 m	Heilquellenschutzgebiete	.....0 m	-	-	Potenziale Grundwasserneubildung	.....0 m	-	-	Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser	.....0 m	-	-	<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>		Forstschutzgebiete	..200 m	Luftbelastung	.....0 m	Waldfunktionen	..200 m	Biolima	.....0 m	Wald	..200 m	-	-	Naturpark	..200 m	-	-	Landschaftsbild	..200 m	-	-	<b>Kultur- und Sachgüter</b>		-	-	Baudenkmale	..100 m	-	-	Baudenkmale Fernwirkung	..200 m	-	-	Bodendenkmale	..100 m	-	-	Bodendenkmale Limes	..200 m	-	-	Kulturhistorische Landschaftselemente	..100 m	-	-	<p><i>Abschnitt 2.2</i></p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone																																																																																																																																			
Vogelschutzgebiete	..200 m	Fluglärm	.....0 m																																																																																																																																			
FFHGebiete	..200 m	Strassenverkehrslärm	.....0 m																																																																																																																																			
Naturschutzgebiete	..200 m	Schienerverkehrslärm	.....0 m																																																																																																																																			
Landschaftsschutzgebiete	..200 m	Seveso Störfallbereich	.....0 m																																																																																																																																			
Naturdenkmale	..200 m	Emitierende Betriebe	..300 m																																																																																																																																			
Geschützte Landschaftsteile	..200 m	Gasfernleitungen	..300 m																																																																																																																																			
Rechtswirksame Ausgleichsflächen	..200 m	Elektromagnetische Felder	..400 m																																																																																																																																			
Biotope	..200 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m																																																																																																																																			
Biotopeverbundsystem	..200 m	Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..300 m																																																																																																																																			
Artenvorkommen	..200 m	-	-																																																																																																																																			
<b>Wasser</b>		<b>Boden und Fläche</b>																																																																																																																																				
Quellen	..100 m	Alliasten	..100 m																																																																																																																																			
Fließstillgewässer	..100 m	Bergschadensgebiete	..100 m																																																																																																																																			
Gewässerzustand	..100 m	Hangrutschungsgefährdung	..100 m																																																																																																																																			
Überschwemmungsgebiete	.....0 m	Bodenfunktionen	..100 m																																																																																																																																			
Potenziale Überschwemmungsflächen	.....0 m	Paläontologische Denkmale	..100 m																																																																																																																																			
Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m	Geologische Besonderheiten	..100 m																																																																																																																																			
Heilquellenschutzgebiete	.....0 m	-	-																																																																																																																																			
Potenziale Grundwasserneubildung	.....0 m	-	-																																																																																																																																			
Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser	.....0 m	-	-																																																																																																																																			
<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>																																																																																																																																				
Forstschutzgebiete	..200 m	Luftbelastung	.....0 m																																																																																																																																			
Waldfunktionen	..200 m	Biolima	.....0 m																																																																																																																																			
Wald	..200 m	-	-																																																																																																																																			
Naturpark	..200 m	-	-																																																																																																																																			
Landschaftsbild	..200 m	-	-																																																																																																																																			
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		-	-																																																																																																																																			
Baudenkmale	..100 m	-	-																																																																																																																																			
Baudenkmale Fernwirkung	..200 m	-	-																																																																																																																																			
Bodendenkmale	..100 m	-	-																																																																																																																																			
Bodendenkmale Limes	..200 m	-	-																																																																																																																																			
Kulturhistorische Landschaftselemente	..100 m	-	-																																																																																																																																			

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel</i>  <i>Kapitel 2: Abschnitt 2.3.</i></p> <p><b>2. Bestandsaufnahme</b></p> <p><b>Restriktionen:</b>  <i>(erheblich betroffene Umweltthemen mit starken rechtlichen Bindungen)</i></p> <p><b>Vogelschutzgebiete</b>                      Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil 7%                      Hessische Allneckarschlingen</p> <p><b>Naturschutzgebiete</b>                      Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil 13%                      Kollenbruch von Gross-Gerau</p> <p><b>Biotope, potenziell geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG</b>                      Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil 1%                      Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren gem. HBK), Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Gehölze feuchter bis nasser Standorte gem. HBK)</p> <p><b>Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG</b>                      Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil 1%                      Schwarzmilan</p>	<p><i>Abschnitt 2.3</i></p> 




Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                  Kapitel 2: Abschnitt 2.4.</i></p> <p><b>Konflikte:</b>                  (erheblich betroffene Umweltthemen ohne starke rechtliche Bindungen)</p> <p><b>Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 67% (0,1 ha)                  Öffentl. Dienstst.</p> <p><b>Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil 49%</b>                  Öffentl. Dienstst., Gemeinbedarf, diverse</p> <p><b>Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand)</b>                  Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 2%                  V+E allg., Feuerwehr, Handel und Dienstl.</p> <p><b>Biotop</b>                  Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil &lt; 1%                  Besonders wertvoll (Gehölze feuchter bis nasser Standorte gem. HBK)</p> <p><b>Biotopverbundsystem</b>                  Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil 13%                  Fläche des Biotopverbundsystems</p> <p><b>Potenzielle Überschwemmungsflächen</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)                  pot. Überschwemmungsfläche bei 100-jährigem Hochwasser (HQ100), hinter Hochwasserschutzanlage</p> <p><b>Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)                  hoch (mächtiger Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm)</p> <p><b>Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Bioklima"; 200 m-Rasterdaten)</b>                  Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)                  sehr hohe Wärmebelastung (&gt; 30,0 Belastungstage pro Jahr)</p>	<p><i>Abschnitt 2.4</i></p> 

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                      Kapitel 2: Abschnitt 2.5.</i></p> <p><b>3. Voraussichtliche Auswirkungen</b></p> <p><b>3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben</b>                      Bestehende Vorbelastung durch Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand),                      Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Blockklima";                      200 m-Rasterdaten)                      (Wirkfaktoren: Lärmimmissionen, Wärmebelastung)</p> <p><b>3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)</b>  <b>Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung</b>                      für Potenzielle Überschwemmungsfächen                      (Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung,                      Grundwasserunreinigung, Schadstoffimmissionen)</p> <p><b>Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen</b>                      für Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers                      (Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung,                      Grundwasserabsenkung, Grundwasserunreinigung, Schadstoffimmissionen)</p> <p><b>3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)</b>  <b>Funktionsbeeinträchtigung</b>                      für Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Biotope, potenziell                      geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG, Biotopverbundsystem</p>	

*Abschnitt 2.5*



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---


noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel Kapitel 3: Abschnitt 3.1.</i></p> <p><b>Umweltprüfung:</b>  <b>Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" der Kreisstadt Groß-Gerau. Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft'</b>  <small>Erstellt am 17.08.2019, Programmversion 6.6.0</small>                  Kommune/Ortsteil: Groß-Gerau/Groß-Gerau                  Realnutzung (Stand 2016): 8140 Streuobstwiese, 9990 Freifläche                  Vorgesehene Nutzung: <b>Ökologisch bedeutsame Flächennutzung, geplant</b>                  Flur: 6                  Größe der Planfläche: 0,1 ha</p> <p>Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011): Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand, Weiterführende Schule, Bestand                  Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben</p> <p><b>Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung</b></p> <p>Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltthemen auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbar 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs- Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.</p> <p>Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<a href="http://bit.ly/2jUPhu1">http://bit.ly/2jUPhu1</a>), ebenso aktuell verwendete Daten (<a href="http://bit.ly/2A95HDs">http://bit.ly/2A95HDs</a>).</p> <p>Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewertungsindex</th> <th>Restriktion</th> <th>Konflikt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Planfläche</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Wirkzone</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:</b></p> <p>[0] unerheblich                  [1] erheblich (&gt;= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche)                  [2] sehr erheblich (&gt;= 6,0 Konflikte bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)                  [3] sehr erheblich (&gt;= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)</p>	Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt	Planfläche	0	0	Wirkzone	0	0	<p style="text-align: right;">                   Regionalverband                  Frankfurt/Rhein/Main             </p>  <p>Befliegung Hessen Stand 2015</p>  <p><b>Raumwiderstand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 Konflikte (unerheblich)</li> <li>1 bis 2 Konflikte (erheblich)</li> <li>3 bis 4 Konflikte (sehr erheblich)</li> <li>5 bis 6 Konflikte (erheblich bis sehr erheblich)</li> <li>7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)</li> <li>9 Konflikte (sehr erheblich)</li> <li>Restriktion (sehr erheblich)</li> </ul>
Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt									
Planfläche	0	0									
Wirkzone	0	0									

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---

noch 2.3	<p><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                  Kapitel 3: Abschnitt 3.2.</i></p>	<p><i>Abschnitt 3.2</i></p>
<p><b>1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltthemen, Wirkzonen</b></p>		
<p><b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</b></p>		
Vogelschutzgebiete	.....0 m	<p><b>Boden und Fläche</b></p>
-FH-Gebiete	.....0 m	<p>Bodenfunktionen .....0 m</p>
Naturschutzgebiete	.....0 m	-
Landschaftschutzgebiete	.....0 m	-
Naturdenkmale	.....0 m	-
Geschützte Landschaftsteile	.....0 m	-
Rechtswirksame Ausgleichsflächen	.....0 m	-
Biotop	.....0 m	-
Biotopverbundsystem	.....0 m	-
Artenvorkommen	.....0 m	-
<p><b>Wasser</b> <span style="float: right;"><b>Luft und Klima</b></span></p>		
Quellen	.....0 m	-
Fließstillgewässer	.....0 m	-
Gewässerzustand	.....0 m	-
Überschwemmungsgebiete	.....0 m	-
Potenzielle Überschwemmungsflächen	.....0 m	-
Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m	-
Heilquellenschutzgebiete	.....0 m	-
Potenzielle Grundwasserneubildung	.....0 m	-
Verschmutzungsempfindlichkeit Grundwasser	.....0 m	-
<p><b>Landschaft und Erholung</b> <span style="float: right;"><b>Kultur- und Sachgüter</b></span></p>		
Forstschutzgebiete	.....0 m	-
Waldfunktionen	.....0 m	-
Wald	.....0 m	-
Naturpark	.....0 m	-
Landschaftsbild	.....0 m	-

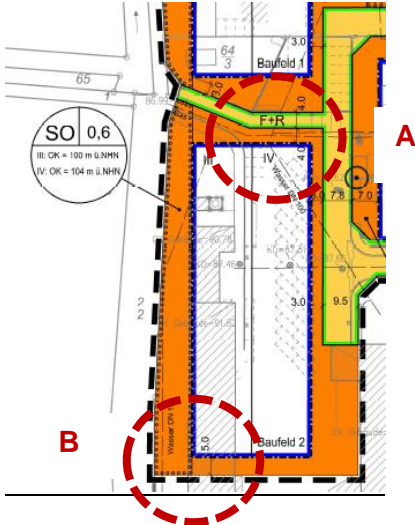
Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 2.3	<p data-bbox="280 336 1568 395"><i>Anhang zur Stellungnahme des Regionalverbandes. Der Anhang umfasst drei in sich abgeschlossene Kapitel                      Kapitel 3: Abschnitt 3.3.</i></p> <p data-bbox="280 427 645 464"><b>2. Bestandsaufnahme</b></p> <p data-bbox="280 507 1227 576"><b>Restriktionen:</b>                      (erheblich betroffene Umweltthemen mit starken rechtlichen Bindungen)</p> <p data-bbox="280 608 369 639">keine</p> <p data-bbox="280 708 1216 777"><b>Konflikte:</b>                      (erheblich betroffene Umweltthemen ohne starke rechtliche Bindungen)</p> <p data-bbox="280 804 846 841"><b>3. Voraussichtliche Auswirkungen</b></p> <p data-bbox="280 879 763 943">3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben                      Keine Vorbelastungen</p> <p data-bbox="280 975 956 1007">3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)</p> <p data-bbox="280 1007 943 1038">3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)</p>	

*Abschnitt 3.3*

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T3	Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau Schreiben vom 24.06.2019	
3.1	Der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Soziale Sicherung, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr zugrunde. Die Stellungnahme der Hauptabteilung Ländlicher Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welche die Belange der Landwirtschaft und Feldflur im Kreis Groß-Gerau vertritt, liegt als Anlage bei.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme  <u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine
3.2	<p>Aus Sicht des Fachdienstes <u>Regionalentwicklung und Mobilität</u> ergeben sich zu der vorliegenden Planung die folgenden Anmerkungen:</p> <p>Über die Henry-Dunant-Straße wird eine Schülerradroute geführt. Neben dem Geh- und Radweg, der Richtung Kollenbruchgraben führt und der mindestens 2,50 m Breite aufweisen sollte, wäre zu prüfen, ob im weiteren Verlauf beidseitig 1,50 m breite Schutzstreifen für den Radverkehr markiert werden können, um den (Schüler)-Radverkehr sicher zu führen. Das Befahren des Geh- und Radweges durch Pkw sollte nicht durch Umlaufsperrn verhindert werden. Wird mittig ein Poller gesetzt, so sollte dieser auch bei Dunkelheit gut sichtbar sein und ggf. mit einer Bodenmarkierung versehen werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die bestehende Wegeverbindung aus dem Wirtschaftshof des Klinikgeländes in das angrenzende Naturschutzgebiet „Kollenbruch“ bleibt erhalten.</p>  <p>Blick aus dem Kollenbruchgraben nach Osten in den Wirtschaftshof der Kreisklinik, Bestand am 30.03.2019.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 3.2		<p>Die Henry-Dunant-Straße wird als Tempo-30-Zone ausgebildet. Hier werden die Fahrradfahrer in der Fahrbahn geführt. Schutzstreifen sind innerhalb einer Tempo-30-Zone nicht erforderlich. An der Einmündung der Henry-Dunant-Str. in die Wilhelm-Seipp-Str. werden außerdem die vorhandenen Wegeführungen und Markierungen einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen und ggf. angepasst (z.B. Umwandlung des „Gehwegs/Radfahrer frei“ in einen „Geh- und Radweg“, Verlegung des Geh- und Radwegs näher zur Fahrbahn der Wilhelm-Seipp-Str. etc.).</p> <p>Weitergehende Aussagen zur Straßengestaltung bzw. zu verkehrrechtlichen Anordnungen sind regelmäßig nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese sind der nachgeordneten Ausbauplanung vorbehalten. Umlaufsperrern sind nicht vorgesehen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
3.3	<p>Zudem ist zur Förderung der Fahrradnutzung und im Sinne des Klimaschutzes/Gesundheitsförderung für Beschäftigte und Besucher ein ausreichendes und gut sichtbares Stellplatzangebot für Fahrräder (Fahrradbügel mit ADFC-Prüfsiegel, z.B. von Orion Bausysteme) in Eingangsnähe der neu gebauten Gebäude zu schaffen, an denen der Rahmen des Fahrrades sicher angeschlossen werden kann.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Anzahl und Ausbaustandard der Abstellplätze für Fahrräder richten sich nach den Anforderungen der kommunalen Stellplatzsatzung und der Hessischen Bauordnung (Möglichkeit das Fahrrad anzuschließen, Überdachung, schwellenlose Zugänglichkeit etc.). Die Stadt Groß-Gerau prüft in diesem Zusammenhang, ob die Stellplatzsatzung an die z.T. abweichenden Regelungen der Fahrradabstellverordnung vom 14. Mai 2020 angepasst werden muss. Die Abstellanlagen werden auf den großzügig bemessenen privaten Grundstücken errichtet. Es ist nicht vorgesehen, zusätzliche Abstellanlagen auf den bewusst schmal gewählten öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>


Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
3.4	<p>Um auch als Fußgänger das Gebiet erschließen zu können, sind barrierefreie Querungen zum einseitig angelegten Gehweg vorzusehen sowie ein Leitsystem zur Haltestelle „Kreisklinik“. Dabei kann der im Herbst erscheinende, von den Kommunen, der LNVG, Hessen Mobil und dem Kreis erstellte Leitfaden „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ als Hilfe dienen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Weitergehende Aussagen zur Straßengestaltung bzw. zu verkehrsrechtlichen Anordnungen sind regelmäßig nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese sind der nachgeordneten Ausbauplanung vorbehalten. Die einschlägigen Anforderungen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum werden wie bei allen Neuplanungen oder grundhaften Erneuerungen von Straßen und Wegen beachtet.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
3.5	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen wurden bislang nicht beschrieben, können aber aus unserer Sicht durchaus relevant sein. Insbesondere, da der Knoten Henry-Dunant-Straße / Wilhelm-Seipp-Straße bereits heute in den Hauptverkehrszeiten problematisch ist. Für die Weiterentwicklung des Gebietes sollten daher unbedingt die künftigen Verkehrsmengen abgeschätzt und die vorhandene Infrastruktur entsprechend darauf angepasst werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> In der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Freudl Verkehrsplanung (Darmstadt, März 2020) wurde die gegenwärtige Belastung der Einmündung Henry-Dunant-Str. / Wilhelm-Seipp-Str. untersucht und der planbedingte Mehrverkehr abgeschätzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine unangemessen hohen oder unzumutbaren Verkehrsbelastungen generieren. Die mit den neuen Nutzungen verbundenen induzierten Verkehrsströme können stets in angemessener Qualität abgewickelt werden. Die bestehende Knotenpunktform der Einmündung Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße weist für alle geprüften Szenarien stets die befriedigende Leistungsfähigkeits-Qualitätsstufe C auf - ohne jegliche Eingriffe in die Knotenpunktgeometrie.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
3.6	<p>Seitens der Bauaufsicht bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken zur vorgelegten Planung.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass, bei Ausnutzung der erlaubten Geschosse, die Baufenster 2 und 3 nicht voll ausgeschöpft werden können, da dann die erforderlichen Abstände gemäß § 6 HBO größer wären als der vorgesehene Abstand der Baufenster.</p> <p>Gleiches gilt hinsichtlich des Abstandes von Baufeld 3 zur Grenze des Bebauungsplans. Hier wird geraten, den Rückbau des Wirtschaftsfügels außerhalb des Bebauungsplans mind. 4,0 m bis zum Beginn der Bebauungsplanfläche vorzunehmen. Dann könnte auch ein Teil der erforderlichen Abstandsfläche, bei Grundstücksteilung mittels Baulast übernommen werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p>  <p>(A) Die Baufelder 2 und 3 werden zu einem Baufeld 2 zusammengefasst. Die nördliche Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Baufeld 2 rückt um 4,0 m vom geplanten Geh- und Radweg ab.</p> <p>(B) Die südliche Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Baufeld 2 hält einen Abstand von 3,0 m zum benachbarten Wirtschaftshof. Somit können hier bis zu 7,5 m hohe Gebäudeteile errichtet werden (Abstandsfläche = 0,4 H, bis zur Grundstücksgrenze), ohne das Nachbargrundstück zu beeinträchtigen. Die südliche Baugrenze bleibt unverändert.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u>                  In der Planzeichnung werden die Baufelder 2 und 3 zu einem Baufeld 2 zusammengefasst.</p>

Einsender	Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
3.7	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Die Aufarbeitung des Themas Artenschutz und die Überführung in die Textlichen Festsetzungen sind in vorbildlicher Weise erfolgt. Die notwendigen CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn durchgeführt und wirksam sein</p> <p>Zusätzlich sollte der Aspekt „Vogeltod an Glasfassaden“ als artenschutzrechtlich relevanter Belang z.B. mit folgendem Passus in die textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen werden: „Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012“ (<a href="http://www.vogelglas.info/public/leitfaden^voegel-und-glas_dt.pdf">www.vogelglas.info/public/leitfaden^voegel-und-glas_dt.pdf</a>) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.“</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u>                      Bereits im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Verwendung von Vogelschutzglas angeregt (Vermeidungsmaßnahme V2, Seite 31). Angesichts des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes „Hessisches Altneckarschlingen“ und den bis zu viergeschossigen Wohn-/Betreuungs- und Pflegeimmobilien, die sich mit ihren bis zu 50 m langen Westfassaden zu diesem Freiraum hin orientieren, trägt eine solche Maßnahme erkennbar zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Vögel bei. Die Maßnahme wird als textliche Festsetzungen zum Artenschutz in die Satzungsunterlagen übernommen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u>                      Die textlichen Festsetzung Nr. 6.3.1 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>
3.8	<p>Zur bisher nicht geregelten Kompensation des naturschutzrechtlichen Ausgleichsdefizites bestehen noch Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Durch die geplante Bebauung für das Rote Kreuz und die allgemeine Nachverdichtung bereits baulich genutzter Bereiche des Klinikumfeldes im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 485.346 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 327.022 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 158.323 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 33 %.</p> <p>In einem Teilgeltungsbereich 2 wird eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Teilbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.</p> <p>Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen.</p>



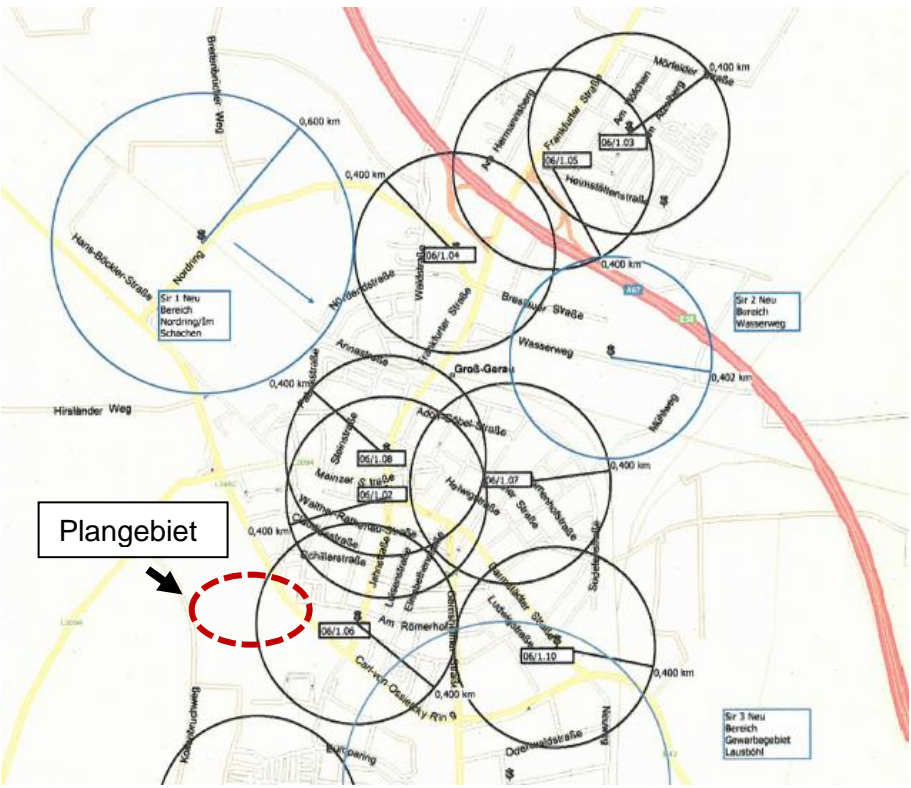
Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
<p>noch 3.8</p>	<p>Der derzeit teilweise verrohrte „Kollacher Graben“ südwestlich Martin-Buber-Schule wird auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet - in Anpassung an die bestehenden Uferbereiche weiter im Norden.</p> <p>Im Bestand ist die Fläche des verrohrten Grabens mit einer strukturreichen Grünfläche überwachsen. Die Neuanlage eines strukturreichen Grabens muss auf einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt werden. Die Grabenparzelle hat eine Breite von 6 m. Die östlich anschließende Wegeparzelle hat eine Breite je 4 m.</p> <p>Auf der Wiesenfläche entsteht ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m²) mit einer strukturreichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen.</p> <p>Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes, die externe Ausgleichsfläche, ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 137.172 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 228.253 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 91.081 Wertpunkten.</p> <p>Das Defizit beläuft sich somit noch auf 67.422 Biotopwertpunkte. Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.</p> <p>Die Ökopunkte stammen aus einer Kompensationsmaßnahme durch das Anlegen einer Gehölzhecke und einer Streuobstwiese.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 3.8		<p>Aus dieser Maßnahme stehen noch 100.455 Wertpunkte zur Verfügung. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.</p>  <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b>                  Der Bebauungsplan erhält einen separaten Teilgeltungsbereich 2 „Ausgleichsfläche“. In den textlichen Festsetzungen Nr. 6.6 werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis D 18 „Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches“ neu eingefügt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>
3.9	<p>Zu der Bauleitplanung nimmt die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung</p> <p>Zu Punkt 6.2 (Hinweise und Empfehlungen) der textlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass unbeschadet des gesetzlichen Verwertungsgebots für die Versickerung von Niederschlagswasser eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG besteht.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Begründung/Erläuterung:</b>                  In Kapitel 6.2 der textlichen Festsetzungen wird bereits darauf hingewiesen, dass jegliches Einleiten von Niederschlagswasser in den Kollacher Graben, sei es von Verkehrsflächen oder von privaten Bauflächen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Die Begründung wird in Kapitel 11.5 „Abwasserbeseitigung 2 – Niederschlagswasser“ ergänzt.</p>

<p>3.10</p>	<p>Zu Punkt 11 (Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen) weisen wir darauf hin, dass für bauzeitliche Grundwasserhaltungen eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG besteht.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Bei der Kennzeichnung in jetzt Ziffer B.10 der textlichen Festsetzungen handelt es sich um eine wichtige „Kennzeichnung“ gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, die den Bauherren auf äußere Umstände hinweist, die mit einem erheblichen bautechnischen und wirtschaftlichen Mehraufwand einhergehen können (Vernässung, Setzschäden, Schäden am Gebäude, Eindringen von Grundwasser in Untergeschosse etc.). Diese Kennzeichnung wird um die Erlaubnispflicht ergänzt.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u>                  Die Kennzeichnung in jetzt Kapitel B.10 wird um die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG ergänzt.</p>
<p>3.11</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde im Rahmen unserer Zuständigkeit gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) geprüft. Gegen seine Aufstellung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Kreisausschuss mit Ausnahme der gem. § 4 Abs. 1 a) bis d) ImSchZuV aufgelisteten Anlagen für sonstige Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden, nicht zuständig ist.</p> <p>Folgende Hinweise möchten wir geben:                  Bei sonstigen Sondergebieten betragen die Orientierungswerte gemäß Beiblatt zur DIN 18005 je nach Nutzungsart tags 45 bis 65 dB(A), nachts 35 bis 65 dB(A). Des Weiteren ist zu beachten, dass alle zulässigen Baumaßnahmen bzw. Nutzungen sich in einem Gebiet befinden, welches als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ bezeichnet wurde. Demzufolge dürfen die Beurteilungspegel von Anlagen an relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte, die gemäß TA Lärm in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pfleganstalten gelten, nicht überschreiten. Diese betragen tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die für gewerbliche Nutzungen dieser Größenordnung zuständige Immissionsschutzbehörde, der RP Darmstadt, hat in ihrer Stellungnahme vom 19.06.2019 keine Bedenken angemeldet (siehe 1.6):  <i>„Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken zur Umsetzung. Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht geltend gemacht.“</i></p> <p>Das geplante Sondergebiet „Kreisklinik“ vereint mehrere gewerbliche Nutzungen (Rotkreuzzentrale, Rettungsdienst, Dialyse-Klinik, Arztpraxen etc.) sowie Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die auch wohnähnlichen Charakter aufweisen. Die Stadt Groß-Gerau weist daher dem geplanten Sondergebiet aufgrund seiner speziellen Zusammensetzung den Störungsgrad/ Schutzanspruch eines Mischgebiets zu [DIN 18005: 60/45 dB(A), tags/nachts]. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Westen an den Außenbereich grenzt. An dieser Nahtstelle ist schon aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich mit mischgebietsähnlichen Emissionsverhältnissen zu rechnen.</p> <p>Richtig ist, dass das geplante Sondergebiet an das Gelände der Kreisklinik stößt, wo in der Tat ein höherer Schutzanspruch gilt. Das besonders schutzbedürftige Bettenhaus befindet sich ca. 60 m weiter südlich. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den weniger</p>

		<p>sensiblen Wirtschaftshof (Lager, Büro, Küche, Parkplatz, Energiezentrale) und an die Notaufnahme.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Die Begründung wird in Kapitel 16.1 ergänzt.</p>
<p>3.12</p>	<p>Die folgende Stellungnahme des Fachdienstes Gefahrenabwehr gliedert sich in Forderungen und Hinweise:  <u>Forderungen:</u>                  1.) Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen. Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen.                  2.) Liegt bei dem bestehenden Gebäude die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehzufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.                  Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass gem. § 4, 5 und 17 HBO notwendige Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind. Wir bitten, bei v. g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen.                  Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Auf die bauliche Sicherstellung beider Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Das erforderliche Hubrettungsgerät muss gem. Feuerwehrorganisationsverordnung zeitnah, längstens jedoch nach 19 Minuten zur Verfügung stehen. Wird das Hubrettungsfahrzeug aus einer anderen Kommune zugeführt, so ist dies zwischen beiden Parteien im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.                  3.) Flächendeckende, akustisch ausreichend dimensionierte Sirenen-Beschallung des Planungsgebietes (bei Wohn- und Gewerbegebieten), nachweislich der in beigefügter Beschallungsbegutachtung für die Ortslage ausgewiesenen Defizite.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Belange des Brandschutzes, wie sie schwerpunktmäßig in der Hessischen Bauordnung niedergelegt sind, werden vom Bauherrn bzw. dessen Entwurfsverfasser verantwortet und regelmäßig im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft. Bei größeren und komplexeren Bauvorhaben werden dazu auch sog. „Brandschutzkonzepte“ angefertigt. Die vorgetragenen bautechnischen Details sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Um das Satzungsdokument nicht zu überfrachten, wird von allgemeinen Hinweisen zum Brandschutz abgesehen, zumal sich diese z.T. auf Sachverhalte beziehen, auf die der Bauherr keinen Einfluss hat und die vielmehr von der Stadt Groß-Gerau, der freiwilligen Feuerwehr oder von den Stadtwerken zu beachten sind.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Keine</p>

<p>noch 3.12</p>	<p><u>Hinweise</u></p> <p>1.) Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Unterflurhydranten DN 80 nach DIN 3221 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zum Hydranten sollte im Regelfall nicht mehr als 5 Meter betragen. Die Rohrnetze sind so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht. Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen.</p> <p>2.) Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. Löschwasserbrunnen / -behälter) herzustellen.</p> <p>3.) Ausreichende Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Verhinderung von Rückstau-Schäden und Überschwemmungsereignisse bei Starkniederschlägen infolge der klimatischen Veränderungen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
<p>3.2</p>	<p>Zum Abschluss haben wir noch eine Bitte an Sie. Der Kreis Groß-Gerau baut derzeit sein digitales Bebauungsplankataster aus. Ziel ist es, für den gesamten Kreis Groß-Gerau die rechtskräftigen Bebauungspläne und deren Begründungen digital im internen Geographischen Informationssystem zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde in den letzten Monaten eine große Zahl alter Bebauungspläne eingescannt, was mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden war. Damit die zukünftigen, rechtskräftigen Bebauungspläne nicht auch nachträglich gescannt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn ab sofort die neuen Bebauungspläne neben der Papierform auch im pdf-Format, optional auch als tif-Datei, vorgelegt werden würden. Sie können uns die Pläne und Begründungen gerne per Email an die folgende Adresse senden: <a href="mailto:Regio@kreisgg.de">Regio@kreisgg.de</a> .Im Gegenzug stellen wir Ihnen gerne auch die uns bereits vorliegenden digitalen Bebauungspläne zur Verfügung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>

noch 3.12	Anhang zur Stellungnahme des Kreises Groß-Gerau (Ausschnitt, Plangebiet ergänzt).	
	 <p>The map displays the city of Groß-Gerau with various planning areas (Plangebiet) outlined in black circles. A red dashed circle highlights a specific area in the lower-left quadrant, labeled 'Plangebiet' with an arrow. Several planning areas are labeled with codes: 06/1.01, 06/1.02, 06/1.03, 06/1.04, 06/1.05, 06/1.06, 06/1.07, 06/1.08, 06/1.09, and 06/1.10. Three new areas are also marked: 'Sir 1 Neu Bereich Nördring/Im Schächten', 'Sir 2 Neu Bereich Wasserweg', and 'Sir 3 Neu Bereich Gewerbegebiet LAUBSDI'. The map includes street names such as Hirsländer Weg, Hahn-Brosken-Straße, and Am Römerhof. Distances of 0,400 km and 0,600 km are indicated between various points on the map.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T4	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt Schreiben vom 11.06.2019	
4.1	<p>Aus Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Planung beabsichtigt die Neuordnung / Nachverdichtung eines Teilbereiches der Klinik und dient damit der Innenentwicklung. Die Grünflächen im Außenbereich nach § 35 BauGB sind als mögliche Bauflächen vorgesehen. Diese werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Sachlage, dass es sich bei dieser Planung um ein Vorhaben handelt, das der Allgemeinheit (Gemeinbedarfsfläche) dient und keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind, stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird angegeben, dass der Ausgleich für den geplanten Eingriff im weiteren Verfahren mit den Behörden abgestimmt wird. Aus der Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur ist zu gewährleisten, dass die Ausgleichsmaßnahmen analog zu den Vorgaben von § 2 Abs. 7 Satz 1 der Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen vom 26. Oktober 2018 - Kompensations-VO) entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung ist nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzunehmen, sondern es sind Alternativen zu prüfen (z.B. Flächenentsiegelung von Infrastrukturbrachen, Kauf / Abbuchung von Ökopunkten) und in den Unterlagen darzustellen.</p> <p>Sollte es unumgänglich sein, landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation zu beanspruchen, hat eine Abstimmung mit dem örtlichen Vertreter der Landwirtschaft (Ortslandwirt) zu erfolgen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Durch die geplante Bebauung für das Rote Kreuz und die allgemeine Nachverdichtung bereits baulich genutzter Bereiche des Klinikumfeldes im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 485.346 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 327.022 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 158.323 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 33 %.</p> <p>In einem Teilgeltungsbereich 2 wird eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Teilbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw. Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen.</p> <p>Der derzeit teilweise verrohrte „Kollacher Graben“ südwestlich Martin-Buber-Schule wird auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet - in Anpassung an die bestehenden Uferbereiche weiter im Norden.</p> <p>Im Bestand ist die Fläche des verrohrten Grabens mit einer strukturreichen Grünfläche überwachsen. Die Neuanlage eines strukturreichen Grabens muss auf einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt werden. Die Grabenparzelle hat eine Breite von 6 m. Die östlich anschließende Wegeparzelle hat eine Breite je 4 m. Auf der Wiesenfläche entsteht ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m²) mit einer strukturreichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen.</p> <p>Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes, die externe Ausgleichsfläche, ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt</p>

137.172 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 228.253 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 91.081 Wertpunkten.

Das Defizit beläuft sich somit noch auf 67.422 Biotopwertpunkte. Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.

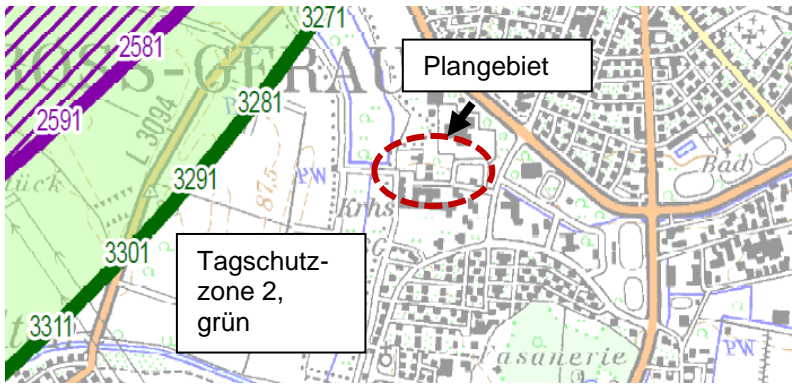
Die Ökopunkte stammen aus einer Kompensationsmaßnahme durch das Anlegen einer Gehölzhecke und einer Streuobstwiese. Aus dieser Maßnahme stehen noch 100.455 Wertpunkte zur Verfügung. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.



#### Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

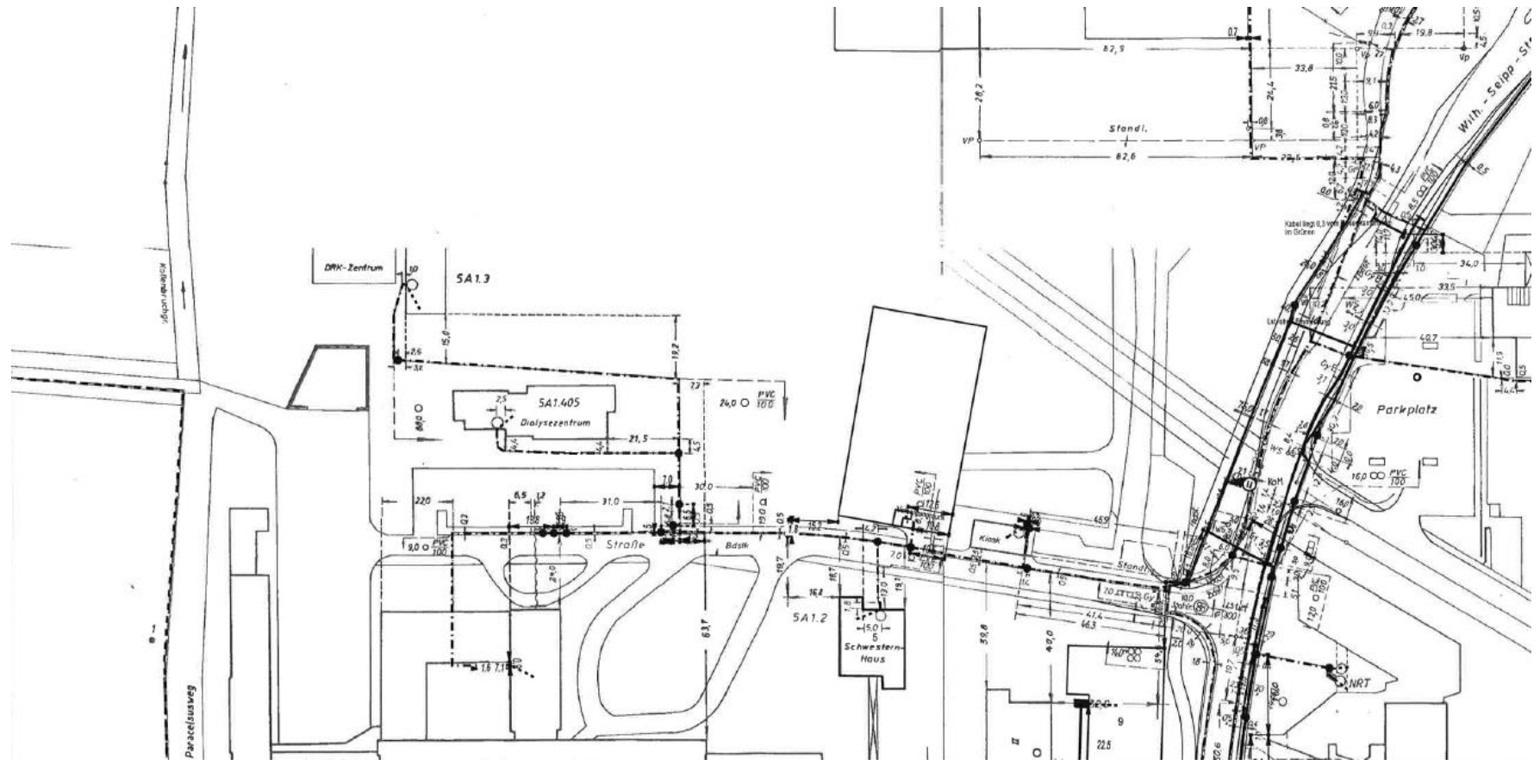
Der Bebauungsplan erhält einen separaten Teilgeltungsbereich 2 „Ausgleichsfläche“. In den textlichen Festsetzungen Nr. 6.6 werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis D 18 „Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches“ neu eingefügt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T5	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt Schreiben vom 12.06.2019	
5.1	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern (in C Hinweise Punkt 17 der Textlichen Festsetzungen) sind inhaltlich korrekt, müssen aber auf [die] das novellierte hessische Denkmalschutzgesetz (rechtsgültig ab dem 28.11.2016) angepasst werden. Dies gilt für die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 und die Genehmigungspflicht zur Veränderung von Kulturdenkmälern nach § 18. Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Der Hinweis C.17 „Bodendenkmäler“ wird entsprechend ergänzt.</p>
T6	Fraport AG, 60547 Frankfurt Schreiben vom 12.06.2019	
6.1.	<p>Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.</p> <p>Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p>  <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Keine</p>

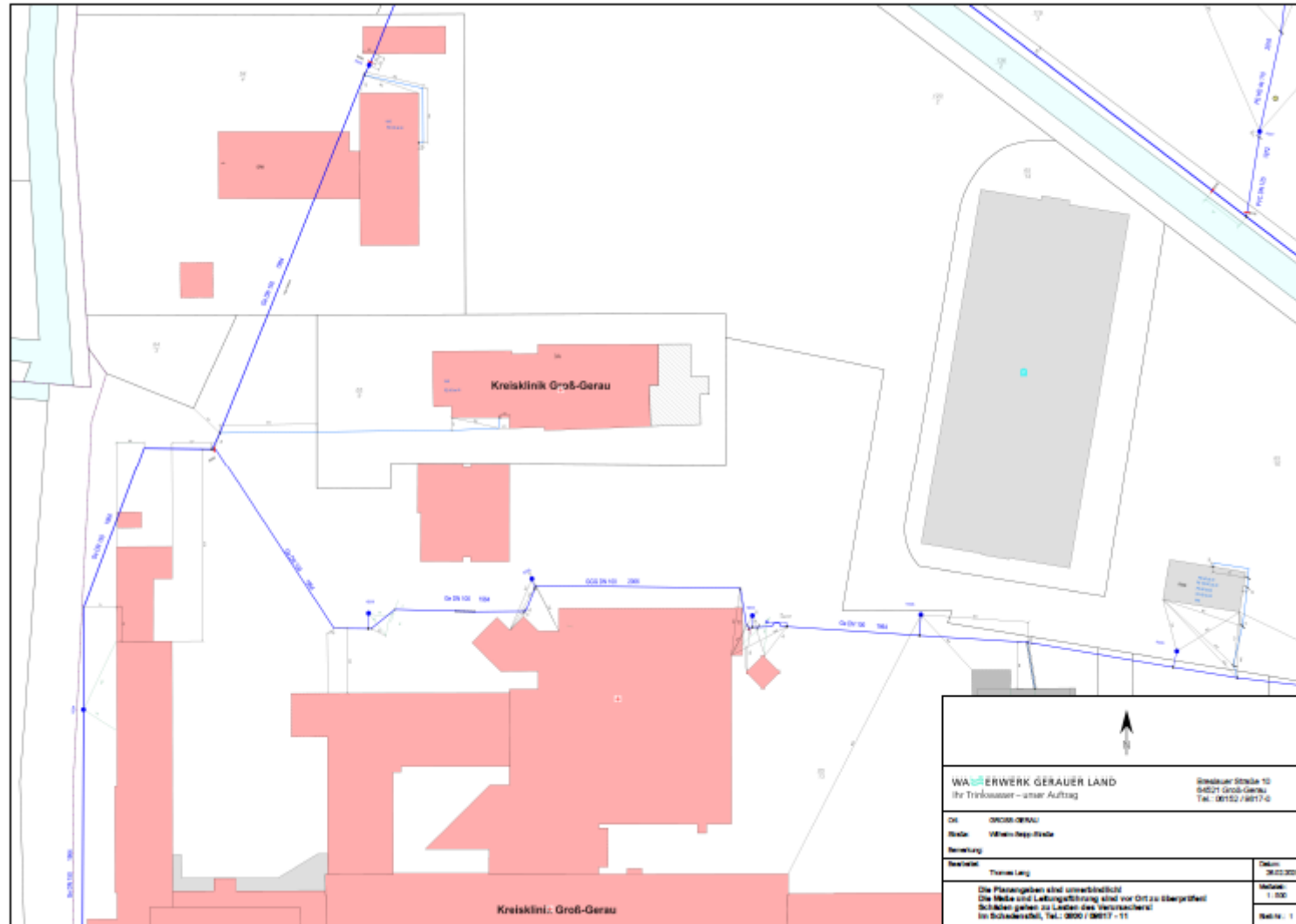
Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20 - 28, 55545 Bad Kreuznach Schreiben vom 24.06.2019	
7.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die aus dem von der Telekom bereitgestellten Plan ersichtlichen Leitungstrassen befinden im Verlauf der Henry-Dunant-Straße sowie auf den privaten Bauflächen des Dialysezentrums und des Deutschen Roten Kreuzes. Die Leitungen werden bei den Umbaumaßnahmen berücksichtigt Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der fachgerechten Unterbringung der Telekommunikationslinien nicht entgegen. Die genaue Lage der Trassen ist im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung abzustimmen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Leitungstrassen, die dauerhaft außerhalb der zukünftig öffentlichen Flächen liegen, werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>

7.2 Anhang zur Stellungnahme der Deutschen Telekom (Ausschnitt). Anmerkung: Die Karte enthält nicht den aktuellen Gebäudebestand



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T8	Wasserwerk Gerauer Land, Breslauer Straße 10, 64521 Groß-Gerau Schreiben vom 06.06.2019	
8.1	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der vorgesehenen Baufelder befinden sich Versorgungsleitungen (Hauptleitungen und Hausanschlüsse) des Wasserwerks. Diese müssen im Vorfeld der geplanten Maßnahme umgelegt bzw. abgetrennt werden. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu tragen. Wir bitten um Hinweis auf die rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung über die erforderlichen Maßnahmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Leitungstrassen, die dauerhaft außerhalb der zukünftig öffentlichen Flächen liegen, werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In der Begründung werden die einzelnen Aspekte der Überführung privater Ver- und Entsorgungsleitungen in öffentliches Eigentum dargestellt</p>

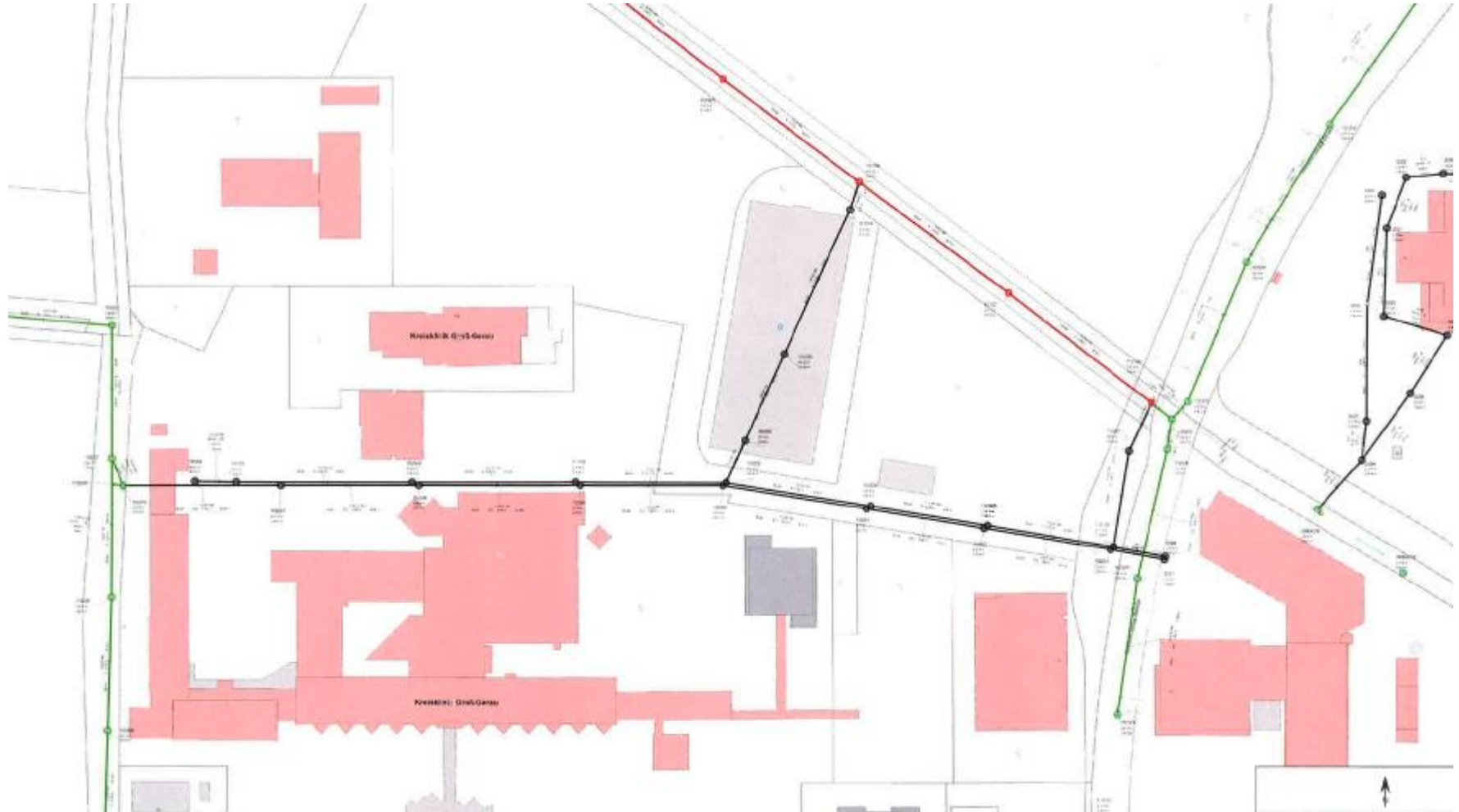
8.2 **Übersichtsplan (Ausschnitt)**



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T9	Stadtwerke Groß-Gerau, Frankfurter Straße 24, 64521 Groß-Gerau Schreiben vom 24.06.2019	
9.1	<p>Für die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.</p> <p>Unsere fristgerechte Stellungnahme berücksichtigt auch die Interessen des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land. Anhand Ihrer Unterlagen (Planteil 1 - Zeichnung, März 2019) konnten wir erkennen, dass einige Flächen zu öffentlichen Verkehrswegefächern geändert werden sollen. Dieser Umstand hat einen erheblichen Einfluss auf unsere Stellungnahme, da hiermit die innere Erschließung in die Zuständigkeit der Stadtwerke Groß-Gerau fallen würde, was seither nicht der Fall war.</p> <p>Wir möchten freundlich darauf hinweisen, dass für diesen Fall die Erschließung mit Wasser und Abwasser nicht gesichert ist und erläutern dies nachfolgend.</p> <p>Der IST-Zustand wird wie folgt festgestellt:</p> <p>Das Gelände innerhalb des B-Planes sowie die Andienung über die Henry-Dunant-Str. sind nicht öffentlich. Die Henry-Dunant-Str. hat zwar einen öffentlichen Straßencharakter ist aber nach unserem Kenntnisstand eine Privatstraße. Die Ver- und Entsorgung der Gebäude innerhalb des B-Planes erfolgte über die vorhandenen Trinkwasserleitungen und Kanäle, die nicht Bestandteil der öffentlichen Ver- und Entsorgung sind. Anhand unserer Bestandspläne scheinen zum Teil die Ver- und Entsorgungseinrichtungen überbaut worden zu sein und Gebäude werden mit Trinkwasser über Nebenzähler versorgt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die erstmalige Herstellung einer öffentlichen stadtechnischen Erschließung (Straße, Ver-/Entsorgung) ist eines der Hauptziele dieses Bebauungsplans. Sofern die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der schon heute als Straßenraum genutzten Privatflächen liegen, wird man versuchen, diese Trassen zu erhalten und ggf. zu ergänzen. Leitungen, die in zukünftigen Bauflächen verlaufen, müssen umgelegt bzw. durch Grunddienstbarkeiten gesichert und ggf. durch technische Maßnahmen gegen Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Die Henry-Dunant-Straße, die sich heute als unselbständiger Teil eines weitläufigen privaten Klinikgeländes darstellt (Fl.St.Nr. 65/16 und 65/13), verläuft zukünftig in einem separaten Straßengrundstück, das nach Rechtskraft des Bebauungsplans öffentlich gewidmet sein wird.</p> <p>Senkrecht von der Henry-Dunant-Str. abzweigend verläuft zukünftig eine Ringstraße, die das Betriebsgelände der Dialyseklinik umkreist und an der zukünftig das erweiterte DRK Kreisverbandsgebäude liegen wird. Ziel der Erschließungsplanung ist es, die Ver- und Entsorgungsleitungen in dieser zukünftig öffentlichen Trasse zu bündeln.</p> <p>Die Stadtwerke Groß-Gerau werden dann Eigentümer der vorhandenen und in Teilen neu zu bauenden Abwasserleitungen. Die Straßen- und Entwässerungsplanung, die genaue Festlegung der Leitungstrassen und deren Schutzabstände werden in enger Abstimmung mit den Stadtwerken erfolgen. Auf der Ebene der Bauleitplanung stellen diese Aspekte kein Hindernis dar. Sie werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungs- und Straßenausbauplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
noch 9.1		Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Leitungstrassen, die dauerhaft außerhalb der zukünftig öffentlichen Flächen liegen, werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In der Begründung werden die einzelnen Aspekte der Überführung privater Ver- und Entsorgungsleitungen in öffentliches Eigentum dargestellt.
9.2	<p>Die öffentliche Erschließung für Wasser- und Abwasser ist aus folgenden Gründen nicht gesichert:</p> <p>1) Die vorhandene Infra- bzw. Netzstruktur genügt nicht den Anforderungen an die öffentliche Erschließung von Straßen und Wegen. Für eine innere Erschließung der zukünftigen öffentlichen Flächen ist eine Planung für neue Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich. Die im B-Plan enthaltenen Aussagen und Vorgaben zur Entwässerung wurden nicht mit uns abgestimmt. Es ist für uns im Rahmen eines solchen Verfahrens wenig zielführend hierauf im Einzelnen einzugehen und ersetzt auch keine ordentliche Planung. Bevor Baurecht geschaffen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Übernahme der Investitionskosten und Aufgabenverteilung für die neue Infrastruktur regelt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die im Geltungsbereich vorhandenen Entwässerungsleitungen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) werden in einer Bestandskarte zusammengetragen und auf ihren technischen Zustand hin untersucht. Auf dieser Bestandsaufnahme aufbauend wird nach Maßgabe der Stadtwerke und unterstützt durch ein fachlich geeignetes Büro eine Entwässerungsplanung erstellt, mit dem Ziel, ein den öffentlichen Anforderungen entsprechendes Leitungsnetz zu schaffen. Die dazu erforderlichen Eigentums- und Kostenübernahmeregelungen sowie die jeweiligen Zuständigkeiten werden in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Groß-Gerau und dem Kreis Groß-Gerau niedergelegt.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
9.3	<p>2) Die direkte Anbindung des B-Planes an die öffentliche Ver- und Entsorgung ist nicht möglich. Eine Anbindung des Gebietes über nicht öffentliche Flächen ist grundsätzlich abzulehnen. Möglichkeiten über Grunddienstbarkeiten sind aufwendig und nur in Ausnahmefällen geeignet. Ggf. könnte die Henry-Dunant Str. zu einer öffentlichen Straße erklärt werden. Für die Leitungen in diesem Straßenbereich würde jedoch der gleiche Strukturanpassungsbedarf bestehen wie bei dem B-Plan.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde nach Osten bis an die Einmündung der Henry-Dunant-Str. an die Wilhelm-Seipp-Str. verlängert. Dort schließt das Klinikgelände an das übergeordnete Hauptstraßennetz an.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>
9.4	<p>3) Im Bereich der vorgesehenen Baufelder und den gepl. öffentlichen Flächen befinden sich Versorgungsleitungen bzw. Anschlussleitungen zur Trinkwasserversorgung und ggf. zur Löschwassersicherung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land. Diese müssen im Vorfeld der geplanten Maßnahme umgelegt bzw. abgetrennt werden. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu tragen. Der Zweckverband bittet um Hinweis auf die rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung über die erforderlichen Maßnahmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die angesprochenen Neuordnungsmaßnahmen sind Teil der nachgeordneten Straßenausbauplanung. Gegenwärtig liegt eine abgestimmte Entwässerungsplanung nicht vor.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> keine</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---

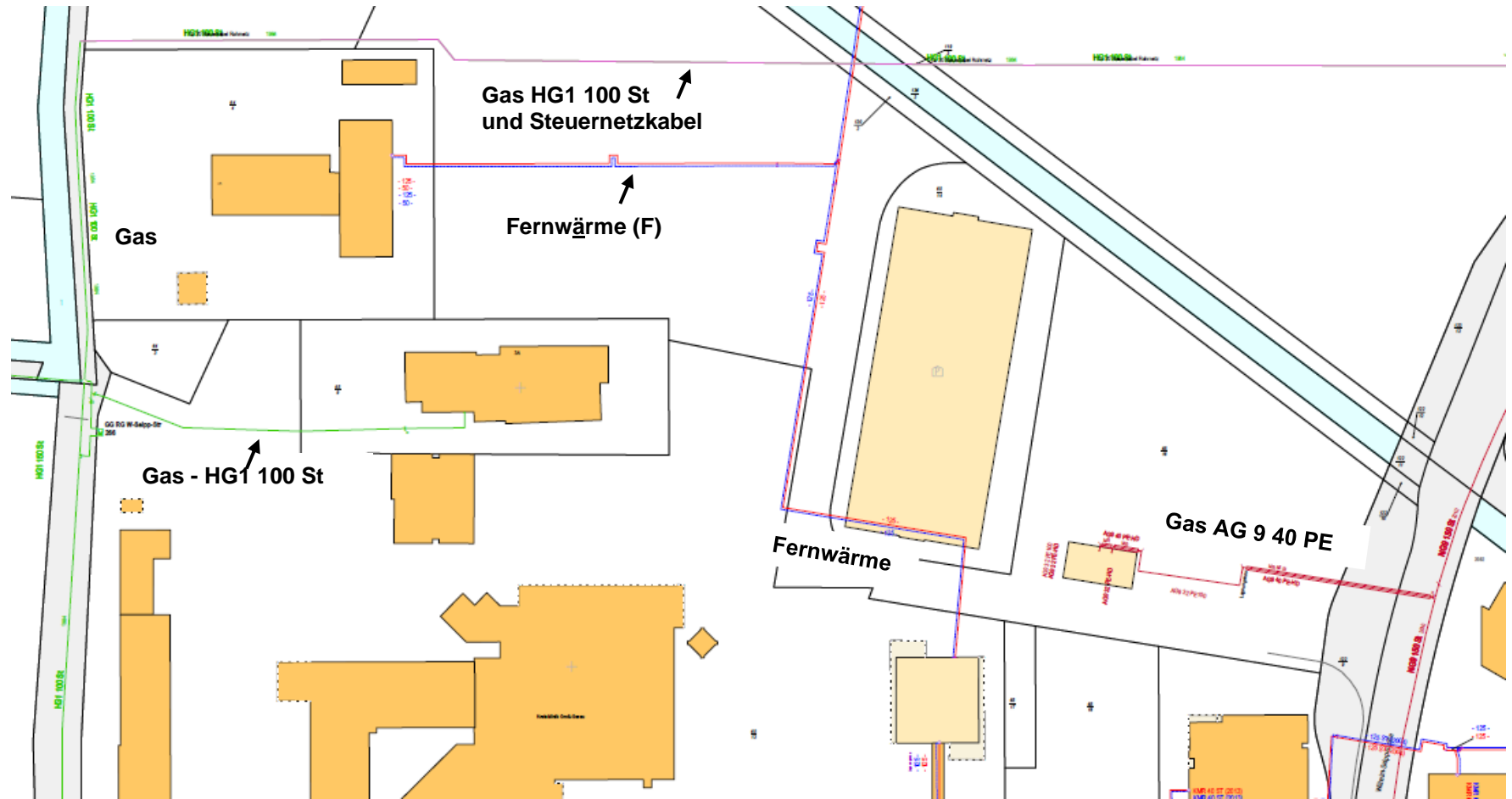
9.5	<p>Ergänzung zur Stellungnahme der Stadtwerke Groß-Gerau (Ausschnitt, Isolde Rosbach, 20.02.2020)</p> 
-----	---



Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
T10	e-netz Südhessen GmbH & Co.KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt Schreiben vom 06.06.2019	
10.1	<p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH &amp; Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Groß-Gerau sind wir Netzbetreiber der Sparte Gas.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p> <p>Sowohl im Baufeld als auch ums Baufeld herum verläuft die Gas-HD-Leitung. Zwecks Einweisung der Betriebsmittel ist ein Ortstermin zu vereinbaren. Ansprechpartner hierfür ist Herr Hofmeyer, Tel.: 06151 7018774.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u>                  Eine online-Planauskunft am 25.02.2020 hat folgende Bestandskarten und Materialien erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht 1 : 500 (Auskunftsnummer 95810595)</li> <li>- Fernwärme 1 :500</li> <li>- Gas 1 : 500</li> <li>- Fernmelde 1 : 500</li> <li>- Legende (Nutzungsbedingungen)</li> </ul> <p>Die aus dem von der e netz Südhessen bereitgestellten Plan ersichtlichen Leitungstrassen befinden sich überwiegend außerhalb des heutigen Straßenraums, in den privaten Bauflächen (z.B. Fernwärmeleitung zum Betriebsgelände des Roten Kreuzes).</p> <p>Die Leitungen werden bei den Umbaumaßnahmen berücksichtigt Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der fachgerechten Unterbringung der Telekommunikationslinien nicht entgegen</p> <p>Die genaue Lage der Trassen ist im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung abzustimmen.</p> <p><u>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</u> Leitungstrassen, die dauerhaft außerhalb der zukünftig öffentlichen Flächen liegen, werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In der Begründung werden die einzelnen Aspekte der Überführung privater Ver- und Entsorgungsleitungen in öffentliches Eigentum dargestellt.</p>

Nr.	Einsender Stellungnahmen, Anregungen , Hinweise	Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung/Erläuterung Auswirkungen auf den Bebauungsplan
-----	--	---

Ergänzung zur Stellungnahme der e netz Südhessen  
Ausschnitt aus einer online-Planauskunft vom 25.02.2020, Auskunftsnnummer 958 10 595 - **Übersicht** -





A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**
- SO** Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Klinik"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
- 0,6** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
  - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO) (Zahl als Beispiel)
  - OK** Maximale Gebäudeoberkante (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO) (Zahl als Beispiel)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)**
- ab** Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - F+R** Fuß- und Radweg
  - Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- Leitungen, unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Private Grünfläche
  - PG 1** Zweckbestimmung: Private Grünfläche "Eidechsenhabitat" Siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1
  - PG 2** Private Grünfläche "Wiese" Siehe textliche Festsetzung Nr. 5.2
  - Inklusiver Spielplatz
  - Öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
- Wasserflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - M1** Erhalt und Pflege des Kollacher Grabens
  - M2** Freilegung und Neuanlage des verrohrten Kollacher Grabens
  - M3** Wiesenweg am Rande des Kollacher Grabens
  - M4** Naturnahe Grünlandanlage (Kräuter)
  - M5** Schilf und Röhricht
  - M6** Naturnahe Grünanlage (Blumen und Stauden)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Anpflanzen von Bäumen (Standortempfehlung)
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Erhaltung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise
  - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmen
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Hubschrauberlandeplatz
  - Bereich für wasserrechtliche Plangenehmigung "Offenlegung und Saumgestaltung Kollacher Graben"
- B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- noch keine getroffen
- C Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
- Bemaßung (Meter) (Zahl als Beispiel)
  - Baufeld 1** Bezeichnung der Baufelder (Zahl als Beispiel)
  - Fußweg als Bestandteil der Grünfläche
- D Zeichen der Kartenunterlage**
- Bestehendes Gebäude mit Hausnummer (Zahl als Beispiel)
  - Flurnummer (Zahl als Beispiel)
  - Flurgrenze
  - Grenze des Flurstücks, Flurstücksnummer (Zahl als Beispiel)
  - Dialyse Bezeichnung des Bestandes (Beispiel)

**Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB**

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände sowie Überschwemmungsgefährdete Gebiete) erforderlich sind.

Es wird auf den Punkt B „Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB“ der textlichen Festsetzungen verwiesen.

Stadt Groß-Gerau

**Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik"**

Entwurf

0 5 10 20 30 50 m

Juli 2020 M 1:1000

(2485-28 - 09.07.2020)

**Stadt Groß-Gerau**

# **Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“**

---

## **Textliche Festsetzungen**

**Entwurf, 10.07.2020**

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz  
M. Eng. (FH) Nathalie Sauer

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT  
Raabe, Schulz, Heidkamp – Partnerschaft mbB  
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt  
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22  
mail@planungsgruppeDA.de  
www.planungsgruppeDA.de

## **A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1.1 Sonstiges Sondergebiet „Kreisklinik“ (§ 11 BauNVO)**

Das Sondergebiet wird im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO als Klinikgebiet festgesetzt.

Im Sondergebiet sind allgemein zulässig:

- Kliniken (allgemeine Klinikbetriebe und Fachklinikbetriebe), Tageskliniken,
- Psychiatrien,
- Ärztehäuser, Räume und Gebäude für freie Berufe des Gesundheitswesens,
- Andere medizinische Dienstleistungen (z.B. Rettungsdienst),
- Medizinverwandte Praxen (z.B. Physiotherapie),
- Betreutes Wohnen.

Außerdem sind folgende Nutzungen zulässig, die dem Klinikbetrieb oder den anderen medizinischen Nutzungen untergeordnet sind und mit diesem unmittelbar in Zusammenhang stehen:

- Wohnen für Bedienstete,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Dienstleistungs-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- sonstiger nicht störender Einzelhandel (z.B. Apotheke oder Kiosk),
- Schank- und Speisewirtschaft (z.B. Cafeteria),
- Patientenhotels,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Energiezentrale, Sauerstofftanks)

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)**

#### **2.1 Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. 19 BauNVO)**

Die zulässige Grundfläche wird in der Nutzungsschablone der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

#### **2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Die maximal zulässigen Gebäudeoberkanten werden durch die Höhenangabe „m ü. NHN“ festgesetzt. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge und Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt (§ 16 Abs. 6 i.V.m. § 18 BauNVO).

### **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

#### **Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Davon abweichend darf die Länge der Gebäude über 50 m betragen.

### **4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**

#### **4.1 Stellplätze und Garagen**

Ebenerdige Stellplätze für Pkw und ebenerdige Abstellplätze für Fahrräder sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen - mit Ausnahme der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ - zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Oberirdische Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

#### **4.2 Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen – mit Ausnahme der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ - zulässig.

### **5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)**

#### **5.1 Private Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“**

Die private Grünfläche 1 mit der Zweckbestimmung „Eidechsenhabitat“ dient dem Erhalt und zur Optimierung eines Lebensraums (Habitat) für die streng geschützte Zauneidechse nach Maßgabe des Artenschutzgutachtens. Siehe auch Festsetzung Nr. 6.5.

Die Fläche ist dauerhaft zu begrünen. Bestehende Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und Größe oder durch standortgerechte Laubgehölze entsprechend der Artenempfehlungen unter Ziffer D 22.1 zu ersetzen.

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, wie z.B. Zufahrten, Wege, Stellplätze oder Nebenanlagen sind nicht zulässig.

#### **5.2 Private Grünfläche 2 „Wiese“**

Die private Grünfläche 2 mit der Zweckbestimmung „Wiese“ dient dem Erhalt der Wiesenfläche mit Baum- und Gehölzreihen, der Errichtung eines Spielplatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne körperliche bzw. geistige Einschränkungen (inklusive Spielplatz) sowie der Unterbringung eines Hubschrauberlandeplatzes.

Die nicht für den Hubschrauberlandeplatz genutzte Fläche ist dauerhaft zu begrünen. Bestehende Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und Größe oder durch standortgerechte Laubgehölze entsprechend der Artenempfehlungen unter Ziffer D 22.1 zu ersetzen. Die bestehenden Gehölze sind während der Bauzeit zu schützen.

Mit Ausnahme eines Hubschrauberlandeplatzes und des zeichnerisch festgesetzten Fußwegs, sind versiegelte oder teilversiegelte Flächen, wie z.B. Zufahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen nicht zulässig.

## **6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 14 BauGB)**

### **6.1 Oberflächenbefestigung**

Befestigte, nicht überdachte Grundstücksfreiflächen, wie z.B. ebenerdige Pkw-Stellplätze, Zuwege und Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

LKW-Stellplätze sowie sonstige Flächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten (Zufahrten, Lagerflächen), die die Grundwasserqualität beeinträchtigen könnten, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

### **6.2 Ableitung von Niederschlagswasser**

#### **6.2.1 Niederschlagswasser von privaten Bauflächen**

Das Niederschlagswasser der Dachflächen sowie das Niederschlagswasser der befestigten privaten Grundstücksflächen ist nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen bzw. technischen Anforderungen (Fassung, Reinigung/Vorbehandlung, zeitlich begrenzte Rückhaltung, gewässerverträgliche Einleitung etc.) in den „Kollacher Graben“ einzuleiten. Die Einleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Groß-Gerau. Das Entwässerungskonzept ist mit den Stadtwerken Groß-Gerau abzustimmen.

#### **6.2.2 Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen**

Das Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen bzw. technischen Anforderungen (Fassung, Reinigung/Vorbehandlung, zeitlich begrenzte Rückhaltung, gewässerverträgliche Einleitung etc.) entweder in den „Kollacher Graben“ einzuleiten oder der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen. Die Einleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Groß-Gerau. Das Entwässerungskonzept ist mit den Stadtwerken Groß-Gerau abzustimmen.

### **6.3 Artenschutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Vorkehrungen zu beachten:

#### **6.3.1 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen**

Vor Abbruch eines Gebäudes muss durch eine Begehung geprüft werden, ob Winterquartiere für Fledermäuse vorhanden sind bzw. ob sich das Gebäude grundsätzlich als Winterquartier eignet. Ist eine Nutzung von Abbruchgebäuden als Winterquartier nicht ausgeschlossen, darf der Gebäudeabbruch nur außerhalb der Winterruhezeit und außerhalb der Wochenstubenzeit erfolgen. Geeignete Zeiträume zum Abbruch sind jeweils die Monate April und Oktober. Eine ökologische Baubegleitung zum Gebäudeabbruch ist dabei zwingend erforderlich. Es wird auf Ziffer D 189 „Hinweise zum Artenschutz“ hingewiesen.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen stehen dafür grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Glasbausteine,
- transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen,
- Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien,
- feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Begrünungen von Rankgittern.

#### **6.4 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse**

Für Fledermäuse sind je Gebäude fünf Spaltenquartiere aufzuhängen. Als mögliche Standorte kommen die bestehenden und/oder geplanten Gebäude im Teilgeltungsbereich 1 (Klinikumfeld), oder die Gebäude auf dem Gelände der benachbarten Martin-Buber-Schule in Betracht.

Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Scheinwerfer, beleuchtete Werbeanlagen oder Bewegungsmelder sind nicht in der Nähe anzuordnen. Es wird auf Ziffer D 189 „Hinweise zum Artenschutz“ hingewiesen.

#### **6.5 Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse (Private Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“)**

Die Maßnahmen innerhalb der Privaten Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“ dienen dem Schutz der streng geschützten Zauneidechse. Die hier vorhandene Zauneidechsenpopulation soll an Ort und Stelle erhalten werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ein mindestens 1.000 m<sup>2</sup> großer Bereich soll als Lebensraum für die Zauneidechse erhalten bleiben.
- Diese Fläche wird während der Baumaßnahmen durch einen robusten Amphibienzaun und zusätzlich durch einen Bauzaun geschützt.
- Die Fläche sollte stellenweise entbuscht und abschnittsweise gemäht werden. Eine dauerhafte, gestaffelte (ca. 3 Abschnitte) 1-schürige Mahd ist hier sicherzustellen. Bei der Mahd sowie der Entbuschung sollen gezielt kleinere Rohbodenflächen geschaffen werden (ca. 4 Stück à maximal 1 m<sup>2</sup>), die als Eiablageort dienen können.
- Es sind vereinzelt gemischte Totholz- und Steinhaufen anzulegen (ca. 4 Stück à 1 bis maximal 2 m<sup>2</sup>), die in das Erdreich hineinreichen bzw. mit Erds substrat einseitig ange deckt werden.
- Auf Flächen, die dennoch überplant werden, sind „Vergrämu ngsm a ßnahmen“ durchzuführen. Hierdurch können vorhandene Tiere in die benachbart aufgewerteten Bereiche umgesiedelt werden. Diese Vergrämu ng ist durch eine fachlich qualifizierte Person im Detail zu konzipieren und umzusetzen. Voraussichtlich genügt eine möglichst kurze Mahd der Fläche mit einer begleiteten Beseitigung von möglichen Verstecken. Gegenüber benachbarten Abschnitten, die als Rückzugsraum dienen können (etwa Gehölzränder), und die später ebenfalls Teil des Bau feldes sind, sind diese durch Reptilienzäune abzugrenzen. Diese Maßnahmen sind entweder im August/ September oder im März/ April durchzuführen (diese Zeiträume können gegebenenfalls witterungsbedingt angepasst werden). Die Vergrämu ng muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn erfolgen. Der Erfolg ist fachgerecht zu kontrollieren.
- Durch eine Umweltbaubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen i.S.d. BNatSchG eingehalten werden können.
- Die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahme ist durch ein fünfjähriges Monitoring mit jährlicher Bestandskontrolle zu belegen. Bis zum 31.12. eines jeden Jahres ist der



Unteren Naturschutzbehörde ein schriftlicher Bericht mit einer Artentabelle (im NATIS-Format sowie GIS-Shape-Dateien im UTM-Format) und einer Erfolgseinschätzung der CEF-Maßnahme (ggfs. mit Nachbesserungsvorschlägen) vorzulegen. Die Monitoringpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Tritt der Bebauungsplan bis spätestens 01. März des entsprechenden Jahres in Kraft, so sind im gleichen Jahr bereits Erfassungen im Rahmen der Monitoringpflicht durchzuführen. Ansonsten sind mit den Erfassungen im Frühjahr nach Inkrafttreten zu beginnen. Sollte bis zum Abschluss des 5. Monitoringberichtes der Erfolg der Artenschutzmaßnahme nicht belegt werden können, sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen gemäß eines Risiko-Managements zu treffen. Dadurch verlängert sich die Monitoringpflicht, bis der Erfolg der Artenschutzmaßnahme nachgewiesen wird.

- Es wird auf Ziffer D 19 „Hinweise zum Artenschutz“ hingewiesen.

## **6.6 Externe Ausgleichsflächen im Teilgeltungsbereich 2**

Entsprechend des in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan errechneten Biotopwertdefizits, wird ein Teilausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Teilgeltungsbereich 2 umgesetzt. Die ca. 0,75 ha große Ausgleichsfläche befindet sich ca. 100 m nördlich des Plangebiets, auf dem Gelände der angrenzenden Martin-Buber-Schule (Gemarkung Groß-Gerau, in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.).

### **6.6.1 Maßnahmenfläche „M1“ – Erhalt und Pflege des Kollacher Grabens**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M1“ ist der „Kollacher Graben“ in einer Mindestbreite von 6,00 m dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vorhandene Bepflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen bzw. bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Für Nachpflanzungen sind für den Lebensraum typische und ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- Das Betreten der Fläche ist nur zu Pflegezwecken zulässig.
- Jegliche Versiegelung der Fläche ist unzulässig.
- Sonstige Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Fläche „M1“ sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nur unter Vor-Ort-Beteiligung eines Fachgutachters (z. B. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung) und in der fortpflanzungs- und aufzuchtfreien Zeit (witterungsabhängig 01. Oktober und 28./29. Februar) zulässig.
- Es gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“. Siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 13.

### **6.6.2 Maßnahmenfläche „M2“ – Freilegung und Neuanlage des verrohrten Kollacher Grabens**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M2“ ist der derzeit verrohrte Graben freizulegen und in einer Mindestbreite von 6,00 m in Anpassung an die bestehenden Gehölze naturnah zu gestalten und zu entwickeln. Für die Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des „Kollacher Grabens“ wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Uferbereiche sind naturnah zu gestalten; hierbei ist die vorhandene Vegetation möglichst zu erhalten,

- Der Gewässerlauf ist punktuell mit für den Lebensraum typischen und ausschließlich heimischen, standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen.
- Vorhandene Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen bzw. bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Für Nachpflanzungen sind für den Lebensraum typische und ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- Das Betreten der Fläche ist nur zu Pflegezwecken zulässig.
- Jegliche Versiegelung der Fläche ist unzulässig.
- Sonstige Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Fläche „M2“ sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nur unter Vor-Ort-Beteiligung eines Fachgutachters (z. B. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung) und in der fortpflanzungs- und aufzuchtfreien Zeit (witterungsabhängig 1. Oktober und 28./29. Februar) zulässig.
- Es gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“. Siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 13.

### **6.6.3 Maßnahmenfläche „M3“ – Wiesenweg am Rande des Kollacher Grabens**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M3“ ist ein grabenbegleitender Wiesenweg von mindestens 4,00 m Breite für die Grabenunterhaltung zu erhalten bzw. herzustellen.

- Vorhandene Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen bzw. bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Für Nachpflanzungen sind für den Lebensraum typische und ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- Das Betreten der Fläche ist nur zu Pflegezwecken zulässig.
- Jegliche Versiegelung der Fläche ist unzulässig.

### **6.6.4 Maßnahmenfläche „M4“ – Naturnahe Grünanlage (Kräuter)**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M4“ ist eine naturnahe Grünlandeinsaat wie folgt herzustellen:

- Zu verwenden ist das Regiosaatgut „UG 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ Typ „Feldrain und Saum“.
- Vorhandene Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen bzw. bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Für Nachpflanzungen sind für den Lebensraum typische und ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

#### Bodenvorbereitung:

- Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden, so dass eine feinkrümelige Bodenstruktur entsteht. Ggf. ist eine Abmagerung durch Aufbringen von Sand erforderlich.
- Die Flächen sind so herzustellen, dass sie frei von mehrjährigen Unkräutern wie Quecke, Breitblättrigem Ampfer oder Brennesseln sind.

#### Ansaatzeitpunkt:

- Säen möglichst im Frühjahr vor Beginn der feuchten Witterung.
- Es muss mindestens 6 Wochen durchgehende Feuchtigkeit herrschen.

#### Ansaattechnik:

- Das Saatgut ist vor der Ausbringung auf ca. 10-20 g/m<sup>2</sup> mit Sojaschrot oder einem ähnlichen Trägerstoff (z.B. Sand) aufzumischen.
- Maximale Ablagetiefe auf einem feinkrümeliges Saatbett ist 0,5 cm
- Einsaat per Hand (optimalerweise in zwei Arbeitsgängen kreuzweise) oder unter Zuhilfenahme einer Sämaschine.
- Anwalzen nach der Aussaat für den nötigen Bodenschluss und eine gleichmäßige Keimung.

#### Pflege:

- Nach 6 bis 8 Wochen ist ein Schröpfschnitt auf ca. 5 cm durchzuführen.
- Das Schnittgut ist zu entfernen.

#### Folgepflege (ab Jahr 2):

- Je nach Witterung sind zwei bis drei Schnitte pro Jahr durchzuführen.
- Erster Schnitt ca. Mitte Juni, zweiter Schnitt erfolgt im Spätsommer.
- Das Schnittgut ist zu entfernen (jedoch erst nach dem Trocknen auf der Fläche, um eine Absamung zu erreichen).

### **6.6.5 Maßnahmenfläche „M5“ – Schilf und Röhricht**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M5“ ist eine Zone mit Schilf und Bachröhrichten herzustellen.

- Das Pflanzgut bzw. die Rhizome sollen überwiegend aus benachbarten Zonen des „Kollacher Grabens“ entnommen werden.

#### Bodenvorbereitung:

- Die vorhandene Grünlandstruktur ist umzubrechen.
- Es sind flache Böschungsbereiche (max. 1 : 5) herzustellen.

#### Herstellungszeitpunkt:

- Im späten Frühjahr oder im Sommer

#### Herstellungstechnik:

- Die Pflanzung hat ausgehend vom ca. 30 cm tiefen Flachwasserbereich bis auf den trocken gefallenem Uferbereich zu erfolgen.
- Bei der Entnahme von Röhrichtzonen ist auf „Spatenabmessungen“ von ca. 20 x 20 x 20 cm zu achten.
- Es sind 1–4 Soden (in der Natur gewonnene Pflanzen) je Quadratmeter auszubringen.
- Bei der Einzelpflanzung von Topfbällen (wenn nicht genug Einzelpflanzen aus dem Bestand entnommen werden können) sind 2–10 Pflanzen pro Quadratmeter auszubringen.
- Am neuen Standort ist eine ausreichende Bewässerung zu gewährleisten.

### **6.6.6 Maßnahmenfläche „M6“ – Naturnahe Grünanlage (Blumen und Stauden)**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M6“ ist eine naturnahe Grünlandeinsaat wie folgt herzustellen:

- Zu verwenden ist das Regiosaatgut „UG 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ Typ „Fettwiese“.
- Zum Umgang mit vorhandenen Bäumen, Bodenvorbereitung, Ansaatzeitpunkt, Ansaattechnik, Pflege, Folgepflege (ab Jahr 2) siehe Maßnahmenfläche M4.

### **6.6.7 Maßnahmenflächen „M5 und M6“**

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M5 und M6“ ist ein Kleingewässer mit einer Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> herzustellen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Mindestdiefe darf 0,80 m nicht unterschreiten.
- Das Einsetzen von Fischen in das Kleingewässer ist nicht zulässig.
- Der westliche Uferbereich innerhalb der Maßnahmenfläche 5 ist naturnah zu gestalten. Die Ufernutzung ist unzulässig.
- Die Ufernutzung im Osten des Kleingewässers ist zulässig. Außerdem ist die Ausbildung eines Stegs bis maximal zur Mitte des Kleingewässers zulässig.
- Pflegemaßnahmen der Wasseroberfläche sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nur unter Vor-Ort-Beteiligung eines Fachgutachters (z. B. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung) und in der fortpflanzungs- und aufzuchtfreien Zeit (witterungsabhängig 01. Oktober und 28./29. Februar) zulässig.

### **6.6.8 Monitoring für die Maßnahmenflächen M1 bis M6**

Die Entwicklung der Maßnahmenflächen M1 bis M6 ist durch ein fünfjähriges Monitoring jährlich fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Bis zum 31.12. eines jeden Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde ein schriftlicher Bericht über die Entwicklung, vorzugsweise ergänzt durch Artentabellen (im NATIS-Format sowie GIS-Shape-Dateien im UTM-Format) und einer Erfolgseinschätzung der Maßnahmen (ggfs. mit Nachbesserungsvorschlägen) vorzulegen. Die Monitoringpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Sollte bis zum Abschluss des 5. Monitoringberichtes die Entwicklung der Maßnahmenflächen M1 bis M6 nicht zufriedenstellend sein, sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu Nachbesserungen zu treffen. Dadurch verlängert sich die Monitoringpflicht, bis eine aus fachlicher Sicht positive Entwicklung nachgewiesen wird.

## **7. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm sind bei der Änderung oder der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden.

## **8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

### **8.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Grundstücksbepflanzung**

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Bäumen, Sträuchern, Staudenpflanzungen und extensivem Rasen zu begrünen.

Die nicht überbauten oder als Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen genutzten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen. Siehe auch textliche Festsetzung Nr. 4.2.

### **8.2 Dachbegrünungen**

Alle flachen und flachgeneigten Dachflächen bis maximal 5° sind zu mindestens 90 % (östlicher Teil des Baufelds 3 bis zu 50%) entsprechend der Artenempfehlungen unter Nr. 22.2 extensiv zu begrünen. Die Vegetations- und Dränschicht muss eine Gesamtstärke von mindestens 8 cm aufweisen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Eine Ausnahme von der Dachbegrünung kann erteilt werden, wenn der Ausgleich stattdessen durch gleichwertige Pflanzmaßnahmen auf dem gleichen Grundstück erfolgt und gesichert ist.

Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen pro Grundstück, die an Stelle der Dachbegrünung durchgeführt werden, ist nach der Kompensationsverordnung (KV) vorzunehmen.

Die Fassadenbegrünungen sind hierbei anzurechnen.

### **8.3 Fassadenbegrünungen**

Ungegliederte, geschlossene Wandflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Fassadenfläche oder mit Fensterabständen von mindestens 5 m, sind mit einer Kletterpflanze je angefangene 5 m<sup>2</sup> fenster- und türlose Außenwandfläche entsprechend der Artenempfehlungen unter Nr. 22.3 zu bepflanzen.

### **8.4 Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege**

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Bäume:	Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume:	Stammumfang 8-10 cm
Heister:	3 x verpflanzt, Größe 200-250 cm
Sträucher:	2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Laubarten oder Obstbäume. Empfohlen wird die Verwendung von Arten der Artenempfehlungen unter Ziffer D 21.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

Sträucher der Gehölzflächen dürfen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

**9. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch eine gleichwertige, standortgerechte Nachpflanzung zu ersetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen im Traufbereich eines Baumes sind nicht zulässig. Während der Bauzeiten sind die zur Erhaltung festgesetzten Bäume durch Bauzäune bzw. andere geeignete Maßnahmen vor Schädigung zu schützen. Siehe auch Ziffer D 19 „Hinweise zum Artenschutz“.

Innerhalb der „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Teilgeltungsbereich 2 ist die vorhandene Wiesenfläche mit Hecke und die Baumpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine gleichwertige, standortgerechte Nachpflanzung zu ersetzen.

**B Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB**

**Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände sowie Überschwemmungsgefährdete Gebiete, Erdbebenzone) erforderlich sind.**

**10. Hohe bzw. schwankende Grundwasserstände**

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ mit Datum vom 09.04.1999, festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006 S. 1704 zu beachten. Der Plan kann beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau eingesehen werden.

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzungsschäden in Trockenperioden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässung) zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden sollte, bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgarage, eine „weiße“ Wanne“ (WU-Beton) in Frage. Bei hochwertiger Nutzung, d.h. staubtrockenen Räumen, wird eine „schwarze Wanne“ (bituminös gedichtet) erforderlich. In Trockenperioden besteht die Gefahr von Setzrissschäden.

Die zusätzlichen Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Wer in ein bereits vernässstes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässung trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für bauzeitliche Grundwasserhaltungen eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG besteht.

**11. Überschwemmungsgefährdetes Gebiet**

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Gefahrenkarte G 80 des „Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (Oberrhein-Hessisches Ried) mit Weschnitz“ ([https://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/Rhein/g-karten/Rhein\\_G080.pdf](https://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/Rhein/g-karten/Rhein_G080.pdf)) innerhalb der potentiellen Überschwemmungsgrenze eines extremen Hochwassers (HQ 100), das bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden könnte. Es ist § 78 b Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten nach § 78 c Abs. 2 WHG, vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen, verboten ist.

## **12. Erdbebenzone**

Das Gebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 1 (DIN 4129) und ist in die Unterklasse S, Gebiete mit tiefer Beckenstruktur und mächtiger Sedimentfüllung, sowie die Baugrunderklasse C (Lockergestein) einzustufen.

## **C Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. BauGB**

### **13. Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ und Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“**

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt zum Teil innerhalb des Naturschutzgebiets „Kollenbruch von Groß-Gerau und des EU-Vogelschutzgebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Die vorgesehenen Maßnahmen bedürfen einer vorgreiflichen Befreiung gemäß der NSG-Verordnung durch die obere Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Antrag wird parallel zum Bauleitplanverfahren gestellt.

## **D Hinweise**

### **14. DIN-Normen**

Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau eingesehen werden.

### **15. Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser**

Die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Abt. Regionalplanung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau.

### **16. Altlasten**

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 BBodSchG oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich

bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

## **17. Bodendenkmäler (§ 21 HDSchG)**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege (Hessen ARCHÄOLOGIE, Ida-Rhodes-Straße 1, 64259 Darmstadt, Tel.: 06151-397783-0, [archaeologie.darmstadt@hessenarchaologie.de](mailto:archaeologie.darmstadt@hessenarchaologie.de)) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Groß-Gerau nach § 21 HDSchG (Hessisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich anzuzeigen (Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, Tel: 06152-989-0, [bauaufsicht@kreisgg.de](mailto:bauaufsicht@kreisgg.de)). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen. Art und Weise des Aushebens der Baugruben ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

## **18. Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches**

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden um Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches ergänzt. Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.

Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan Teil A Kapitel 21.3.2 „Ökokontomaßnahme“ zu entnehmen. Die Maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 1a BauGB umgesetzt.

## **19. Hinweise zum Artenschutz**

### Rodungen, Baufeldfreimachung, Nistkästen

Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Rodungen von Gehölzen, Abnahme von Nistkästen und die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Mit Einrichtung einer Umweltbaubegleitung kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau von den Verboten abgewichen werden, wenn die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen sind (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

### Hinweis an die Baufirmen

- Die ausführenden Baufirmen sind vor Abrissarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren (Vögel, Fledermäuse, Mauereidechsen). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.
- Zu erhaltende Einzelbäume innerhalb von Baustellenbereichen und schützenswerte Gehölze am Rande sind während der Bauzeit im Sinne der DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 vor Beschädigung zu schützen.



## Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen

- Bereiche, in denen Baumaßnahmen oder bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden sollen (z.B. Rodung, Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrt etc.) sind vor Beginn mit gutachterlicher Begleitung nach Zauneidechsen abzusuchen. Die Eidechsen werden aus dem Baufeld entfernt und in eine ungestörte, als Zauneidechsen-Lebensraum geeignete Ersatzfläche verbracht.
- Bereiche, die nicht aktuell verändert werden, in denen aber ebenfalls die Zauneidechse vorkommt, werden ebenfalls durch einen Amphibienzaun abgeriegelt, damit Zauneidechsen nicht in die Baustelle gelangen können.

## **20. Kampfmittel**

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

## **21. Leitungsschutzmaßnahmen**

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

## **22. Artenempfehlungen**

### **22.1 Standortgerechte Laubgehölze**

#### Liste I: Bäume

*Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Pyrus communis* (Wildbirne), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Acer campestre* „Elsrijk“ (Kegel-Feldahorn), *Acer platanoides* „Columnare“ (Säulen-Spitzahorn), *Carpinus betulus* „Fastigiata“ (Säulen-Hainbuche), *Crataegus monogyna* „Stricta“ (Säulen-Weißdorn), *Crataegus laevigata* „Paul´s Scarlet“ (Rotdorn), *Crataegus lavalleyi* „Carrierrei“ (Apfeldorn), *Malus* „Wintergold“ (Zierapfel), *Prunus cerasifera* „nigra“ (Blutpflaume), *Pyrus calleryana* „Chanticleer“ (Chinesische Birne), *Sorbus aucuparia* „Fastigiata“ (Säulen-Eberesche), *Ulmus hollandica* „Lobel“ (schmalkronige Stadtulme).

#### Liste II: Sträucher

*Amelanchier ovalis* (Gemeine Felsenbirne), *Berberis vulgaris* (Gewöhnliche Berberitze), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Eingriffiger Weißdorn), *Mespilus germanica* (Echte Mispel), *Rosa canina* (Hundsrose), *Rosa glauca* (Hechtrose), *Salix purpurea* (Purpur-Weiden), *Salix repens* (Kriechweide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder).

### **22.2 Pflanzen für extensive Dachbegrünung**

Mauerpfeffer-Arten wie: *Sedum acre* (Scharfer Mauerpfeffer), *Sedum album* (Weißer Mauerpfeffer), *Sedum reflexum* (Felsenmauerpfeffer)

außerdem z.B.: Dianthus carthusianorum (Karthäusernelke), Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut), Potentilla verna (Frühlingsfingerkraut), Festuca ovina (Schafschwingel), Festuca glauca (Blauschwingel)

### 22.3 Pflanzen für Fassadenbegrünungen

Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Clematis alpina (Alpen-Waldrebe), Clematis vitalba in Sorten (Weiße Waldrebe), Hedera helix in Sorten (Efeu), Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie), Lonicera periclymenum in Sorten (Wald-Geißblatt), Parthenocissus in Sorten (Wilder Wein), Rosa in Sorten (Kletterrose), Rubus henryi (Kletterbrombeere), Vitis vinifera in Sorten (Weinrebe), Wisteria sinensis (Glyzinie, Blauregen)

### 23. Stellplatzsatzung

Private Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau nachzuweisen. Die Stellplatzsatzung ist bei der Stadt Groß-Gerau und auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau (<http://www.gross-gerau.de>) einzusehen.

## D Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

**Hessische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 197)

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** GVBl. II 881-51 vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184).

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)** i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

**Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550).

**Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches** für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl. I S. 438).

## **E      Verfahrensvermerke**

### **Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.05.2019 bis zum 24.06.2019 frühzeitig öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.06.2019 aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... gemäß § 3 Abs. 2 vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ..... aufgefordert.

### **Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt  
Groß-Gerau den .....

---

Erhard Walther, Bürgermeister

### **Ausfertigung**

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am ..... beschlossenen Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt  
Groß-Gerau den .....

---

Erhard Walther, Bürgermeister

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ tritt durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Magistrat der Stadt  
Groß-Gerau den .....

---

Erhard Walther, Bürgermeister

**Stadt Groß-Gerau**

**Bebauungsplan  
„Nördlich der Kreisklinik“**

---

**Begründung zum Entwurf  
(§ 9 Abs. 8 BauGB)**

**10.07.2020**

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz  
M. Eng. (FH) Nathalie Sauer

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT  
Raabe, Schulz, Heidkamp – Partnerschaft mbB  
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt  
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22  
mail@planungsgruppeDA.de  
www.planungsgruppeDA.de

**INHALT**

<b>1.</b>	<b>Ziele und Zwecke sowie Erfordernis der Planaufstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Planungsrechtliche Situation .....</b>	<b>8</b>
4.1	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 .....	8
4.2	Bebauungsplan .....	9
4.3	Verfahren .....	10
<b>5.</b>	<b>Schutzausweisungen.....</b>	<b>10</b>
5.1	Schutzgebietssystem Natura 2000 .....	10
5.2	Schutzgebiete und -objekte Wasserschutz.....	10
5.3	Schutzgebiete und -objekte Denkmalschutz.....	11
<b>6.</b>	<b>Städtebauliche Situation und gegenwärtiger Bestand .....</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Naturräumliche Grundlagen .....</b>	<b>12</b>
7.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Plangebietes.....	12
7.2	Geologie und Boden.....	13
7.3	Hydrogeologie, Grundwasser, Versickerung.....	13
<b>8.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>14</b>
8.1	Vorkommen relevanter Arten.....	14
8.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	16
8.2.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	16
8.2.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	18
<b>9.</b>	<b>Allgemeiner Klimaschutz.....</b>	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b>Bodenschutz.....</b>	<b>18</b>
10.1	Beeinträchtigungen des Bodens.....	19
10.2	Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	19
<b>11.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Belange.....</b>	<b>19</b>
11.1	Wasserversorgung .....	19
11.2	Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“ .....	19
11.3	Wasserqualität .....	20
11.4	Abwasserbeseitigung 1 - Schmutzwasser .....	20
11.5	Abwasserbeseitigung 2 - Niederschlagswasser.....	20
11.6	Hochwasserschutz .....	21
11.7	Gewässerschutz.....	22
<b>12.</b>	<b>Versorgungsleitungen .....</b>	<b>22</b>
<b>13.</b>	<b>Altlasten.....</b>	<b>22</b>
<b>14.</b>	<b>Masterplan für die Kreisklinik.....</b>	<b>22</b>

<b>15.</b>	<b>Mobilität .....</b>	<b>24</b>
15.1	Verkehrliche Auswirkungen .....	24
15.1.1	Verkehrliche Erschließung.....	24
15.1.2	Verkehrsmengen Tag- und Nacht-Belastung.....	25
15.2	Nachweis der Leistungsfähigkeit .....	26
15.3	Öffentlicher Personennahverkehr .....	26
15.4	Fuß- und Radverkehr .....	27
<b>16.</b>	<b>Emissionen – Immissionen .....</b>	<b>27</b>
16.1	Verkehrslärm - Immissionen.....	27
16.2	Schallschutzmaßnahmen .....	28
16.3	Verkehrslärm - Emissionen .....	28
16.4	Fluglärm .....	29
16.5	Schienenverkehrslärm.....	29
<b>17.</b>	<b>Offenlegung und naturnahe Gestaltung des „Kollacher Grabens“ .....</b>	<b>29</b>
<b>18.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>29</b>
<b>19.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>29</b>
19.1	Art der baulichen Nutzung .....	29
19.2	Maß der baulichen Nutzung .....	30
19.2.1	Grundflächenzahl .....	30
19.2.2	Grundflächenzahl (II) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO .....	30
19.2.3	Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlage.....	30
19.3	Bauweise .....	30
19.4	Überbaubare Grundstücksflächen .....	30
19.5	Stellplätze und Nebenanlagen.....	31
19.6	Versorgungsleitungen .....	31
19.7	Private Grünflächen.....	31
19.7.1	Private Grünfläche 1 – „Eidechsenhabitat“ .....	31
19.7.2	Private Grünfläche 2 – „Wiese“.....	31
19.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	31
19.8.1	Oberflächenbefestigung .....	31
19.8.2	Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser .....	32
19.8.3	Artenschutzmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen .....	32
19.8.4	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse .....	32
19.8.5	Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse (Private Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“ .....	32
19.8.6	Externe Ausgleichsflächen im Teilgeltungsbereich 2.....	33
19.9	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes.....	34
19.10	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	34

19.10.1	Grundstücksbepflanzung.....	34
19.10.2	Dachbegrünung.....	34
19.10.3	Fassadenbegrünung .....	35
19.10.4	Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege .....	35
19.11	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	35
19.12	Öffentliche Verkehrsflächen .....	35
<b>20.</b>	<b>Begründung der Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB .....</b>	<b>35</b>
<b>21.</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung.....</b>	<b>35</b>
21.1	Verbal-argumentative Einordnung .....	35
21.2	Bilanzierung .....	37
21.3	Naturschutzrechtlicher Ausgleich .....	39
21.3.1	Teilgeltungsbereich 2 .....	39
21.3.2	Ökokontomaßnahme.....	41
<b>22.</b>	<b>Planungsstatistik.....</b>	<b>42</b>
<b>23.</b>	<b>Ergebnis der Beteiligungsverfahren .....</b>	<b>42</b>
<b>24.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>45</b>
24.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes .....	45
24.1.1	Angaben zum Standort.....	45
24.1.2	Art des Vorhabens.....	46
24.1.3	Wesentliche Festsetzungen .....	47
24.1.4	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden .....	48
24.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung ...	48
24.2.1	Fachgesetze.....	48
24.2.2	Umweltschutzziele.....	49
24.2.3	Schutzgebiete .....	53
24.2.4	Vorsorgender Bodenschutz .....	54
24.2.5	Fachplanungen .....	54
24.2.6	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	54
24.3	Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG.....	54
24.4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, der Umweltauswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	54
24.4.1	Naturräumliche Lage und Relief .....	55
24.4.2	Mensch .....	55
24.4.3	Schutzgut Fläche .....	55
24.4.4	Schutzgut Boden.....	56
24.4.5	Schutzgut Wasser .....	56
24.4.6	Schutzgut Klima und Luft.....	57
24.4.7	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	58

24.4.8	Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	59
24.4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	60
24.4.10	Wechselwirkungen .....	60
24.5	Zusammenfassung.....	60
24.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	61
24.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	61
24.8	Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung.....	61
<b>25.</b>	<b>Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) .....</b>	<b>61</b>
<b>26.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>62</b>
<b>27.</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>63</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ .....	6
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“, Teilgeltungsbereich 1 .....	7
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“, Teilgeltungsbereich 2 .....	7
Abbildung 4:	Ausschnitt RegFNP 2010, Teilgeltungsbereich 1 .....	9
Abbildung 5:	Ausschnitt RegFNP 2010, Teilgeltungsbereich 2.....	9
Abbildung 6:	Luftbild des Plangebietes (Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)).....	12
Abbildung 7:	Ergebnisse faunistischer Untersuchungen (Naturplan, Darmstadt, 2018).....	16
Abbildung 8:	Blattschnitt G – 80 der Gefahrenkarte Rhein des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein .....	21
Abbildung 9:	Auszug Masterplan (Freischlad + Holz, Darmstadt, Stand Februar 2019) .....	23
Abbildung 10:	Biotoptypen Bestand, Teilgeltungsbereich 1 .....	37
Abbildung 11:	Biotoptypen Bestand, Teilgeltungsbereich 2.....	40
Abbildung 12:	Lageplan Ökokontomaßnahme Gem. Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 .....	41
Abbildung 13:	Luftbild des Plangebietes (Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)).....	46



## 1. Ziele und Zwecke sowie Erfordernis der Planaufstellung

### Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Die Kreisverwaltung Groß-Gerau plant auf dem Gelände der Kreisklinik Groß-Gerau die Neuordnung und Nachverdichtung eines Teilbereichs.

Der Bebauungsplan soll die Inhalte der noch informellen Planung „Masterplan Kreisklinik“ in eine verbindliche Bauleitplanung überführen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Neuordnung und Erweiterung des Klinikstandortes schaffen. Die Ziele des Bebauungsplans sind:

- Neuordnung und langfristige Sicherung der Kreisklinik Groß-Gerau sowie der auf dem Gelände ebenfalls ansässigen Niederlassung des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH-Nierenzentrums,
- Erstmalige Herstellung bzw. Ertüchtigung einer geregelten inneren Erschließung des Geländes (barrierefreie Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Vernetzung der Fuß- und Radwege, leistungsfähige stadtechnische Anlagen),
- Sicherung eines weitgefächerten Gesundheits-, Beratungs- und Betreuungsangebotes an zentraler Stelle in der Kreisstadt, Ansiedlung ergänzender gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen,
- Ergänzung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes im Mittelzentrum.

### Erfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Gewährleistung eines dauerhaft funktionsfähigen Rettungsdienstes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da anders die aktuell anstehende Neuordnung des Klinikgeländes nicht sichergestellt werden kann.

## 2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 3,4 ha. Beide Teilgeltungsbereiche liegen am Nordwestrand des Groß-Gerauer Stadtteils „Auf Esch“ nördlich der Kreisklinik Groß-Gerau.

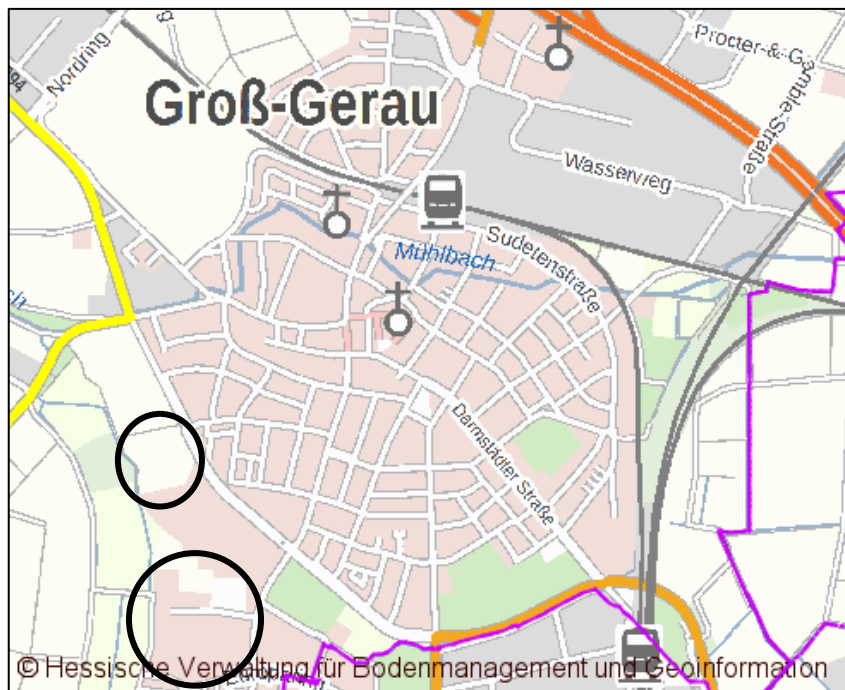


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“

Der Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans (s. Abbildung 2) umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Groß-Gerau die Flurstücke 64/3, 64/4, 65/9, 65/13, (tlw.) und 65/16 (tlw.).

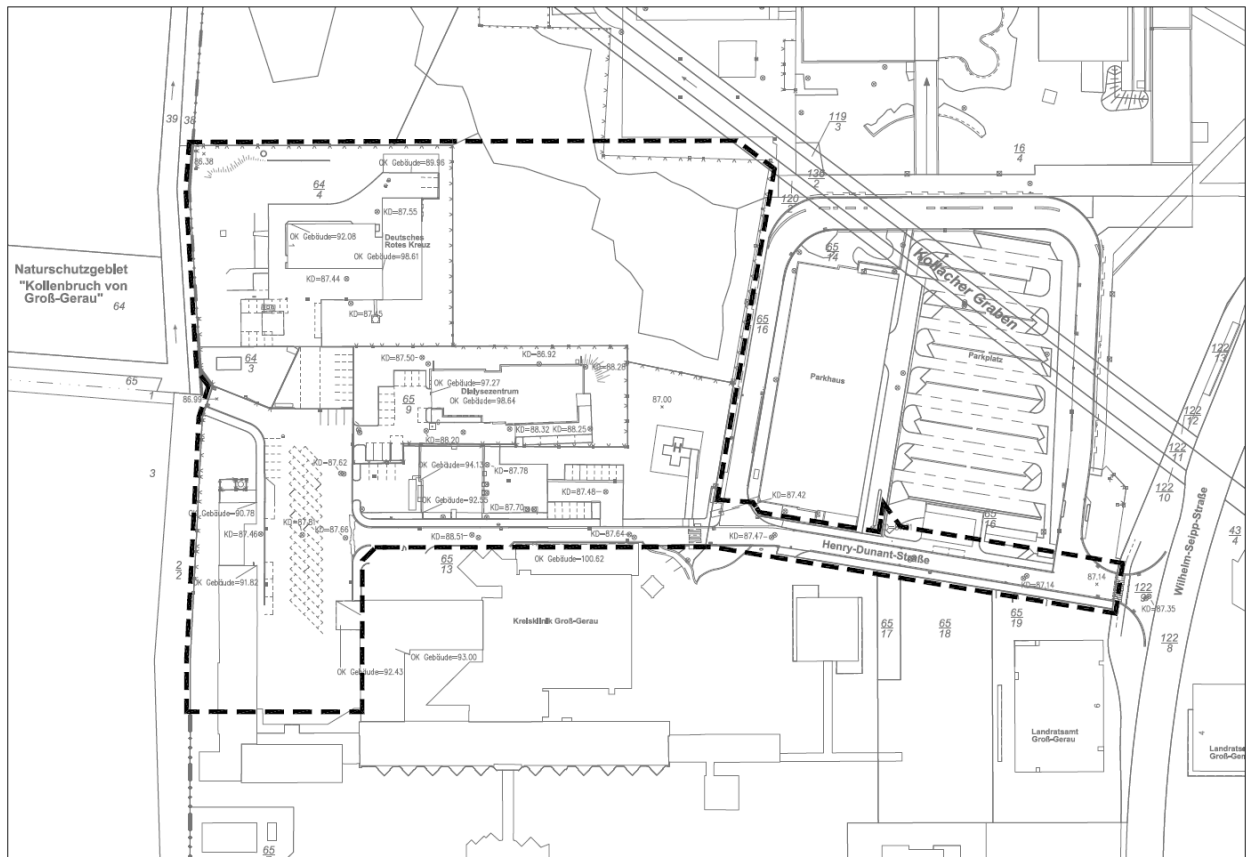


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“, Teilgeltungsbe- reich 1

Der Teilgeltungsbereich 2 (s. Abbildung 3) stellt die externe Ausgleichsfläche „Kollacher Graben“ dar. Er umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.

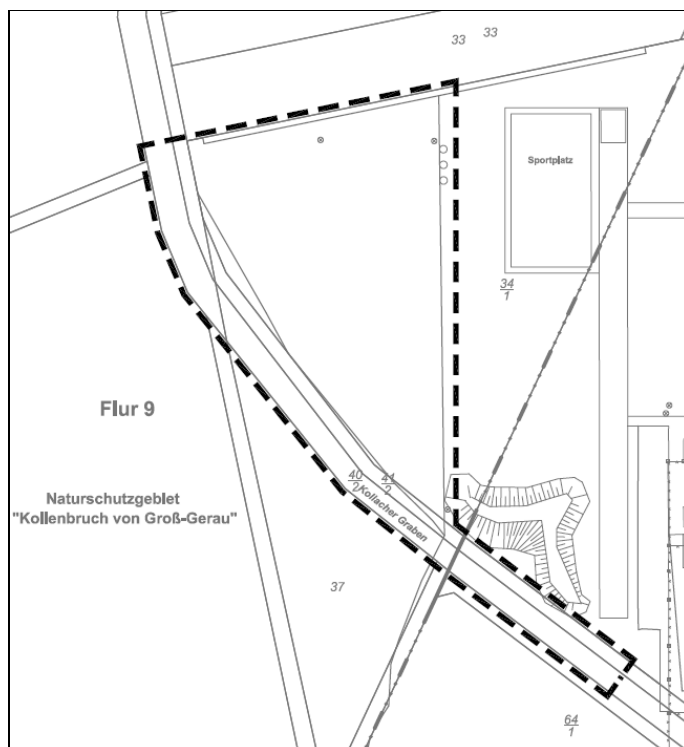


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“, Teilgeltungsbe- reich 2

### 3. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

**Hessische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 197)

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** GVBl. II 881-51 vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184).

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

**Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550).

**Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches** für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl. I S. 438).

### 4. Planungsrechtliche Situation

#### 4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der nordwestliche Teil des Teilgeltungsbereichs 1 als Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellt.

Der übrige Teil ist als Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand dargestellt.

Das Teilgebiet liegt außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets des Frankfurter Flughafens.

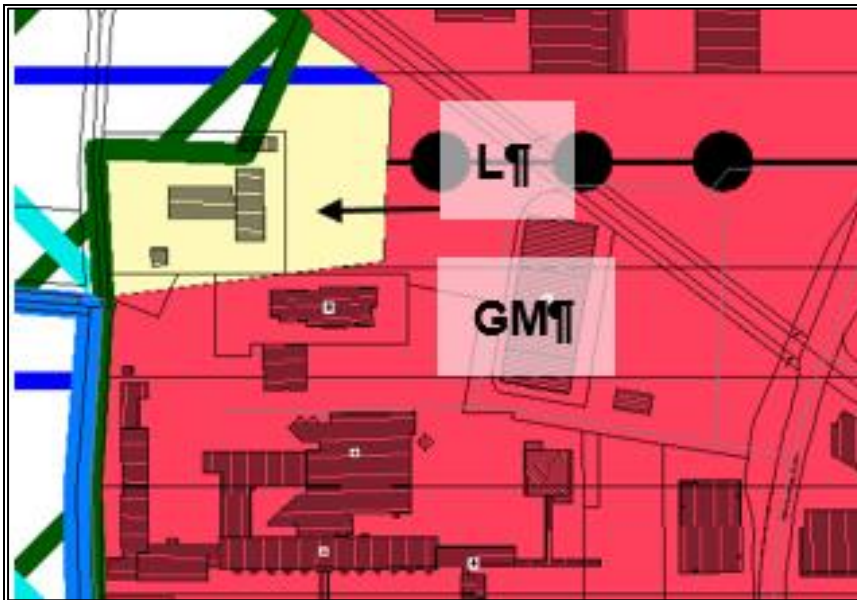


Abbildung 4: Ausschnitt RegFNP 2010, Teilgeltungsbereich 1

Der Regionalverband Frankfurt RheinMain hat sich mit Schreiben vom 17.06.2019 zur Frage einer evtl. Anpassung des RegFNP geäußert. Für den ca. 0,7 ha großen Bereich „L“ (Fläche für die Landwirtschaft) im Nordwesten soll die erforderliche Anpassung des RegFNP im Rahmen der aktuell vom Regionalverband betriebenen Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen. Die Flächen des Plangebiets, die heute in der „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ dargestellt sind (GM) werden als „aus dem RegFNP entwickelt“ i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB angesehen. Ein Änderungsbedarf besteht demnach nicht.

Der Teilgeltungsbereich 2 wird im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorrang Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Dieser Teilbereich ist somit aus dem RegFNP entwickelt.

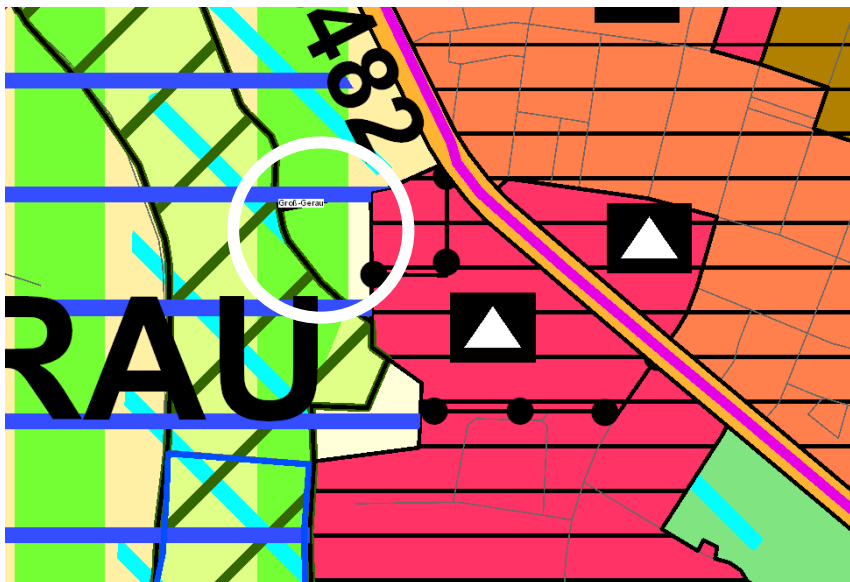


Abbildung 5: Ausschnitt RegFNP 2010, Teilgeltungsbereich 2

## 4.2 Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

### 4.3 Verfahren

Die mit dem Masterplan Kreisklinik beabsichtigte geordnete Entwicklung des Klinikgeländes dient der Innenentwicklung. Bislang bereits bebaute, aber minder genutzte Flächen sollen künftig für kliniknahe oder ergänzende Nutzungen aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich zur Verfügung stehen, ohne dass dafür Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Dies trifft vor allem für die beabsichtigten baulichen Ergänzungen südlich des Parkhauses zu, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Der Masterplan Kreisklinik sieht allerdings am nördlichen Rand des Klinikgeländes auch Grünflächen im Außenbereich nach § 35 BauGB als mögliche Bauflächen vor, für die Planungsrecht erst im Wege der Bauleitplanung zu schaffen ist. Das Bebauungsplanverfahren wird deshalb im zweistufigen Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Umweltbericht durchgeführt.

## 5. Schutzausweisungen

### 5.1 Schutzgebietssystem Natura 2000

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1.

Unmittelbar westlich des Teilgeltungsbereichs 1 befindet sich das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“, das Teil des großräumigen EU-Vogelschutzgebiets „Hessische Altneckarschlingen“ ist.

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt teilweise innerhalb des Naturschutzgebiets „Kollenbruch von Groß-Gerau“ und des EU-Vogelschutzgebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“.

#### Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung)

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes zu prüfen. Dieser Prüfung wird eine Vorprüfung vorgelagert, die klärt, ob durch das Projekt prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nur wenn im Rahmen dieser Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für die Prüfung sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets heranzuziehen.

In einer Natura 2000-Vorprüfung (Naturplan, Darmstadt, 28.11.2018) wurde untersucht, ob durch die geplanten Vorhaben (Neubau DRK-Gebäude und Neubau Verwaltungsgebäude) Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben kommt es zwar zu Störungen in Form von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, diese betreffen in nennenswerter Weise allerdings lediglich das Plangebiet selbst und beeinträchtigen keine bemerkenswerten Habitatstrukturen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und des Art. 4.2 im EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Die als Schutzgut des Vogelschutzgebiets (VSG) geltenden Vogelarten nutzen vorwiegend auch nur die Flächen des VSG und des offen angrenzenden Nichtsiedlungsbereichs im Westen des VSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Leitbilds, oder der Erhaltungsmaßnahmen des Schutzgebietes ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

### 5.2 Schutzgebiete und -objekte Wasserschutz

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt in einem Risikoüberschwemmungsgebiet HQ 100 (Gebiet, das bei Versagen eines Deichs überschwemmt wird) das im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein ca. 50 bis 100 cm unter Wasser stehen kann.

### 5.3 Schutzgebiete und -objekte Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebiete oder Objekte.

## 6. Städtebauliche Situation und gegenwärtiger Bestand

Der Teilgeltungsbereich 1 umfasst einen nördlich der Kreisklinik Groß-Gerau gelegenen Bereich. Im Nordwesten befindet sich das Deutsche Rote Kreuz mit umliegenden Parkplätzen. Südöstlich schließt sich ein Gebäude des KfH-Nierenzentrums und eine Energiezentrale an. Im Südwesten befinden sich der Wirtschaftshof der Klinik (Technik, Büro, Fahrradraum, Kühlmittellager) und Parkplatzflächen.

Die Erschließung erfolgt über die Henry-Dunant-Straße, die an die Wilhelm-Seipp-Straße anschließt.

Die nordöstliche Grünfläche ist Teil eines verbliebenen Grünzuges im Übergang der bestehenden Bebauung. Dieser wurde bis vor ca. 10-15 Jahren von der BUND-Ortsgruppe als kleinstrukturierter Garten mit kleinen Wiesenflächen, Gehölzen und Obstbäumen bewirtschaftet. Der südöstliche Bereich umfasst eine Wiesenfläche mit einem Hubschrauberlandeplatz.

Der Teilgeltungsbereich 1 grenzt an die etwa einen halben Meter tieferliegenden Feuchtwiesen, Röhrichte und Auengehölze des Naturschutzgebietes „Kollenbruch von Groß-Gerau“.

Im Westen des Teilgeltungsbereichs 2 befindet sich der „Kollacher Graben“, der im nördlichen Abschnitt offen und im Süden verrohrt ist. Der östliche Uferbereich ist mit einer strukturreichen Grünfläche überwachsen. Zwischen dem Graben und den im Osten anschließenden Freiflächen der Martin-Buber-Schule liegt eine Wiesenfläche.

Im Norden des Teilgeltungsbereichs 2 liegt eine Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich drei Einzelbäume.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))

## 7. Naturräumliche Grundlagen

### 7.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand des Groß-Gerauer Stadtteils „Auf Esch“ im Bereich nördlich der Kreisklinik Groß-Gerau.

Groß-Gerau gehört naturräumlich zum nördlichen hessischen Ried in der oberrheinischen Tiefebene. Die ehemals sumpfigen Altarme von Rhein und Altneckar und deren Vegetation

prägen den Landschaftsraum um die Kreisstadt (Groß-Gerau 2020, Integriertes Stadtentwicklungskonzept Abschlussbericht, 2010).

Das Plangebiet liegt im Hegbach-Apfelbach-Grund (Naturräumliche Einheit 232.13) der Westlichen Untermainebene (Naturräumliche Einheit 232.1). Auffällig für die Untermainebene ist das weit gehende Fehlen von Löß. Daher sind die überwiegend sandigen Böden relativ nährstoffarm. Ein verhältnismäßig großer Teil der Untermainebene ist noch mit Wald bedeckt. Wegen der Tieflage entsprechend günstigem Klima, findet sich neben Ackerbau vor allem auch Obstbau (HLNUG, Umweltatlas Hessen, 2013).

Für die weitere Bewertung der Schutzgüter wird auf Teil B: Umweltbericht verwiesen.

## 7.2 Geologie und Boden

### Teilgeltungsbereich 1

Das relativ ebene Plangebiet befindet sich etwa auf einer Höhe von ca. 88 m ü.NHN.

Die geologischen Verhältnisse im Plangebiet haben sich im Pleistozän und im Holozän ausgebildet. Es finden sich pleistozäne Terrassenflächen mit Sanden und Kiesen bzw. mit jüngeren Hochflutlehmgebieten und dem Neckaraltauenbereich. Vorherrschende Bodentypen sind Braunerden bzw. Parabraunerden.

Die Böden im Plangebiet sind als Böden der Siedlungsbereiche anzusprechen. Für besiedelte Gebiete sind in der Bodenkarte keine Bodentypen ausgewiesen. Böden in diesen Bereichen sind durch Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Umlagerungen und Bodenverbesserungsmaßnahmen anthropogen überformt.

Eine Schadstoffbelastung der vorhandenen Böden durch Altlasten ist nicht bekannt.

### Teilgeltungsbereich 2

Das relativ ebene Plangebiet befindet sich etwa auf einer Höhe von ca. 86 m ü.NHN.

Die geologischen Verhältnisse im Bereich des „Kollacher Grabens“ haben sich im Pleistozän ausgebildet. Es finden sich pleistozäne Terrassenflächen und holozäner Torf. Vorherrschende Bodentypen sind Niedermoore mit Auengleyen und Naßgleyen.

Die Böden sind im östlichen Bereich als Böden der Siedlungsbereiche anzusprechen. Für besiedelte Gebiete sind in der Bodenkarte keine Bodentypen ausgewiesen. Böden in diesen Bereichen sind durch Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Umlagerungen und Bodenverbesserungsmaßnahmen anthropogen überformt. Im westlichen Bereich des Kollacher Grabens handelt es sich um Böden aus organischen Substraten der Gruppe „Böden aus Niedermoortorf und Auensedimenten“

Eine Schadstoffbelastung der vorhandenen Böden durch Altlasten ist nicht bekannt.

## 7.3 Hydrogeologie, Grundwasser, Versickerung

Das gesamte Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit Quartär des Oberrheingrabens. Die grundwasserleitenden Schichten sind mächtige pleistozäne Terrassensande und -kiese mit einzelnen Toneinschaltungen. Es handelt sich um durchlässige Grundwasserleiter mit mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit. Die Grundwasserergiebigkeit ist mäßig bis mittel.

Die generelle Fließrichtung des Grundwassers verläuft im Projektgebiet in westliche Richtung zum Rhein hin. In Zeiten hoch stehenden Grundwassers im Projektgebiet muss mit Grundwasserständen von rund 86 m NHN gerechnet werden. D.h. der Grundwasserflurabstand beträgt 2-3 m.

Im Westen des Teilgeltungsbereichs 2 befindet sich der „Kollacher Graben“.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserbewirtschaftungsplanes „Hessisches Ried“. Bauwerke sind bis auf Höhe des Bemessungswasserstandes gemäß DIN 18159-6 gegen von außen drückendes Wasser abzudichten.



## 8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna (Tierwelt) liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Naturplan, Darmstadt, 12.11.2018 für den Teilgelungsbereich 1 vor. Es wurden zwei Flächen untersucht: Die „Fläche Nord“ umfasst den Bereich der Erweiterung des DRK-Gebäudes zwischen bestehendem DRK-Gelände und der Martin-Buber-Schule. Die „Fläche Süd“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und umfasst einen weitgehend von Bebauung umrahmten Bereich, auf dem ein Verwaltungsgebäude der Klinik geplant ist.

Das Potenzial geeigneter Lebensräume für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie für die Haselmaus wurde anhand von Ortsbegehungen zwischen März und November 2018 ermittelt. Neben den Eingriffsflächen wurde auch das nähere Umfeld – je nach Artengruppe und vorgefundener Struktur – von 50 bis 100 m mit betrachtet. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

### 8.1 Vorkommen relevanter Arten

#### Avifauna (Vogelwelt)

Um die Nutzung der Vorhabenflächen sowie dessen Umfeld als Brutgebiet, Nahrungshabitat oder als Rastgebiet heimischer Vogelarten zu ermitteln, erfolgten insgesamt 4 Begehungen zwischen Ende März bis Mitte Juni 2018.

Es konnten insgesamt 25 Vogelarten innerhalb der Vorhabenflächen sowie in dessen Umfeld festgestellt werden (siehe Tabelle 2 des Gutachtens). Hierunter sind 14 Arten als Brutvögel des Gebietes einzustufen, wobei nur 9 Arten ihr Revierzentrum innerhalb der Vorhabensflächen hatten (siehe Karte 1 des Gutachtens).

Nahezu alle Brutvogelarten des Gebietes weisen hessenweit hohe Bestände von (deutlich) mehr als 10.000 Brutpaaren auf. Einzige Ausnahme sind Weißstorch (175 - 340 Paare) und Nachtigall (5.000 – 10.000 Paare). Die Oberrheinebene stellt hierbei einen Verbreitungsschwerpunkt der Nachtigall in Hessen dar.

Einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand weisen unter den Brutvögeln Girlitz und Weißstorch auf und unter den sonstigen Beobachtungen Dohle und Stieglitz. Ein Rote Liste Status findet sich bei Weißstorch (Deutschland: 3, Hessen: Vorwarnliste), Star (Deutschland: 3) und Stieglitz (Hessen: Vorwarnliste).

Den Vorhabenflächen und deren Umfeld kommt somit eine durchschnittliche Bedeutung für siedlungsnahen Grünflächen zu. Wobei hier vorwiegend die Fläche Nord Lebensraum für einige Reviere, meist häufiger Arten, beinhaltet. Die Fläche Süd wird hingegen kaum von Vögeln genutzt.

#### Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna erfolgten 4 Begehungen zwischen Anfang Mai und Mitte September. Hierbei wurde ab Sonnenuntergang bis nach Einbruch der Nacht das Gebiet möglichst flächendeckend mit einem Echtzeitdetektor („Batlogger“, Firma Elekon) abgelaufen.

Im Gebiet konnten mindestens 3 Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 3 des Gutachtens). Am häufigsten trat hierbei die Zwergfledermaus (durchschnittlich 9 Kontakte/ h), gefolgt von der Mückenfledermaus (4,5 Kontakte/ h) auf. Ein sicher bestimmter einzelner Nachweis liegt von der Breitflügelfledermaus vor, wobei dieser recht weit entfernt von den Vorhabenflächen im Naturschutzgebiet gelang (siehe Karte 1 des Gutachtens).

Eine höhere Fledermausdichte fand sich im Bereich des Naturschutzgebietes, hier jedoch auch fast ausschließlich beim frühesten Erfassungstermin. Hier findet sich eine deutlich höhere Dichte an Beuteinsekten als auf dem Klinikgelände.

Mögliche Quartierbäume finden sich in den Vorhabenflächen nicht. Auch bei den Ausflugsbeobachtungen des Bestandsgebäudes der Fläche Süd konnten keine ausfliegenden

Tiere festgestellt werden. Lineare Strukturen, die wichtig für die Orientierung bei Transferflügen sein könnten, konnten nicht festgestellt werden.

Die Bedeutung der Flächen für die lokale Fledermausfauna ist somit als gering einzustufen.

### Reptilien

Alle möglicherweise geeigneten Strukturen innerhalb der Vorhabenflächen wurden an 4 Terminen zwischen Mitte April und Ende August gezielt abgesucht. Hierbei wurden geeignete Habitate langsam abgeschritten und vereinzelt Strukturen, die als Versteck dienen könnten (z.B. Altholz, Müllablagerungen oder Steine), angehoben und auf einen Besatz kontrolliert. Die Termine wurden so gewählt, dass witterungsbedingt mit einer möglichst hohen Aktivität (und Nachweismöglichkeit) von Eidechsen zu rechnen war.

Innerhalb der grasbewachsenen Freiflächen der Fläche Nord konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4 des Gutachtens). Bei einer ersten Begehung im April wurden 1 adultes Männchen sowie 3 subadulte (Vorjährige) Tiere angetroffen (siehe Karte 1 des Gutachtens). Ende August konnte darüber hinaus ein Jungtier gefunden werden, dass eine Reproduktion im Umfeld bestätigt.

Generell ist die Fläche aufgrund der stark fortgeschrittenen Sukzession als ungünstiger Lebensraum einzustufen. Auch die verbliebenen Offenflächen weisen eine sehr dichte und hohe Grasschicht auf. Es finden sich kaum Sonnenplätze oder Rohbodenstellen für die Eiablage. Die Flächen sind lange feucht und erwärmen sich in Bodennähe nur sehr langsam. Lediglich in Randbereichen von Bäumen finden sich kleinflächig lückigere Bestände, die für die Zauneidechse geeignet erscheinen.

Es ist davon auszugehen, dass während der Nutzung der Flächen als Garten ein gut geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden war. So bestätigt auch der damalige Vorsitzende der BUND-Ortsgruppe (HENNER GONNERMANN, mündl Mitteilung), dass auf dem Gelände regelmäßig Eidechsen gesichtet wurden. Die heute noch vorkommenden Tiere sind vermutlich „Restbestände“ der damaligen Population. Entsprechend ist von einem kleinen Vorkommen auf der Vorhabenfläche auszugehen. Bei fortschreitender Sukzession ist anzunehmen, dass das Vorkommen hier weitgehend erlischt.

### Amphibien

Die Erfassung von Amphibien beschränkte sich weitgehend auf das Verhören rufender Tiere sowie eine Sichtbeobachtung an kleineren Gewässern im Umfeld der Vorhabenflächen. Dies erfolgte an drei Terminen zwischen Anfang April und Mitte Juni nach Einbruch der Dämmerung.

Im gesamten untersuchten Gebiet wurden keine Amphibien angetroffen.

### Haselmaus

Die Erfassung von Haselmäusen erfolgte zum einen über eine Fraßspuren- und Nestersuche und zum anderen über das Ausbringen von Haselmausröhren.

Die Spurensuche erfolgte intensiv im März sowie im November. Zudem wurde bei den Erfassungen anderer Artengruppen sporadisch nach Spuren gesucht. Hierbei wurden zum einen Haselnüsse auf charakteristische Fraßspuren untersucht und zum anderen die einsichtigen Gehölzstrukturen auf typische Nester der Art abgesucht.

Strukturell erscheint die Fläche Nord durchaus als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Es konnten dennoch weder über die Haselmausröhren noch über die Spurensuche Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Es wurden lediglich zwei Röhren von Wald- oder Gelbhalsmäusen genutzt. Diese Arten sind generell in denselben Habitaten zu finden wie die Haselmaus.

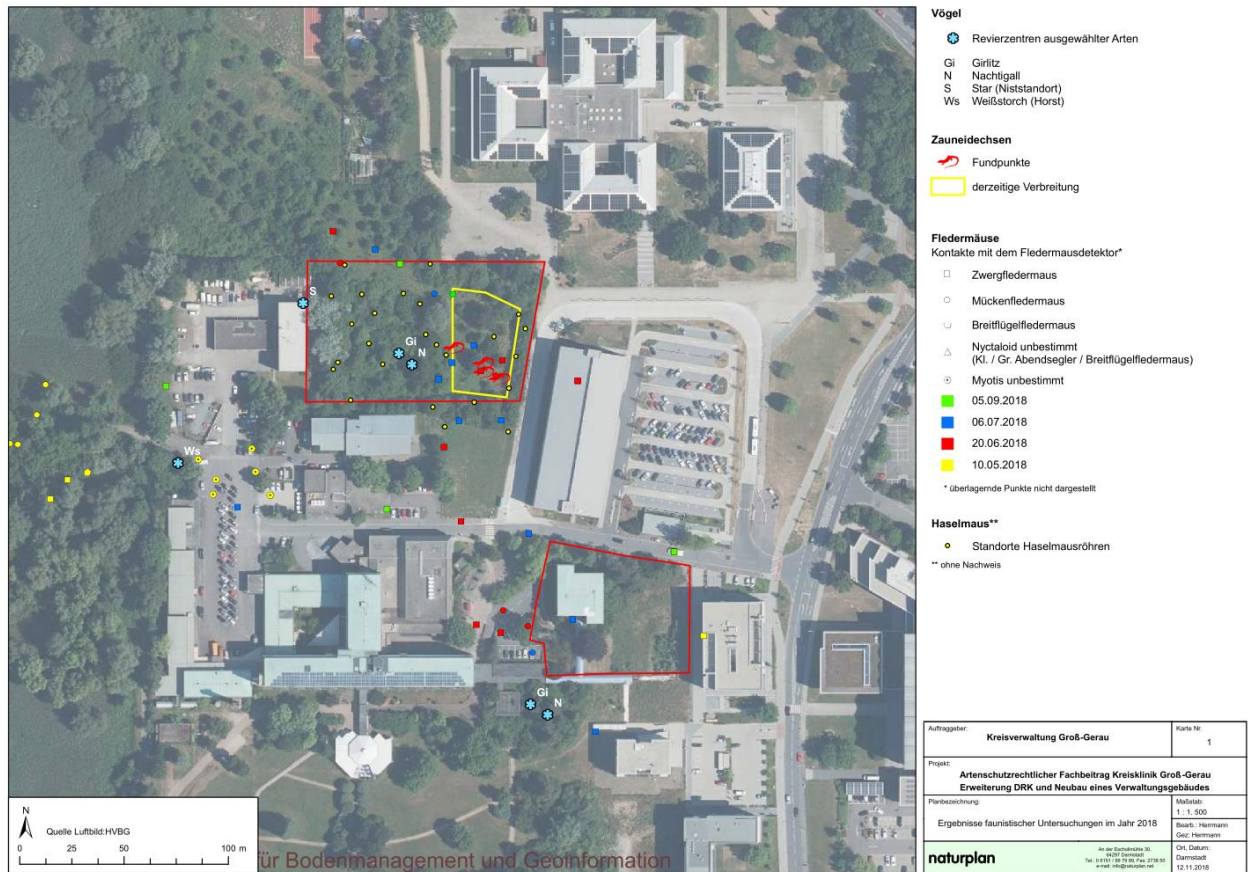


Abbildung 7: Ergebnisse faunistischer Untersuchungen (Naturplan, Darmstadt, 2018)

**Sonstige Arten**

Die in Tabelle 5 des Gutachtens aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Erfassungen der oben aufgeführten Artengruppen mit beobachtet. Es erfolgten hier keine systematischen Erfassungen, sodass die Auflistung nicht als vollständig zu betrachten ist.

Die brachgefallene Teilfläche Süd wies eine relativ hohe Insektenichte auf. Es wurde auch die Blauflügelige Ödlandschrecke festgestellt, die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) national zu den besonders geschützten Arten zählt. Diese Art ist in der Rhein-Main-Ebene jedoch sehr stetig und zahlreich auf Flächen mit schütterer Vegetation und Rohbodenanteilen vertreten. Darüber hinaus wurden hier mit Sonnenröschen-Bläuling und Hauhechelbläuling zwei nach BArtSchV besonders geschützte Falter angetroffen. Diese Arten besiedeln generell verschiedenste Offenland-Biotope, wobei die Sonnenröschen-Bläuling eine Präferenz für offene, trocken-warme Standorte aufweisen.

**8.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

**8.2.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Tabelle 1: Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Baumfällungen oder –rückschnitte sowie Gehölzrodungen sind nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig (§ 39 Abs. 4 BNatSchG).	Vögel Fledermäuse

	<p>Siehe Hinweis D 19 „Hinweise zum Artenschutz“</p> <p>Gebäude dürfen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar abgebrochen werden.</p> <p>Siehe Festsetzung A 6.3.1 „Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen“</p>	
V 2	<p>Verwendung von Vogelglas: Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.</p> <p>Siehe Festsetzung A 6.3.1 „Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen“</p>	Vögel
V 3	<p>Um den Verlust von Gehölzen zu minimieren sollten wo möglich vorhandene Gehölze erhalten werden. Hierfür ist gegebenenfalls während der Bauzeit ein Baumschutz gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 notwendig.</p> <p>Siehe Festsetzung Nr. A 9 „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und Hinweis D 19 „Hinweise zum Artenschutz“</p>	Vögel
V 4	<p>Ein mindestens 1.000 m<sup>2</sup> großer Bereich im Nordosten des Plangebiets soll als Lebensraum für die Zauneidechse erhalten bleiben.</p> <p>Diese Fläche wird während der Baumaßnahmen durch einen robusten Amphibienzaun und zusätzlich durch einen Bauzaun geschützt,</p> <p>Die Fläche soll stellenweise entbuscht und abschnittsweise gemäht werden. Eine dauerhafte, gestaffelte (ca. 3 Abschnitte) 1-schürige Mahd ist hier sicherzustellen. Bei der Mahd sowie der Entbuschung sollen gezielt kleinere Rohbodenflächen geschaffen werden (ca. 4 Stück à maximal 1 m<sup>2</sup>), die als Eiablageort dienen können.</p> <p>Es sind vereinzelt gemischte Totholz- und Steinhaufen anzulegen (ca. 4 Stück à 1 bis maximal 2 m<sup>2</sup>), die in das Erdreich hineinreichen bzw. mit Erds substrat einseitig abgedeckt werden.</p> <p>Auf Flächen, die dennoch überplant werden, sind „Vergrämnungsmaßnahmen“ durchzuführen. Hierdurch können vorhandene Tiere in die benachbart aufgewerteten Bereiche umgesiedelt werden. Diese Vergrämnung ist durch eine fachlich qualifizierte Person im Detail zu konzipieren und umzusetzen. Voraussichtlich genügt eine möglichst kurze Mahd der Fläche mit einer begleiteten Beseitigung von möglichen Verstecken. Gegenüber benachbarten Abschnitten, die als Rückzugsraum dienen können (etwa Gehölzränder), und die später ebenfalls Teil des Baufeldes sind, sind diese durch Reptilienzäune abzugrenzen. Diese Maßnahmen sind entweder im August/ September oder im März/ April durchzuführen (diese Zeiträume können gegebenenfalls witterungsbedingt angepasst werden). Die Vergrämnung muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn erfolgen. Der Erfolg ist fachgerecht zu kontrollieren.</p> <p>Durch eine Umweltbaubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen i.S.d. BNatSchG eingehalten werden können. Der Erfolg der Maßnahme ist zu überwachen (Monitoring).</p> <p>Siehe Festsetzung A 6.5. „Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse“ und Hinweis D 19 „Hinweise zum Artenschutz“</p>	Zauneidechse

## 8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse erforderlich.

Tabelle 2: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
A 1	<p>Um den Verlust von Gehölzen auszugleichen, sind möglichst viele Freiflächen innerhalb der Vorhabenflächen aber auch im näheren Umfeld (Klinikgelände) anzulegen. Hierfür sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden. Die Flächen sollten nur extensiv gepflegt werden.</p> <p>Siehe textliche Festsetzungen A 5 „Private Grünflächen“, A 6.6 „Externe Ausgleichsflächen im Teilgeltungsbereich 2“, A 8 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und A 9 „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, D 22 „Artenempfehlungen“</p>	Vögel
A 2	<p>Der Verlust potentieller Zwischenquartiere für Fledermäuse ist durch das Anbringen von künstlichen Quartierkästen oder speziellen Quartiersteinen an den neu geplanten Gebäuden auszugleichen.</p> <p>Je Gebäude sollten 5 Spaltenquartiere, die im Fachhandel verfügbar sind (bspw. Firma Schwegler), angebracht werden.</p> <p>Siehe Festsetzung A 6.4 „CEF-Maßnahmen für Fledermäuse“</p>	Fledermäuse

## 9. Allgemeiner Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Bebauungsplan wird der allgemeine Klimaschutz u.a. durch folgende Aspekte beachtet:

Im Plangebiet wird grundsätzlichen stadttökologischen Ansätzen Rechnung getragen, indem ausschließlich bereits erschlossene und städtebaulich integrierte Siedlungsflächen für eine geordnete Nachverdichtung in Anspruch genommen werden. Um die unvermeidlichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur zu begrenzen, werden flankierende Festsetzungen zur Teilversiegelung der Oberflächenbefestigungen, Grundstücksbepflanzung und zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers getroffen. Dies sind Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Im Übrigen werden die Belange des Klimaschutzes bei der Erstellung von Neubauten durch die Regelungen des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) vom 20.10.2015, berücksichtigt. Auch das anzuwendende Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) 2013 (in Verbindung mit der jeweils gültigen Energieeinsparungsverordnung) setzt die Zielsetzungen des allgemeinen Klimaschutzes um.

## 10. Bodenschutz

### Bodenschutzklausel

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden.

Die mit dem Masterplan Kreisklinik beabsichtigte geordnete Entwicklung des Klinikgeländes dient der Innenentwicklung. Es erfolgt lediglich eine geringe Flächeninanspruchnahme des

Außenbereichs unmittelbar angrenzend an bebaute Flächen im Innenbereich. Diese Flächen sind notwendig, um zusammen mit den Nachverdichtungsflächen im Innenbereich ausreichend große und nutzbare Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Teilbereich 2 stellt die externe Kompensationsfläche „Kollacher Graben“ dar. Es wird dort also kein Boden / Fläche in Anspruch genommen, sondern ein bisher verrohrter Graben am Rande des Naturschutzgebiets „Kollenbruch von Groß-Gerau“ offengelegt und naturnah gestaltet.

### **10.1 Beeinträchtigungen des Bodens**

Gemäß § 1 Satz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

### **10.2 Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässige Beläge, zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur Begrünung festgesetzt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

## **11. Wasserwirtschaftliche Belange**

### **11.1 Wasserversorgung**

Für die Versorgung der Verbandskommunen des Wasserwerks Groß-Gerauer-Land existiert eine wasserrechtliche Bewilligung von 3,6 Mio. Kubikmeter Grundwasser pro Jahr. Die durchschnittliche Fördermenge der letzten Jahre betrug ca. 3,3 Mio. Kubikmeter.

Da sich im Plangebiet bereits Gebäude mit Wasserversorgung befinden, ist davon auszugehen, dass die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen sichergestellt ist

### **11.2 Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“**

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes „Hessisches Ried“ vom 09.04.1999. Dieser ist als Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 36 (1) WHG ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumübergreifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Ballungsraum Rhein-Main.

Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Landesgrundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Auf Grund der hohen Grundwasserstände können bei der Bebauung des Plangebietes Abweichungen von den üblichen Standards, Nutzungseinschränkungen und gegebenenfalls zusätzliche Aufwendungen erforderlich werden können. Nutzungseinschränkungen können sich beispielsweise ergeben durch den Verzicht auf Unterkellerung, Verzicht auf eine gebäudenahere Regenwasserversickerung sowie das Verbot des Ausbaus der Kellerräume zu Wohnräumen. Zusätzliche Aufwendungen ergeben sich bei Vernässungsgefahr durch bauliche Vorkehrungen gegen eindringende und aufsteigende Feuchte (z.B. weiße und

schwarze Wannen) und bei Setzrissegefahr durch bauliche Vorkehrungen gegen ungleichmäßige Untergrundsetzungen (z.B. Verzicht auf Streifenfundamente zu Gunsten ausreichend bewehrter Bodenplatten oder anderer Gründungsarten).

Die zusätzlichen Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Wer in ein bereits vernässes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungen trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen.

Das Plangebiet liegt im Teilraum 4 „Dornheim“ des o.g. Grundwasserbewirtschaftungsplanes. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich eine Grundwassermessstelle (Nr. 527.209) mit einer Geländehöhe von 88,8 m ü. N.N. Der Richtwert des Grundwasserstandes im Bewirtschaftungsplan liegt bei 86,2 m.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.

### **11.3 Wasserqualität**

Die Wasserqualität des zur Verfügung zu stellenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

### **11.4 Abwasserbeseitigung 1 - Schmutzwasser**

Schmutzwasser ist in einem getrennten Kanalsystem vom Regenwasser (Trennsystem) abzuleiten. Das städtische Schmutzwassernetz befindet sich als Vorflutleitung auf der Westseite der Kreisklinik und verläuft in etwa in dem dortigen Wirtschaftsweg. Nach Klärung mit den Stadtwerken Groß-Gerau kann das Schmutzwasser aus dem neuen Areal in diesen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die baulichen Vorschriften für Schmutzwasserkanäle sind insbesondere im Hinblick auf etwaige Schutzgebiete zu berücksichtigen. Die Anschlusspunkte und Anschlusshöhen der geplanten Schmutzwasserkanäle sind im Rahmen der Entwurfsplanung mit den Stadtwerken Groß-Gerau abzustimmen.

### **11.5 Abwasserbeseitigung 2 - Niederschlagswasser**

Der nächste städtische Regenwasserkanal befindet sich in der Wilhelm-Seipp-Straße. Die privaten Grundstücke der Kreisklinik sind an diesen Kanal angeschlossen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Regenwassernetzes in der Wilhelm-Seipp-Straße ist als ausgelastet zu bezeichnen, so dass zusätzliche Regenwassermengen dort nicht eingeleitet werden können. Bereits beim Ausbau der Buswendeschleife und des Parkhauses auf Gelände des Kreises Groß-Gerau musste das Regenwasser, mangels vorhandener Regenwasserkanalisation, in den „Kollacher Graben“ als Vorfluter eingeleitet werden.

Für die Regenentwässerung des geplanten Bebauungsareals nördlich der Kreisklinik ist von einer gleichwertigen Entwässerung direkt in den „Kollacher Graben“ auszugehen. Da es sich dabei um eine Direkteinleitung in ein offenes Gewässer handelt, müssen dabei für Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen voraussichtlich besondere Vorreinigungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Entwässerung der Verkehrsflächen ist daher von der Notwendigkeit einer Vorreinigung des Abwassers auszugehen, die entweder durch Abscheider / Absetzbecken oder durch den Einbau von Entwässerungsrinnen mit Reinigungssubstrat erfolgen kann. In Folge der geringen Tiefenlage des „Kollacher Grabens“ ist der Einbau von Substratrinnen zu bevorzugen, da das Regenwasser ansonsten gepumpt werden müsste, was erhebliche Folgekosten bedeuten würde.

Die Ableitung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Abt. Regionalplanung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau.

## 11.6 Hochwasserschutz

Der Blattschnitt G – 80 der Gefahrenkarte Rhein des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein (Oberrhein – Hessisches Ried) mit Weschnitz zeigt auf, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einer potentiellen Überschwemmungsfläche hinter einer Hochwasserschutzanlage liegt.

In dem Kartenausschnitt erkennt man, dass im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein der nördliche Teil des Plangebietes ca. 100 bis 200 cm unter Wasser stehen kann (orange Färbung). Die blaue Linie beschreibt die Ausbreitungsgrenze eines statistisch alle Hundert Jahre wiederkehrenden Hochwassers (HQ 100). Die Klinik (weiß) wird nur im Falle eines selteneren „Extremhochwassers“ in Mitleidenschaft gezogen.

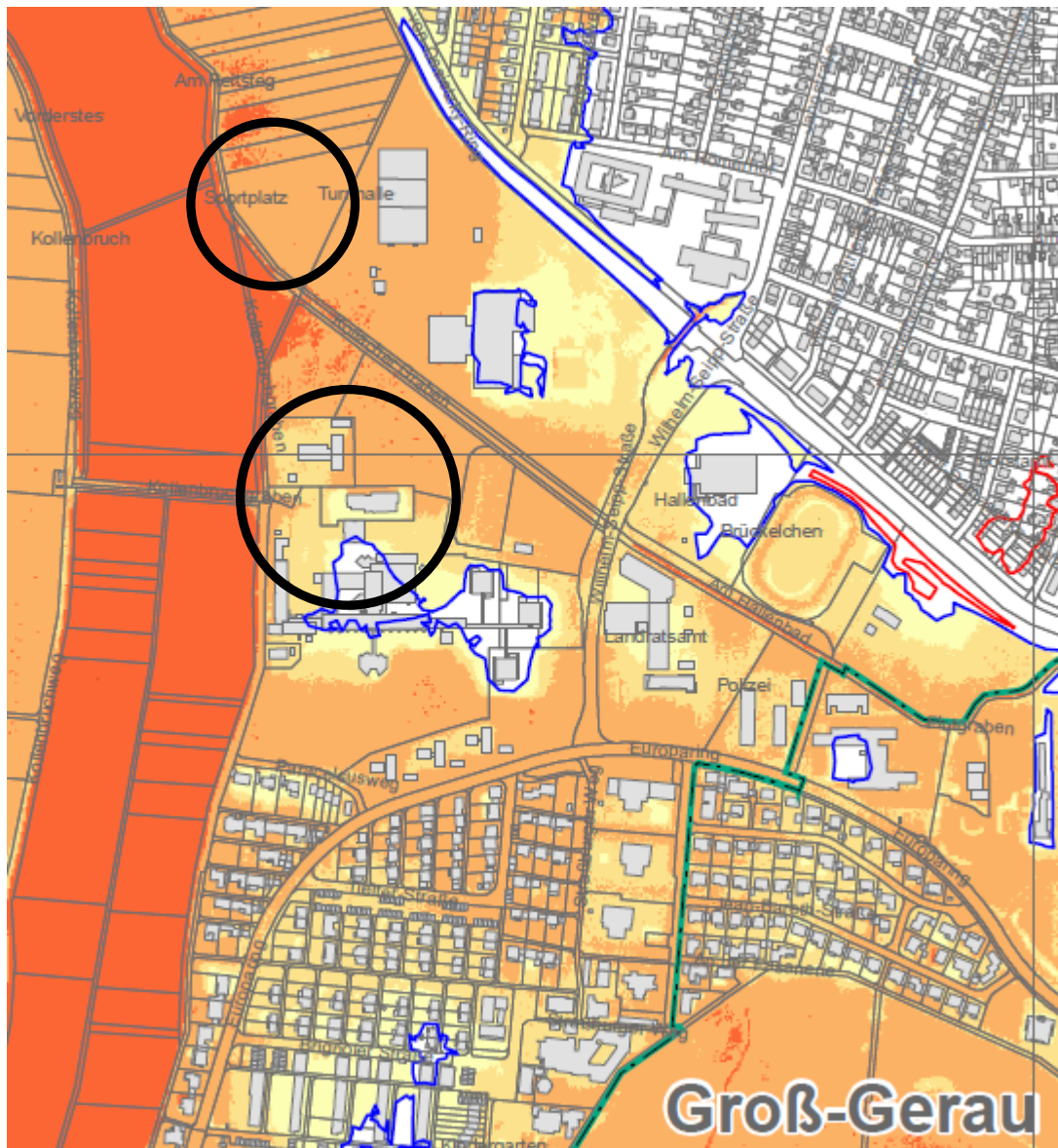


Abbildung 8: Blattschnitt G – 80 der Gefahrenkarte Rhein des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein

Die Planung in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist gemäß den Vorgaben des WHG möglich, sofern insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sieht das Wasserhaushaltsgesetz eine Mitwirkungspflicht der Bauherrschaft vor: So ist Jedermann nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Pla-



nung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden. Diese Mitwirkungspflicht wird im Bebauungsplan durch den Hinweis auf eine hochwasserangepasste Bauweise gewürdigt, wodurch Bauwillige hinsichtlich der Hochwasservorsorge sensibilisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten nach § 78 c Abs. 2 WHG, vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen, verboten ist.

Damit wird der Schutz von Leben und Gesundheit sowie Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt.

### **11.7 Gewässerschutz**

Rechtskräftig ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Grundwassersicherungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

### **12. Versorgungsleitungen**

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Kanäle. Diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

### **13. Altlasten**

Hinweise auf Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenrelevante Aufschüttungen liegen nicht vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderungen begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

### **14. Masterplan für die Kreisklinik**

Im Jahre 2017 hatte der Fachbereich Gebäudemanagement der Kreisverwaltung Groß-Gerau damit begonnen, den mittlerweile in die Jahre gekommenen Klinikstandort Groß-Gerau ganzheitlich zu betrachten, Sanierungs- und Instandsetzungsdefizite zu benennen sowie Potenziale für eine geordnete Weiterentwicklung aufzuzeigen. Das Planungsbüro Freischlad + Holz aus Darmstadt hat dazu 2018 ein erstes Entwicklungskonzept in Alternativen vorgestellt.

Dieser sog. „Masterplan Kreisklinik“ (Freischlad + Holz, Darmstadt, 07.02.2019) konzentriert sich zunächst auf anstehende Neuordnungen innerhalb des Klinikbetriebes selbst. Er eröffnet außerdem Wachstumsperspektiven für das Deutsche Rote Kreuz sowie das KfH-Nierenzentrum und weist nach, dass es gelingen kann, auf bisher minder genutzten Flächen zusätzliche Dienstleister aus dem Gesundheits- und Sozialsektor anzusiedeln.

Der Masterplan sieht ein bestandsorientiertes, kompakt bebautes und orthogonal organisiertes Stadtquartier vor, das sich markant zum angrenzenden naturnahen Freiraum abgrenzt, dabei aber wichtige Wegebeziehungen in die umgebende Kulturlandschaft aufrecht erhält.

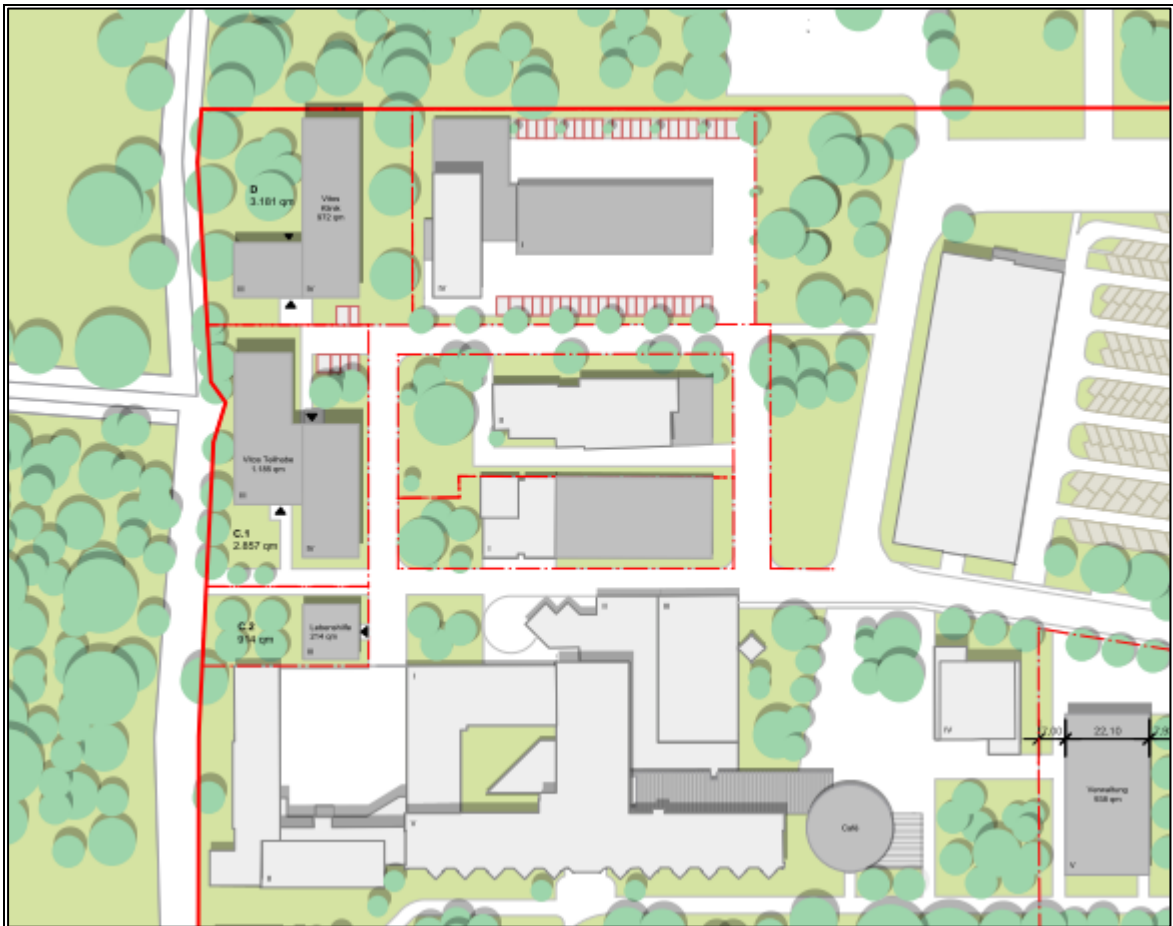


Abbildung 9: Auszug Masterplan (Freischlad + Holz, Darmstadt, Stand Februar 2019)

#### Deutsches Rotes Kreuz

Der Anstoß für den Neuordnungsprozess ging vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) aus, das am Standort eine Fahrzeughalle und ein dreigeschossiges Verwaltungsgebäude unterhält. Hier sind u.a. der DRK Kreisverband, die Geschäftsstelle, die ambulanten sozialen Dienste und einzelne Abteilungen des Katastrophenschutzes untergebracht. Auch der Notarzt und die Rettungswagen starten von dort.

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an den Rettungsdienst und durch den zunehmenden Platzbedarf der Fahrzeuge und Spezialgerätschaften ist es erforderlich, die mittlerweile sanierungsbedürftige Fahrzeughalle abzubauen und deutlich größer neu aufzubauen. Der Masterplan sieht dafür eine Expansionsmöglichkeit in Richtung Osten, in das angrenzende Gartengrundstück hinein, vor. Dadurch können auch die größtenteils ungeordneten, stark versiegelten Parkplatz- und Lagerflächen westlich des Verwaltungsgebäudes freigeräumt und ggf. anderweitig bebaut werden. Das DRK hält an dem traditionellen Standort fest, erwartet Effizienzsteigerungen durch den geplanten Neubau und betont die Synergieeffekte mit dem angrenzenden Krankenhausbetrieb.

#### KfH-Nierenzentrum

Auch das KfH-Nierenzentrum als wichtige zentrale Einrichtung für die Gesundheitsversorgung im Kreis gerät an seine Kapazitätsgrenzen. Der Masterplan schafft Raum für eine Erweiterung des Bestandsgebäudes, stellt aber auch zur Diskussion, das klinikeigene Technikgebäude südlich des Dialysezentrums aufzugeben, um an dieser Stelle einen Neubau vorzusehen. Auch die Dialyse profitiert von der Nähe zum Krankenhaus.

#### VITOS - Begleitende psychiatrische Dienste

Durch die Verlagerung des DRK werden in der Nordwestecke des Plangebietes Flächen frei, auf den denen die VITOS – Begleitende psychiatrische Dienste ein Pflegeheim mit drei Stationen à 12 Betten errichten will. Das Unternehmen unterstützt chronisch psychisch

krank Menschen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Betreuungsformate. Das Unternehmen schätzt die Nähe zum Krankenhaus, weil es in Teilen dessen Versorgungseinrichtungen mitnutzen kann (Küche, Wäscherei etc.).

### VITOS - Teilhabe

Die Vitos Teilhabe gemeinnützige GmbH ist eine Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe. Das Unternehmen beabsichtigt, am Standort ein ambulantes Betreuungsangebot für bis zu 70 Personen mit Mehrfachbehinderung aufzubauen. Dazu kommen etwa 20 - 25 Plätze für betreutes Wohnen. Das Unternehmen gibt entsprechende Einrichtungen in Riedstadt auf. Die Angebote der VITOS Gruppe etablieren einen wichtigen neuen thematischen Schwerpunkt am Klinikstandort, der auch dazu führen wird, die Bandbreite des Versorgungsangebots in der Kreisstadt zu vergrößern.

### Lebenshilfe

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Groß-Gerau e.V. hat es sich unter dem Stichwort „Inklusion“ zur Aufgabe gemacht, Menschen mit geistiger Behinderung jeglichen Alters eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Der Verein macht dazu verschiedene Betreuungs- und Veranstaltungsangebote, organisiert Ausflüge und Feste und steht Betroffenen und Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite (z.B. Familienentlastender Dienst, Schullassistenten). Der Verein denkt aktuell darüber nach, seine mittlerweile zu klein gewordenen Liegenschaften in Groß-Gerau aufzugeben und die Angebote an einem neuen Standort zu bündeln.

Der Verein schätzt die zurückgezogene verkehrsberuhigte Lage, die Nähe zur Natur und die gute Erreichbarkeit mit dem Bus. Die angrenzende Klinik sichert eine schnelle Erstversorgung (z.B. bei Epilepsiepatienten). Der Masterplan sieht für die Lebenshilfe eine kleinere Fläche an der westlichen Grenze des Klinikgeländes vor.

### Grünflächen

Im östlichen Bereich bleiben die Grünflächen und der Hubschrauberlandeplatz erhalten. Die nördliche Fläche dient weiterhin als Lebensraum für die nach Naturschutzrecht geschützte Zauneidechse.

## **15. Mobilität**

### **15.1 Verkehrliche Auswirkungen**

#### **15.1.1 Verkehrliche Erschließung**

Um die innere Erschließung zu verbessern und die Orientierung auf dem Gelände zu erleichtern sieht der Masterplan eine verkehrliche Erschließung des Areals von der Henry-Dunant-Straße aus vor. Das Areal soll im Grundsatz mit einem Verkehrswegerring erschlossen werden, so dass die Zu- und Abfahrt aller Fahrzeuge über die Henry-Dunant-Straße erfolgen soll. Die Henry-Dunant-Straße ist die Hauptzufahrt zur Kreisklinik und bildet die verkehrliche Verbindung zur Wilhelm-Seipp-Straße und dem kommunalen Straßennetz.

Am westlichen Rand des Plangebiets, zwischen den Baufeldern 1 und 2 wird die vorhandene Grundstückszufahrt vom angrenzenden Wirtschaftsweg aus erhalten. Fußgänger und Radfahrer haben von hier aus Zugang zu dem weitverzweigten Wirtschaftswegenetz, das die Kulturlandschaft des nördlichen Rieds erschließt. Ein weiterer Fußweg innerhalb der östlichen Grünanlage verbindet den Bereich des Parkhauses mit dem Plangebiet.

Vom Büro für Verkehrsplanung Freudl, (Darmstadt, März 2020) wurde eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt. Maßgebliches Ziel dabei ist die Abschätzung der induzierten Verkehre und der dadurch hervorgerufenen Wirkungen auf das umgebende Straßennetz bzw. auf den relevanten Knotenpunkt (Leistungsfähigkeitsnachweis); zusätzlich werden auch Grundlagen für die erforderliche schalltechnische Untersuchung bereitgestellt.

Um die verkehrliche Situation beurteilen zu können, sind aktuelle Verkehrsdaten notwendig. Aus diesem Grund wurde eine Bestandsaufnahme des fließenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) durchgeführt. An einem repräsentativen Werktag (Dienstag, den 15. Oktober 2019) wurden in der vor- und in der nachmittäglichen Stundengruppe von 6:00 bis 9:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr Knotenstromzählungen am Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße durchgeführt. Dabei wurde sowohl die Stärke der Verkehrsbelastungen als auch die zeitliche und räumliche Verteilung der Verkehrsmengen ermittelt. Die Zählungen erfolgten in 15-Minuten-Intervallen, wobei nach Fahrtrichtung und Fahrzeugart unterschieden worden ist.

Die vormittägliche Spitzenstunde fällt auf die Zeit von 7:30 bis 8:30 Uhr. Die Wilhelm-Seipp-Straße weist in dieser Zeit Querschnittsbelastungen zwischen ca. 650 und 830 Kfz/h auf. In der Henry-Dunant-Straße liegt die Querschnittsbelastung bei ca. 460 Kfz/h. Der Schwerverkehrsanteil am Knotenpunkt liegt bei ca. vier Prozent.

Die nachmittägliche Spitzenstunde fällt auf die Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr. In dieser Zeit weist die Wilhelm-Seipp-Straße Querschnittsbelastungen zwischen ca. 640 und 780 Kfz/h auf und erreicht damit ähnliche Werte wie am Vormittag. In der Henry-Dunant-Straße liegt die Querschnittsbelastung mit ca. 340 Kfz/h etwas niedriger als am Vormittag. Der Schwerverkehrsanteil liegt mit ca. zwei Prozent hingegen spürbar niedriger.

### 15.1.2 Verkehrsmengen Tag- und Nacht-Belastung

Aus den Ergebnissen der Verkehrszählung werden die für die schalltechnische Untersuchung notwendigen Aussagen abgeleitet. Die Verkehrsbelastungen werden differenziert dargestellt nach Tag- (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr), sodass sich daraus auch die werktägliche Verkehrsbelastung (DTVw) ergibt. Ergänzend werden auch die jeweiligen Schwerverkehrsmengen separat ausgewiesen.

Die Schwerverkehrsanteile betragen rund drei bis vier Prozent. Der Anteil der auf den Nachtzeitraum entfallenden Verkehrsmengen am gesamten Tagesverkehr liegt im Pkw-Verkehr bei 7,7 Prozent, im Lkw-Verkehr bei 5,4 Prozent.

#### Analyse 2019

Im Straßennetz im Anschlussbereich der neuen Nutzungen liegen die Tagesbelastungen der Henry-Dunant-Straße demnach bei rund 3.800 Kfz/24h (unmittelbar am Anschluss an die Wilhelm-Seipp-Straße). Im nördlichen Abschnitt der Wilhelm-Seipp-Straße werden rund 8.200 Kfz/24h abgewickelt, im südlichen rund 6.700 Kfz/24h.

#### Nullfall 2030

Die allgemeine Verkehrsentwicklung berücksichtigt verschiedene Eingangsdaten und Kennwerte wie die Bevölkerungsentwicklung, Pkw-Dichte und durchschnittliche jährliche Pkw-Fahrleistung in Deutschland, jedoch ohne Einbeziehung des unmittelbaren Planvorhabens. Daraus ergibt sich der Nullfall 2030.

Im Nullfall ergibt sich eine Querschnittbelastung in der Henry-Dunant-Straße von rund 3.900 Kfz/24h. Die entsprechenden Werte für die Wilhelm-Seipp-Straße lauten 8.400 Kfz/24h (Norden) bzw. 6.900 Kfz/24h (Süden).

#### Prognose 2030

Auf die Verkehrsbelastungen des Nullfalles werden die Prognosedaten „aufgesattelt“. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind durch Überlagerung des Neuverkehrs mit den vorliegenden Verkehrsmengen. Der auf das Gebiet bezogene Neuverkehr liegt demnach bei 863 Kfz/24h - davon entfallen auf den Tag-Zeitraum 832 Kfz/16h, auf den Nacht-Zeitraum 31 Kfz/8h.

In Folge dessen steigen die Verkehrsbelastungen in der Henry-Dunant-Straße auf rund 4.760 Kfz/24h. Die entsprechenden Werte für die Wilhelm-Seipp-Straße lauten 9.060 Kfz/24h (Norden) bzw. 7.080 Kfz/24h (Süden). Die Schwerverkehrsanteile betragen zwischen drei und vier Prozent tags, nachts Prozent ca. zwei bis drei Prozent.

## 15.2 Nachweis der Leistungsfähigkeit

Der bestehende Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße soll die neuen Nutzungen im Plangebiet zusätzlich zum Bestand anschließen; daher ist zunächst die Leistungsfähigkeit mit den Bestandszahlen zu prüfen, um die durch die geplanten Nutzungen eintretenden Veränderungen feststellen und bewerten zu können. Anschließend wird dieser Schritt auch für den Nullfall 2030 sowie schließlich für den Planfall 2030 ausgeführt

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit wird das allgemein anerkannte Rechenprogramm *KNOSIMO* verwendet. Sie erfolgt nach den Kriterien des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (HBS Köln, 2015) durch die Einteilung in eine Verkehrsqualitätsstufe über die mittlere Wartezeit (z.B. hier: mittlere Wartezeit kleiner oder gleich 28 Sekunden => gute Verkehrsqualitätsstufe B; mittlere Wartezeit = Verlustzeit minus 8 Sekunden). Im HBS werden sechs verschiedene Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) definiert. Stufe A stellt die beste Qualität dar („...die Wartezeiten sind gering“) und Stufe F die schlechteste („...der Knotenpunkt ist überlastet“).

Im Bestand ist der Knoten Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße vorfahrts geregelt - vorfahrtsberechtigt ist die Wilhelm-Seipp-Straße; für den Linksabbieger aus Süden in die Henry-Dunant-Straße steht eine ca. 30 m lange Abbiegespur zur Verfügung. Die anderen Fahrbeziehungen haben keine separaten Abbiegemöglichkeiten.

### Bestand 2019

Es ist festzustellen, dass der Knotenpunkt die vorhandenen Verkehrsmengen leistungsfähig abwickeln kann - die erreichte Verkehrsqualität beim Berechnungsverfahren nach HBS liegt in der vor- und in der nachmittäglichen Spitzenstunde bei der guten Qualitätsstufe B.

### Nullfall 2030

Analog zur Überprüfung der Analyse 2019 erfolgt diese nun auch für den Nullfall 2030. Dabei ändern sich die Belastungen des Anschlussknotenpunktes zwar nur geringfügig, haben bezüglich ihrer Kennwerte aber eine Wirkung: aufgrund des nur marginalen Zuwachses bleibt die Verkehrsqualität in der vormittäglichen Spitzenstunde unverändert in der guten Stufe B, in der nachmittäglichen Spitzenstunde sinkt sie jedoch um eine Stufe in die befriedigende Stufe C.

### Planfall 2030

Zur Vervollständigung der Betrachtungen zur Leistungsfähigkeit wird schließlich die Situation auch für den Planfall „durchgespielt“. Die (bei einzelnen Strömen relativ stark) steigenden Verkehrsbelastungen, hervorgerufen durch die geplante Realisierung des Bebauungsplanes, lassen sich im Planfall am Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße in der vor- und in der nachmittäglichen Spitzenstunde nun in der befriedigenden Verkehrsqualitätsstufe C.

### Fazit

Das in Rede stehende Vorhaben des Landkreises Groß-Gerau bzw. der Stadt Groß-Gerau ist aus verkehrlicher Sicht positiv zu bewerten; dessen Realisierung wird keine unangemessen hohen oder unzumutbaren Verkehrsbelastungen generieren. Die mit den neuen Nutzungen verbundenen induzierten Verkehrsströme können stets in angemessener Qualität abgewickelt werden. Die bestehende Knotenpunktform der Einmündung Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße weist für alle geprüften Szenarien stets die befriedigende Leistungsfähigkeits-Qualitätsstufe C auf - ohne jegliche Eingriffe in die Knotenpunktgeometrie.

## 15.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist fußläufig an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV erfolgt über die Haltestelle „Kreisklinik“ mit den Buslinien 41 und 42 der LNVG.

In ca. einem Kilometer Entfernung (Luftlinie) befindet sich noch der Bahnhof Dornberg, der an die S-Bahnlinie S7 nach Frankfurt und die Regionalbahnlinie RE 70 nach Frankfurt/Mannheim angebunden ist.

#### 15.4 Fuß- und Radverkehr

Im Plangebiet bestehen Fuß- und Radwege in Richtung Innenstadt Groß-Geraus und zum westlich angrenzenden Naturschutzgebiet.

### 16. Emissionen – Immissionen

#### 16.1 Verkehrslärm - Immissionen

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrsgeräusche der Autobahn A 67, der Bundesstraße B 44 und der Landesstraße L 3094 belastet. Die Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehr erfolgt überschlägig anhand eines vereinfachten Ermittlungsverfahrens nach RLS-90 (Richtlinien für den Schallschutz an Straßen).

Die Berechnung der Immissionspegel erfolgt bei freier Schallausbreitung auf der Grundlage von Belastungszahlen der Verkehrsmengenkarte für Hessen, Ausschnitt Kreis Groß-Gerau, Ausgabe 2015.

Die überschlägige Ermittlung der Mittelungspegel des Straßenverkehrslärms je nach Entfernung von den Straßenachsen erfolgte mit Hilfe des dB-Rechners der Städtebaulichen Lärmfibel online des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (auf der Internetseite [www.staedtebauliche-laermfibel.de](http://www.staedtebauliche-laermfibel.de)), mit dem man den Straßenverkehrslärm nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren berechnen kann.

##### Autobahn A 67

Die Ausgangsdaten für die Berechnung sind:

DTV (Verkehrsmengenkarte für Hessen 2015):	63.821 KFZ/24h
Straßengattung:	Bundesautobahn
Höchstgeschwindigkeit:	130 km/h
Straßenoberfläche:	nicht geriffelter Gussasphalt
Steigung/Gefälle:	5 %
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	3 m

Dadurch ergeben sich folgende Mittelungspegel für das Plangebiet durch die Autobahn A 67:

Abstand zur Mitte des Fahrstreifens	Mittelungspegel tags	Mittelungspegel nachts
2.100 m	43,7 dB(A)	32,8 dB(A)

##### Bundesstraße B 44

Die Ausgangsdaten für die Berechnung waren:

DTV (Verkehrsmengenkarte für Hessen 2015):	12.338 KFZ/24h
Straßengattung:	Bundesstraße
Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Straßenoberfläche:	nicht geriffelter Gussasphalt
Steigung/Gefälle:	5 %
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	3 m

Dadurch ergeben sich folgende Mittelungspegel für das Plangebiet durch die B 44.

Abstand zur Mitte des Fahrstreifens	Mittelungspegel tags	Mittelungspegel nachts
750 m	43,5 dB(A)	36,1 dB(A)

**Landesstraße L 3094**

Die Ausgangsdaten für die Berechnung waren:

DTV (Verkehrsmengenkarte für Hessen 2015):	7.047 KFZ/24h
Straßengattung:	Bundesstraße
Höchstgeschwindigkeit:	70 km/h
Straßenoberfläche:	nicht geriffelter Gussasphalt
Steigung/Gefälle:	5 %
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	3 m

Dadurch ergeben sich folgende Mittelungspegel für das Plangebiet durch die L 3094.

Abstand zur Mitte des Fahrstreifens	Mittelungspegel tags	Mittelungspegel nachts
750 m	43,7 dB(A)	32,8 dB(A)

**Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)**

Das geplante Sondergebiet „Kreisklinik“ vereint mehrere gewerbliche Nutzungen (Rotkreuzzentrale, Rettungsdienst, Dialyse-Klinik, Arztpraxen etc.) sowie Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die auch wohnähnlichen Charakter aufweisen. Die Stadt Groß-Gerau weist daher dem geplanten Sondergebiet aufgrund seiner speziellen Zusammensetzung den Störungsgrad/ Schutzanspruch eines Mischgebiets gemäß den Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Westen an den Außenbereich grenzt. An dieser Nahtstelle ist schon aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich mit mischgebietsähnlichen Emissionsverhältnissen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) ergeben sich bei freier Schallausbreitung für das Plangebiet weder tags, noch nachts Überschreitungen.

**16.2 Schallschutzmaßnahmen**

Bezüglich der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird auf die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) als Grundlage für die Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen verwiesen, die u.a. die Schalldämm-Maße für Fenster und Außenwände angibt. Nach dieser DIN ergeben sich in Abhängigkeit vom zugrunde gelegten „maßgeblichen Außenlärmpegel“ Schalldämm-Maße für Fenster und Außenwände für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume u.ä. sowie Büroräume. Ausschlaggebend für die Dimensionierung ist ferner der Anteil der Fensterflächen.

Die Bemessung der Luftschalldämmung ist erst im Rahmen der Genehmigungsplanung der Gebäude vorzunehmen. Dabei obliegt die Entscheidung, welche konkreten baulichen oder technischen Vorkehrungen an den einzelnen Gebäuden vorgenommen werden, dem Bauherrn. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Schallschutznachweis gemäß DIN 4109 hinsichtlich des Außenlärms zu führen.

**16.3 Verkehrslärm - Emissionen**

Durch die Nachverdichtung wird eine Verkehrszunahme im Bereich des Plangebiets erwartet. Daraus folgt eine Erhöhung der Emissionen durch Verkehrslärm bei den Anliegern der Henry-Dunant-Straße, die jedoch nicht als signifikant eingestuft wird. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der durch das Plangebiet erzeugte Verkehr keine Beeinträchtigung für die Umgebungsbebauung darstellt.

## **16.4 Fluglärm**

Mit dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz - FluLärmG) aus dem Jahr 2007 sowie den dazugehörigen Verordnungen wurden Grundlagen definiert, in welcher Weise den Geräuscheinwirkungen aufgrund des Flugbetriebes zu begegnen ist.

Im Umkreis von Flughäfen wird durch Landesverordnung ein Lärmschutzbereich mit zwei Tag-Schutzzonen und einer Nacht-Schutzzone festgelegt. Die Schutzzonen werden nach der Kontur des äquivalenten Dauerschallpegels und die Nacht-Schutzzone zusätzlich nach der Anzahl der Überschreitungen eines bestimmten Maximalpegels bestimmt.

Gemäß den Karten 1 bis 3 in der Anlage 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt Main, 30 Sept. 2011, liegt das Plangebiet außerhalb der Tag- und Nacht-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs. Damit sind keine schädlichen Lärmeinwirkungen durch den Luftverkehr auf das Plangebiet zu erwarten.

## **16.5 Schienenverkehrslärm**

Die Bahnstrecken „Mainz-Aschaffenburg“ (Ost-West) und „Frankfurt-Mannheim“ (Nord-Süd) liegen jeweils ca. 1,3 Kilometer vom Plangebiet entfernt. Der Bahnlärm spielt bei der Beurteilung der Schallsituation keine Rolle.

## **17. Offenlegung und naturnahe Gestaltung des „Kollacher Grabens“**

Im Teilbereich 2 des Plangebietes verläuft der verrohrte „Kollacher Graben“. Dieser soll offengelegt und naturnah gestaltet werden. Hierzu wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG durchgeführt, das parallel zu der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes abläuft. Die Inaussichtstellung der Genehmigungsfähigkeit soll im Rahmen der Offenlage erwirkt werden.

## **18. Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet werden. Es wird auf Teil B Umweltbericht Kapitel 24 ff. verwiesen.

## **19. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **19.1 Art der baulichen Nutzung**

Die von der Kreisklinik Groß-Gerau bestehenden und zukünftig zu erwartenden Nutzungsanforderungen unterscheiden sich wesentlich von denen die nach den Baugebieten der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets „Kreisklinik“ gemäß § 11 BauNVO notwendig.

Damit die Kreisklinik Groß-Gerau zukünftig auf die sich verändernden Nutzungsanforderungen eines Klinikbetriebs reagieren kann, sind neben den klassischen Kliniknutzungen wie allgemeine Klinikbetriebe, Fachklinikbetriebe, Tageskliniken, Psychiatrien, weitere Nutzungen festgesetzt, die für einen modernen Klinikbetrieb eine wichtige Ergänzung darstellen, wie z.B. Betreutes Wohnen, Arztpraxen, medizinische Dienstleistungen wie Rettungsdienste oder medizinverwandte Praxen wie Physiotherapie.

Als Nutzungen, die dem Klinikbetrieb untergeordnet sind z.B. Wohnen für Bedienstete, Verwaltungsgebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Kiosk, Gastronomie oder Patientenhotels zulässig. Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Energiezentrale, Sauerstofftanks) werden ebenfalls zugelassen.



## **19.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **19.2.1 Grundflächenzahl**

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ermöglicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung baulicher Anlagen für die geplanten Nutzungen, einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Gebäude. Die festgesetzte GRZ ist hierbei bei den Baufeldern 1 bis 4 größer, als die festgesetzten Baufenster.

### **19.2.2 Grundflächenzahl (II) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO**

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird auch als „GRZ II“ bezeichnet. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO können im Bebauungsplan hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Um der Kreisklinik eine möglichst flexible Bebauung zu ermöglichen wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Dies entspricht der o.g. Kappungsgrenze der BauNVO.

### **19.2.3 Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlage**

Die Anzahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet überwiegend mit maximal drei und vier Vollgeschossen, abgetrept in Richtung des Naturschutzgebiets im Westen, festgesetzt. Die geplante Halle des DRK im östlichen Teil des Baufelds 3 darf maximal zwei Vollgeschosse aufweisen.

Um eine klar bestimmbare Gebäudehöhe zu definieren, werden maximal zulässige Gebäudeoberkanten über Normalhöhennull (ü NHN) entsprechend der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 88 m ü. NHN z.B. einer maximalen Gebäudehöhe von 12 m für drei Vollgeschosse und 16 m für vier Vollgeschosse. Diese Höhen passen sich der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich an.

Höhenüberschreitungen der maximalen Gebäudeoberkante ist für technische Aufbauten zulässig, damit im Einzelfall auf technisch zwingende Bedingungen reagiert werden kann.

## **19.3 Bauweise**

Die Bauweise beschreibt die Form von Gebäuden und ihre Anordnung zueinander. Im Bebauungsplan wird im Sinne des § 22 BauNVO im Bereich der Baufelder 3 und 4 eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Konzeptionell sind im Plangebiet bauliche Anlagen für das Gesundheitswesen vorgesehen. Um möglichst flexibel in der späteren Bauausführung zu sein, insbesondere im Hinblick auf größere Gebäude, wird in Teilen des Gebiets eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Gebäudelängen von über 50 m zulässt.

Die Abstandsflächen der Hessischen Bauordnung müssen eingehalten werden.

## **19.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Um auf zukünftige Planungen möglichst flexibel reagieren zu können, werden großzügige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche werden die Ausnutzung der festgesetzten maximalen Grundfläche ermöglicht und die erforderlichen Grenzabstände eingehalten.

## **19.5 Stellplätze und Nebenanlagen**

Die Festsetzungen zu Stellplätzen und Nebenanlagen sind im Hinblick auf die Entwicklung der Kreisklinik mit der größtmöglichen Flexibilität festgesetzt worden.

Um jedoch die Anordnung von Stellplätzen auf den Grundstücken zu regeln, wird gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass ebenerdige Stellplätze für Pkw und ebenerdige Abstellplätze für Fahrräder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen - mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - zulässig sind.

Oberirdische Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen – mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - zulässig.

## **19.6 Versorgungsleitungen**

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Kanäle. Diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

## **19.7 Private Grünflächen**

### **19.7.1 Private Grünfläche 1 – „Eidechsenhabitat“**

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird die „Private Grünfläche 1“ für den Ausgleich von Eingriffen festgesetzt. Sie dient dem Erhalt und zur Optimierung eines Lebensraums (Habitat) für die streng geschützte Zauneidechse nach Maßgabe des Artenschutzgutachtens.

Es sind die dauerhafte Begrünung und Erhaltung der bestehende Gehölzpflanzungen sowie CEF-Flächen für die Zauneidechsen festgesetzt.

### **19.7.2 Private Grünfläche 2 – „Wiese“**

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird die „Private Grünfläche 2“ festgesetzt. Diese dient dem Erhalt der Wiesenfläche mit Baum- und Gehölzreihen, der Errichtung eines Spielplatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne körperliche bzw. geistige Einschränkungen (inklusive Spielplatz) sowie der Unterbringung eines Hubschrauberlandeplatzes.

Die nicht für den Hubschrauberlandeplatz genutzte Fläche ist dauerhaft zu begrünen. Bestehende Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Um die Eingrünung sicherzustellen ist die Versiegelung oder Teilversiegelung von Flächen mit Ausnahme eines Fußwegs hier unzulässig.

## **19.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **19.8.1 Oberflächenbefestigung**

Aus der allgemeinen landschaftsplanerischen Zielsetzung heraus, den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, werden Vorgaben zur Oberflächenbefestigung gemacht. Ein Großteil der überbaubaren Flächen wird voraussichtlich vollständig versiegelt, da sie als Park- und Zufahrtsflächen für Betriebsfahrzeuge und Besucher dienen.

Vollständige Versiegelung führt zum Aufheizen der Flächen im Sommer, Erwärmung der Umgebung durch Rückstrahlung, erhöhtem Staubaufschlag und zum unerwünscht schnellen Abfluss des Niederschlagswassers.

Um Wasser- sowie Bodenfunktionen teilweise aufrechtzuerhalten und eine Vollversiegelung, zumindest von privaten Zugängen und Mitarbeiter-/ Besucherstellplätzen zu verhindern, sollen diese Flächen aus versickerungsfähigen Material hergestellt werden. Geschlossene Beton- oder Bitumenbefestigungen sind aus diesen Gründen dort unzulässig.

### **19.8.2 Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser**

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den „Kollacher Graben“ getroffen. Die Ableitung dient der Anreicherung des Grundwassers und der Vermeidung eines beschleunigten Oberflächenabflusses mit damit verbundenen Abflussspitzen in Vorflutern nach stärkeren Niederschlagsereignissen. Für die Entwässerung der Verkehrsflächen ist eine Vorreinigung des Abwassers vorzunehmen.

Der mit der Bebauung und der Versiegelung einhergehende Eingriff in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt wird so zumindest teilweise wieder ausgeglichen.

Es wird auf Kap. 11.5 „Abwasserbeseitigung 2 – Niederschlagswasser“ verwiesen.

### **19.8.3 Artenschutzmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind bestimmte Zeiten für Rodungen von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Einrichtung einer Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau von den Verboten abgewichen werden, wenn die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen sind (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Entsprechend der Anregung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Verwendung von Vogelschutzglas (Vermeidungsmaßnahme V2, Seite 31), werden angesichts des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes „Hessisches Altneckarschlingen“ und den bis zu viergeschossigen Wohn-/Betreuungs- und Pflegeimmobilien, die sich mit ihren bis zu 50 m langen Westfassaden zu diesem Freiraum hin orientieren, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel festgesetzt.

### **19.8.4 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse**

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse erforderlich, sofern es zu einem Abbruch von Gebäuden kommt.

Um den möglichen Quartierverlust auszugleichen, sind für Fledermäuse je Gebäude 5 Spaltenquartiere innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld des Geltungsbereichs aufzuhängen.

### **19.8.5 Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse (Private Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“)**

Im Baugebiet wurde ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Diese Art ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Damit das Vorkommen der Zauneidechse am Standort in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, werden für die durch den Bauleitplan entstehenden Lebensraumbeeinträchtigungen lebensraumfördernde Maßnahmen festgesetzt.

Für die Zauneidechse ist innerhalb der in Kapitel 19.7.1. beschriebenen Privaten Grünfläche 1 „Eidechsenhabitat“ ein mindestens 1.000 m<sup>2</sup> großer Bereich als Lebensraum zu erhalten und herzurichten. Diese Fläche wird in diesem Fall während der Baumaßnahme durch einen robusten Amphibienzaun und zusätzlich durch einen Bauzaun geschützt.

Sofern es möglich ist, den Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches zu erhalten und zu entwickeln, in dem die Zauneidechsen derzeit ihren Lebensraum haben, wird keine Umsiedlung erforderlich.

#### **19.8.6 Externe Ausgleichsflächen im Teilgeltungsbereich 2**

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen. Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen dient zum Teilausgleich des Defizits, welches im Teilgeltungsbereich 1 entsteht. Für die Maßnahmenflächen M4 bis M6 werden zusätzlich Angaben zur Bodenvorbereitung, Ansaat und Pflege gemacht, um die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sicherzustellen.

##### **Maßnahmenfläche „M1“ – Erhalt und Pflege des Kollacher Grabens**

Der innerhalb der festgesetzten Fläche „M1“ vorhandene offene Abschnitt des „Kollacher Grabens“ ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind zusätzliche Pflanzungen in Form der weiter nördlich liegenden begleitenden Grabenbepflanzung zu ergänzen (Röhricht, Seggen, Weiden, etc.).

##### **Maßnahmenfläche „M2“ – Freilegung und Neuanlage des verrohrten Kollacher Grabens**

Der verrohrte „Kollacher Graben“ wird in diesem Teilabschnitt offengelegt. Bei der Neuanlage des Grabens ist eine naturnahe Anlage umzusetzen. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, die Böschungsbereiche für kleinere Tiere des Lebensraums nicht zu steil auszubilden und abwechslungsreiche Uferzonen zu schaffen. Die Grabenränder sind naturnah zu gestalten und an den bestehenden Strukturen zu orientieren. Für die Anpflanzung sind für den Lebensraum typische und ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

##### **Maßnahmenfläche „M3“ – Wiesenweg am Rande des Kollacher Grabens**

Innerhalb der Maßnahmenfläche 3 ist eine artenreiche Saumvegetation mit hierfür charakteristischen Pflanzenarten anzulegen. Die Fläche dient als Pufferzone zwischen Schulgelände und Naturschutzgebiet und bietet zudem Lebens- und Nahrungsraum für Flora und Fauna.

##### **Maßnahmenfläche „M4“ – Naturnahe Grünanlage (Kräuter)**

Die Fläche liegt direkt an einem gemähten Weg, der vom Graben zum Außenbereich des Schulgeländes führt. Im Osten grenzt das Basketballfeld der Schule an. Die gelegentliche Nutzung der Fläche ist nicht auszuschließen. Daher wird diese Fläche mit einer kräuterreichen naturnahen Anpflanzung angelegt. Für die Begrünung ist das Regiosaatgut „UG 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ Typ „Feldrain und Saum“, bestehend aus 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen, zu verwenden.

##### **Maßnahmenfläche „M5“ – Schilf und Röhricht**

In der natürlichen, grabenbegleitenden Vegetation befinden sich immer wieder große Flächen aus Röhrichten und Gräsern. Innerhalb der Maßnahmenfläche 5 entsteht daher eine dichte Bepflanzung aus Röhricht. Das dabei entstehende Landschaftsbild passt sich somit dem natürlich vorhandenen Umgebungsbild im weiteren Verlauf des Kollacher Grabens an und ergänzt dieses.

##### **Maßnahmenfläche „M6“ – Naturnahe Grünanlage (Blumen und Stauden)**

Um die Biodiversität zu erhöhen soll die Ausgleichsfläche möglichst vielen Tieren als Nahrungs- und Lebensgrundlage dienen. Daher ist eine unterschiedliche Bepflanzung der Fläche vorgesehen. Die Fläche M 6 soll mit einer naturnahen Anpflanzung angelegt werden.

Für die Begrünung soll das Regiosaatgut „UG 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ Typ „Fettwiese“, bestehend aus 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen, verwendet werden.

#### **Maßnahmenflächen „M5 und M6“**

Innerhalb der Flächen M5 und M 6 soll ein naturnah angelegtes Kleingewässer entstehen. Die Anlage eines Kleingewässers in naturnaher Umgebung unterstützt die heimische Flora und Fauna. Unter anderem profitieren Libellen, Frösche und Molche davon. Die räumliche Verbindung zum Kollacher Graben schafft somit einen größeren Lebensraum und eine Biotopvernetzung im Kleinen. Des Weiteren kann die Fläche als Retentionsraum im Hochwasserfall genutzt werden.

Die Uferzonen werden abwechslungsreich mit flachen und steileren Bereichen ausgebildet. Der Uferbereich im Westen, zum Kollacher Graben, wird mit Röhricht eingefasst und ist von der Nutzung ausgeschlossen. Das östliche Ufer zur Schule hin kann lockerer und zugänglich gestaltet werden.

Um ein gänzlich Gefrieren im Winter zu vermeiden ist die tiefste Stelle des Kleingewässers mit mindestens 0,8 m anzulegen.

Gegebenenfalls kann eine Initialpflanzung von Weidengebüsch gepflanzt werden, um eine Verschattung des Gewässers zu gewährleisten zur Vermeidung einer überdurchschnittlichen Aufwärmung des Gewässers durch direkte Sonneneinstrahlung sowie zur Verringerung der Gefahr, dass das Kleingewässer im Sommer trockenfällt.

#### **Monitoring für die Maßnahmenflächen M1 bis M6**

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit, ist die Entwicklung der Maßnahmenflächen „M1 bis M6“ über einen Zeitraum von 5 Jahren fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren (Monitoring). Im Bedarfsfall sind Nachbesserungen vorzunehmen.

### **19.9 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm sind für Wohnungen und Aufenthaltsräume bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Es wird auf Kap. 16.2 „Schallschutzmaßnahmen“ verwiesen.

### **19.10 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

#### **19.10.1 Grundstücksbepflanzung**

Die festgesetzte Grundstücksbepflanzung gewährleistet die Begrünung des Grundstücks. Durch die Begrünung werden positive Wirkungen den Naturhaushalt erzielt, die Baum- und Strauchpflanzungen verbessern die kleinklimatische Situation.

#### **19.10.2 Dachbegrünung**

Die Festsetzung einer Dachbegrünung auf einem Teil der Dachflächen soll die Durchgrünung des Gebiets ergänzen. Durch extensive Dachbegrünung werden klimawirksame Oberflächen geschaffen, die das örtliche Klima durch Verdunstung und geringere sommerliche Wärmespeicherung positiv beeinflussen. Darüber hinaus wird Regenwasser zurückgehalten, was positiv auf den Wasserhaushalt wirkt. Außerdem bieten begrünte Dachflächen Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf Flachdächern und flach geneigten Dächern technisch möglich ist, Gründächer und Photovoltaikanlagen auf gleicher Fläche zu realisieren.

Um die Planungsfreiheit der Bauherrschaften nicht allzu sehr einzuengen wird festgesetzt, dass von den Dachbegrünungen nach Art und Umfang abgewichen werden kann, sofern

der Ausgleich durch gleichwertige Maßnahmen beispielsweise durch intensivere Begrünung auf den Grundstücken erreicht wird. Die Fassadenbegrünungen sind hierbei anzurechnen. Der Ausgleich ist somit auf jeden Fall innerhalb des Plangebietes gewährleistet. Um den Nachweis des Ausgleichs zu erleichtern ist die Kompensationsverordnung des Landes Hessen zu Grunde zu legen.

### **19.10.3 Fassadenbegrünung**

Fassadenbegrünung bietet die Möglichkeit, auf engstem Raum und mit geringem technischen und finanziellen Aufwand einen wertvollen Beitrag zur Eingrünung zu leisten. Vor allem auf das unmittelbare Umfeld und das Kleinklima in Gebäudenähe wirkt sich die Begrünung positiv aus und stellt eine wertvolle Ergänzung zu den Grünflächen dar.

### **19.10.4 Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege**

Damit die Begrünung des Plangebietes gesichert wird, ist eine zeitnahe Anpflanzung in einer entsprechend hochwertigen Qualität der festgesetzten Pflanzungen erforderlich.

### **19.11 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die zum Erhalt festgesetzte Grünfläche sowie einzelne zum Erhalt festgesetzte Bäume gewährleisten die Eingrünung des Grundstücks und wirken sich positiv auf den Naturhaushalt aus.

Innerhalb der zur Erhaltung festgesetzten Fläche im Teilgeltungsbereich 2 befindet sich eine Wiesenfläche mit einer Hecke mit Baumpflanzungen, die den von der Schule genutzten Bereich von den nördlich angrenzenden Ackerflächen abgrenzt. Ein ca. 2 m breiter Streifen der vorhandenen Wiese ist als Wegeverbindung zu den nördlichen Feldwegen entlang des „Kollacher Grabens“ gemäht. Um diese Wegeverbindung weiter nutzen zu können und die Hecke als Struktur beizubehalten, wird der Bereich als „Fläche zum Erhalten“ festgesetzt.

### **19.12 Öffentliche Verkehrsflächen**

Zur Erschließung des Plangebiets sind die vorhandene Henry-Dunant-Straße und im weiteren Verlauf eine Ringerschließung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Im westlichen Bereich verläuft ein Fuß- und Radweg vom Plangebiet in das westlich angrenzende Naturschutzgebiet.

## **20. Begründung der Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB**

Das Plangebiet wird aufgrund hoher bzw. schwankender Grundwasserstände und Lage innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebiets sowie Lage in einer Erdbebenzone als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ gekennzeichnet.

Siehe hierzu Kapitel 11.2 „Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried““ und Kapitel 11.6 „Hochwasserschutz“.

## **21. Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung**

### **21.1 Verbal-argumentative Einordnung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bereiches nördlich der Kreisklinik geschaffen. Das Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 7 HAGBNatSchG.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Im Folgenden werden in zusammengefasster Form die aus der Aufstellung des Bebauungsplanes resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt beschrieben und landschaftliche Maßnahmen aufgeführt, die zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe dienen.

### **Eingriffe**

- Verlust von Brutbiotopen von Vögeln in Bäumen und Büschen,
- Verlust von Quartieren von Nischenbrütern in/ an Gebäuden,
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in/ an Gebäuden.

### **Minimierung und Ausgleich**

- Beschränkung der überbaubaren bzw. versiegelten Flächen,
- Beschränkung der baulichen Höhen der baulichen Anlagen,
- Festsetzen von Privaten Grünflächen, die nicht überbaut werden dürfen,
- Erhalten von Bäumen und Sträuchern,
- Anpflanzen von Bäumen und Eingrünung der Bauflächen,
- Dachbegrünung, Fassadenbegrünung,
- Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers,
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge,
- Erhalt und Optimierung eines Lebensraumes der Zauneidechse,
- Artenschutzmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen,
- Festsetzen von sechs Maßnahmenflächen innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 mit den Maßnahmen: „Erhalt und Pflege des Kollacher Grabens“, Freilegung und Neuanlage des verrohrten Kollacher Grabens“, Erhalten und Herstellen eines Wiesenwegs am Randes des „Kollacher Grabens“, Herstellen von zwei naturnahen Grünanlage (Kräuter bzw. Blumen und Stauden), Herstellen einer Zone für Schilf und Bachröhrichte und Herstellen eines Kleingewässers,
- Inanspruchnahme von Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme in Trebur-Hessen-  
aue.

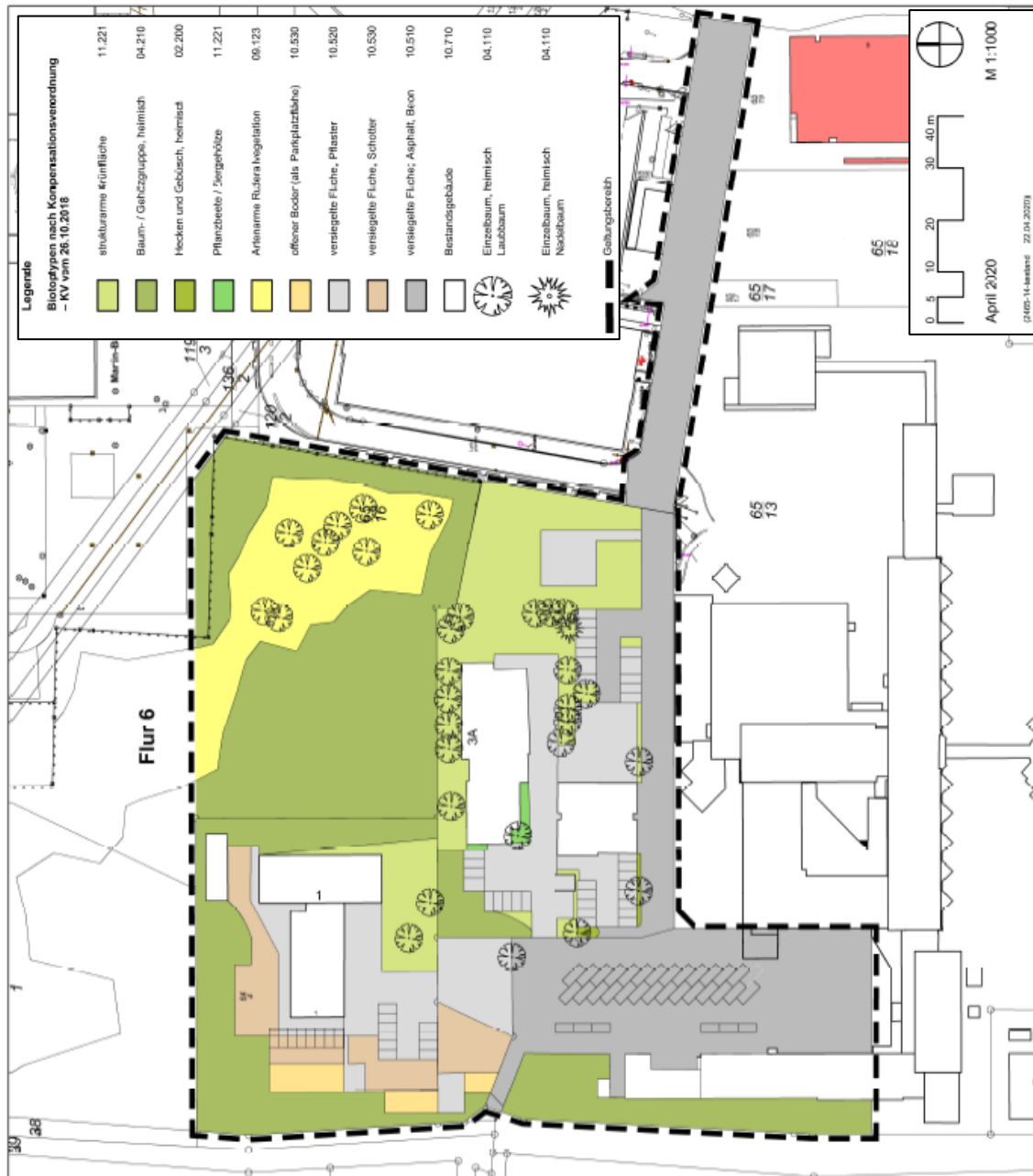


Abbildung 10: Biotoptypen Bestand, Teilgeltungsbereich 1

## 21.2 Bilanzierung

Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anhand der Kompensationsverordnung – KV vom 26.10.2018 durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.

Da im Baufeld 1 das Baufenster kleiner ist als die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6, wird bei der Bilanzierung des Zustands nach Ausgleich von der Größe des Baufensters ausgegangen. Bei den Baufeldern 2 bis 4 wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 angesetzt.



Tabelle 3: Numerische Bilanzierung nach Kompensationsverordnung 2018 des Teilgeltingsbereichs 1

Kompensationsbedarf B-Plan "Nördlich der Kreisklinik", Groß-Gerau  
Teilgeltingsbereich 1

Entwurf, Juli 2020

Typ-Nr.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV	Erläuterung	WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
				vorher	nachher	vorher Sp.4xSp.5	nachher Sp.4xSp.6
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Bestand vor Eingriff</b>							
11.221	strukturarme Grünfläche		14	2.875		40.248	
04.210	Baum-/ Gehölzgruppe, heimisch	Randbereiche und Parkfläche	34	7.676		260.984	
02.200	Hecken und Gebüsch, heimisch		39	36		1.404	
11.221	strukturarme Grünfläche	Pflanzbeete, Ziergehölze	14	59,26		830	
09.123	artenarme Ruderalvegetation	Parkfläche	25	2.203		55.075	
10.530	versiegelte Fläche	offener Boden, durch ständiges Beparken stark verdichtet, teilw. mit Schotter bedeckt, daher die Bewertung als dieser Biototyp, Versickerung des Niederschlagswassers	6	281		1.686	
10.530	versiegelte Fläche	Schotter, Versickerung des Niederschlagswassers	6	1.055		6.330	
10.530	versiegelte Fläche	Pflaster, Versickerung des Niederschlagswassers	6	3.722		22.332	
10.530	versiegelte Fläche	Asphalt, Beton, Versickerung des Niederschlagswassers	6	6.328		37.968	
10.715	Dachflächen, mit Regenwasserversickerung	Dachflächen und überdachte Flächen, Versickerung des Niederschlagswassers	6	2.935		17.610	
04.110	standortgerechte Bäume	32 Stück	34	1202		40.880	
	Flächenausgleich*	Bäume		-1202			
<b>1. Zustand nach Ausgleich / SO Baufelder 1</b>							
10.720	Dachfläche extensiv begrünt,	überbaubare Fläche des Baufeldes 1 zu 90 % begrünt	19		2032		38.612
10.715	Dachflächen, mit Regenwasserversickerung	überbaubare Fläche des Baufeldes 1 zu 10 % unbegrünt für techn. Aufbauten etc.	6		226		1.355
10.530	versiegelte Fläche von GRZ II 0,8	GRZ II durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis 0,8 möglich: GRZ II 0,8 abzüglich Baufenster für zusätzliche Versiegelung	6		1105		6.630
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht)	Anpflanzfläche	20		901		18.020
<b>SO Baufelder 2</b>							
10.720	Dachfläche extensiv begrünt,	überbaubare Fläche des Baufeldes 2 zu 90 % begrünt	19		2390		45.401
10.715	Dachflächen, mit Regenwasserversickerung	überbaubare Fläche des Baufeldes 2 zu 10 % unbegrünt für techn. Aufbauten etc.	6		266		1.593
10.530	versiegelte Fläche von GRZ II 0,8	GRZ II durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis 0,8 möglich: GRZ II 0,8 abzüglich Baufenster für zusätzliche Versiegelung	6		885		5.310
11.223	Neuanlage strukturreicher Hausgärten	Sondergebiet zu begrünen, abzüglich Anpflanzfläche	20		78		1.560
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht)	Anpflanzfläche	20		807		16.140
<b>SO Baufeld 3</b>							
10.720	Dachfläche extensiv begrünt	überbaubare Fläche des Baufeldes 3 im IV-geschossigen Bereich zu 90 % begrünt, im II-geschossigen Bereich zu 50 % begrünt	19		1968		37.387
10.715	Dachflächen, mit Regenwasserversickerung	überbaubare Fläche des Baufeldes im IV-geschossigen Bereich zu 10 % unbegrünt, im II-geschossigen Bereich zu 50 % unbegrünt für techn. Aufbauten etc.	6		1241		7.446
10.530	versiegelte Fläche von GRZ II 0,8	GRZ II durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis 0,8 möglich: GRZ II 0,8 abzüglich Baufenster für zusätzliche Versiegelung	6		1069		6.416
11.223	Neuanlage strukturreicher Hausgärten	Sondergebiet zu begrünen, abzüglich Anpflanzfläche	20		789		15.788
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht)	Anpflanzfläche	20		280		5.600

SO Baufeld 4						
10.720	Dachfläche extensiv begrünt,	überbaubare Fläche des Baufeldes 4 zu 90 % begrünt	19		2451	46.570
10.715	Dachflächen, mit Regenwasserversickerung	überbaubare Fläche des Baufeldes 4 zu 10 % unbegrünt für techn. Aufbauten etc.	6		272	1.634
10.530	versiegelte Fläche von GRZ II 0,8	GRZ II durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis 0,8 möglich: GRZ II 0,8 abzüglich GRZ I 0,4 = GRZ 0,4 für zusätzliche Versiegelung	6		908	5.447
11.223	Neuanlage struktureicher Hausgärten	Sondergebiet zu begrünen	20		908	18.156
04.210	Baum-/ Gehölzgruppe, heimisch	Private Grünfläche 1, Erhalt	34		864	29.376
09.123	artenarme Ruderalvegetation	Private Grünfläche 1, Erhalt	25		1115	27.875
04.210	Baum-/ Gehölzgruppe, heimisch	Private Grünfläche 2, Erhalt	34		192	6.528
09.123	artenarme Ruderalvegetation	Private Grünfläche 2, Erhalt	25		310	7.750
11.221	strukturarme Grünfläche	Private Grünfläche 2, Erhalt	14		763	10.682
10.530	versiegelte Fläche	Private Grünfläche 2, Hubschrauberlandeplatz, Erhalt, Versickerung des Niederschlagswassers	6		257	1.542
10.510	versiegelte Fläche	öffentliche Verkehrsfläche, ohne Versickerung	3		5093	15.279
04.110	standortgerechte Bäume	Erhalt, 13 Stück	34		393	13.362
	Flächenausgleich*	Bäume			-393	
					27.170	326.843
					27.170	485.346

**Defizit: 158.503  
33%**

\* Der Abzug der Baumflächen ergibt sich aus der doppelten Berechnung der Fläche, welche von der Baumkrone überstanden wird. Den Einzelbau berechnet man mit Punkten pro m<sup>2</sup> Kronentraufe. Zusätzlich wird die Fläche aufgewertet mit den Punkten des darunter liegenden Biotoptyps. Somit ist die Fläche doppelt in der Berechnung und muss einmal abgezogen werden, um wieder auf die richtige Fläche des Geltungsbereiches zu kommen.

Für den Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 485.346 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 326.843 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 158.503 Wertpunkten bzw. einem Defizit von 33 %.

## 21.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

### 21.3.1 Teilgeltungsbereich 2

Der Teilgeltungsbereich 2 (s. Abbildung 3) stellt die externe Ausgleichsfläche „Kollacher Graben“ dar. Er umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 befinden sich sechs Maßnahmenflächen. Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen dient zum Teilausgleich des Biotopwertdefizits, dass durch die geplanten Vorhaben im Teilgeltungsbereich 1 entsteht.

Der derzeit teilweise verrohrte „Kollacher Graben“ südwestlich Martin-Buber-Schule wird auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet - in Anpassung an die bestehenden Uferbereiche weiter im Norden.

Im Bestand ist die Fläche des verrohrten Grabens mit einer struktureichen Grünfläche überwachsen. Die Neuanlage eines struktureichen Grabens muss auf einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt werden. Die Grabenparzelle hat eine Breite von 6 m. Die östlich anschließende Wegeparzelle hat eine Breite je 4 m.

Auf der Wiesenfläche entsteht ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m<sup>2</sup>) mit einer struktureichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen.

Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.



Abbildung 11: Biotoptypen Bestand, Teilgeltungsbereich 2

Tabelle 4: Numerische Bilanzierung nach Kompensationsverordnung 2018 des Teilgeltungsbereichs 2

Kompensationsbedarf B-Plan "Nördlich der Kreisklinik", Groß-Gerau  
Teilgeltungsbereich 2

Entwurf, Mai 2020

Typ-Nr.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV	Erläuterung	WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
				vorher	nachher	vorher Sp.4xSp.5	nachher Sp.4xSp.6
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>1. Bestand vor Eingriff</b>						
02.500	Hecke	2 m breit, Liguster	20	154		3.080	
05.241	Arten- / strukturreiche Gräben	M 1: nördlicher offener Grabenabschnitt	39	434		16.926	
11.222	Arten- und strukturreiche Grünfläche	M 2: oberhalb des verrohrten Grabens	25	902		22.550	
11.221	strukturarme Grünfläche	M 3: grabenbegleitender Wiesenweg östlich der Grabenparzelle	14	750		10.500	
11.221	strukturarme Grünfläche	M 4, 5 und 6 und gemähter Rasen als Fußweg	14	5.222		73.108	
04.110	standortgerechte Bäume	5 Stück	34	248		8.432	
04.120	Einzelbaum nicht heimisch	1 Stück	23	112		2.576	
	Flächenausgleich*	Bäume		-360			

	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz					
02.500	Hecke	2 m breit, Liguster	20		154	3.080
11.221	strukturarme Grünfläche	gemähter Rasen als Fusweg	14		79	1.106
05.241	Arten- / strukturreiche Gräben	M 1: nördlicher offener Grabenabschnitt	39		434	16.926
05.242	Neuanlage arten- / strukturreiche Gräben	M 2: südlicher Grabenabschnitt, 6 m breit	23		902	20.746
11.221	strukturarme Grünfläche	M 3: grabenbegleitender Wiesenweg	14		750	10.500
06.370	naturnahe Grünlandanlage	M4 und M6: RSM Kräuter bzw. Stauden / Blumen	25		3.766	94.150
05.410	Schilf- und Bachröhrichte	M 5	53		1.227	65.031
05.344	Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher Umgebung	innerhalb M5 und M6	36		150	5.400
04.110	standortgerechte Bäume	Neupflanzung, 3 Stück à 3 m <sup>2</sup>	34		9	306
04.110	standortgerechte Bäume	5 Stück, Erhalt	34		248	8.432
04.120	Einzelbaum nicht heimisch	1 Stück, Erhalt	23		112	2.576
	Flächenausgleich*	Bäume			-369	
			<b>7.462</b>		<b>7.462</b>	<b>137.172</b>
						<b>228.253</b>

**Überschuss 91.081**  
66%

Für die externe Ausgleichsfläche im Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 137.172 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 228.253 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 91.081 Wertpunkten.

Das gesamte Defizit beläuft sich somit noch auf 67.422 Biotopwertpunkte.

### 21.3.2 Ökokontomaßnahme

Der Ausgleich des verbleibenden Defizits ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme geregelt.

Die Ökopunkte stammen aus einer Kompensationsmaßnahme durch das Anlegen einer Gehölzhecke und einer Streuobstwiese. Aus dieser Maßnahme stehen noch 100.455 Wertpunkte zur Verfügung. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.

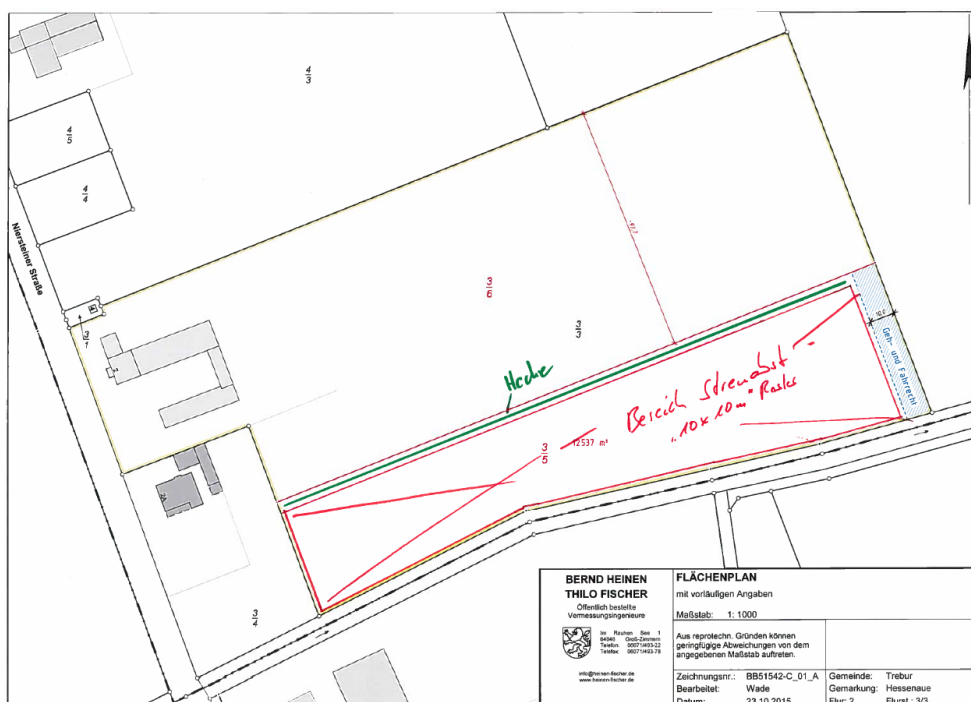


Abbildung 12: Lageplan Ökokontomaßnahme Gem. Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5

**22. Planungsstatistik**

<b>Teilgelungsbereich 1</b>	
Sondergebiet	18.562 m <sup>2</sup>
private Grünfläche	3.501 m <sup>2</sup>
öffentliche Verkehrsfläche	5.110 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt Teilgelungsbereich 1</b>	<b>27.173 m<sup>2</sup></b>
<b>Teilgelungsbereich 2</b>	
Maßnahmenfläche 1	434 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 2	902 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 3	750 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 4	2.521 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 5	1.317 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 6	1.155 m <sup>2</sup>
Erhaltfläche	333 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt Teilgelungsbereich 2</b>	<b>7.562 m<sup>2</sup></b>
<b>Geltungsbereich Bebauungsplan</b>	<b>34.735 m<sup>2</sup></b>

**23. Ergebnis der Beteiligungsverfahren**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch Bekanntmachung im Groß-Gerauer Echo am 23.05.2019 wurde die Öffentlichkeit auf die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Die Planunterlagen lagen vom 27.05.2019 bis zum 24.06.2019 im Stadthaus Groß-Gerau aus und konnten auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau eingesehen werden.

Innerhalb des Offenlagezeitraums gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Es liegen keine verspätet eingegangenen Stellungnahmen vor.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 24.05.2019 wurden insgesamt 54 Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme bis zum 24.06.2019 gebeten. Die Behörden wurden auf die parallel stattfindende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hingewiesen. 27 Behörden haben sich an dem Verfahren beteiligt. 10 Behörden haben Anregungen vorgetragen

- RP Darmstadt
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreis Groß-Gerau
- Kreis Darmstadt-Dieburg
- Hessen Archäologie
- Fraport AG
- Deutsche Telekom
- Wasserwerk Gerauer Land
- Stadtwerke Groß-Gerau
- E-Netz Südhessen

Die Behörden unterstützen grundsätzlich das Vorhaben, regen jedoch an, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, machen auf das angrenzende Naturschutzgebiet

„Kollenbruch von Groß-Gerau“ aufmerksam und rufen die Bedeutung der Henry-Dunant-Straße als Schülerradroute in Erinnerung. Die Versorgungsträger weisen auf die verschiedenen Leitungstrassen im Plangebiet hin, die beim Straßenbau zu berücksichtigen sind.

Die vollständigen Stellungnahmen der beteiligten Behörden können den jeweiligen Abwägungsvorschlägen entnommen werden (Anlage zur Magistratsvorlage „Offenlagebeschluss“). Daraus geht auch hervor, wie die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Planungsprozess berücksichtigt werden konnten.

Teil B  
**Umweltbericht**

## 24. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung dar.

### 24.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

#### 24.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand des Groß-Gerauer Stadtteils „Auf Esch“ nördlich der Kreisklinik Groß-Gerau und umfasst 2 Teilgeltungsbereiche.

Der **Teilgeltungsbereich 1** des Bebauungsplans (s. Abbildung 13 im Süden) umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Groß-Gerau die Flurstücke 64/3, 64/4, 65/9, 65/13, (tlw.) und 65/16 (tlw.). Die Fläche des Teilbereichs beträgt ca. 2,4 ha.

Das Plangebiet umfasst einen nördlich der Kreisklinik Groß-Gerau gelegenen Bereich. Im Nordwesten befindet sich das Deutsche Rote Kreuz mit umliegenden Parkplätzen. Südöstlich schließt sich ein Gebäude des KfH-Nierenzentrums und eine Energiezentrale an. Im Südwesten befinden sich der Wirtschaftshof der Klinik (Technik, Büro, Fahrradraum, Kühlmittellager) und Parkplatzflächen.

Die Erschließung erfolgt über die Henry-Dunant-Straße, die an die Wilhelm-Seipp-Straße anschließt.

Die nordöstliche Grünfläche ist Teil eines verbliebenen Grünzuges im Übergang der bestehenden Bebauung. Dieser wurde bis vor ca. 10-15 Jahren von der BUND-Ortsgruppe als kleinstrukturierter Garten mit kleinen Wiesenflächen, Gehölzen und Obstbäumen bewirtschaftet. Der südöstliche Bereich umfasst eine Wiesenfläche mit einem Hubschrauberlandeplatz.

Der **Teilgeltungsbereich 2** (s. Abbildung 13 im Norden) stellt die externe Ausgleichsfläche „Kollacher Graben“ dar und hat eine Größe von ca. 0,75 ha. Er umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 119/3, 120/2 und 136/2 je teilw. und in der Flur 9 die Flurstücke 34/1, 40/2, 41/2 und 40/1 und 41/1 je teilw.



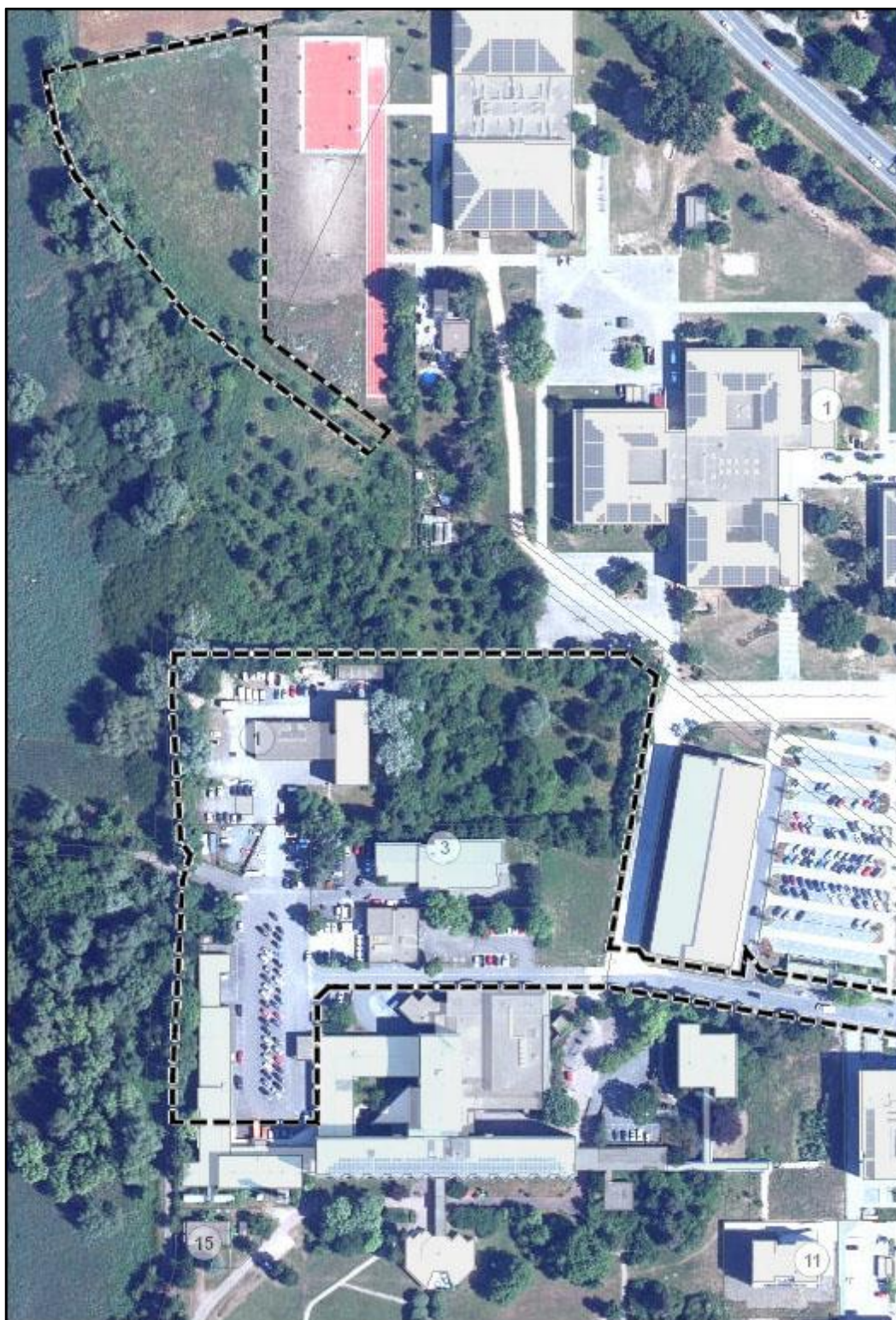


Abbildung 13: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))

### 24.1.2 Art des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ sollen entsprechend dem Masterplan für die Kreisklinik (Freischlad + Holz, Darmstadt, 28.02.2019) die Neuordnung und Nachverdichtung eines Teilbereichs der Kreisklinik Groß-Gerau ermöglicht werden.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) soll die Möglichkeit bekommen, auf einem ehemaligen Gartengrundstück angrenzend an den Gebäudebestand die Fahrzeughalle abzubauen und größer mit zugehörigen Parkplätzen neu zu errichten. Im Westen des Plangebietes sollen eine psychiatrische Klinik (Vitos), betreutes Wohnen (Vitos Teilhabe) und die Lebenshilfe untergebracht werden. Das Gebäude des KfH-Nierenzentrums (Dialyse) soll erhalten bleiben und eine Erweiterungsmöglichkeit bekommen.

Im östlichen Bereich bleiben die Grünflächen und der Hubschrauberlandeplatz erhalten. Die nördliche Fläche dient weiterhin als Lebensraum für die nach Naturschutzrecht geschützte Zauneidechse.

Das Areal soll im Grundsatz mit einem Verkehrswegerring erschlossen werden, so dass die Zu- und Abfahrt aller Fahrzeuge über die Henry-Dunant-Straße erfolgen soll. Am westlichen Rand des Plangebiets, zwischen den Baufeldern 1 und 2 wird die vorhandene Grundstückszufahrt vom angrenzenden Wirtschaftsweg aus erhalten. Fußgänger und Radfahrer haben von hier aus Zugang zu dem weitverzweigten Wirtschaftswegenetz, das die Kulturlandschaft des nördlichen Rieds erschließt. Ein weiterer Fußweg innerhalb der östlichen Grünanlage verbindet den Bereich des Parkhauses mit dem Plangebiet.

### 24.1.3 Wesentliche Festsetzungen

Der **Teilgeltungsbereich 1** wird als „Sondergebiet Klinik“ ausgewiesen. Es sind bauliche Anlagen der Kreisklinik, ein DRK-Gebäude mit umgebenden Stellplätzen, Gebäude von Vitos und Vitos Teilhabe und ergänzende Nutzungen geplant. Die Ringerschließung wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Im Osten wird ein Bereich als Private Grünfläche und als Maßnahmenfläche ausgewiesen. Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ausgewiesen. Es sind Gebäude mit zwei bis vier Vollgeschossen zugelassen. Es gilt die offene Bauweise; davon abweichend darf die Länge von Gebäuden jedoch über 50 m betragen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Kollacher Graben abgeleitet werden. Pkw-Stellplätze und Fußwege etc., können wasserdurchlässig hergestellt werden. Der Bebauungsplan macht zudem Vorgaben zur Grundstücksbegrünung sowie zur Erhaltung von Bäumen und Grünflächen. Weiterhin werden Artenschutzmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse und Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung einer Maßnahmenfläche nach BNatSchG getroffen.

Innerhalb des **Teilgeltungsbereichs 2** befinden sich sechs Maßnahmenflächen. Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen dient zum Ausgleich des Biotopwertdefizits, dass durch die geplanten Vorhaben im Teilgeltungsbereich 1 entsteht. Insbesondere soll der verrohrte „Kollacher Graben“ in diesem Teilabschnitt offengelegt und am östlichen Uferbereich naturnah gestaltet werden. Auf der angrenzenden Wiesenfläche soll ein naturnahes Kleingewässer (ca. 100 m<sup>2</sup>) mit einer strukturreichen naturnahen Grünlandansaat von verschiedenen regionaltypischen Typen entstehen. Die im Norden vorhandene Hecke mit Baumpflanzungen sowie ein ca. 2 m breiter Streifen gemähter Wiese als fußläufige Verbindung zwischen Schule und Naturschutzgebiet bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Ebenso die vorhandenen Einzelbäume im Osten.

#### 24.1.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

<b>Teilgeltungsbereich 1</b>	
Sondergebiet	18.562 m <sup>2</sup>
private Grünfläche	3.501 m <sup>2</sup>
öffentliche Verkehrsfläche	5.110 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt Teilgeltungsbereich 1</b>	<b>27.173 m<sup>2</sup></b>
<b>Teilgeltungsbereich 2</b>	
Maßnahmenfläche 1	434 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 2	902 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 3	750 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 4	2.521 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 5	1.317 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche 6	1.155 m <sup>2</sup>
Erhaltfläche	333 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt Teilgeltungsbereich 2</b>	<b>7.562 m<sup>2</sup></b>
<b>Geltungsbereich Bebauungsplan</b>	<b>34.735 m<sup>2</sup></b>

#### 24.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung

##### 24.2.1 Fachgesetze

Insbesondere folgende Fachgesetze und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, sind beachtlich:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

**Hessische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 197)

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** GVBl. II 881-51 vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184).

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

**Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550).

**Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches** für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl. I S. 438).

## 24.2.2 Umweltschutzziele

### Mensch

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere die Vermeidung der Emissionen (§1 (6) Nr. 7).	Vorhandene Grünanlagen werden erhalten und weiterentwickelt.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Atmosphäre sowie der Kultur – und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) (§1 (1)).	Erhalt von Teilen des Baumbestandes. Die Baugrundstücke werden in den Randbereichen begrünt. Das Plangebiet liegt in einem Risikoüberschwemmungsgebiet HQ 100 (Gebiet, das bei Versagen eines Deichs überschwemmt wird) das im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein ca. 50 bis 100 cm unter Wasser stehen kann.
TA Lärm	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, jedoch auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	

### Schutzgut Fläche

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Raumordnungsgesetz	Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 2).	Das Gelände ist bereits überwiegend bebaut und dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung.
Baugesetzbuch	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (Innenentwicklung) (§ 1 (5)). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2)).	Die versiegelbaren Grundstücksflächen werden zugunsten begrünter Grundstücksflächen beschränkt.

### Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen	Es gibt keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet. Zum Schutz von Boden wird die Versiegelung eingeschränkt

	Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Weiterhin gilt die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.	und es werden Vorgaben zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien, zur Ableitung des Niederschlagswassers und zur Begrünung gemacht.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel) (§ 1 (5)). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden (§ 1a (2)).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

### Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.	Es liegt ein Gutachten zur Erschließung vor. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Ableitung in den „Kollacher Graben“. Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.	
Hessisches Wassergesetz	Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

### Schutzgut Klima / Luft

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor	Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Grünflächen haben

	schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.	positive Auswirkungen auf das (Klein-) Klima. Durch die Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung und zum Anpflanzen von Bäumen sowie der Verwendung wasser-durchlässiger Oberflächenbefestigungen bei befestigten, nicht überdachten Flächen der Baugrundstücke werden die klimaökologischen Belange berücksichtigt.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5)).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.	Es liegt ein Artenschutzgutachten vor. Erhalt von Bestandsbäumen und -sträuchern in den Randbereichen des Plangebiets als Brutbiotope.
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	Der Hinweis auf die gesetzlichen Rodungszeiten dient dem Artenschutz. Festsetzen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Artenschutz sowie von CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse und für Fledermäuse. Schaffung neuer Lebensräume am Kollacher Graben.
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und	

	umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
--	--	--

### Schutzgut Natur und Landschaft/ Biologische Vielfalt

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die biologische Vielfalt,</li> <li>– Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>– Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (§ 1 (1))</li> </ul>	Es liegt eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose vor. Erhalt von Grün- und Gehölzstrukturen durch zeichnerische und textliche Festsetzungen. Die Erfassung von Natur und Landschaft ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt.  Die versiegelbaren Grundstücksfreiflächen werden zugunsten begrünter Grundstücksfreiflächen beschränkt.  Erhaltung von Privaten Grünflächen.  Verwendung standortgerechter Pflanzenarten und Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen
Baugesetzbuch	Es sind die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 (6))  Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. (§ 1a (3))	Aufwertung des Kollacher Grabens in einem Teilgeltungsbe- reich 2.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder	

	schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	
Raumordnungs-gesetz	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 (2) Nr. 5).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

### 24.2.3 Schutzgebiete

#### Schutzgebietssystem Natura 2000

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1.

Unmittelbar westlich des Gebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“, das Teil des großräumigen EU-Vogelschutzgebiets „Hessische Altneckarschlingen“ ist.

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt teilweise innerhalb dieses Naturschutzgebiets und dieses Vogelschutzgebiets.

#### Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung)

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes zu prüfen. Dieser Prüfung wird eine Vorprüfung vorgelagert, die klärt, ob durch das Projekt prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nur wenn im Rahmen dieser Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für die Prüfung sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets heranzuziehen.

In einer Natura 2000-Vorprüfung (Naturplan, Darmstadt, 28.11.2018) wurde untersucht, ob durch die geplanten Vorhaben (Neubau DRK-Gebäude und Neubau Verwaltungsgebäude) Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben kommt es zwar zu Störungen in Form von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, diese betreffen in nennenswerter Weise allerdings lediglich die beiden Vorhabenbereiche selbst und beeinträchtigen keine bemerkenswerten Habitatstrukturen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und des Art. 4.2 im EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Die als Schutzgut des Vogelschutzgebiets (VSG) geltenden Vogelarten nutzen vorwiegend auch nur die Flächen des VSG und des offen angrenzenden Nichtsiedlungsbereichs im Westen des VSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Leitbilds, oder der Erhaltungsmaßnahmen des Schutzgebietes ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

#### Schutzgebiete und -objekte Wasserschutz

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebietes.



Das Plangebiet liegt in einem Risikoüberschwemmungsgebiet HQ 100 (Gebiet, das bei Versagen eines Deichs überschwemmt wird) das im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein ca. 50 bis 100 cm unter Wasser stehen kann.

### **Schutzgebiete und -objekte Denkmalschutz**

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebiete oder Objekte.

#### **24.2.4 Vorsorgender Bodenschutz**

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Anlage von Grünflächen, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Ableitung des Niederschlagswassers festgesetzt. Bodenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert unter Kapitel 24.4.4 des Umweltberichtes aufgeführt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und Vorgaben zur Lagerung und zum Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731).

#### **24.2.5 Fachplanungen**

##### **Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan**

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der nordwestliche Teil als Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellt.

Der übrige Teil ist als Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand dargestellt.

Der Teilgeltungsbereich 2 wird im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorrang Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets des Frankfurter Flughafens.

##### **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

#### **24.2.6 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

In der Nähe des Plangebiets befinden sich keine Störfallbetriebe.

#### **24.3 Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG**

Die Eingriffsregelung wird in Teil A der Begründung, Kapitel 21 „Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung“ behandelt.

#### **24.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, der Umweltauswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

In den nachfolgenden Tabellen werden für die einzelnen Schutzgüter in zusammengefasster Form der bestehende Umweltzustand, die Umweltauswirkungen der Planung während der Durchführung und im Betrieb sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der negativen Umweltauswirkungen der Planung während der Durchführung und im Betrieb dargestellt. Zudem wird die Erheblichkeit des Eingriffs beurteilt.

### 24.4.1 Naturräumliche Lage und Relief

Das Plangebiet liegt im Hegbach-Apfelbach-Grund (Naturräumliche Einheit 232.13) der Westlichen Untermainebene (Naturräumliche Einheit 232.1). Auffällig für die Untermainebene ist das weitgehende Fehlen von Löss. Daher sind die überwiegend sandigen Böden relativ nährstoffarm. Ein verhältnismäßig großer Teil der Untermainebene ist noch mit Wald bedeckt. Wegen der Tieflage entsprechend günstigem Klima, findet sich neben Ackerbau vor allem auch Obstbau (HLNUG, Umweltatlas Hessen, 2013).

Das relativ ebene Plangebiet befindet sich etwa auf einer Höhe von ca. 88 m ü.NN.

### 24.4.2 Mensch

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Mensch</b>		
<b>Erholung</b> - Untergeordnete Bedeutung für Erholung und Freizeit - Lage im Bereich der Kreisklinik Groß-Gerau - bereits teilbebaute Fläche - kurze Entfernung zu dem im Westen liegenden Landschaftsraum bietet den Bewohnern vom Wohngebiet „Auf Esch“ und den Nutzern der Klinik Möglichkeiten der Naherholung und Freizeitgestaltung - Teilgeltungsbereich 2 liegt teilweise in einem Naturschutzgebiet und dient als Erholungsraum <b>Immissionen</b> - Vorbelastung durch Verkehrslärm von Bundesstraße, Landesstraße, Autobahn und Schienenverkehr <b>Emissionen</b> - keine	<b>während Bauphase:</b> <b>Erholung</b> - Keine Einschränkungen oder Verluste von Freiraum <b>Immissionen</b> - Keine Veränderung der Schutzwürdigkeit <b>Emissionen:</b> - Lärm und Staub durch Bauarbeiten - Abfallerzeugung <b>Betriebsphase:</b> <b>Erholung</b> - Keine Veränderung der Erholungseignung <b>Immissionen und Emissionen</b> - unverändert <b>Risiken</b> - keine Risiken z. B. nach Seveso-III-Richtlinie zu erwarten	<b>während Bauphase:</b> <b>Erholung</b> - Schutz der vorhandenen Grünstrukturen soweit möglich <b>Immissionen/ Emissionen</b> - Verwendung von Techniken und Stoffe nach dem neuesten Stand der Technik. - Anfallende während der Bauphase erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet. <b>Betriebsphase:</b> <b>Erholung</b> - Erhalt der randlichen Eingrünung des Gebietes - Erhalt und Neuanlage von Fuß- und Radwegen - Aufwertung des Erholungsgebiets am Kollacher Graben <b>Immissionen</b> - Evtl. passive Schallschutzmaßnahmen <b>Emissionen</b> - keine
<b>Bewertung:</b> Durch die geplante Festsetzung des Plangebiets als Sondergebiet Klinik kommt es zu keinem Verlust von Freiflächen im Außenbereich. Da das Plangebiet bereits jetzt teilversiegelt ist, und das Grundstück durch eine, zur offenen Landschaft hin, relativ dichte Begrünung nur schwer einsehbar ist, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erholungswert der Umgebung. Die Aufwertungsmaßnahmen im Teilgeltungsbereich 2 wirken sich positiv auf das Erholungsgebiet aus. Bei Beachtung der Festsetzungen sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu erwarten.		

### 24.4.3 Schutzgut Fläche

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Schutzgut Fläche</b>		
- zusammenhängende Fläche - im südlichen und westlichen Bereich bebaute und versiegelte Fläche	<b>während Bauphase</b> - Flächenverlust in Form von Grünstrukturen durch Bebauung bzw. Versiegelung <b>Betriebsphase</b> - Kein neuer Flächenverbrauch innerhalb des Plangebietes (Teilbereiche 1 und 2)	<b>während Bauphase</b> - Baustelleneinrichtung auf bereits überbauten oder verdichteten Flächen - Ausgleich für Grünflächenverlust soweit möglich innerhalb des Plangebiets <b>Betriebsphase</b> - keine

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
	- Erhöhung versiegelter Fläche im Plan- gebiet	
<p><b>Bewertung:</b> Durch die Weiternutzung einer bereits anthropogen überformten Fläche kommt es bei Berücksichtigung der Maßnahmen zu keinem Verlust von Fläche. Die Nutzung der Fläche bleibt gleich, jedoch kann es durch zusätzliche Bebauung zu einer Erhöhung versiegelter Fläche kommen. Die Beeinträchtigung betrifft den Flächenverlust als Grünfläche und Lebensraum für Tiere. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich.</p>		

#### 24.4.4 Schutzgut Boden

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p><b>Schutzgut Boden</b></p>		
<p><b>Relief</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relativ ebenes Relief, Höhen zwischen 87 und 88 m ü.NHN</li> </ul> <p><b>Geologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pleistozäner Hochflutlehm aus Ton und Lehm</li> <li>- Gesteine aus dem nördlichen Oberrheingraben: vorwiegend aus tertiär- und quartärzeitlichen Tonen, Sanden, Kiesen und Kalksteinen zusammen</li> <li>- innerhalb Erdbebenzone 1</li> <li>- Plangebiet liegt in der in der Unterklasse S mit tiefen Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentauffüllung</li> </ul> <p><b>Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenart: Sand bis sandiger Lehm</li> <li>- vorherrschende Bodeneinheiten: Braunerden mit Bändern, Bänder-Parabraunerden, örtl. Podsol-Braunerden</li> <li>- sehr geringes Filter- und Puffervermögen, geringes Ertragspotential</li> <li>- großflächig unversiegelte Bodenbereiche mit ihren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sind wertvoll</li> </ul> <p><b>Altlasten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen, Altablagerungen</li> </ul>	<p><b>während Bauphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglicher Eingriff in das Bodengefüge, damit Änderung der Bodenfunktionen durch Bodenumlagerung</li> <li>- Flächenverlust durch Neuversiegelung</li> </ul> <p><b>Betriebsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche</li> <li>- Verlust des Wirkungsgefüges des Bodens (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion) im Bereich von Neubebauung</li> <li>- baubedingt wird ein Teil der Bodenstruktur verändert</li> </ul> <p><b>Altlasten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Gefährdungspotenzial</li> </ul>	<p><b>während Bauphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz bodenschonender Baugeräte wo es sinnvoll und nötig ist</li> </ul> <p><b>Betriebsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten</li> <li>- Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens</li> <li>- Erhalt von großflächigen unversiegelten Bereichen und Randeingrünungen (Festsetzung als Grünflächen)</li> <li>- Versiegelung der Verkehrsflächen, um Bodenverunreinigungen durch betrieblichen Verkehr zu minimieren</li> </ul> <p><b>Altlasten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor der Bebauung der Grundstücke sind Untersuchungen des Bodens notwendig, um ein Gefährdungspotenzial sicher auszuschließen</li> </ul>
<p><b>Bewertung:</b> Durch die Planung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust bisher unversiegelter Bodenbereiche. Die nachhaltige Verfügbarkeit der Schutzgutes Boden wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan und die aufgeführten Maßnahmen soweit möglich berücksichtigt.</p>		

#### 24.4.5 Schutzgut Wasser

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p><b>Schutzgut Wasser</b></p>		
<p><b>Grundwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrogeologischer Teilraum: Rheingrabenscholle im Oberrheingraben mit Mainzer Becken</li> <li>- hydrogeologische Einheit: Quartär des Oberrheingrabens mit mächtige pleistozäne Terrassensande und -kiese mit einzelnen Toneinschaltungen, mächtige Lockergesteinen</li> <li>- Sedimentgestein</li> <li>- Mittlere Durchlässigkeit</li> </ul>	<p><b>während Bauphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage in Trinkwasserschutzgebiet beachten</li> <li>- Funktionsverlust der Versickerungsflächen durch Bodenverdichtung</li> </ul> <p><b>Betriebsphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grundwasser</b></li> <li>- Verlust und Abnahme von Versickerungsflächen durch Überbauung und Versiegelung, dadurch Verringerung der Grundwasserneubildung</li> </ul>	<p><b>während Bauphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung von Versickerungsanlagen</li> </ul> <p><b>Betriebsphase:</b></p> <p><b>Grundwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ableitung des Niederschlagwassers in den „Kollacher Graben“</li> <li>- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für die Oberflächenbefestigung</li> </ul>

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- durchlässige Grundwasserleiter mit mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit (geringmächtige Deckschichten), Grundwasserbeschaffenheit hart</li> <li>- Flurabstand 2-3 m</li> <li>- Im Osten überwiegend unversiegelte Bereiche mit Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung</li> <li>- hohe Grundwasserergiebigkeit durch Porengrundwasserleiter</li> <li>- hohe Verschmutzungsempfindlichkeit</li> </ul> <p><b>Oberflächengewässer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Oberflächengewässer im Teilgebiet 1. Im Teilgebiet 2 liegt der „Kollacher Graben“</li> <li>- Lage im Risikogebiet des Rheins</li> </ul> <p><b>Schutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Trinkwasserschutzgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- evtl. Probleme mit hoch anstehendem Grundwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegung des Kollacher Grabens. Hierzu ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen</li> </ul>
<p><b>Bewertung:</b> Beeinträchtigungen durch voraussichtlichen Verlust von Versickerungsflächen. Durch den erhöhten Versiegelungsgrad und den hohen Grundwasserstand kann es zu Problemen bei der Versickerung von Niederschlagswasser kommen. Durch einen Austausch von Bodenschichten für die Muldenversickerung kann eine natürliche Versickerung ermöglicht werden. Bei Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Beeinflussung des Schutzgutes Wasser als gering eingeschätzt werden.</p>		

**24.4.6 Schutzgut Klima und Luft**

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p><b>Schutzgut Klima und Luft</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage klimatisch begünstigter Rhein-Main-Ebene, Jahresmitteltemperaturen 9,9° C, mittlerer jährlicher Niederschlag 593 mm, vorherrschende Windrichtung Westen, Hauptwindrichtung ist im Sommer Süd bis Südwest, im Winter herrschen Winde aus Nordost bis Ost vor</li> <li>- Angrenzende offene Feldflur besitzt Bedeutung für Kaltluftentstehung</li> <li>- Vorhandenen Baum- und Gehölzbestände tragen zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei</li> <li>- Lufthygienische Vorbelastung durch Lage im Einzugsbereich der Autobahn und weiterer Hauptverkehrsstraßen</li> <li>- Keine übergeordnete klimatische Funktion</li> <li>- Bioklimatisch: Vorbelastung durch Lage in Gebiet mit hoher Wärmebelastung</li> </ul>	<p><b>während Bauphase:</b></p> <p><b>Emissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feinstaub durch Bauarbeiten</li> </ul> <p><b>Betriebsphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der kleinklimatischen Situation durch Erhöhung der Bebauung und Versiegelung.</li> </ul> <p><b>Emissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunahme des Schadstoffausstoßes durch zusätzlichen Verkehr.</li> <li>- Erhöhtes Lärmaufkommen durch Verkehr</li> <li>- Erhöhtes Licht-/ Wärme- und Strahlungsaufkommen durch Beleuchtungsanlagen und Bebauung</li> </ul>	<p><b>während Bauphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-keine</li> </ul> <p><b>Betriebsphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücksbegrünung, Erhalt von Grünflächen</li> <li>- Zulassen von regenerativen Energieträgern und passiven Energiesparmaßnahmen</li> </ul>
<p><b>Bewertung:</b> Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der großklimatischen und kleinklimatischen Situation ist nicht zu rechnen. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ist die Bedeutung des Vorhabens für das Klima untergeordnet. Es sind keine Anfälligkeiten gegenüber Folgen des Klimawandels zu erwarten.</p>		

### 24.4.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der Biotoptypen/Flora und der planungsrelevanten Fauna liegt ein Artenschutzgutachten, Naturplan, Oktober 2018. Das Gutachten ist in Kap. 15 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ der Begründung dargestellt und fließt zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits als Klinik und DRK genutzte Fläche mit großer z.T. ruderalisierter Freifläche im Nordosten</li> <li>- keine gesetzlich geschützten Biotope</li> <li>- Teilgeltungsbereich 2 liegt teilweise innerhalb eines Natur- und Vogelschutzgebiets</li> </ul> <p><b>Artenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfungsrelevante Arten: Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien</li> </ul> <p><u>Avifauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2018</li> <li>- 14 Vogelarten mit Brutnachweis</li> <li>- durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für die Avifauna</li> </ul> <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 Begehungen zwischen Anfang Mai und Mitte September 2018</li> <li>- 3 Fledermausarten</li> <li>- geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse</li> </ul> <p><u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 Begehungen zwischen Mitte April und Ende August 2018</li> <li>- Adulte, subadulte und juvenile Exemplare wurden beobachtet</li> <li>- Ungünstiger Lebensraum für die Zauneidechse</li> </ul> <p><u>Amphibien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtbeobachtung und Verhören</li> <li>- Keine Amphibien vorhanden</li> </ul> <p><u>Haselmaus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung über Fraßspuren- und Nestersuche sowie durch Ausbringen von Haselmausröhren</li> <li>- Keine Haselmäuse vorhanden</li> </ul> <p><u>Sonstige Arten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtbeobachtung und Verhören</li> <li>- Relativ hohe Insektendichte</li> </ul>	<p><b>Artenschutz</b></p> <p><b>während Bauphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzen in Bäumen und Büschen</li> <li>- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in/ an Gebäuden</li> <li>- Ggf. Verlust von Fledermaus-Winterquartieren in festen Gebäuden mit Kellern und/ oder Dachböden bei Abriss von Wohnhaus und Garagen</li> <li>- Verkleinerung eines Lebensraumes der Zauneidechse</li> <li>- Vegetationsänderung</li> </ul> <p><b>während Betriebsphase:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunahme von Störungen von Vögeln in bislang nicht bebauten Bereichen</li> <li>- Verschlechterung eines Jagdreviers von Fledermäusen</li> <li>- Verkleinerung und Verschlechterung des Lebens- und Nahrungsraums von Vögeln</li> <li>- Teilgeltungsbereich 2: Schaffung neuer Lebens- und Nahrungsräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Anlage von biotopwirksamen Strukturen (Baumpflanzungen, Grünanlagen)</li> <li>- Festlegung eines Mindestanteils an zu begrünender Grundstücksfläche</li> <li>- Offenlegung des Kollacher Grabens</li> </ul> <p><b>Artenschutz</b></p> <p><b>Während/ vor Bauphase und Betriebsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodungen von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.</li> <li>- Hecken in den Randbereichen des Teilbereichs 1 werden soweit möglich im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und nur im unbedingt notwendigen Umfang gerodet.</li> <li>- Bereiche, in denen Baumaßnahmen oder bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden sollen (z.B. Rodung, Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrt etc.) sind vor Beginn mit gutachterlicher Begleitung nach Zauneidechsen abzusuchen. Die Eidechsen werden aus dem Baufeld entfernt und in eine ungestörte, als Zauneidechsen-Lebensraum geeignete, Ersatzfläche verbracht.</li> <li>- Die ausführenden Baufirmen sind vor Abrissarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen). Funde von streng geschützten Tierarten sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.</li> <li>- 5 Spaltenquartiere als CEF-Maßnahmen für <b>Fledermäuse</b> sind erforderlich, sofern es zu einem Abbruch von Gebäude kommt. Die Fledermauskästen und Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen:</li> <li>- Ein mindestens 1.000 m<sup>2</sup> großer Bereich soll als Lebensraum für die <b>Zauneidechse</b> erhalten bleiben.</li> <li>- Schutz dieser Fläche während der Baumaßnahmen durch einen robusten Amphibienzaun und zusätzlich durch einen Bauzaun.</li> </ul>

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche sollte stellenweise entbuscht und abschnittsweise gemäht werden. Eine dauerhafte, gestaffelte (ca. 3 Abschnitte) 1-schürige Mahd ist hier sicherzustellen. Bei der Mahd sowie der Entbuschung sollen gezielt kleinere Rohbodenflächen geschaffen werden (ca. 4 Stück à maximal 1 m<sup>2</sup>), die als Eiablageort dienen können.</li> <li>- Es sind vereinzelt gemischte Totholz- und Steinhaufen anzulegen (ca. 4 Stück à 1 bis maximal 2 m<sup>2</sup>), die in das Erdreich hineinreichen bzw. mit Erdsubstrat einseitig abgedeckt werden.</li> <li>- Auf Flächen, die dennoch überplant werden, sind „Vergrämuungsmaßnahmen“ durchzuführen. Hierdurch können vorhandene Tiere in die benachbart aufgewerteten Bereiche umgesiedelt werden. Diese Vergrämuung ist durch eine fachlich qualifizierte Person im Detail zu konzipieren und umzusetzen. Voraussichtlich genügt eine möglichst kurze Mahd der Fläche mit einer begleiteten Beseitigung von möglichen Verstecken. Gegenüber benachbarten Abschnitten, die als Rückzugsraum dienen können (etwa Gehölzränder), und die später ebenfalls Teil des Baufeldes sind, sind diese durch Reptilienzäune abzugrenzen. Diese Maßnahmen sind entweder im August/ September oder im März/ April durchzuführen (diese Zeiträume können gegebenenfalls witterungsbedingt angepasst werden). Die Vergrämuung muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn erfolgen. Der Erfolg ist fachgerecht zu kontrollieren.</li> </ul>
<p><b>Bewertung:</b> Durch das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Brutbiotope von Vögeln sowie mit Quartiereinschränkungen für Vögel und Fledermäusen zu rechnen. Der Lebensraum der Zauneidechse bleibt erhalten und wird entwickelt.</p> <p>Bei Durchführung der CEF-Maßnahmen im Falle eines Abbruchs und der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung kann der Eingriff minimiert und als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Aufwertungsmaßnahmen im Teilgeltungsbereich 2 wirken sich positiv auf das Schutzgut aus.</p>		

**24.4.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild**

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Schutzgut Landschaft/Ortsbild</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gelände und Umgebung sind bereits durch Bebauung vorgeprägt</li> <li>- Nahezu vollständig durch Randeingrünung eingefasst, bebaute Bereiche im Süden</li> <li>- Teilgeltungsbereich 2 ist teilweise als Naturschutz- und Vogelschutzgebiet gesichert und hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild</li> </ul>	<p><b>während Bauphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Grünfläche</li> </ul> <p><b>Betriebsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unveränderte Nutzung als Klinikbereich mit ergänzenden Nutzungen</li> <li>- Geplante Neubebauung</li> <li>- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und Offenlegung des „Kollacher Grabens“</li> </ul>	<p><b>während Bauphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingrünung in den Randbereichen werden nach Möglichkeit erhalten und ergänzt</li> </ul> <p><b>Betriebsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der Grünflächen im Osten</li> </ul>

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Bewertung:</b> Da das Plangebiet bereits jetzt teilversiegelt ist und das Landschaftsbild bereits durch die vorhandene Bebauung beeinträchtigt ist, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage Außerhalb bleibt auch das Ortsbild unberührt.		
Die Aufwertungsmaßnahmen im Teilgeltungsbereich 2 wirken sich positiv auf das Schutzgut aus.		

#### 24.4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>		
- keine	- keine	<b>während Bau- und Betrieb</b> - keine
<b>Bewertung:</b> Keine Beeinträchtigungen.		

#### 24.4.10 Wechselwirkungen

##### Zwischen den vorgenannten Schutzgüter

Generell bestehen zwischen den Schutzgütern enge Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen. Vor allem die Schutzgüter Biotope und Fauna sind eng miteinander verknüpft. Auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Mensch und Klima / Luft bestehen enge Zusammenhänge.

Durch die Versiegelung entsteht ein Verlust von Boden. Dies hat den Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen zur Folge. Die stärkere Aufheizung des bisher freien Geländes führt zum Verlust der Kaltluftentstehung und verändert die Luftaustauschbewegungen im Plangebiet und somit das Kleinklima. Versiegelung bedingt die Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Verringerung der Grundwasserneubildung. Die Folge ist eine Veränderung des Wasserhaushaltes. Gemeinsam mit den kleinklimatischen Veränderungen entstehen geänderte Standortverhältnisse für Pflanzen und Tiere.

Wechselwirkungen, denen über die in den einzelnen Schutzgütern dargestellte Bestands- und Bewertungssituation ein entscheidender Einfluss zukommt, sind für die vorliegende Planung nicht zu erkennen.

##### Mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es ist mit keiner Kumulierung anderer Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

#### 24.5 Zusammenfassung

Folgende Tabelle stellt zusammenfassend die Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die vorliegende Planung dar.

Tabelle 5: Zusammenfassung Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Schutzgut	Beeinträchtigungen		
	erheblich	mittel	gering
Mensch			X
Fläche			X
Boden		x	
Wasser		X	
Klima und Luft		X	
Flora und Fauna		X	
Landschaft			X
Kultur und Sachgüter			X

## 24.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei **Durchführung der Planung** wird ein Teilbereich der nordöstlichen Grünanlage durch Bebauung mit Gebäuden des DRK und Stellplätzen mit Zufahrten überplant. Die übrige Neubebauung erfolgt überwiegend auf bereits versiegelten Flächen. Im Osten bleiben Grünflächen erhalten und werden weiterentwickelt. Der Gehölzbestand an Rändern des Plangebietes bleibt erhalten. Das Gebiet fügt sich trotz der Nachverdichtung in die Umgebung und die Landschaft ein.

Die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich vor allem auf die Aspekte Boden, Wasser, Klima, Luft und Flora und Fauna.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Geländes beibehalten wird. Eine Beibehaltung des bestehenden Umweltzustandes der Biotopkomplexe im Klinikbereich ist zu erwarten.

## 24.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Notwendigkeit der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Klinikbereichs, wurden alternative Standorte nicht geprüft.

## 24.8 Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Zur Erstellung des Umweltberichtes für den Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ wurde eine Bestandsaufnahme des Gebietes vorgenommen. Weiterhin lagen folgende Fachplanungen und Gutachten zur Beurteilung der Umweltsituation vor:

- Bestandserhebungen der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort  
Methode: Einordnung der Biotoptypen anhand der Nutzungstypen nach der Kompensationsverordnung – KV vom 26.10.2018
- Auswertung vorhandener Unterlagen (Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010)
- **Artenschutzfachbeitrag** Kreisklinik Groß-Gerau, Erweiterung DRK Neubau eines Verwaltungsgebäudes, Naturplan, Darmstadt, November 2018  
Methode: Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Erfassung durch Geländebegehungen, Untersuchungen des Vorkommens von Vögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Haselmaus durch Begehung
- **Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung)** für das EU-Vogelschutzgebiet (6217-403) „Hessische Altneckarschlingen“, Naturplan, Darmstadt, 11. Februar 2018  
Beurteilung des Vorhabens nach der Natura-2000-Verordnung (Stand Oktober 2016) mit den dort formulierten Erhaltungszielen
- **Verkehrsuntersuchung** –B-Plan „Nördlich der Kreisklinik“ (Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, 24.03.2020)  
Methode: Knotenstromzählungen am Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße, Ermittlung der Verkehrsbelastung für Bestand und Planung, Beurteilung der Verkehrsabwicklung und Leistungsfähigkeit anhand von Kennwerten der geltenden Qualitätsstandards, Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße
- Umweltatlas Hessen (HLUG, atlas.umwelt.hessen.de)

Unter Einbeziehung der vorliegenden Umweltinformationen wurde eine verbalargumentative Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen.

## 25. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Dadurch



sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) kommen vor allem folgende Maßnahmen in Frage:

#### Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden.

#### Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2

- Überwachung des Schutzes von erhaltenswerten Bäumen und Sträuchern.
- Überwachung der Durchführung und der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person.
- Überwachung der Entwicklung der Maßnahmenflächen M1 bis M6 im Teilgeltungsbe-  
reich 2.

#### Überwachung der Durchführung von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4

- Überwachung der Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zu den Ökokontomaßnahmen zwischen dem Kreis Groß-Gerau und dem Eigentümer der Maßnahme

#### Überwachung der Maßnahmen zum Artenschutz

- Überwachung der Durchführung und der dauerhaften Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person.
- Ökologische Baubegleitung beim Gebäudeabbruch und bei Bauarbeiten

## **26. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ sollen entsprechend dem Masterplan für die Kreisklinik (Freischlad + Holz, Darmstadt, 28.02.2019) die Neuordnung und Nachverdichtung eines Teilbereichs der Kreisklinik Groß-Gerau ermöglicht werden.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) soll die Möglichkeit bekommen, auf einem ehemaligen Gartengrundstück angrenzend an den Gebäudebestand die Fahrzeughalle abzurechen und größer mit zugehörigen Parkplätzen neu zu errichten. Im Plangebiet sollen eine psychiatrische Klinik (Vitos), betreutes Wohnen (Vitos Teilhabe) und die Lebenshilfe untergebracht werden. Das Gebäude des KfH-Nierenzentrums (Dialyse) soll erhalten bleiben und eine Erweiterungsmöglichkeit bekommen.

Im östlichen Bereich bleiben die Grünflächen und der Hubschrauberlandeplatz erhalten. Die nördliche Fläche dient weiterhin als Lebensraum für die nach Naturschutzrecht geschützte Zauneidechse.

Das Areal soll im Grundsatz mit einem Verkehrswegerring erschlossen werden, so dass die Zu- und Abfahrt aller Fahrzeuge über die Henry-Dunant-Straße erfolgen soll. Am westlichen Rand des Plangebiets, zwischen den Baufeldern 1 und 2 wird die vorhandene Grundstückszufahrt vom angrenzenden Wirtschaftsweg aus erhalten. Fußgänger und Radfahrer haben

von hier aus Zugang zu dem weitverzweigten Wirtschaftswegenetz, das die Kulturlandschaft des nördlichen Rieds erschließt. Ein weiterer Fußweg innerhalb der östlichen Grünanlage verbindet den Bereich des Parkhauses mit dem Plangebiet.

Für das Plangebiet liegt ein artenschutzrechtliches Fachgutachten und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) für das EU-Vogelschutzgebiet (6217-403) „Hessische Altneckarschlingen vor.

In Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen besonders geschützten Tierarten kommt es bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu keinem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Zauneidechsen-Lebensraum im Nordosten beliebt erhalten und wird weiterentwickelt. Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse erforderlich, sofern es zu einem Abbruch von Gebäuden kommt.

Durch die vorliegende Planung kommt es nicht zu erheblich negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Flora und Fauna sind die Beeinträchtigungen als mittel einzustufen. Für die übrigen Schutzgüter sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zur Verringerung und Vermeidung der negativen Umweltfolgen im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur maximalen Flächenversiegelung, zur Ableitung von Niederschlagswasser und zur Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien zur Oberflächenbefestigung enthalten. Auf den Baugrundstücken sind Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen vorgesehen. Die Grünflächen im Osten des Gebietes werden als zum Erhalten festgesetzt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde ermittelt, dass für den vorliegenden Bebauungsplan ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig ist. Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 werden sechs Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen dient dem Teilausgleich des Biotopwertdefizits, dass durch die geplanten Vorhaben im Teilgeltungsbereich 1 entsteht.

Das verbliebene Biotopwertdefizit lassen sich durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer in der Gemarkung Trebur-Hessenaue, Flur 2, Flurstück 3/5 gelegenen Ökokontomaßnahme ausgleichen. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Maßnahme.

## 27. Quellen.

### Fachgesetze

Siehe Kapitel 24.2.1

### Gutachten

Siehe Kapitel 24.8

### Onlinequellen

- **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)**
- **Hochwasserrisikomanagementpläne Hessen (HWRM)**, Mai 2018; [<http://hwrm.hessen.de/>]
- **Hessische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Hessen)**, Mai 2018; [<http://wrrl.hessen.de/>]
- **Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)**, Mai 2018; [<http://natureg.hessen.de/Main.html>]
- **Umweltatlas Hessen**, Mai 2018; [[http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/altlasten/karten/f\\_1\\_3\\_1.htm](http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/altlasten/karten/f_1_3_1.htm)]
- **RP Darmstadt (2010): Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010**. Darmstadt. [online: <https://landesplanung.hessen.de/regionalpl%C3%A4ne/regionalplan-s%C3%BCdhessen>]

- **Richtlinie 2012/18/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)

---

# Kreisklinik Groß-Gerau: Erweiterung DRK Neubau eines Verwaltungsgebäudes

---

## Artenschutzfachbeitrag

---

Auftraggeber: **Kreisverwaltung Groß-Gerau**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Auftragnehmer: **naturplan**  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Tel. 0 61 51/99 79 89, Fax 0 61 51/27 38 50  
info@naturplan.net

Bearbeiter: Philipp Herrmann

Stand: 12.11.2018

---



---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Wirkraum</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	9
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
<b>6. Vorkommen relevanter Arten</b> .....	<b>10</b>
6.1 Methodik .....	10
6.1.1 Vögel.....	11
6.1.2 Fledermäuse .....	12
6.1.3 Reptilien .....	12
6.1.4 Amphibien .....	12
6.1.5 Haselmaus .....	13
6.2 Ergebnisse.....	13
6.2.1 Vögel.....	13
6.2.1 Fledermäuse .....	19
6.2.2 Reptilien .....	23
6.2.1 Amphibien .....	24
6.2.2 Haselmaus .....	24
6.2.3 Sonstige Arten .....	24
<b>7. Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>26</b>
7.1 Vögel .....	27
7.1.1 Abschichtung empfindlicher Arten .....	27
7.1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	27
7.2 Fledermäuse.....	28
7.2.1 Abschichtung empfindlicher Arten .....	28
7.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	29
7.3 Reptilien .....	29
7.3.1 Abschichtung empfindlicher Arten .....	29

7.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	30
<b>8. Maßnahmenempfehlungen .....</b>	<b>31</b>
8.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	31
8.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	33
<b>9. Ergebnisse und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>35</b>
<b>Literatur.....</b>	<b>37</b>
<b>Anhang 1 - Fotodokumentation.....</b>	<b>40</b>
<b>Anhang 2 - MGI, Lärmempfindlichkeit, Fluchtdistanz und Darlegung der Empfindlichkeit.....</b>	<b>43</b>
<b>Anhang 3 – Prüfbögen gemäß HMUELV (2015).....</b>	<b>47</b>
Vögel .....	47
Fledermäuse .....	55
Reptilien .....	63
<b>Anhang 4: Vereinfachte artbezogene Prüfung der europäischen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand .....</b>	<b>69</b>
<b>Karte 1: Ergebnisse faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018</b>	
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes (schwarz) in Groß-Gerau.	6
Abbildung 2: Luftbild-Ansicht der Vorhabensflächen (rot umrandet).	7
Abbildung 3: Planungszustand des Klinikgeländes.	8
Abbildung 4: Mögliche Ersatzfläche als Eidechsenlebensraum sowie die derzeitige Verbreitung innerhalb der Fläche Nord.	34
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tabelle 1: Erfassungstermine mit Wetterdaten und Expositionszeiten.	10
Tabelle 2: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Vogelarten.	17
Tabelle 3: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Fledermausarten.	21
Tabelle 4: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Reptilienarten	23
Tabelle 5: Nachweise weiterer Arten im Jahr 2018.	25
Tabelle 6: Übersicht über die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.	35

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

---

Die Kreisverwaltung Groß-Gerau plant auf bzw. angrenzend an das Gelände der Kreisklinik Groß-Gerau im Stadtteil „Auf Esch“ die Erweiterung der Baulichkeiten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) sowie der Klinik (Nachverdichtung im Innenbereich). Das DRK soll die Möglichkeit bekommen auf einem ehemaligen Gartengrundstück angrenzend an bestehenden Gebäudebestand ein weiteres Gebäude mit zugehörigen Parkplätzen zu errichten. Zudem ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Kreisklinik auf einem Gelände innerhalb bestehender Bebauung vorgesehen, auf dem im Jahr 2011 ein Gebäude abgebrochen wurde und das seit dieser Zeit brach liegt.

Die geplanten Maßnahmen können die Fauna des Eingriffsbereiches und dessen Umfeld beeinflussen. Ob dabei Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, ist Gegenstand der Prüfung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags. Es wird untersucht, inwieweit relevante besonders und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG durch die Planung betroffen sind, und ob das Vorhaben in der geplanten Durchführung somit zulässig ist.

Sollten Verbotstatbestände erfüllt sein, kann das Vorhaben so nicht verwirklicht werden. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich ermittelt und vorgeschlagen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

---

Nachfolgend sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. 07. 2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) aufgeführt:

- § 44 (1) Nr. 1

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

- § 44 (1) Nr. 2

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

- § 44 (1) Nr. 3

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*



- § 44 (1) Nr. 4

*Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>

Zu den streng geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3

Da das Vorhaben ein nach § 18 (2) BNatSchG zugelassener Eingriff in Natur und Landschaft sein wird, gilt § 44 (5) BNatSchG. Dieser besagt, dass

1. kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, sofern durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist (unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen).
2. kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, wenn „...Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere [...] oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden“. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
3. der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene unvermeidbare Verletzungen des Verbotes des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, steht aus, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) – festgesetzt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt.

Darüber hinaus gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind<sup>1</sup>. Somit sind Arten, die ausschließlich auf nationaler Ebene besonders oder streng geschützt sind, nicht Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen für eine Erteilung sind:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- fehlende zumutbare Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.

Um den letztgenannten Punkt zu vermeiden, können im Einzelfall Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population – sogenannte FCS-Maßnahmen (Measures to ensure a favourable conservation status) – festgelegt werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

### 3. Wirkraum

---

Die Vorhabensflächen liegen am Nordwestrand des Groß-Gerauer Stadtteils „Auf Esch“ im Bereich des Geländes der Kreisklinik Groß-Gerau bzw. an dessen Randbereichen (siehe Abbildung 1). Das Klinikgelände liegt am Rand des nördlichen Neckarrieds im Übergang zum Groß-Gerauer Sand (naturräumliche Einheiten gemäß KLAUSING 1967). Typisch für das Ried sind ursprünglich feuchte Eichen-Hainbuchen- und Erlenbruchwälder. Heute findet auf großen Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Großflächige Absenkungen des Grundwasserstandes im Zuge der Trinkwassergewinnung haben die anmoorigen Böden einem Mineralisierungsprozess zugeführt und Zeiten von Überschwemmungen verkürzt. Dennoch finden sich im Neckarried auch heute noch bei lang anhaltenden Niederschlägen flächige Überschwemmungen. Der Groß-Gerauer Sand ist ein sandiger Umlaufhügel des Altneckars, der heute nahezu vollständig durch die Siedlung der Stadt überbaut ist.

Unmittelbar westlich der Klinik, die auch den Rand der Siedlung von Groß-Gerau darstellt, schließt mit dem Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“, das auch Teil des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ ist, der Altmäander des Neckars an. Hier ist er insbesondere durch großflächige Röhrichtbestände und Feucht- bis Nassgrünland geprägt. Diese Freiflächen werden kleinflächig durch Erlen-Pappelwälder ergänzt. In alle anderen Richtungen schließt sich Siedlungsbebauung an.

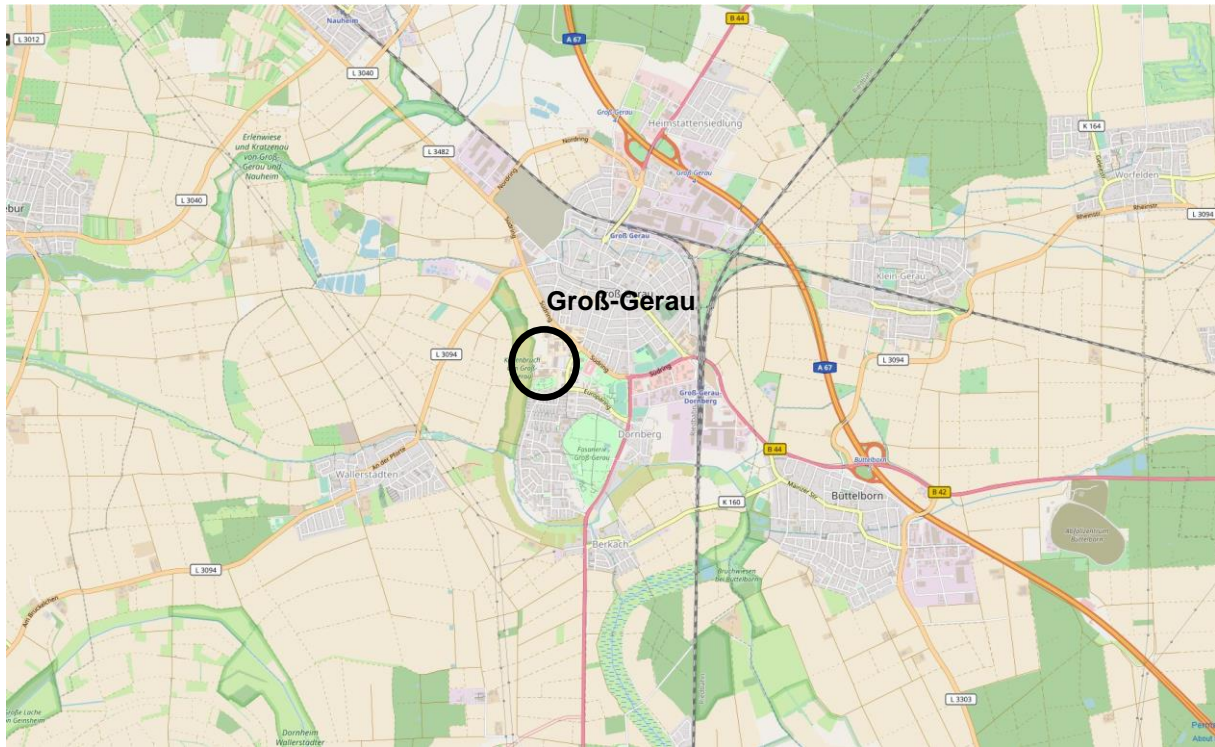


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes (schwarz) in Groß-Gerau. Quelle Hintergrundkarte: OpenStreetMap contributors.

Die geplanten Vorhaben betreffen zwei separiert liegende Flächen (siehe Abbildung 2):

Für die Erweiterung der DRK-Bebauung soll eine Fläche von ca. 0,7 ha zwischen bestehendem DRK-Gelände und der Martin-Buber-Schule in nordöstlicher Richtung bereitgestellt werden („Fläche Nord“). Die Fläche ist Teil eines verbliebenen Grünzuges im Übergang der bestehenden Bebauung. Dieser wurde im betroffenen Bereich bis vor ca. 10-15 Jahren von der BUND-Ortsgruppe als kleinstrukturierter Garten mit kleinen Wiesenflächen, Gehölzen und Obstbäumen bewirtschaftet. In nordwestliche Richtung (außerhalb der hier betrachteten Fläche) schließt sich eine von Gehölzen umrahmte Streuobstwiese auf einem feuchten Standort an.

Seit der Nutzungsaufgabe liegt die von Gehölzen eingerahmte Fläche brach und ist stark zugewachsen. Der Großteil ist aktuell mit Gehölzen bestanden, die großflächig aus sehr dichter Gehölzsukzession bestehen und vollkommen unzugänglich sind. Die Randbereiche stellen sich als Baum- bzw. Übergangshecken ohne Krautschicht dar.

Die verbliebenen gehölzfreien Abschnitte sind durch dicht- und hochwüchsige Gräser dominiert und regelmäßig durch Einzelbäume (i.d.R. Obstbäume) gegliedert. Vereinzelt

finden sich Reste der Gartennutzung in Form von eingewachsenen Kräuterspiralen, Zäunen und zwei kleinen Teichen (mit Folie abgedichtet). Diese führen jedoch nur über einen sehr kurzen Zeitraum im zeitigen Frühjahr minimal Wasser und liegen die übrige Zeit des Jahres trocken. Im Westen finden sich Sperrmüllablagerungen.

Die Fläche ist nicht öffentlich zugänglich. Es finden sich lediglich kleinere Trampelpfade vom Schulgelände aus.

Das Verwaltungsgebäude der Klinik ist in einem Bereich geplant, der weitgehend von Bebauung umrahmt ist („Fläche Süd“). Nur in südwestliche Richtung schließt sich der Park der Klinik als unbebaute Fläche an. Der ca. 0,4 ha große Vorhabensbereich enthält ein Bestandsgebäude mit umgebenden Gehölzen, die zum Teil als Grünanlage gepflegt werden. Die östliche Hälfte der Fläche stellt sich als Brachfläche dar. Hier befand sich ein baugleiches Gebäude, dass bereits im Jahr 2011 abgerissen wurde. Der dichte Boden ist hier weitestgehend mit Ruderalvegetation überwachsen, weist aber auch einige Rohbodenstellen auf. Im Südosten befindet sich eine künstliche Geländevertiefung mit einer steilen Böschung. Dieser Bereich ist mit strauchartiger Gehölzsukzession (Weiden) bewachsen.

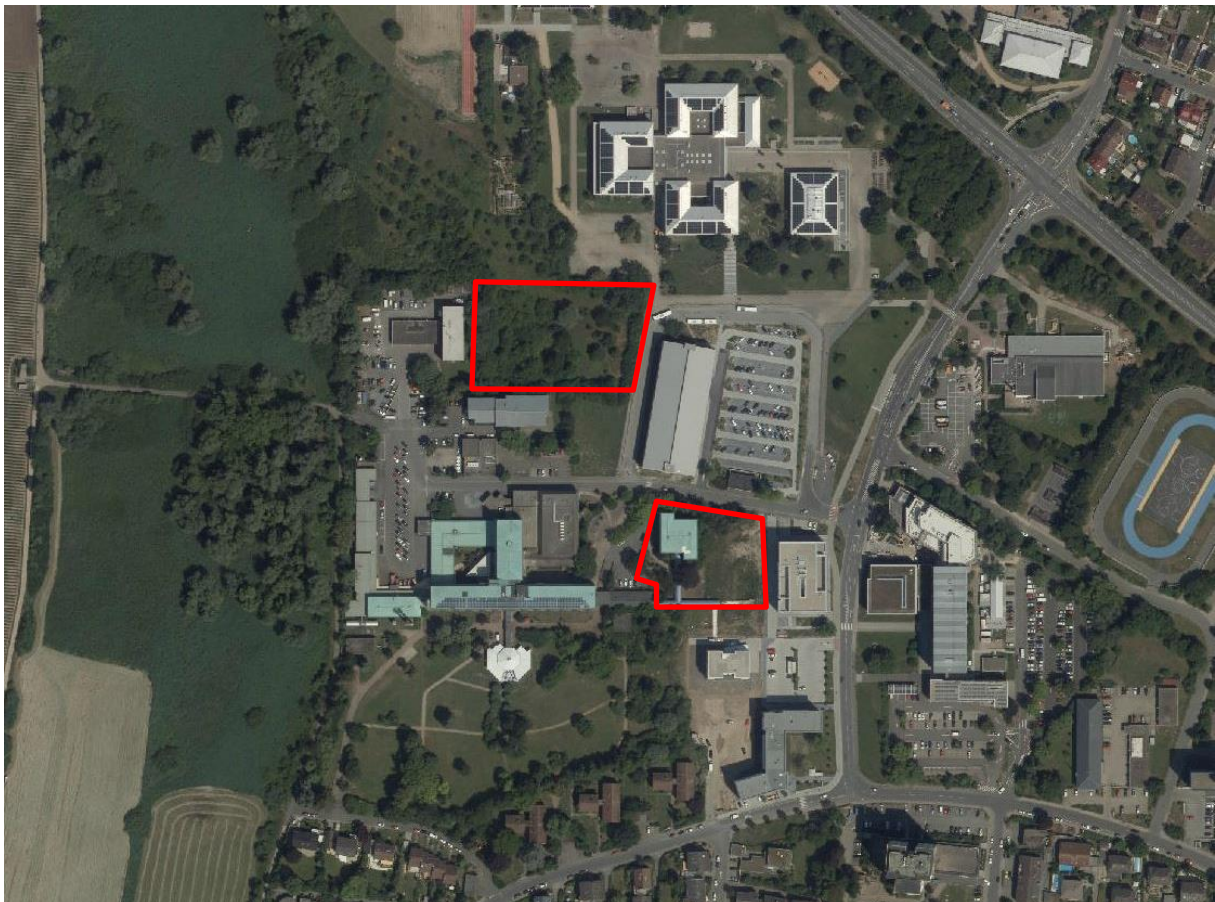


Abbildung 2: Luftbild-Ansicht der Vorhabensflächen (rot umrandet). Quelle Luftbild: HLBG.

## 4. Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Vorhaben gliedern sich in eine übergeordnete Umgestaltung des Klinikgeländes ein (siehe Abbildung 3). Neben den hier betrachteten Flächen sollen insbesondere auf den westlich gelegenen großflächig versiegelten Stellplatzflächen weitere Gebäude errichtet werden.

Auf der hier betrachteten nördlichen Fläche soll ein Gebäude für das DRK sowie zugehörige Stellplatzflächen errichtet werden. Hierfür ist nahezu eine vollständige Rodung des Geländes vorgesehen. Nach der Planung können höchstens Einzelbäume erhalten werden.

Das Bestandsgebäude auf der südlichen Fläche soll abgerissen und durch zwei Neubauten ersetzt werden. Hierbei wird ebenfalls nahezu die gesamte Fläche beansprucht. Gegebenenfalls lassen sich in den Randbereichen vereinzelte Bäume erhalten.

Auf verbliebenen kleinflächigen Freiflächen ist die Anlage von Grünflächen mit Baumpflanzungen vorgesehen.

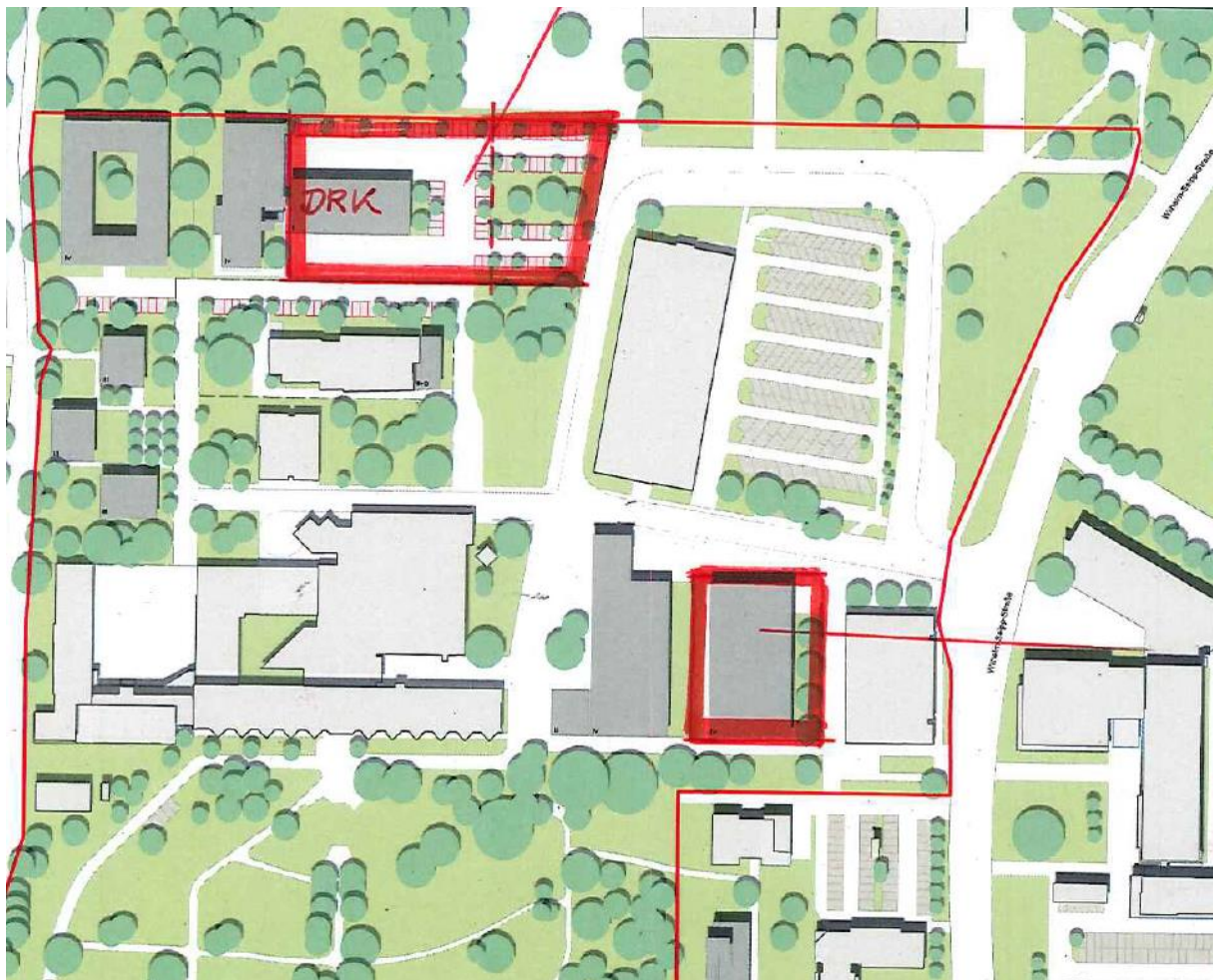


Abbildung 3: Planungszustand des Klinikgeländes. Quelle: Freischlad + Holz im Auftrag des Kreises Groß-Gerau.

---

## 5. Wirkfaktoren

---

Die oben beschriebenen Eingriffe können unterschiedliche Wirkungen hervorrufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten führen können. Diese werden hier differenziert nach bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen beschrieben.

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

---

Baubedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die auf Bautätigkeiten im Zuge von Baumaßnahmen entstehen. Direkte Wirkungen beschränken sich somit auf den Zeitraum der Bauphase. Sie können jedoch auch eine zeitlich über die Bauphase hinaus gehende indirekte Wirkung auf die europarechtlich geschützten Arten haben, zum Beispiel indem lokale Populationen nachhaltig gestört werden.

**Gehölzrodungen:** Diese sind vor allem auf der nördlichen Teilfläche in großem Umfang notwendig. Betroffen sind hier einerseits relativ junge Sukzessionsgehölze, andererseits aber auch strukturreiche Baumhecken sowie größere Einzelbäume.

**Gebäudeabriss:** Auf der südlichen Fläche ist vorgesehen ein Gebäude abzureißen. Dieses könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln enthalten.

**Eingriffe in Oberflächen und Böden:** Da die betroffenen Flächen nahezu vollständig „freigemacht“ werden müssen, sind starke Eingriffe in den Boden sowie in bodennahe Vegetation zu erwarten. Hierdurch können insbesondere wenig mobile Tierarten wie Reptilien oder Amphibien betroffen sein.

**Flächeninanspruchnahme:** Falls Baueinrichtungsflächen oder zusätzliche Zufahrten notwendig sind, können zusätzliche Flächen außerhalb der betrachteten Vorhabensflächen betroffen sein.

**Bauverkehr:** Sollte der Bauverkehr Lebensräume von wenig mobilen Arten kreuzen, besteht hier möglicherweise eine erhöhte Gefahr der Tötung.

**Störungen:** Baubedingter Lärm, Erschütterungen oder optische Störwirkungen können eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten haben oder den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen. Diese Wirkungen können auch außerhalb der Vorhabensflächen auftreten.

### 5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

---

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Bestand der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Sie wirken, solange diese Anlagen Bestand haben.

**Flächeninanspruchnahme:** Die neuen Gebäude, Stellplätze und begleitenden Anlagen wie Wegeverbindungen bedeuten eine Versiegelung von derzeit vorhandenen Habitaten und damit von möglichen Lebensräumen heimischer Tierarten.

**Glasfassaden:** Großflächige Glasfassaden an neuen Gebäuden können eine Erhöhung des Tötungsrisikos in Form von Vogelschlag nach sich ziehen.

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Nutzung der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Diese Faktoren wirken ebenfalls für den gesamten Zeitraum, in dem die errichteten Anlagen Bestand haben und genutzt werden.

**Störungen:** Die Nutzung der geplanten Gebäude bedeutet eine Zunahme von Auto-, Rad- und Fußgängerbewegungen. Diese können eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten haben.

**Licht:** Die Beleuchtung der Anlagen kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

## 6. Vorkommen relevanter Arten

Wie unter Kapitel 2 beschrieben, sind bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten. Aufgrund des § 44 (5) BNatSchG sind lediglich national geschützte Arten hier nicht in Bezug auf die Verbotstatbestände zu prüfen.

### 6.1 Methodik

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau erfolgte im Jahr 2018 zwischen März und November eine Erfassung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien sowie der Haselmaus. Neben den Eingriffsflächen wurde auch das nähere Umfeld – je nach Artengruppe und vorgefundener Struktur – von 50 bis 100 m mit betrachtet.

Die Termine der einzelnen Begehungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Es wurde jeweils versucht, die Erfassungen bei für die jeweilige Artengruppe optimalen Bedingungen durchzuführen.

**Tabelle 1: Erfassungstermine mit Wetterdaten und Expositionszeiten.**

Bei allen Terminen wurden die Haselmausröhren überprüft und auf Arten weiterer Gruppen geachtet bzw. nach diesen gezielt gesucht.

Datum	Art der Erfassung	Wetter	Expositionszeit
20.03.2018	Vögel Ausbringen Haselmausröhren und Spurensuche Baumhöhlen	klar, kalt, -5 bis 1°C	3 h
09.04.2018	Amphibien	klar, warm, windstill, 15°C	0,5 h
17.04.2018	Vögel Reptilien	klar, windstill, 9°C klar, windstill, 20°C	1 h 1,25 h

Datum	Art der Erfassung	Wetter	Expositionszeit
10.05.2018	Fledermäuse Amphibien	tlw. bedeckt, schwülwarm, nach Gewitter, 17°C	1 h
15.05.2018	Vögel	heiter, windstill, 15°C	1,25 h
04.06.2018	Reptilien	heiter, sehr warm, 25°C	1,5 h
18.06.2018	Vögel	bewölkt bis heiter, windstill, 15°C	1 h
20.06.2018	Fledermäuse Amphibien	sehr warm, heiter, 22°C	1 h
06.07.2018	Fledermäuse	sehr warm, heiter, 22°C	1 h
18.07.2018	Reptilien	sehr warm, heiter, 21-26°C	1,25 h
29.08.2018	Reptilien	schwülwarm, bedeckt, 28°C	1,5 h
05.09.2018	Fledermäuse	schwülwarm, heiter, 32-21°C	1,25 h
12.11.2018	Einholen Haselmausröhren und Spurensuche	bedeckt, warm, 17°C	2 h

### 6.1.1 Vögel

Um die Nutzung der Vorhabensflächen sowie dessen Umfeld als Brutgebiet, Nahrungshabitat oder als Rastgebiet heimischer Vogelarten zu ermitteln, erfolgten insgesamt 4 Begehungen zwischen Ende März bis Mitte Juni 2018. Die Termine wurden entsprechend der Vorgaben zum Monitoring häufiger Brutvögel des DACHVERBANDS DEUTSCHER AVIFAUNISTEN gewählt.

Die Erfassung erfolgte jeweils in den frühen Morgenstunden unmittelbar nach Sonnenaufgang. Dies ist der Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität von revierhaltenden Vögeln. Die Termine wurden auf möglichst trockene, windstille Tage gelegt.

Es wurde die Avifauna des gesamten Untersuchungsgebiets durch Verhörung und Sichtbeobachtung auf Grundlage einer Revierkartierung (gemäß SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Der Status der jeweiligen Art wurde in Brutvogel (BV) sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ) oder ohne Gebietsbezug überfliegend (ÜF) festgelegt. Hierfür wurden die Beobachtungshäufigkeit und der –zeitpunkt, das Verhalten sowie mögliche Direktbeobachtungen von Jungvögeln oder Nestern herangezogen.

Zusätzlich wurde der Baumbestand innerhalb der Eingriffsflächen im März – vor Blattaustrieb – auf ein Vorkommen von Baumhöhlen untersucht, die mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln darstellen. Hierfür wurden alle relevanten Bäume vom Boden aus mit Hilfe eines Fernglases von verschiedenen Seiten (sofern möglich) abgesucht. Darüber hinaus wurde das Bestandsgebäude der Fläche Süd mit Hilfe eines Fernglases vom Boden



aus auf Nischen, die mögliche Niststandorte sein können, abgesucht. Hierbei wurde auch auf Spuren in Form von Kot, Abnutzungen etc. geachtet.

### **6.1.2 Fledermäuse**

---

Zur Erfassung der Fledermausfauna erfolgten 4 Begehungen zwischen Anfang Mai und Mitte September. Hierbei wurde ab Sonnenuntergang bis nach Einbruch der Nacht das Gebiet möglichst flächendeckend mit einem Echtzeitdetektor („Batlogger“, Firma Elekon) abgelaufen.

Der Echtzeitdetektor ermöglicht eine durchgehende Erfassung von Fledermäusen und so auch eine Abschätzung der Häufigkeit des Auftretens einzelner Arten. Die Aufnahmen wurden später mit Hilfe der Software „BatExplorer“ (Firma Elekon) mit dem Ziel der Artbestimmung analysiert. Durch Sichtbeobachtung der Fledermäuse, die insbesondere in der Dämmerung und durch ein Anleuchten mit einer Taschenlampe möglich waren, wurden weitere Informationen zu Verhalten und Anzahl der detektierten Tiere gewonnen.

Eine Bestimmung der tatsächlichen Individuenanzahl ist kaum möglich. Daher wird ausschließlich die Anzahl der Kontakte rufender Fledermausmäuse mit dem Detektor angegeben. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass viele Kontakte auch auf wenigen Individuen beruhen können.

An allen Terminen wurde außerdem eine gezielte Ausflugbeobachtung an dem Bestandsgebäude in der Fläche Süd durchgeführt, indem dieses bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beobachtet wurde. Darüber hinaus wurde das Gebäude mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus auf Nischen, die mögliche Quartiere von Fledermäusen sein können, abgesucht. Hierbei wurde auch auf Spuren in Form von Kot

Die unter 6.1.1 beschriebene Baumhöhlensuche sowie Begutachtung des Gebäudes diente ebenfalls der Erfassung möglicher Quartierstrukturen von Fledermäusen.

### **6.1.3 Reptilien**

---

Alle möglicherweise geeigneten Strukturen innerhalb der Vorhabensflächen wurden an 4 Terminen zwischen Mitte April und Ende August gezielt abgesucht. Hierbei wurden geeignete Habitate langsam abgeschritten und vereinzelt Strukturen, die als Versteck dienen könnten (z.B. Altholz, Müllablagerungen oder Steine), angehoben und auf einen Besatz kontrolliert. Die Termine wurden so gewählt, dass witterungsbedingt mit einer möglichst hohen Aktivität (und Nachweismöglichkeit) von Eidechsen zu rechnen war.

### **6.1.4 Amphibien**

---

Die Erfassung von Amphibien beschränkte sich weitgehend auf das Verhören rufender Tiere sowie eine Sichtbeobachtung an kleineren Gewässern im Umfeld der Vorhabensflächen. Dies erfolgte an drei Terminen zwischen Anfang April und Mitte Juni nach Einbruch der Dämmerung.

Die vorhandenen kleinen künstlichen Teiche innerhalb der Fläche Nord wurden ebenfalls durch Sichtbeobachtung auf ein Vorkommen von Amphibien überprüft. Hier war lediglich bei

einem ersten Termin Anfang April eine minimale Wasserführung vorhanden, die eine vollständige Einsicht des Wasserkörpers erlaubte. Bei späteren Kontrollterminen waren die Teiche trocken.

Des Weiteren wurde parallel zur Erfassung von Fledermäusen die hierbei gewählte Laufroute mithilfe einer Taschenlampe ausgeleuchtet und nach Amphibien im Landlebensraum gesucht. Auch bei Erfassungen anderer Artengruppen wurde auf Amphibien geachtet.

### **6.1.5 Haselmaus**

---

Die Erfassung von Haselmäusen erfolgte zum einen über eine Fraßspuren- und Nestersuche auf beiden Teilflächen und zum anderen über das Ausbringen von Haselmausröhren auf der Fläche Nord (die Fläche Süd erschien nach einer ersten Begehung als nicht geeignet für das Vorkommen dieser Art).

Die Spurensuche erfolgte intensiv im März sowie im November. Zudem wurde bei den Erfassungen anderer Artengruppen sporadisch nach Spuren gesucht. Hierbei wurden zum einen Haselnüsse auf charakteristische Fraßspuren untersucht und zum anderen die einsichtigen Gehölzstrukturen auf typische Nester der Art abgesucht.

Auf der Fläche Nord wurden im zugänglichen Gehölzbestand an geeigneten Stellen insgesamt 25 spezielle Haselmaus-Niströhren ausgebracht (siehe Karte 1). Hierbei wurde in der Regel ein Abstand von höchstens 20 m zwischen den einzelnen Röhren eingehalten. Die Verteilung orientierte sich jedoch vorwiegend an den vorgefundenen Strukturen.

Die Röhren wurden von März bis November und damit über eine volle Aktivitätsperiode der Haselmaus exponiert. Die Röhren wurden bei den Erfassungen anderer Artengruppen regelmäßig auf einen Besatz bzw. auf Nester kontrolliert.

## **6.2 Ergebnisse**

---

### **6.2.1 Vögel**

---

Es konnten insgesamt 25 Vogelarten innerhalb der Vorhabensflächen sowie in dessen Umfeld festgestellt werden (siehe Tabelle 2). Hierunter sind 14 Arten als Brutvögel des Gebietes einzustufen, wobei nur 9 Arten ihr Revierzentrum innerhalb der Vorhabensflächen hatten (siehe Karte 1).

Das Artenspektrum setzt sich fast ausschließlich aus ubiquitären Arten zusammen, die häufig in Siedlungen anzutreffen sind. Darüber hinaus kommen vereinzelte Arten des gehölzreichen Offenlands bis hin zu Wäldern, wie die Nachtigall oder der Fitis vor. Wobei letzterer nur außerhalb der Vorhabensflächen angetroffen wurde. Dies gilt auch für den Weißstorch, der am westlichen Rand des Krankenhausparkplatzes im Übergang zum Naturschutzgebiet einen künstlichen Horst besetzt. Er nutzt die Vorhabensflächen nicht.

Arten mit spezifischeren Ansprüchen, wie Weißstorch, Fitis oder Sumpfrohrsänger wurden innerhalb des angrenzenden Naturschutzgebietes bzw. dessen Randbereichen nachgewiesen.

Höhere Dichten innerhalb des Gebietes finden sich bei Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Blaumeise. Auch die Nachtigall weist mit bis zu zwei Revieren in der Fläche Nord eine recht dichte Präsenz. Von allen anderen Arten finden sich nur vereinzelte Reviere.

Unter den Brutvögeln finden sich vorwiegend Arten, die jährlich neue freie Nester in Gehölzen anlegen (bspw. Amsel, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Singdrossel). Weiterhin sind mit Zilpzalp und Rotkehlchen Arten vertreten, die freie Nester in Bodennähe anlegen. Höhlenbrüter sind hingegen kaum vorhanden. Reviere konnten hier nur von Blaumeise und Star nachgewiesen werden. Wobei Stare im Bestandsgebäude der DRK brüteten und somit nicht unmittelbar in den Eingriffsflächen. Die Blaumeise nutzt eine Vielzahl von Nischen und Aushöhlungen, sodass auch Brutvorkommen innerhalb der Vorhabensflächen denkbar sind.

Die angetroffenen Arten ernähren sich jahreszeitlich schwankend vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen sowie von Früchten, Sämereien und Pflanzenteilen. Nur Girlitz, Grünfink und Ringeltaube ernähren sich vorwiegend von Sämereien und kaum von Wirbellosen. Nahrungsflächen des Weißstorches, der sich bevorzugt von Kleinsäugetern, Großinsekten und Amphibien ernährt, sind im landwirtschaftlich genutzten Umfeld zu verorten.

Die Fläche Nord wies eine höhere Vogeldichte auf als die Fläche Süd. Dies lässt sich auf den hohen Gehölzanteil sowie die höhere Strukturvielfalt zurückführen. Der Innenbereich der sehr dichten Gehölzbestände wurde ebenso wie die unterwuchsarmen Gehölze im Westen kaum durch Vögel frequentiert. Generell stellen jedoch alle Gehölze potentielle Brutstandorte von oben genannten freibrütenden Arten dar. Die Nahrungsverfügbarkeit ist hier aktuell noch als relativ gut einzustufen (Früchte-tragende Bäume und Sträucher, insektenreiche Grasbestände).

Die Teilfläche Süd ist vorwiegend als Nahrungsfläche relevant, wobei nur eine sehr geringe Nutzung registriert werden konnte. Generell herrscht hier jedoch eine hohe Insektdichte und die Ruderalvegetation ist interessant für vegetabile Arten. Nistmöglichkeiten liegen hier vorwiegend in den gehölzbestandenen Randbereichen.

Nahezu alle Brutvogelarten des Gebietes weisen hessenweit hohe Bestände von (deutlich) mehr als 10.000 Brutpaaren auf. Einzige Ausnahme sind Weißstorch (175 - 340 Paare) und Nachtigall (5.000 – 10.000 Paare). Die Oberrheinebene stellt hierbei einen Verbreitungsschwerpunkt der Nachtigall in Hessen dar.

Einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand weisen unter den Brutvögeln Girlitz und Weißstorch auf und unter den sonstigen Beobachtungen Dohle und Stieglitz. Ein Rote Liste Status findet sich bei Weißstorch (Deutschland: 3, Hessen: Vorwarnliste), Star (Deutschland: 3) und Stieglitz (Hessen: Vorwarnliste).

Den Vorhabensflächen und deren Umfeld kommt somit eine durchschnittliche Bedeutung für siedlungsnahen Grünflächen zu. Wobei hier vorwiegend die Fläche Nord Lebensraum für einige Reviere, meist häufiger Arten, beinhaltet. Die Fläche Süd wird hingegen kaum von Vögeln genutzt.



**Tabelle 2: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Vogelarten.**

RLH = Rote Liste Hessen (HGON & VSW 2014); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ausgestorben; D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion  
RLD = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Hessen  
VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 (gemäß Tamm und VSW 2004)  
EZH Hessen = Erhaltungszustand gem. VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet  
Status = BV: Brutvogel, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, ÜF: ohne Gebietsbezug überfliegend  
Revieranzahl = bezogen auf das Untersuchungsgebiet

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	RLH	RLD	VSRL	EZH Hessen	Status	Revieranzahl	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-		BV	1-2	Revierzentren außerhalb Vorhabensfläche
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-		BV	2-4	2 Reviere in Fläche Nord
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-		BV	2	Revierzentren außerhalb Vorhabensfläche
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-		NG		
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	*	*	-		ÜF		
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-		NG		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-				weit außerhalb
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-				weit außerhalb
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-		BV	1	Revierzentrum außerhalb Vorhabensfläche
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-		BV	1-2	Fläche Nord
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-		BV	1	Revierzentrum außerhalb Vorhabensfläche
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-		NG		weit außerhalb, Federfund auf Fläche Nord
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruos</i>	*	*	-		NG		Revierzentrum außerhalb Vorhabensfläche
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-		NG (BV)		vereinzelte Beobachtungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-		BV	3-4	bis zu 3 Reviere Fläche Nord, 1 Süd
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-		BV	2	Fläche Nord
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-		NG, ÜF		Nord

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	RLH	RLD	VSRL	EHZ Hessen	Status	Revieranzahl	Bemerkung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-		BV	1-2	Beide Flächen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-		BV	1	Fläche Nord
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-		BV	1	Fläche Nord
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-		BV	1	in Bestandsgebäude DRK brütend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-		NG		auf Krankenhausgelände
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-				weit außerhalb (Röhricht des NSGs)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	I		BV	1	Horst Übergang Parkplatz - NSG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-				weit außerhalb
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-		BV	2 (-3)	zwei Reviere Fläche Nord, 1 Revier außerhalb Fläche Süd

### 6.2.1 Fledermäuse

---

Im Gebiet konnten mindestens 3 Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 3). Am häufigsten trat hierbei die Zwergfledermaus (durchschnittlich 9 Kontakte/ h), gefolgt von der Mückenfledermaus (4,5 Kontakte/ h) auf. Ein sicher bestimmter einzelner Nachweis liegt von der Breitflügelfledermaus vor, wobei dieser recht weit entfernt von den Vorhabensflächen im Naturschutzgebiet gelang (siehe Karte 1). Darüber hinaus wurden einmalig zwei Individuen eines nicht sicher bestimmbareren Nyctaloiden auf dem Parkplatz im Westen aufgenommen. Hier haben die Tiere ausdauernd gejagt. Bei den Aufnahmen kann es sich ebenfalls um Breitflügelfledermäuse oder um Kleine oder Große Abendsegler gehandelt haben. Im Naturschutzgebiet wurde darüber hinaus eine Aufnahme gemacht, die einer Art der Gattung *Myotis* zuzuordnen ist. Die Aufnahme ließ jedoch keine nähere Bestimmung zu.

Über der Fläche Süd wurden keine Tiere detektiert. Hier flogen lediglich einzelne Tiere randlich außerhalb der Vorhabensfläche und es jagten vereinzelt aber ausdauernd Zwerg- und Mückenfledermäuse westlich des Bestandsgebäudes zwischen Bäumen (ca. 2 Tiere).

Über der Fläche Nord war die Nachweisdichte ebenfalls sehr gering, es kam jedoch bei jeder Begehung zu 2 bis 7 Kontakten von Zwerg- und Mückenfledermaus. Ausdauernde Jagdflüge haben hier nicht stattgefunden. Die Tiere haben sich jeweils nur wenige Minuten über der Fläche aufgehalten.

Eine höhere Fledermausdichte fand sich im Bereich des Naturschutzgebietes, hier jedoch auch fast ausschließlich beim frühesten Erfassungstermin. Hier findet sich eine deutlich höhere Dichte an Beuteinsekten als auf dem Klinikgelände.

Mögliche Quartierbäume finden sich in den Vorhabensflächen nicht. Auch bei den Ausflugsbeobachtungen des Bestandsgebäudes der Fläche Süd konnten keine ausfliegenden Tiere festgestellt werden. Unterhalb des Daches sowie eventuell innerhalb einzelner Balkone liegen Spalten, die eventuell als Quartier geeignet wären. Da kein Ausflug beobachtet wurde, ist hier jedoch höchstens mit vorübergehenden Quartieren von Einzeltieren zu rechnen. Da die Spalten nicht frostfrei erscheinen, werden hier keine regelmäßig überwinterten Tiere erwartet. Denkbar wären diese von Zwerg- und Mückenfledermaus.

Lineare Strukturen, die wichtig für die Orientierung bei Transferflügen sein könnten, konnten nicht festgestellt werden.

Alle (potentiell) vorkommenden Fledermausarten sind in den Roten Listen geführt. Einen ungünstigen Erhaltungszustand weisen Kleiner und Großer Abendsegler auf.

Innerhalb der Vorhabensflächen konnten nur Zwerg- und Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Hierbei wurde jedoch nur die Fläche Nord als temporäres Jagdgebiet genutzt, während die Fläche Süd gar nicht frequentiert wurde. Die Bedeutung der Flächen für die lokale Fledermausfauna ist somit als gering einzustufen.



Beide Arten sind in Südhessen relativ stetig und individuenreich verbreitet. Eine Nutzung von in der Region oder überregional selteneren Arten konnte nicht festgestellt werden.

**Tabelle 3: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Fledermausarten.**

RLDA = Rote Liste Landkreis Darmstadt und Stadt Darmstadt (DIEHL 2010); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion

RLH = Rote Liste Hessen (KOCK UND KUGELSCHAFTER 1996); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Darmstadt

RLD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Darmstadt

FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art gelistet ist

EHZ = Erhaltungszustand gem. HESSEN-FORST FENA (2014): grün = günstig, gelb = ungünstig bis unzureichend, rot = ungünstig bis schlecht, nicht ausgefüllt = nicht bewertet

Status = NG: Nahrungsgast, TF: Transferflüge, SQ: mögliches Sommerquartier, WQ: mögliches Winterquartier; (): nur geringe Nutzung vorhanden/ anzunehmen

Kontakte = durchschnittliche Anzahl von Kontakten mit dem Fledermausdetektor pro h je Begehung

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	RLDA	RLH	RLD	FFH	EHZ Hessen	Status	Kontakte/ h	Bemerkung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	V	IV		NG	< 1	nur in NSG, evtl. weitere Aufnahmen in Gruppe „Nyctaloid“
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>				IV		NG, TF	< 1	nur einmalig in NSG
Nyctaloid unbestimmt	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	V			NG	2	zwei Tiere einmalig auf Parkplatz West, nähere Bestimmung nicht möglich
	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	2	G	IV				
	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	V					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	3	*	IV		NG, (SQ)	9	jeweils nur 2 bis 8 Kontakte innerhalb Vorhabensflächen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3		D	IV		NG, (SQ)	4,5	jeweils nur 1 bis 4 Kontakte innerhalb Vorhabensflächen



## 6.2.2 Reptilien

Innerhalb der grasbewachsenen Freiflächen der Fläche Nord konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4). Bei einer ersten Begehung im April wurde 1 adultes Männchen sowie 3 subadulte (Vorjährige) Tiere angetroffen (siehe Karte 1). Ende August konnte darüber hinaus ein Jungtier gefunden werden, dass eine Reproduktion im Umfeld bestätigt.

Generell ist die Fläche aufgrund der stark fortgeschrittenen Sukzession als ungünstiger Lebensraum einzustufen. Auch die verbliebenen Offenflächen weisen eine sehr dichte und hohe Grasschicht auf. Es finden sich kaum Sonnenplätze oder Rohbodenstellen für die Eiablage. Die Flächen sind lange feucht und erwärmen sich in Bodennähe nur sehr langsam. Lediglich in Randbereichen von Bäumen finden sich kleinflächig lückigere Bestände, die für die Zauneidechse geeignet erscheinen.

Es ist davon auszugehen, dass während der Nutzung der Flächen als Garten ein gut geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden war. So bestätigt auch der damalige Vorsitzende der BUND-Ortsgruppe (HENNER GONNERMANN, mündl Mitteilung), dass auf dem Gelände regelmäßig Eidechsen gesichtet wurden. Die heute noch vorkommenden Tiere sind vermutlich „Restbestände“ der damaligen Population. Entsprechend ist von einem kleinen Vorkommen auf der Vorhabensfläche auszugehen. Bei fortschreitender Sukzession ist anzunehmen, dass das Vorkommen hier weitgehend erlischt.

Auf der Fläche Süd wurden keine Reptilien nachgewiesen. Dies obwohl die Brachfläche generell einen sehr geeigneten Lebensraum darstellt. Einschränkend ist hier nur der offenbar stark verdichtete Boden. Scheinbar hat seit dem „Freiräumen“ der Fläche noch keine Besiedelung durch benachbarte Vorkommen stattgefunden.

**Tabelle 4: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 festgestellte Reptilienarten**

RLH = Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion

RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Hessen

FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art geführt wird

EZH Hessen = Erhaltungszustand gem. HESSEN-FORST FENA (2014); rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet

Quelle = naturplan: Nachweis während Übersichtsbegehungen im Jahr 2018, natureg: Naturschutzinformationssystem Hessen

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	RLH	RLD	FFH	EZH Hessen	Bemerkung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	IV		

---

### 6.2.1 Amphibien

---

Im gesamten untersuchten Gebiet wurden keine Amphibien angetroffen. Die beiden künstlichen Teiche in der Fläche Nord scheinen nicht mehr ausreichend abgedichtet zu sein, sodass sie sehr schnell trocken fallen und somit nicht mehr zur Reproduktion oder als Aufenthaltsgewässer geeignet sind.

Auch im Naturschutzgebiet konnten keine Tiere verhört oder beobachtet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Flächen nur sehr schlecht einsehbar waren. Im zeitigen Frühjahr waren in der Nähe vorhandener Wege noch einige wasserführende Gräben und überschwemmte Flächen im Wald vorhanden, deren Wasserstand jedoch auch schnell stark abgenommen hat. Diese einsichtigen Gewässer waren zudem stark von Gehölzen überwachsen und nahezu vollständig beschattet, sodass ihre Eignung als Laichgewässer auch sehr stark eingeschränkt war.

Gegebenenfalls können einzelne Tiere die Teilfläche Nord als Landlebensraum nutzen. Da jedoch keine relevanten Laichgewässer in der Nachbarschaft festgestellt werden konnten, ist hier mit keiner relevanten Nutzung zu rechnen. Die Teilfläche Süd liegt für Amphibien stark isoliert (Straßen), sodass hier kaum mit einer relevanten Nutzung als Landlebensraum zu rechnen ist.

### 6.2.2 Haselmaus

---

Strukturell erscheint die Fläche Nord durchaus als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Es konnten dennoch weder über die Haselmausröhren noch über die Spurensuche Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Es wurden lediglich zwei Röhren von Wald- oder Gelbhalsmäusen genutzt. Diese Arten sind generell in denselben Habitaten zu finden wie die Haselmaus.

Die nächsten bekannten Vorkommen liegen relativ weit entfernt, so auf der Höhe von Rüsselsheim (BÜCHNER 2015) bzw. in Gebieten nördlich und westlich von Darmstadt.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem relativ gehölz- und waldarmen Umfeld, sodass kein guter Anschluss an mögliche andere Vorkommen gegeben ist. Auch die Fasanerie liegt durch die Siedlungsbebauung von Groß-Gerau isoliert vom Untersuchungsgebiet.

### 6.2.3 Sonstige Arten

---

Die in Tabelle 5 aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Erfassungen der oben aufgeführten Artengruppen mit beobachtet. Es erfolgten hier keine systematischen Erfassungen, sodass die Auflistung nicht als vollständig zu betrachten ist.

Die brachgefallene Teilfläche Süd wies eine relativ hohe Insektendichte auf. Hierunter wurde auch die Blauflügelige Ödlandschrecke festgestellt, die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) national zu den besonders geschützten Arten zählt. Diese Art ist in der Rhein-Main-Ebene jedoch sehr stetig und zahlreich auf Flächen mit schütterer Vegetation und Rohbodenanteilen vertreten. Darüber hinaus wurden hier mit Sonnenröschen-Bläuling und Hauhechelbläuling zwei nach BArtSchV besonders geschützte Falter angetroffen. Diese

Arten besiedeln generell verschiedenste Offenland-Biotope, wobei die Sonnenröschen-Bläulinge eine Präferenz für offene, trocken-warme Standorte aufweisen.

**Tabelle 5: Nachweise weiterer Arten im Jahr 2018.**

RLH = Rote Liste Hessen (GRENZ & MALTEN 1995, KOCK UND KUGELSCHAFTER 1996, LANGE UND BROCKMANN 2008); 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Datengrundlage unzureichend, - = ungefährdet

RLD = Rote Liste Deutschland (REINHARDT, R. & BOLZ, R. 2011, MAAS et al. 2011, MEINIG et al. 2009); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Hessen

FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art gelistet ist

BArtSchV = Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLH	RLD	FFH	BArtSchV	Bemerkung
<b>Falter</b>						
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	-	Fläche Nord und Süd
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	-	§	Fläche Süd
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*	-	-	Fläche Nord
Sonnenröschen-Bläuling	<i>Polyommatus agestis/ artaxerxes</i>	V/D	V/3	-	§	Fläche Süd
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*	-	-	Fläche Nord
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	*	*	-	-	Fläche Nord
<b>Heuschrecken</b>						
Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipodia caerulea</i>	3	V	-	§	Fläche Süd
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	*	*	-	-	Fläche Nord
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*	-	-	Fläche Süd
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	3	*	-	-	Fläche Nord
<b>Säugetiere</b>						
Wald-/ Gelbhalsmaus	<i>Apodemus sylvaticus/ flavicollis</i>	*	*	-	§	in Haselmausröhre

## 7. Prüfung der Verbotstatbestände

---

Nachfolgend werden mögliche Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie mit europäischen Vogelarten bezogen auf die relevanten Artengruppen zusammenfassend betrachtet. Eine Konfliktdanalyse auf Artebene erfolgt zusätzlich unter Verwendung des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2015, 3. Fassung). Diese ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Für Vogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden („grün“ gemäß Ampelliste der Vogelschutzwarte, VSW 2014), erfolgt eine vereinfachte artbezogene Prüfung in tabellarischer Form (gemäß Leitfaden des HMUELV 2011, Anhang 3).

Der eigentlichen Prüfung ist eine Abschichtung des Artenspektrums hinsichtlich der jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens vorangestellt. Hierbei werden Arten von der Prüfung ausgeschlossen, bei denen es offensichtlich zu keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben kommt.

Um die Auswirkungen von Störungen auf die jeweilige Art zu beurteilen, werden verschiedene Werte bzw. Klassifizierungen aus der Literatur bzw. gängige Fachkonventionen herangezogen:

Für eine Vielzahl von heimischen Arten verschiedenster Gruppen liegt der sogenannte Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vor. Dieser Wert fußt einerseits auf der Bedeutung des Verlustes eines Individuums für die jeweilige Population sowie auf der „naturschutzfachlichen Wertigkeit“ dieser Art andererseits. Er gibt einen Hinweis, ob projektbezogene Tötungen signifikant sein können (auch relevant für Tötungstatbestand). Hieraus lässt sich auch rückschließen, welche Bedeutung eine Störung von Individuen für den Erhalt der lokalen Population hat. Arten werden hierbei in 6 grobe Kategorien bezüglich der Bedeutung der Mortalität von Einzelindividuen eingestuft („sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „mäßig“, „gering“, „sehr gering“).

Für die Gruppe der Vögel liegt zudem eine Einstufung der Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) vor, die heimische Brutvögel bezüglich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Straßen einstuft (Einteilung in 6 Kategorien; siehe auch Anhang 1). Hieraus lässt sich auch eine generelle Störungsempfindlichkeit gegenüber anderen Störfaktoren schlussfolgern.

Als weiteres Maß für Vögel liegen darüber hinaus Angaben zur durchschnittlichen Fluchtdistanz einer Vielzahl von Arten vor (FLADE 1994).

Eine ausführliche Beschreibung der im Folgenden erwähnten Maßnahmen zur Vermeidung (V) bzw. zum Ausgleich (A) von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG findet sich im Kapitel 8.

## 7.1 Vögel

### 7.1.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Eine Empfindlichkeit von Vögeln ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Niststandorte betroffen sind. Bei Arten, die innerhalb der Vorhabensflächen nur als sporadische Nahrungsgäste oder gar nicht auftreten, ist von keiner Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen. Eine Ausnahme hiervon bilden störungsempfindliche Arten, die durch die Baumaßnahmen sowie den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt werden könnten. Nach den oben genannten Werten, ist dies hier insbesondere der Weißstorch (siehe Anhang 1). Darüber hinaus weist der Buntspecht eine recht hohe Lärmempfindlichkeit auf.

Die Dohle weist zwar einen MGI von III.7 auf, wurde jedoch nur einmalig überfliegend festgestellt, sodass hier keine Betroffenheit anzunehmen ist. Alle weiteren Arten, die nicht als Brutvogel innerhalb der Vorhabensflächen auftreten, werden somit als nicht empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft (siehe auch Anhang 1).

### 7.1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine **Tötung oder Verletzung** von Individuen der mobilen Artengruppe der Vögel ist hier vorwiegend im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Nestern) und darin befindlichen Eiern, Jungtieren und auch adulten Tieren denkbar. Betroffen sind somit ausschließlich Arten, die möglicherweise in den Eingriffsflächen brüten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann darüber hinaus dadurch entstehen, dass Neubauten großflächige Glasfassaden aufweisen, die zu einem erhöhten Vogelschlag führen. Andere Faktoren wie etwa ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Verkehr sind nicht vorhanden.

Die hier betroffenen Arten legen jährlich neue Nester an, sodass die alten Niststandorte außerhalb der Brutperiode nicht als Fortpflanzungsstätte geschützt sind.

Verstöße gegen die §§ 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 lassen sich durch folgende Maßnahme vermeiden (eine ausführliche Beschreibung ist Kapitel 8 zu entnehmen):

<b>V1</b>	<b>Zeitliche Beschränkung (Rodungen und Rückschnitte)</b>
-----------	---

<b>V2</b>	<b>Verwendung von Vogelschutzglas</b>
-----------	---------------------------------------

**Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** sind nur relevant, sofern sie den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population beeinflussen können. Dies ist anzunehmen, sobald „[...] so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt“ (LANA 2010).

Für Vogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ generell davon auszugehen, dass „[...] im Regelfall [...] der Erhaltungszustand der lokalen Population [...] weiterhin gewahrt bleibt [...]“, da „es sich hierbei um in der Regel euryöke/ ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit [...] mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw.



aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen“ (HMUELV 2011, S. 28). Voraussetzung für diese Einschätzung ist jedoch, dass nicht zu viele Individuen bzw. Brutpaare betroffen sind und dass Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Es ist somit auch die hier vorgesehene Zerstörung von Habitaten als Störung zu werten, die insbesondere auf der Fläche Nord eintritt. Dies ist auch im Zusammenhang mit zahlreichen Bautätigkeiten im Umfeld zu betrachten, die in den vergangenen Jahren ebenfalls zur Beseitigung verschiedener Gehölze geführt haben. Es sollten daher die Maßnahmen

<b>V3</b>	<b>Erhalt von Gehölzen</b>
-----------	----------------------------

<b>A1</b>	<b>Neupflanzungen heimischer Arten</b>
-----------	--

berücksichtigt werden. Darüber hinaus sieht die Gesamtplanung des Klinikgeländes (siehe Abbildung 3) auf derzeit versiegelten (Stellplatz-) Flächen Grünflächen mit Gehölzbestand vor. Da hier jeweils nur einzelne Reviere von Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, betroffen sind, ist eine Störung der lokalen Populationen bei diesen somit nicht anzunehmen (unter Voraussetzung der Maßnahme A1 und einem weitgehend Erhalt von Gehölzen auf dem übrigen Klinikgelände).

Bei Nachtigall, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sind durch das Vorhaben mehrere Reviere betroffen. Da diese Arten jedoch sehr individuenreiche lokale Populationen aufweisen, ist allein durch den hier betrachteten Eingriff nicht von einer Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände auszugehen. Auch hierbei sind die Maßnahmen V3 sowie A1 zu berücksichtigen.

Störungen in Form von Lärm etc. sind wie oben aufgeführt für die meisten häufigen Arten nicht relevant, da diese in der Regel sehr störungstolerant sind. Der empfindlichere Weißstorch hat hier seinen Horst in einer Entfernung von rund 70 m zur Fläche Nord. Er ist jedoch durch Gebäude und verbleibende Gehölze optisch und in einem gewissen Grad auch akustisch von dieser abgeschirmt. Zudem befindet sich der Horst bereits unmittelbar neben einem stark frequentierten Parkplatz, was auf eine Störungstoleranz dieses Brutpaares schließen lässt. Die Vorhabensflächen stellen keine relevanten Nahrungshabitate für diese Art dar.

Vom lärmempfindlichen Buntspecht konnte nur eine sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes von Einzeltieren beobachtet werden. Auswirkungen auf die lokale Population sind daher auch hier nicht anzunehmen.

## 7.2 Fledermäuse

### 7.2.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Die beiden Abendsegler-Arten, die Breitflügelfledermaus sowie die Art der Gattung *Myotis* wurden nur einmalig mit 1 bis 2 Individuen relativ weit außerhalb der Vorhabensbereiche festgestellt. Eine relevante Nutzung dieser ist somit nicht gegeben. Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben lässt sich daher nicht ableiten.

Zwerg- und Mückenfledermaus nutzten hingegen die nördliche Fläche sowie Randbereiche der Fläche Süd regelmäßiger als Nahrungshabitat. Zudem können vereinzelte Quartiere von Einzeltieren im Bestandsgebäude nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber dem Vorhaben ist somit gegeben.

### 7.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine **Tötung und Verletzung** von Individuen ist bei der mobilen Artengruppe der Fledermäuse aufgrund der Wirkfaktoren nur im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** zu erwarten. Hier ist dieses somit ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abriss des Bestandsgebäudes der Fläche Süd, in dem Zwischenquartiere einzelner Zwerg- oder Mückenfledermäuse liegen könnten, denkbar. Potentielle Quartierbäume sind nicht vorhanden. Andere Faktoren wie etwa ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Verkehr sind nicht vorhanden.

Durch eine zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses lässt sich die Tötungsgefahr minimieren.

#### V1 Zeitliche Beschränkung (Abriss)

Da keine Ausflüge beobachtet wurden und somit nur ausnahmsweise Einzelquartiere zu erwarten sind, ist hierdurch die Gefahr eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausreichend vermieden.

Durch die Vernichtung potentieller Zwischenquartiere kommt es zu einem Verlust von **Ruhestätten**. Dieser ist entsprechend an Neubauten auszugleichen:

#### A2 Schaffung von künstlichen Quartieren

Die beiden Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus), die das Untersuchungsgebiet regelmäßig nutzen, weisen in Südhessen recht individuenreiche Bestände mit einer großen flächigen Verbreitung auf. Die Nutzung beschränkt sich hierbei auf Einzelindividuen in Form von vorübergehenden Jagdaktivitäten. Eine Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist somit nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung von Lebensraum, wie sie durch die Überbauung stattfindet, ist aufgrund der geringen Nutzung durch Fledermäuse ebenfalls als nicht populationsrelevant einzustufen.

## 7.3 Reptilien

### 7.3.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Zauneidechsen wurden unmittelbar im Eingriffsbereich der Fläche Nord festgestellt. Diese Art weist einen geringen Aktionsradius von teilweise wenigen m<sup>2</sup> auf, sodass gemäß Definition der LANA (2010) der gesamte genutzte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten ist. Bei Gefahr fliehen die Tier nicht großräumig sondern flüchten sich in nahegelegenen Verstecke.

Eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist somit gegeben.

### 7.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Da die Fläche Nord nahezu vollständig umgestaltet werden soll, ist auch ein Eingriff in die Habitate der hier vorkommenden Zauneidechsen gegeben. Bei den Baumaßnahmen besteht ein signifikant erhöhtes **Tötungsrisiko** für diese Tiere, da sie nicht großräumig vor Maschinen etc. fliehen können.

Dieses lässt sich vermeiden, indem ein Großteil der besiedelten Fläche als Eidechsenhabitat erhalten und optimiert wird:

#### **V4 Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten**

Sollte dieses nicht möglich sein, sind die Tiere von hier zu vergrämen bzw. abzufangen und auf eine Ausweichfläche umzusiedeln:

#### **A3 Schaffung eines Ersatzlebensraumes sowie Vergrämung und Umsetzen von Zauneidechsen**

Die Maßnahme V4 ist hierbei zu bevorzugen, da sie einen geringeren Eingriff für die Zauneidechsen-Population bedeutet als die Maßnahme A3.

Die Umgestaltung der Fläche Nord zu weitgehend versiegelten Flächen bedeutet eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. Auch dieser Konflikt lässt sich nur durch die Maßnahme V4 bzw. A3 vermeiden.

Eine **Störung** mit Auswirkungen auf die lokale Population ist hier im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahme V4 bzw. A3 ist jedoch keine derartige Beeinträchtigung zu erwarten.

## 8. Maßnahmenempfehlungen

---

Nachfolgend werden die bereits aufgeführten Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und konkretisiert. Bei Einhaltung dieser kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden bzw. unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden.

### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen

---

#### V1 Zeitliche Beschränkung (Rodung, Rückschnitte und Abriss)

Baumfällungen oder –rückschnitte sowie Gehölzrodungen müssen außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG (§ 39) im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Hauptbrutzeiten aller heimischen Vogelarten.

Durch diese Maßnahme kann sowohl eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch eine Tötung bzw. Verletzung von Vögeln vermieden werden.

Ebenfalls sollte der Abriss des Bestandsgebäudes auf der Fläche Süd in diesem Zeitraum erfolgen. Hierdurch kann das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant gemindert werden, da keine regelmäßigen Winterquartiere von Einzeltieren in dem Gebäude zu erwarten sind.

#### V2 Verwendung von Vogelschutzglas

Beim Bau großer sowie insbesondere durchsichtiger Gebäude- oder Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend minimiert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an o.g. Gebäudeteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

#### V3 Erhalt von Gehölzen

Um den Verlust von Gehölzen zu minimieren sollten wo möglich vorhandene Gehölze erhalten werden. Hierfür ist gegebenenfalls während der Bauzeit ein Baumschutz gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 notwendig. Der Erhalt von Gehölzen ist einer Neupflanzung immer vorzuziehen.

#### V4 Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten

Ein Großteil des derzeitigen Lebensraumes der Zauneidechse im Osten der Fläche Nord ist als Lebensraum für diese Art zu erhalten und bei einer teilweisen Überbauung zu optimieren.

Derzeit wird hier eine ca. 1.500 m<sup>2</sup> große Fläche von Zauneidechsen besiedelt (siehe Karte 1). Diese stellt sich aufgrund eines starken Sukzessionsfortschrittes (fehlende Nutzung) als sehr suboptimal für Reptilien dar.

Die Planung in dem betroffenen Bereich sollte daher so angepasst werden, dass hier mindestens 1.000 m<sup>2</sup> als Lebensraum für die Zauneidechse erhalten bleiben und optimiert werden können. Die Fläche sollte so gewählt werden, dass sie nicht durch Verkehrsflächen isoliert liegt, sondern Anschluss über geeignete „Grünstreifen“ an weitere geeignete Habitate insbesondere in nördliche Richtung hat. Da die derzeitige Fläche nur eine geringe Wertigkeit für Zauneidechsen bereitstellt, ist eine kleinere, aber besser strukturierte Fläche als ausreichender Lebensraum für die hier befindlichen Tiere zu betrachten.

Die genaue Auswahl und Gestaltung der Fläche sollte in Rücksprache mit einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

Auf diesen 1.000 m<sup>2</sup> sollte stellenweise entbuscht werden. Dies widerspricht auf den betroffenen Flächen zwar der Maßnahme V3, schafft hier aber auch interessante Nahrungshabitate für Vögel.

Darüber hinaus sollte diese Fläche abschnittsweise gemäht werden. Eine dauerhafte gestaffelte (ca. 3 Abschnitte) 1 schürige Mahd ist hier sicherzustellen.

Des Weiteren sind vereinzelt gemischte Totholz- und Steinhaufen anzulegen (ca. 4 Stück à 1 bis maximal 2 m<sup>2</sup>), die in das Erdreich hineinreichen bzw. mit Erds substrat einseitig angedeckt werden.

Bei der Mahd sowie der Entbuschung können gezielt kleinere Rohbodenflächen geschaffen werden (ca. 4 Stück à maximal 1 m<sup>2</sup>), die als Eiablageort dienen können.

Auf Flächen, die dennoch überplant werden (ca. 500 m<sup>2</sup>), sind „Vergrämu ng smaßnahmen“ durchzuführen. Hierdurch können vorhandene Tiere in die benachbart aufgewerteten Bereiche umgesiedelt werden. Diese Vergrämu ng ist durch eine fachlich qualifizierte Person im Detail zu konzipieren und umzusetzen. Voraussichtlich genügt eine möglichst kurze Mahd der Fläche mit einer begleiteten Beseitigung von möglichen Verstecken. Gegenüber benachbarten Abschnitten, die als Rückzugsraum dienen können (etwa Gehölzränder), und die später ebenfalls Teil des Baufeldes sind, sind diese durch Reptilienzäune abzugrenzen. Diese Maßnahmen sind entweder im August/ September oder im März/ April durchzuführen (diese Zeiträume können gegebenenfalls witterungsbedingt angepasst werden). Die Vergrämu ng muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn erfolgen. Der Erfolg ist fachgerecht zu kontrollieren.

## 8.2 Ausgleichsmaßnahmen

### A1 Gehölzpflanzungen heimischer Arten

Um den Verlust von Gehölzen zumindest in geringem Umfang auszugleichen, sind möglichst viele Freiflächen innerhalb der Vorhabensflächen aber auch im näheren Umfeld (Klinikgelände) anzulegen. Hierfür sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden. Die Flächen sollten nur extensiv gepflegt werden.

### A2 Schaffung von künstlichen Quartieren

Der Verlust potentieller Zwischenquartiere für Fledermäuse am Bestandsgebäude der Fläche Süd ist durch das Anbringen von künstlichen Quartierkästen oder speziellen Quartiersteinen an den neu geplanten Gebäuden auszugleichen.

Je Gebäude sollten 5 Spaltenquartiere, die im Fachhandel verfügbar sind (bspw. Firma Schwegler), angebracht werden.

### A3 *optional: Schaffung eines Ersatzlebensraumes sowie Vergrämung und Umsetzen von Zauneidechsen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)*

Sollte ein Erhalt des derzeitigen Lebensraumes der Zauneidechse auf der Fläche Nord aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, sind die hier vorkommenden Individuen in einen Ersatzlebensraum umzusiedeln.

Hierfür ist im Vorfeld des Eingriffes ein Ersatzlebensraum von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> im räumlichen Zusammenhang herzustellen. Dieser muss den Ansprüchen der Zauneidechse genügen (siehe hierfür auch V4). Die Gestaltung ist in Rücksprache mit einer fachlich qualifizierten Person abzustimmen.

Nach Möglichkeit sollte diese Fläche in unmittelbarer Nähe liegen, sodass die betroffenen Tiere diese selbstständig erreichen können. In diesem Fall genügt voraussichtlich eine Vergrämung entsprechend V4. Geeignet wäre hier die ebenfalls stark durch Sukzession beeinträchtigte Fläche unmittelbar nördlich der Fläche Nord (siehe Abbildung 4) – hier konnten bei den Erfassungen 2018 keine Eidechsen festgestellt werden. Durch eine gezielte Aufwertung kann hier ein geeigneter Eidechsen-Lebensraum entstehen. Diese Aufwertung könnte durch einmalige Eingriffe mit nachfolgender Pflege erfolgen und zügig einen Ersatzlebensraum bereitstellen.

Sollte keine angrenzende Fläche zur Verfügung stehen, ist eine geeignete Fläche im Umfeld festzulegen, die eidechsengerecht hergestellt wird. In diesem Falle wären die betroffenen Tiere von der Fläche Nord entsprechend fachlicher Standards abzufangen und in die neue Fläche zu verbringen. Hierfür ist die gesamte Zauneidechsen-Aktivitätsperiode eines Jahres notwendig (ca. März bis Oktober).

Voraussetzung ist, dass der Ersatzlebensraum bereits ausreichend Lebensraumkapazitäten aufweist. Bei einer vollständigen Neuanlage würde dieses mehrere Vegetationsperioden in Anspruch nehmen. Die Eignung ist durch eine fachlich qualifizierte Person festzustellen.



Abbildung 4: Mögliche Ersatzfläche als Eidechsenlebensraum (grün) sowie die derzeitige Verbreitung innerhalb der Fläche Nord (gelb). Quelle Luftbild: HLBG.

## 9. Ergebnisse und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die betrachteten Flächen auf dem Gelände der Kreisklinik Groß-Gerau bzw. benachbart zu diesem, stellen sich sehr unterschiedlich dar. Die Fläche Nord ist vorwiegend durch dichte junge Gehölze geprägt, die nach einer Nutzungsaufgabe natürlich entstanden sind. Die Fläche Süd stellt sich als noch jüngere Ruderalbrache dar.

Es konnten bei einer eingehenden Erfassung im Jahr 2018 artenschutzrechtlich relevante Arten der Gruppen der Vögel, der Fledermäuse sowie der Reptilien festgestellt werden. Hierbei sind im Rahmen der Planungen verschiedene Konflikte zu erwarten, die sich jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeiden bzw. ausgleichen lassen. Eine Übersicht hierüber ist in der folgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche Nord führt dazu, dass die städtebauliche Planung ggfls. an diesem Punkt angepasst werden muss.

**Tabelle 6: Übersicht über die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.**

Verbotstatbestand	Maßnahme	Auslösung
<b>Vögel</b>		
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungsverbot	<b>V1</b> (Zeitliche Beschränkung) <b>V2</b> (Verwendung von Vogelschutzglas)	nein
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot	<b>V3</b> (Erhalt von Gehölzen) <b>A1</b> (Gehölzpflanzungen)	nein
§ 44 (1) Nr. 3 Zerstörungsverbot	<b>V1</b> (Zeitliche Beschränkung)	nein
<b>Fledermäuse</b>		
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungsverbot	<b>V1</b> (Zeitliche Beschränkung)	nein
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot	nicht notwendig	nein
§ 44 (1) Nr. 3 Zerstörungsverbot	<b>A2</b> (Schaffung von künstlichen Quartieren)	nein
<b>Reptilien</b>		
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungsverbot	<b>V4</b> (Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten) oder <b>A3</b> (Schaffung eines Ersatzlebensraumes sowie Vergrämung und Umsetzung von Zauneidechsen)	nein
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot	<b>V4</b> (Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten) oder <b>A3</b> (Schaffung eines Ersatzlebensraumes sowie Vergrämung und Umsetzung von Zauneidechsen)	nein



Verbotstatbestand	Maßnahme	Auslösung
§ 44 (1) Nr. 3 Zerstörungsverbot	<b>V4</b> (Erhalt und Optimierung von Eidechsenhabitaten) oder <b>A3</b> (Schaffung eines Ersatzlebensraumes sowie Vergrämung und Umsetzung von Zauneidechsen)	nein

Darmstadt, 12.11.2018



Philipp Herrmann

**naturplan**

Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89  
Fax: 0 61 51 / 27 38 50  
info@naturplan.net

---

## Literatur

---

### inklusive Quellen der Anhänge

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. und DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, erweiterte Neuauflage. Bielefeld.
- BÜCHNER, S. (2015): Landesmonitoring 2015 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Artgutachten im Auftrag von HESSEN-FORST FENA.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.
- HESSEN-FORST FENA (Hrsg.) (2006a): Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Gießen.
- HESSEN-FORST FENA (Hrsg.) (2006b): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Gießen.
- HESSEN-FORST FENA (Hrsg.) (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland. Wiesbaden.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2010): Vögel in Hessen – Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2.Fassung). Wiesbaden.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3.Fassung). Wiesbaden.
- KLAUSING, O. (1967): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 151 Darmstadt.- Bad Godesberg.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77. Karlsruhe.
- TAMM, J. und VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt am Main.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung. Frankfurt.

### Rote Listen

AGAR UND FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand Nov. 2010. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), AG Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, FB Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden.

GRENZ, M. und MALTEN A. (1995): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria Hessens). 2. Fassung. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.) Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. UND SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52).

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) & VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.

KOCK, D. und KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.) Wiesbaden.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: BFN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

LANGE, A. und BROCKMANN, E. (2008) Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.

MAAS, S., DETZEL, P. und STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. 2. Fassung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P. und HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn-Bad Godesberg.

REINHARDT, R. und BOLZ, R.(2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papipionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

### Gesetze, Verordnungen:

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin. die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

---

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, Bonn.

EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

VS-Richtlinie (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

## Anhang 1 - Fotodokumentation

---



Foto 1: Übersicht über die Ruderalflur der Fläche Süd mit Bestandgebäude im Hintergrund.  
(Herrmann, 18.07.2018)



Foto 2: Osten der Fläche Nord. Im Vordergrund offene Gras-dominierte Fläche. Im Hintergrund dichter Gehölzbewuchs. (Herrmann, 18.07.2018)



Foto 3: Offener Bereich im Osten der Teilfläche Nord. Lebensraum der Zauneidechse. (Herrmann, 12.11.2018)



Foto 4: Dichte Krautschicht im offenen Bereich der Fläche Nord. Trotz geringer Habitateignung konnten hier Zauneidechsen gesichtet werden. (Herrmann, 18.07.2018)



Foto 5: Stark verbuschter zentraler Bereich auf der Fläche Nord. (Herrmann, 18.07.2018)



Foto 6: Zur Kontrolle geöffnete Haselmausröhre mit rudimentärem Nest einer Wald- oder Gelbhalsmaus. (Herrmann, 29.08.2018)

## Anhang 2 - MGI, Lärmempfindlichkeit, Fluchtdistanz und Darlegung der Empfindlichkeit

**MGI** = Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Maß für die Bedeutung anthropogener Mortalität. I.1, I.2, I.3: sehr hoch (Prüfungsrelevant), II.4, II.5 = hoch (in der Regel prüfungsrelevant), III.6, III.7: mittel (gegebenenfalls prüfungsrelevant), IV.8, IV.9: mäßig (gegebenenfalls prüfungsrelevant), V.10, V.11: gering (in der Regel nicht prüfungsrelevant), VI.12, IV.13: sehr gering (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

**Lärmempfindlichkeit** = Gruppenzuordnung gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) von Vögeln bezogen auf Störwirkung von Straßen; 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Lärm ist wesentlicher Störfaktor), 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Lärm wirkt neben anderen Störfaktoren), 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm, 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (keine Eindeutige Wirkung von Lärm), 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen (Lärm nicht relevant, dafür ggfls. andere Störfaktoren), 6: Rastvögel

**Fluchtdistanz** =Angaben aus FLADE(1994)

**Empfindlichkeit** = Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens, n.R.: betroffen, aber artenschutzrechtlich nicht relevant

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MGI	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeit	Begründung
<b>Vögel</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	IV.9	2	k.A.	ja	lärmempfindlich
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	III.7	5	> 10 – 20	nein	nur einmalig überfliegend
Elster	<i>Pica pica</i>	IV.8	5	< 20 - 50	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	IV.9	4	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	IV.9	4	meist < 10	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	IV.8	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	IV.9	4	30 – 60	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	IV.8	4	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MGI	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeit	Begründung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	IV.9	4	< 10 – 15	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	IV.9	4	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	IV.8	4	< 10	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	IV.8	5	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	IV.8	5	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	IV.9	4	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	IV.9	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	IV.8	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	IV.8	4	< 10 – 20	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Weißstorch	<i>Ciconia Ciconia</i>	II.4	5	< 30 -100	ja	störungsempfindlich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V.10	4	k.A.	nein	kein Brutvogel in Vorhabensfläche, nicht störungsempfindlich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V.10	4	k.A.	ja	Brutvogel in Vorhabensfläche
<b>Fledermäuse</b>						
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	II.5			nein	Einzelexemplare an einem Termin deutlich außerhalb Vorhabensflächen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	III.6			nein	Einzelexemplare an einem Termin deutlich außerhalb Vorhabensflächen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	III.6			nein	Einzelexemplare an einem Termin deutlich außerhalb Vorhabensflächen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV.8			ja	regelmäßige Jagd, vereinzelte Quartiere möglich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	III.6			ja	regelmäßige Jagd, vereinzelte Quartiere möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MGI	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeit	Begründung
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV.8			ja	Vorkommen innerhalb Eingriffsfläche



## Anhang 3 – Prüfbögen gemäß HMUELV (2015)

### Vögel

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		...- RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		...- RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://eunis.eea.europa.eu">http://eunis.eea.europa.eu</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Girlitz ist ein Brutvogel der halboffenen und mosaikartig gegliederten Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u.a. Die Nester werden in Bäumen, Sträuchern oder auch Rankenpflanzen errichtet, sofern genügend Sichtschutz vorhanden ist. (BAUER et al. 2005).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Der deutschlandweite Brutbestand des Girlitzes beläuft sich auf 110.000 – 220.000 (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Art breitet sich im Zuge eines wärmeren Klimas weiter nach Norden und Osten aus. In Hessen kommt sie flächendeckend vor, der Bestand wird auf 15.000-30.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Langfristig ist eine abnehmende Revieranzahl zu verzeichnen, die wohl vorwiegend auf einen Verlust von Nahrungsflächen zurückzuführen ist.</p>				

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier des Girlitzes konnte in den Gehölzen der Fläche Nord sowie in südlich angrenzenden Gehölzen festgestellt werden. Weiterhin konnte ein einmalig singendes Männchen südwestlich der Fläche Süd verhört werden.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Da der Girlitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Dies betrifft hier die Fläche Nord.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Girlitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt

außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Im näheren Umfeld der Baumaßnahmen sind lediglich ein bis zwei Reviere des Girlitzes bekannt. Die Art weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mäßig) auf und zählt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten.

Ein Einfluss der zeitlich beschränkten Störungen auf die verhältnismäßig individuenreiche lokale Population ist daher nicht zu erwarten.

Auf der Fläche Nord ist jedoch mit einer dauerhaften Abwertung des Lebensraumes zu rechnen, da hier großflächig versiegelt wird. Eine Verlagerung von möglichen Brutstandorten wäre zwar auf umliegende Gehölze möglich, ist aber im Kontext mit weitreichenden Baumaßnahmen auf dem gesamten Gelände, die ebenfalls die Beseitigung von Gehölzen zur Folge hatten, zu betrachten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Auf den verbleibenden Freiflächen sind vorhandene Gehölze weitgehend zu erhalten und durch Neupflanzungen heimischer Gehölze zu ergänzen (Maßnahmen V3 und A1).

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Eine Auswirkung auf die lokale Population ist durch die Abwertung eines Revieres, das durch die Maßnahme A1 abgemildert wird, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- FFH-RL- Anh. IV - Art ...3. RL Deutschland
- Europäische Vogelart ...V. RL Hessen

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt    **günstig**    **ungünstig-  
unzureichend**    **ungünstig-  
schlecht**

**GRÜN**                                    **GELB**                                    **ROT**

<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://eunis.eea.europa.eu">http://eunis.eea.europa.eu</a>)</small>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)</small>				

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Weißstorch ist in Mitteleuropa ein Kulturfolger. Er besiedelt offene landwirtschaftlich geprägte Landschaften, hier bevorzugt feuchte Standorte. Zur Nahrungssuche dienen nicht zu hoch wüchsige Grünländer aber auch Teiche oder Äcker. Brutplätze liegen häufig im Siedlungsbereich in ländlichen Gebieten. Die über viele Jahre genutzten Horste werden auf künstlichen Erhöhungen oder auf einzelstehenden Bäumen errichtet. Häufig werden extra geschaffene künstliche Standorte in Siedlungsbereichen genutzt. Wichtig ist ein weitgehend freier Anflug. Als Nahrung dienen Mäuse, größere Insekten (insbesondere Heuschrecken), sowie in geringerem Umfang Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Als vorwiegender Langstreckenzieher ist der Weißstorch in Mitteleuropa vorwiegend während der Brutsaison anwesend. In den letzten Jahrzehnten häufen sich jedoch Überwinterungen (BAUER et al. 2005).

**4.2 Verbreitung**

Der deutschlandweite Brutbestand des Weißstorches beläuft sich auf 4.200 – 4.600 (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Hauptverbreitung liegt hierbei im Nordostdeutschen Tiefland. Der hessische Bestand wird auf 120-175 Reviere geschätzt (HGON 2010). Der Schwerpunkt der Vorkommen liegt hierbei in der Oberrheinebene sowie in der Wetterau. Der Brutbestand entwickelt sich sowohl in Hessen als auch deutschlandweit seit den 90er Jahren positiv.

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen                                     sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Horst des Weißstorches befindet sich am westlichen Rand des Parkplatzes der Kreisklinik im Übergang zum benachbarten Naturschutzgebiet „Kollenbruch“. Eine Nutzung der Vorhabensflächen konnte nicht festgestellt werden. Diese stellen auch keine relevanten Habitate für die Art dar.



**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Der Horst des Weißstorches liegt ca. 70 zu den Vorhabensflächen entfernt. Er ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Horst durch das Vorhaben nicht betroffen ist, ist auch eine Tötung auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja  nein

Der Weißstorch weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOAT & DIERSCHKE 2016) von II.4 (hoch) auf und zählt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Die Fluchtdistanz wird bei FLADE (1995) mit <30 – 100 m angegeben). Die hohe Einstufung des MGI beruht vorwiegend auf der relativ geringen Anzahl von Brutpaaren, sodass auch eine Beeinträchtigung einzelner Paare Konsequenzen für die lokale Population haben kann.

Eine Nutzung der Vorhabensflächen durch den Weißstorch konnte nicht festgestellt werden. Die Nahrungsflächen sind vorwiegend in den westlich angrenzenden feuchten Wiesen der Altneckarschlingen zu verorten. Die Störungen können somit vorwiegend den Horst betreffen. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m zur Fläche Nord, ist jedoch durch Gebäude und Gehölze abgeschirmt. Zudem befindet sich der Horst bereits aktuell an einer störungsintensiven Position (am Rand eines recht stark frequentierten Parkplatzes). Eine Beeinträchtigung des Horststandortes wird somit nicht angenommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja  nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Fledermäuse****Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D. RL Deutschland (Daten unzureichend)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.... RL Hessen (nicht geführt)

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt    **günstig**    **ungünstig-  
unzureichend**    **ungünstig-  
schlecht**

**GRÜN**                      **GELB**                      **ROT**

<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - Erhaltungszustand der Arten)				

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die kleinste Fledermausart Europas wird erst seit 1990 von der Zwergfledermaus getrennt. Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus vor allem an Gebäuden nachgewiesen, es werden aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Vor allem während der Trächtigkeit und Zeit der Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiet bevorzugt, nachher ist das Spektrum breiter (Jagd entlang von Vegetationskanten). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Ihr Aktionsradius ist größer als bei der Zwergfledermaus und liegt im Mittel 1,7 km vom Quartier entfernt. Winterquartiere liegen vorwiegend in Baumhöhlen, aber auch häufig in Gebäuden. Teilweise zeigt die Art Wanderverhalten. (HESSEN-FORST FENA 2006a, DIETZ UND KIEFER 2014)

**4.2 Verbreitung**

In Deutschland wurde die Mückenfledermaus in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen. Ein bundesweiter Schwerpunkt liegt in Hessen, nämlich in den Auwaldgebieten des Oberrheins. Darüber hinaus finden sich in Hessen Nachweise vorwiegend aus den nordöstlichen Landesteilen. (HESSEN-FORST FENA 2006a)

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mückenfledermaus war mit durchschnittlich 4,5 Kontakten die zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet. Die Aktivitäten beschränkten sich jedoch auf vorübergehende

Nahrungssuchflüge einzelner Individuen über der Fläche Nord sowie im Westen des Bestandsgebäudes der Fläche Süd. An diesem Gebäude finden sich an der Dachverkleidung sowie eventuell im Bereich einiger Balkone einige Nischen, die potentiell als Zwischenquartier einzelner Tiere dienen können. Da jedoch keine Ausflugsbeobachtungen gelangen, ist hier von keiner regelmäßigen Nutzung auszugehen. Die möglichen Standorte wirken nicht frostfrei.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Am Bestandsgebäude der Fläche Süd könnten einzelne Zwischenquartiere liegen (s.o.). Diese sind als Ruhestätte einzustufen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Verlust potentieller Zwischenquartiere für Fledermäuse am Bestandsgebäude der Fläche Süd ist durch das Anbringen von künstlichen Quartierkästen oder speziellen Quartiersteinen an den neu geplanten Gebäuden auszugleichen (siehe Maßnahme A2).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Eine Tötung von Individuen der Mückenfledermaus ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren oder Wochenstuben und den darin befindlichen Tieren denkbar. Am Bestandsgebäude der Fläche Süd könnten einzelne Zwischenquartiere liegen (s.o.). Bei einem Abriss kann es somit zu einer Tötung von hierin befindlichen Tieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Der Abriss sollte auf die Wintermonate verlegt werden (Maßnahme V1). Hierdurch kann das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant gemindert werden, da keine regelmäßigen Winterquartiere von Einzeltieren in dem Gebäude zu erwarten sind.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Mückenfledermaus weist trotz eines bundesweiten Mortalitäts-Gefährdungs-Indexes von III.6 (mittel) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) in Südhessen einen recht individuenreichen Bestand mit einer großen flächigen Verbreitung auf. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes beschränkt sich hierbei auf Einzelindividuen in Form von vorübergehenden Jagdaktivitäten. Eine Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist somit nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung von Lebensraum, wie sie durch die Überbauung stattfindet, ist aufgrund der geringen Nutzung durch Fledermäuse ebenfalls als nicht populationsrelevant einzustufen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus war mit durchschnittlich 9 Kontakten die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Die Aktivitäten beschränkten sich jedoch auf vorübergehende Nahrungssuchflüge einzelner Individuen über der Fläche Nord sowie im Westen des Bestandsgebäudes der Fläche Süd. An diesem Gebäude finden sich an der Dachverkleidung sowie eventuell im Bereich einiger Balkone einige Nischen, die potentiell als Zwischenquartier einzelner Tiere dienen können. Da jedoch keine Ausflugsbeobachtungen gelangen, ist hier von keiner regelmäßigen Nutzung auszugehen. Die möglichen Standorte wirken nicht frostfrei.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Am Bestandsgebäude der Fläche Süd könnten einzelne Zwischenquartiere liegen (s.o.). Diese sind als Ruhestätte einzustufen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Verlust potentieller Zwischenquartiere für Fledermäuse am Bestandsgebäude der Fläche Süd ist durch das Anbringen von künstlichen Quartierkästen oder speziellen Quartiersteinen an den neu geplanten Gebäuden auszugleichen (siehe Maßnahme A2).

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

Eine Tötung von Individuen der Zwergfledermaus ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren oder Wochenstuben und den darin befindlichen Tieren denkbar. Am Bestandsgebäude der Fläche Süd könnten einzelne Zwischenquartiere liegen (s.o.). Bei einem Abriss kann es somit zu einer Tötung von hierin befindlichen Tieren kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Abriss sollte auf die Wintermonate verlegt werden (Maßnahme V1). Hierdurch kann das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant gemindert werden, da keine regelmäßigen Winterquartiere von Einzeltieren in dem Gebäude zu erwarten sind.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Fledermausart Deutschlands ein Mortalitäts-Gefährdungs-Index von IV.8 (mäßig) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) zugeordnet. Auch in Südhessen weist sie einen recht individuenreichen Bestand mit einer großen flächigen Verbreitung auf. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes beschränkt sich hierbei auf Einzelindividuen in Form von vorübergehenden Jagdaktivitäten. Eine Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist somit nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung von Lebensraum, wie sie durch die Überbauung stattfindet, ist aufgrund der geringen Nutzung durch Fledermäuse ebenfalls als nicht populationsrelevant einzustufen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Reptilien****Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..*..	RL Hessen

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/">http://www.bfn.de/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - Erhaltungszustand der Arten)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt ausgesprochen stark strukturierte Lebensräume mit einer hohen Dichte an Grenzlinien. Als wechselwarmes Tier mit einem geringen Aktionsradius ist sie auf hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum angewiesen. Darüber hinaus kommt dem Vorhandensein von geeigneten Versteckmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Diese Ansprüche werden in Mitteleuropa häufig in Sekundärhabitaten in der offenen Kulturlandschaft erfüllt. Hier findet sich die Zauneidechse häufig in Randbereichen von Deckung bietenden Gehölzen, Gebüschern oder Brachflächen. Weiterhin werden lückige Trockenrasen, Heiden, Abgrabungsflächen, Eisenbahndämme aber auch Gärten oder Parklandschaften besiedelt. Insgesamt ist eine sonnenexponierte Lage in Kombination mit lockeren, grabbaren Böden, unbewachsenen Teilflächen, einer spärlichen bis mittestarken Vegetation sowie Kleinstrukturen wie Steinen oder Totholz nötig. Zur Eiablage werden offene Stellen mit lockerem (sandigen) Substrat genutzt.

Die sehr ortstreue Art hält sich bei optimaler Ausstattung ihres Lebensraumes auf nur wenigen Quadratmetern auf. Der Aktionsradius schwankt je nach Habitatqualität zwischen 1 und 2750 m<sup>2</sup>. Durchschnittlich wird ein Aktionsraum von 150 m<sup>2</sup> für ein adultes Tier angenommen. Der Aktionsradius liegt im Mittel bei 500m, wobei subadulte Tiere ein verstärktes Explorationsverhalten aufweisen.

Die Zauneidechse überwintert je nach vorherrschender Witterung von Mitte Oktober bis Ende März in frostfreien gut drainierten Hohlräumen. Die Paarung findet vorwiegend im Mai bis in den Juni hinein. Die Eiablage erfolgt hauptsächlich im Juni bis Anfang Juli. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa 60 Tagen.

Die Nahrung setzt sich aus einer Vielzahl von Arthropoden zusammen.

Natürliche Feinde sind vorwiegend Wiesel, Baumratter, Hauskatzen, Greifvögel, Rabenvögel, Würger sowie Ringel- und Schlingnatter.

AGAR & FENA (2010); BLANKE (2010), BFN (2004); LAUFER (2014)

## 4.2 Verbreitung

In Deutschland ist sie nahezu flächig vertreten. Es ist jedoch ein deutlicher Nordwest-Südost-Gradient zu erkennen. Während sie in Süd- und Ostdeutschland nahezu lückenlos verbreitet ist, werden die Verbreitungslücken insbesondere nach Nordosten größer und häufiger. Die Fundorte liegen hierbei von Meeresniveau bis auf 1700 m Höhe in den Alpen. In Mitteldeutschland ist sie jedoch in der Regel nicht höher als 500 m über NN nachgewiesen. Hessenweit ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. In den Niederungen Südhessens kommt sie besonders weit und individuenstark vor. AGAR & FENA (2010); BLANKE (2010), BFN (2004); LAUFER (2014)

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Innerhalb der grasbewachsenen Freiflächen der Fläche Nord konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4). Bei einer ersten Begehung im April wurde 1 adulte Männchen sowie 3 subadulte (Vorjährige) Tiere angetroffen (siehe Karte 1). Ende August konnte darüber hinaus ein Jungtier gefunden werden, dass eine Reproduktion im Umfeld bestätigt.

Generell ist die Fläche aufgrund der stark fortgeschrittenen Sukzession als ungünstiger Lebensraum einzustufen. Auch die verbliebenen Offenflächen weisen eine sehr dichte und hohe Grasschicht auf. Es finden sich kaum Sonnenplätze oder Rohbodenstellen für die Eiablage. Die Flächen sind lange feucht und erwärmen sich in Bodennähe nur sehr langsam. Lediglich in Randbereichen von Bäumen finden sich kleinflächig lückigere Bestände, die für die Zauneidechse geeignete erscheinen.

Es ist davon auszugehen, dass während der Nutzung der Flächen als Garten ein gut geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden war. So bestätigt auch der damalige Vorsitzende der BUND-Ortsgruppe (Henner Gonnermann, mündl Mitteilung), dass auf dem Gelände regelmäßig Eidechsen gesichtet wurden. Die heute noch vorkommenden Tiere sind vermutlich „Restbestände“ der damaligen Population. Entsprechend ist von einem kleinen Vorkommen auf der Vorhabensfläche auszugehen. Bei fortschreitender Sukzession ist anzunehmen, dass das Vorkommen hier weitgehend erlischt.

Auf der Fläche Süd wurden keine Reptilien nachgewiesen. Dies obwohl die Brachfläche generell einen sehr geeigneten Lebensraum darstellt. Einschränkend ist hier nur der offenbar stark verdichtete Boden. Scheinbar hat seit dem „Freiräumen“ der Fläche noch keine Besiedelung durch benachbarte Vorkommen stattgefunden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Bei der Zauneidechse, die einen geringen Aktionsradius aufweist, ist der gesamte Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen (gemäß EU-Leitfaden 2007 und LANA 2010). Somit bedeuten die aufgeführten Eingriffe eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Überbauung der Fläche Nord ist somit als Zerstörung zu werten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Großteile der Fläche, die derzeit durch die Zauneidechse besiedelt sind, sind als Lebensraum für diese Art zu erhalten und zu optimieren (siehe Maßnahme V4).

Sollte dieses aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist ein Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang herzustellen (siehe Maßnahme A3).

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja  nein**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Da die derzeitige Fläche nur eine geringe Wertigkeit für Zauneidechsen bereitstellt, ist eine kleinere, aber besser strukturierte Fläche als ausreichender Lebensraum für die hier befindlichen Tiere zu betrachten.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja  nein**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja  nein

Während der Bauphase kommt es innerhalb des Baufeldes zu starken Eingriffen, sodass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Zauneidechsen können nur kleinräumig fliehen und dies nur zu Zeiten ihrer Aktivitätsphase. Während Überwinterungszeiten sowie während des Eistadiums ist ein aktives Ausweichen der Tiere nicht möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein

Auf Flächen, die trotz der Maßnahme V4 überplant werden (ca. 500 m<sup>2</sup>), sind „Vergrämungsmaßnahmen“ durchzuführen. Hierdurch können vorhandene Tiere in die benachbart aufgewerteten Bereiche umgesiedelt werden. Diese Vergrämung ist durch eine fachlich qualifizierte Person im Detail zu konzipieren und umzusetzen. Voraussichtlich genügt eine möglichst kurze Mahd der Fläche mit einer begleiteten Beseitigung von möglichen Verstecken. Gegenüber benachbarten Abschnitten, die als Rückzugsraum dienen können (etwa Gehölzränder), und die später ebenfalls Teil des Baufeldes sind, sind durch Reptilienzäune abzugrenzen. Diese Maßnahmen sind entweder im August/ September oder im März/ April durchzuführen (diese Zeiträume können gegebenenfalls witterungsbedingt angepasst werden). Die Vergrämung muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn erfolgen. Der Erfolg ist fachgerecht zu kontrollieren.

Sollte ein Lebensraumerhalt innerhalb der Fläche Nord nicht möglich sein, ist eine Umsiedelung in ein Ersatzlebensraum notwendig (siehe Maßnahme A4).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja  nein**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG ist eine derartige Maßnahme nicht als Verletzung oder Tötung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zu werten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Eine **Störung** mit Auswirkungen auf die lokale Population ist hier im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahme V4 bzw. A3 ist jedoch keine derartige Beeinträchtigung zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





## Anhang 4: Vereinfachte artbezogene Prüfung der europäischen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand

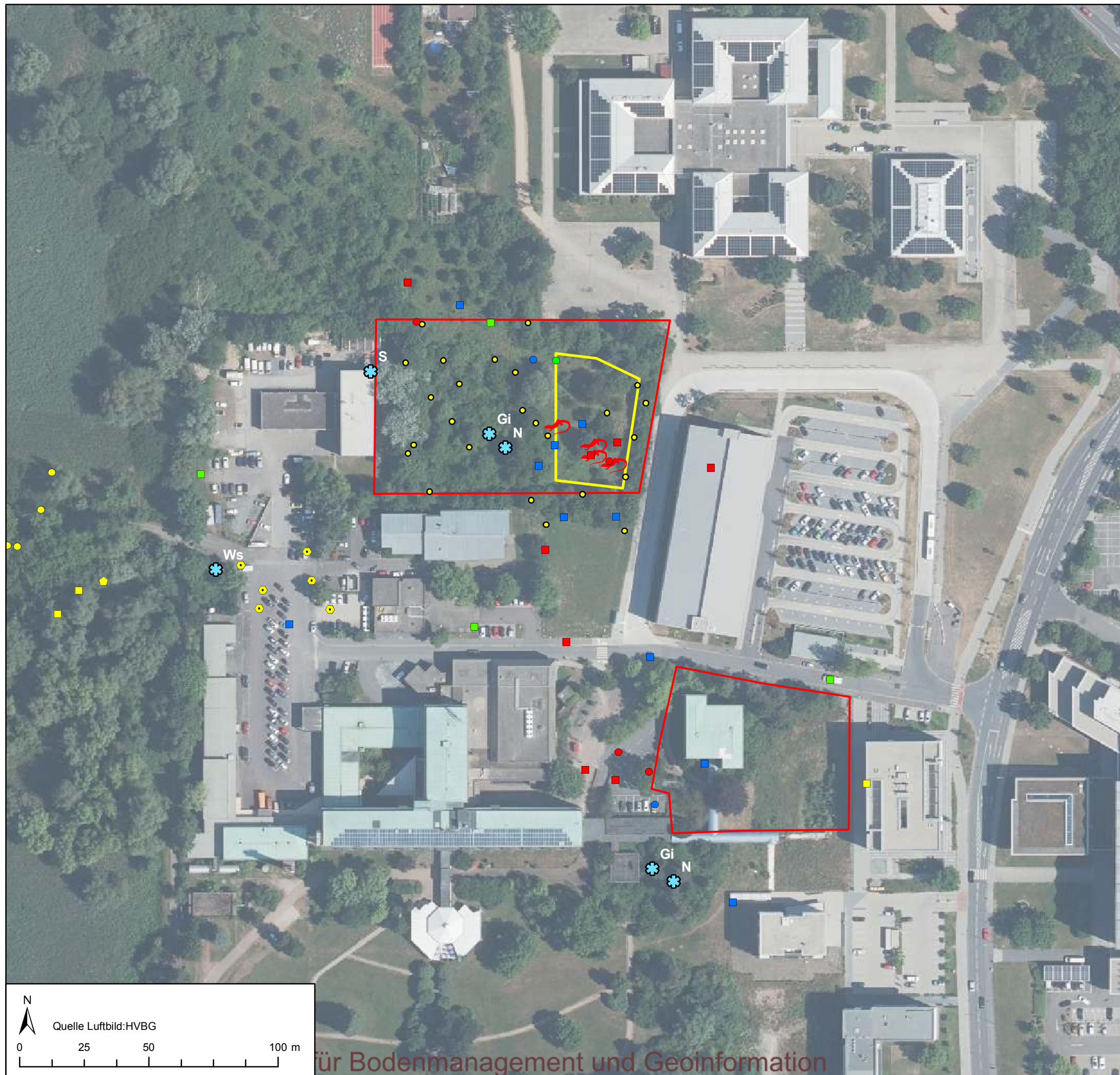
Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen <sup>1</sup>	Schutzstatus <sup>2</sup>	Status <sup>3</sup>	Brutpaarbestand in Hessen	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	Als Gehölzbrüter können durch Gehölzrodungen und –rückschnitte Fortpflanzungsstätten zerstört bzw. Jungtiere getötet werden. Glasfassaden an neuen Gebäuden können das Tötungsrisiko erhöhen. Eine Störung der lokalen Population ist durch eine Lebensraumzerstörung denkbar.	V1, V2, A1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	siehe Amsel als Nischenbrüter sind vereinzelte Niststandorte im Gebiet möglich	V1, V2, A1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen <sup>1</sup>	Schutzstatus <sup>2</sup>	Status <sup>3</sup>	Brutpaarbestand in Hessen	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	l	>10.000	x			Glasfassaden an neuen Gebäuden können das Tötungsrisiko erhöhen. Eine Störung ist aufgrund der nur sporadischen Nutzung eines Einzeltieres nicht anzunehmen. Niststandorte liegen nicht in den Eingriffsflächen.	V2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	l	>10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	l	>10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	l	5.000-10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	l	>10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen <sup>1</sup>	Schutzstatus <sup>2</sup>	Status <sup>3</sup>	Brutpaarbestand in Hessen	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Poten- ziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	Bei der Freimachung der Grundstücke können Nester im Bodenbereich zerstört und darin befindliche Tiere getötet werden. Glasfassaden an neuen Gebäuden können das Tötungsrisiko erhöhen. Eine Störung der lokalen Population ist durch eine Lebensraumzerstörung denkbar.	V1, V2, A1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	siehe Amsel	V1, V2, A1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	x			Niststandorte liegen an Gebäuden außerhalb der Vorhabensflächen. Glasfassaden an neuen Gebäuden können das Tötungsrisiko erhöhen.	V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	siehe Rotkehlchen	V1, V2, A1

<sup>1</sup> n = nachgewiesen; p = potenziell<sup>2</sup> nach § 7 BNatSchG; b = besonders geschützt, s = streng geschützt<sup>3</sup> I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling





**Vögel**

☼ Revierzentren ausgewählter Arten

- Gi Girlitz
- N Nachtigall
- S Star (Niststandort)
- Ws Weißstorch (Horst)

**Zauneidechsen**

🐸 Fundpunkte

🟡 derzeitige Verbreitung

**Fledermäuse**

Kontakte mit dem Fledermausdetektor\*

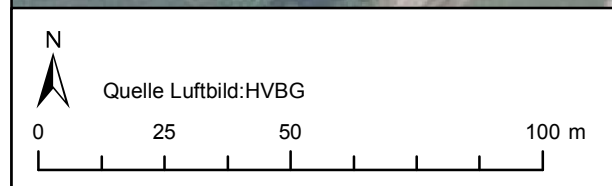
- ☐ Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- ◡ Breitflügelfledermaus
- △ Nyctaloid unbestimmt (Kl. / Gr. Abendsegler / Breitflügelfledermaus)
- ⊙ Myotis unbestimmt
- 🟢 05.09.2018
- 🟠 06.07.2018
- 🔴 20.06.2018
- 🟡 10.05.2018

\* überlagernde Punkte nicht dargestellt

**Haselmaus\*\***

● Standorte Haselmausröhren

\*\* ohne Nachweis



Auftraggeber: <b>Kreisverwaltung Groß-Gerau</b>	Karte Nr. 1
Projekt: <b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kreisklinik Groß-Gerau Erweiterung DRK und Neubau eines Verwaltungsgebäudes</b>	
Planbezeichnung: Ergebnisse faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018	Maßstab: 1 : 1.500
	Bearb.: Herrmann Gez.: Herrmann
<b>naturplan</b>	Ort, Datum: Darmstadt 12.11.2018
An der Escholmühle 30, 64297 Darmstadt Tel.: 0 6151 / 99 79 89, Fax: 2738 50 e-mail: info@naturplan.net	

---

**Kreisklinik Groß-Gerau:  
Erweiterung DRK  
Neubau eines Verwaltungsgebäudes**

---

**Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung)  
für das EU-Vogelschutzgebiet (6217-403)  
„Hessische Altneckarschlingen“**

---

Auftraggeber: **Kreisverwaltung Groß-Gerau**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Auftragnehmer: **naturplan**  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Tel. 0 61 51/99 79 89, Fax 0 61 51/27 38 50  
info@naturplan.net

Bearbeiter: Antonia Gommert  
Dr. Karsten Böger

Stand: 28.11.2018





---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und seiner Erhaltungsziele.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, räumliche Lage zum VSG-Gebiet sowie relevante Wirkfaktoren .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Prognose der Betroffenheit der Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie im Teilgebiet .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>12</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kreisverwaltung Groß-Gerau plant den Bau eines weiteren Gebäudes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) sowie den Neubau des Verwaltungsgebäudes der Kreisklinik Groß-Gerau. Die Bebauung umfasst zwei Teilgebiete im Bereich der Wilhelm-Seipp-Straße (Neubau Verwaltungsgebäude mit ca. 2200 qm) und der Henri-Dunant-Straße (DRK Gebäude mit ca. 6000 qm), die sich mit einem Abstand von 70 m bzw. 170 m, in unmittelbarer Nähe zu dem im Westen angrenzenden NSG „Kollenbruch“ befinden, das Teil des großräumigen EU-Vogelschutzgebiets „Hessische Altneckarschlingen“ ist.

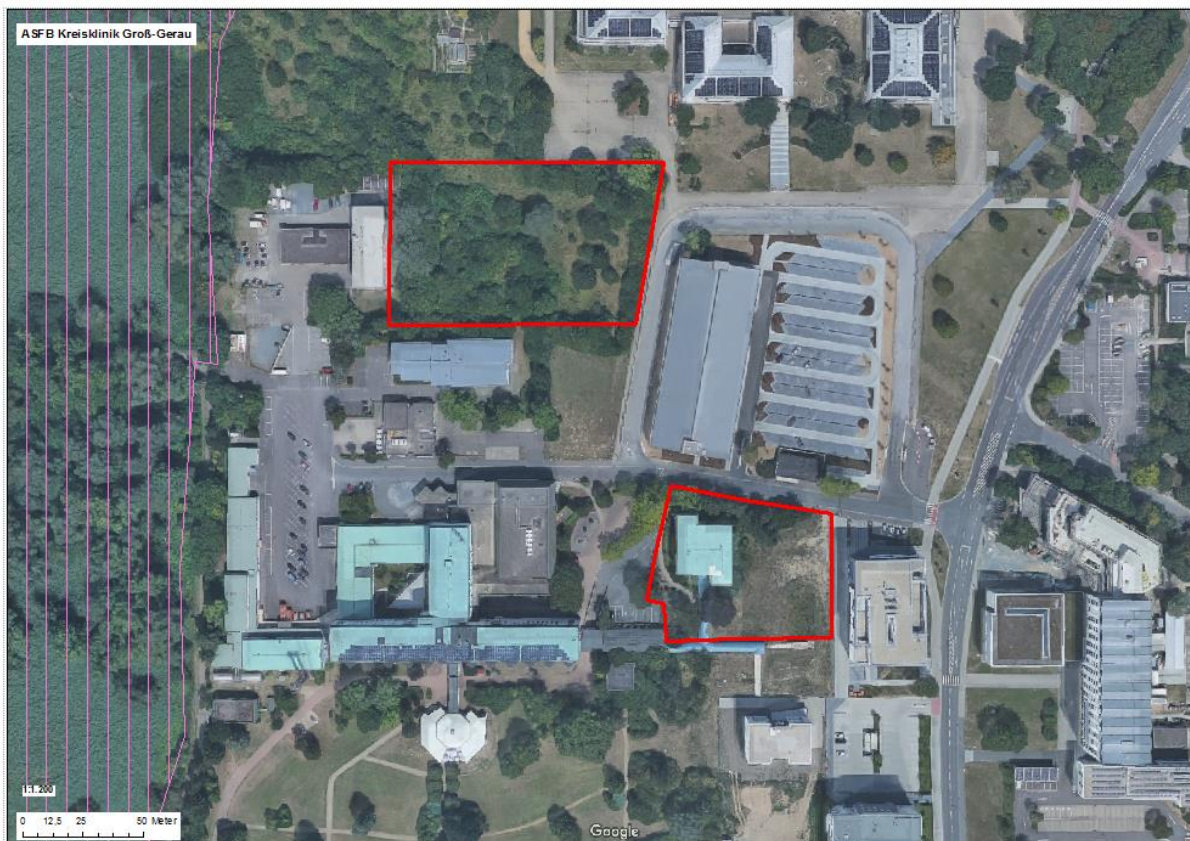


Abbildung 1: Lage der Teilgebiete und angrenzendes EU-Vogelschutzgebiet

In der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung wird untersucht, ob durch das geplante Bauvorhaben Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des be-

troffenen Gebietes zu prüfen. Dieser Prüfung wird eine Vorprüfung vorgelagert, die klärt, ob durch das Projekt prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nur wenn im Rahmen dieser Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für die Prüfung sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets heranzuziehen.

## **2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und seiner Erhaltungsziele**

Das ca. 2.800 ha große Vogelschutzgebiet setzt sich aus vielen, teilweise voneinander getrennten Teilgebieten zusammen und erstreckt sich von Astheim am Rande der Rheinebene im Norden bis an die hessische Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Süden. Aufgrund seiner Größe wurde das VGS in vier größere und funktional enger zusammengehörige Hauptabschnitte unterteilt:

1. Schwarz- und Hegbachaue (Astheim - Nauheim, Kreis Groß-Gerau)
2. Scheidgraben/Landbachsystem (Groß-Gerau - Crumstadt, primär Kreis Groß-Gerau)
3. Umgebung Hähnlein, Pfungstädter Moor (Bickenbach - Fehlheim, primär Kreis Darmstadt-Dieburg)
4. Weschnitz-, Hambachkomplex (Bensheim - Lorsch - Heppenheim, Kreis Bergstraße).

Diese wiederum bestehen aus 32 kleineren Teilgebieten.

Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ wird durch mehrere Biotopkomplexe gebildet, wobei die Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden (26%) und die Ried- und Röhrlichtkomplexe (18%) für das Gebiet kennzeichnend sind. Es befindet sich in einer klimatisch sehr begünstigten Region mit einer mittleren Jahrestemperatur von 9-10 °C und einem mittleren Jahresniederschlag von ca. 550 bis 700mm. Das Klima ist insgesamt subkontinental getönt. Naturräumlich gesehen reicht das VSG vom Westrand der Untermainebene über die Hessische Rheinebene bis hin zur Bergstraße.

Bis vor etwa 100 Jahren war das Gebiet noch eine vielseitige Niederungslandschaft, die im Zuge des Generalkulturplans (1929) und den in den 1960er Jahren verstärkt vorgenommenen Grundwasserentnahmen nachhaltig beeinträchtigt wurde. Dem VSG kommt trotzdem auch heute noch eine wichtige und landesweite Bedeutung für viele Tier- und Pflanzenarten zu. Es besteht aus einem mehr oder weniger durchgängigem Band von

dynamischen Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars mit einer Vielzahl an natürlichen und naturnahen, grundwasserbeeinflussten Lebensräumen und beheimatet viele seltene und bestandsbedrohte Brut- und Zugvogelarten. Nach dem Standarddatenbogen gilt es unter anderem als bestes hessisches Brutgebiet für den Weißstorch und als eines der fünf besten Brutgebiete für Schilfrohrsänger, Grauammer und anderer Vogelarten. Des Weiteren stellt es ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Sumpfvogelarten wie Zwergtaucher oder Flussregenpfeifer dar. Für das VSG liegt eine Grunddatenerfassung aus dem Jahr 2007 (Planungsgruppe für Natur- und Landschaft) vor, in der Erhaltungsziele und Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele artspezifisch formuliert sind. Das dem Vorhaben benachbart liegende Teilgebiet ist das Teilgebiet 6 „Kollen- und Osterbruch“. Es umfasst die verlandete Altneckarschlinge, welche das Baugebiet „Auf Esch“ im Westen und Süden umgibt, in dem das zu betrachtende Bauvorhaben liegt. Das Teilgebiet „Kollen- und Osterbruch“ setzt sich im nördlichen Teil überwiegend aus strukturreichen Feuchtwald- und Schilfröhrichtkomplexen zusammen, die weiter südlich in extensiv genutzte Feucht- und Frischwiesen übergehen. Im Süden wird das Teilgebiet auch von intensiver genutztem Grünland eingenommen und vom Landgraben durchzogen. Beeinträchtigungen für dieses Gebiet ergeben sich in Form von nicht an die Reproduktionszeiten der relevanten Arten angepassten Mahdzeitpunkten, Überdüngung oder der Entnahme wertvoller Bäume und der Aufforstung mit nicht standortgerechten Arten. Der Erhalt und die Entwicklung der unterschiedlichen, meist von Wasser beeinflussten Habitateinheiten gilt als allgemeines Ziel für die „Hessischen Altneckarschlingen“.

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Natura-2000-Verordnung (Stand Oktober 2016) mit den dort formulierten Erhaltungszielen. Für das Gesamtgebiet werden in der Verordnung zahlreiche artbezogene Erhaltungsziele formuliert. Da die unten aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens nicht über das benachbarte Teilgebiet 6 hinausgehen, reicht es, die Schutzgüter dieses Teilgebiets heranzuziehen. Die im Teilgebiet vorkommenden Brutvogelarten lassen sich aus der GDE (Erfassungsjahr 2006 und Aufnahme von Altdaten seit 2000) ermitteln. Darüber hinaus flossen Kenntnisse der Brutvogelverhältnisse aus dem Zeitraum danach ein, die im Rahmen verschiedener anderer haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeiten bei den Berichtsverfassern im Gebiet bestehen.

Die aus diesen Quellen und Kenntnissen bekannten im VSG geschützten Brut- und Rastvogelarten (Arten des Anhangs I der VSRL und des Art. 4.2) des Teilgebiets sind unten aufgelistet. Die für sie geltenden Erhaltungsziele – sowohl die Erhaltungsziele für die Arten als Brutvögel als auch die Erhaltungsziele für die Arten als durchziehende Rastvögel sind

unten aufgeführt. Dabei sind Erhaltungsziele für Brutvogel mit „B“ gekennzeichnet, die Erhaltungsziel für Zug- und Rastvogel mit „ZR“:

- **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- (B) und Rasthabitaten (ZR)
  - Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung (B,ZR)
  - Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen (B)
  - Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten (B,ZR)
  - Erhaltung des Offenlandcharakters (B,ZR)
  
- **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*), Anhang I
  - Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben (B)
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate (B)
  
- **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung (B)
  - Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden) (B)
  
- **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten (B,ZR)
  - Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung (B,ZR)
  - Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
  - Erhaltung des Offenlandcharakters (B,ZR)
  - Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker (B,ZR)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit (B)
- 
- **Knäkente** (*Anas querquedula*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation (B,ZR)
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen (B,ZR)
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen (B,ZR)
- **Neuntöter** (*Lanius collurio*), Anhang I
  - Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen (B)
  - Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung (B)
  - Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen (B)
  - Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern (B)
- **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*), Anhang I
  - Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben (B)
  - Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten (B)
  - Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung (B)
  - Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete (B)
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen (B)
- **Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen (B)

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung (B)
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben (B)
  
- **Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*), Anhang I
  - Erhaltung schilfreicher Flachgewässer (B)
  - Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert (B)
  
- **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*), Artikel 4.2.
  - Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten (B)
  - Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert (B)
  - Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand (B)

Unter diesen Vogelarten befinden sich extrem seltene, teilweise nur unregelmäßig brütende Arten, die die außerordentlich hohe Bedeutung des Naturschutzgebietes Kollen- und Osterbruch dokumentieren. Das Tüpfelsumpfhuhn, das vor einigen Jahren im Gebiet brütete zählt zum Beispiele zu diesen außerordentlich bemerkenswerten Arten.

In den dem Vorhaben nahegelegenen Bereichen des VSG werden in der GDE folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- die Unterbindung der potentiellen Entnahme wertvoller Bäume in den Feuchtwaldbereichen des NSG Kollenbruch,
- ein flexibler, an die Reproduktionszeiten der relevanten Arten angepasster Mahdzeitpunkt in allen Offenlandstrukturen und
- die Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Grünland-dominierten, intensiv gepflegten Bereichen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens, räumliche Lage zum VSG-Gebiet sowie relevante Wirkfaktoren

Für den Bau der neuen DRK-Gebäude auf der nördlichen Teilfläche soll ein Gebiet von ca. 6.000 qm Größe vorab gerodet werden. Es ist voraussichtlich geplant alle Gehölze flächenmäßig und dauerhaft zu entfernen und anschließend im westlichen Teil der Fläche ein Gebäude zu errichten. Des Weiteren sollen im östlichen Teil der Fläche neue Parkmöglichkeiten entstehen, die durch Neuanpflanzungen von Bäumen begrünt werden sollen.

Nachdem im Jahr 2011 bereits ein Gebäude auf der weiter südlich gelegenen Teilfläche abgerissen wurde, liegt das Gebiet seit dieser Zeit brach. Geplant ist auf dem ca. 2.200 qm großen Gelände einen Neubau des Verwaltungsgebäudes der Kreisklinik Groß-Gerau zu errichten sowie einen weiteren Abriss des noch vorhandenen Gebäudes vorzunehmen.

Die oben beschriebenen Eingriffe können unterschiedliche Wirkungen hervorrufen, die in Abhängigkeit von Dauer, Intensität und Entfernung zu den Schutzgütern grundsätzlich auch zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Zu diesen zählen folgende bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen:

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die auf Bautätigkeiten im Zuge von Baumaßnahmen entstehen. Direkte Wirkungen beschränken sich somit auf den Zeitraum der Bauphase. Sie können jedoch auch eine zeitlich über die Bauphase hinaus gehende indirekte Wirkung auf die europarechtlich geschützten Arten haben, zum Beispiel indem lokale Populationen nachhaltig gestört werden.

**Gehölzrodungen:** Diese sind vor allem auf der nördlichen Teilfläche in großem Umfang notwendig. Betroffen sind hier einerseits relativ junge Sukzessionsgehölze, andererseits aber auch strukturreiche Baumhecken sowie größere Einzelbäume.

**Gebäudeabriss:** Auf der südlichen Fläche ist vorgesehen ein Gebäude abzureißen. Dieses könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln enthalten.

**Eingriffe in Oberflächen und Böden:** Da die betroffenen Flächen nahezu vollständig „freigemacht“ werden müssen, sind starke Eingriffe in den Boden sowie in bodennahe



Vegetation zu erwarten. Hierdurch können insbesondere wenig mobile Tierarten wie Reptilien oder Amphibien betroffen sein.

Flächeninanspruchnahme: Falls Baueinrichtungsflächen oder zusätzliche Zufahrten notwendig sind, können zusätzliche Flächen außerhalb der betrachteten Vorhabensflächen betroffen sein.

**Bauverkehr:** Sollte der Bauverkehr Lebensräume von wenig mobilen Arten kreuzen, besteht hier möglicherweise eine erhöhte Gefahr der Tötung.

**Störungen:** Baubedingter Lärm, Erschütterungen oder optische Störwirkungen können eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten haben oder den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen. Diese Wirkungen können auch außerhalb der Vorhabensflächen auftreten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Bestand der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Sie wirken, solange diese Anlagen Bestand haben.

**Flächeninanspruchnahme:** Die neuen Gebäude, Stellplätze und begleitenden Anlagen wie Wegeverbindungen bedeuten eine Versiegelung von derzeit vorhandenen Habitaten und damit von möglichen Lebensräumen heimischer Tierarten.

**Glasfassaden:** Großflächige Glasfassaden an neuen Gebäuden können eine Erhöhung des Tötungsrisikos in Form von Vogelschlag nach sich ziehen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Nutzung der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Diese Faktoren wirken ebenfalls für den gesamten Zeitraum, in dem die errichteten Anlagen Bestand haben und genutzt werden.

**Störungen:** Die Nutzung der geplanten Gebäude bedeutet eine Zunahme von Auto-, Rad- und Fußgängerbewegungen. Diese können eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten haben.

**Licht:** Die Beleuchtung der Anlagen kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

#### **4 Prognose der Betroffenheit der Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie im Teilgebiet**

Im Folgenden wird untersucht, ob durch die Planungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für die in der Verordnung für das Teilgebiet genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können oder ob sie ausgeschlossen werden können.

Die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ liegt in einem Abstand von 70 bzw. 170 m von den Eingriffsbereichen entfernt. Auch die besonders relevanten Feucht-, Ried- und Röhrichtkomplexe liegen in einem Abstand von einigen 100 m Entfernung und sind durch Gehölzbestände von den Baugebieten getrennt. Aufgrund der Entfernung und in Relation zu den bereits vorhandenen Störungen im Umfeld ist davon auszugehen, dass die durch den Bau und die Anlage entstehenden Wirkfaktoren für das VSG selbst nicht sehr relevant sein werden. Die zeitlich befristeten Störungen durch die Baumaßnahmen können zwar den Bruterfolg der Brutvögel der unmittelbaren Umgebung beeinträchtigen, nicht aber im weiter entfernten Vogelschutzgebiet. Da die Störwirkung darüber hinaus nur während einer beschränkten Zeit auftritt, ist mit keiner Gefährdung der Bestände der im VSG brütenden Vogelarten des Anhang I der VSRL und des Art. 4.2. zu rechnen. Auch durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehende Störungen werden nicht das VSG betreffen, da die Zufahrtswege östlich des Vorhabensgebietes liegen und das im Westen liegende VSG nicht berühren. Eine Beeinträchtigung in Form von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit die Feuchtgebiete des Vogelschutzgebietes ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine das Oberflächen- oder Grundwasser wesentlich betreffende Maßnahmen geplant sind.

Die geplanten Baumaßnahmen finden in Bereichen statt, die vorwiegend von Gehölz- und Offenlandarten als Lebensraum genutzt werden. Die im VSG geschützten Anhang-I-Arten nutzen die betroffenen Vorhabensbereiche nur zum Teil und dann auch nur zufällig. Unter den im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags im Vorhabensgebiet festgestellten Vogelarten sind keine der im VSG geschützten Arten beobachtet worden. Da auch die Vorhabensbereich vorhandenen Strukturen keine wichtigen Ausweich- oder Nahrungshabitate für die relevanten Arten der Verlandungszone oder der Gewässer darstellen, kann eine Betroffenheit dieser somit weitgehend ausgeschlossen werden. Auch für den Neuntöter spielen die im Siedlungsbereich gelegenen Vorhabensflächen keine wesentliche Rolle. Die Gehölzstrukturen der Eingriffsflächen bieten hauptsächlich für Gehölzfreibrüter einen Lebensraum.

Die Erhaltungsziele, die jeweils den Erhalt von den für das Vogelschutzgebiet und die dort vorkommenden Arten typischen Habitatstrukturen vorsehen, sind durch den Lebensraumverlust in den Vorhabensbereichen nicht betroffen. Weder das übergeordnete Leitbild - der Erhalt und die Entwicklung eines dynamischen Mosaiks unterschiedlicher Habitats unter besonderer Berücksichtigung grundwassernaher Feuchthabitats als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach den Anhängen der VSRL geschützten Vogelarten - noch die in der GDE vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben gefährdet.

### **Kumulative Wirkungen**

Südlich des Klinikparks der Kreisklinik wurden in den letzten Jahren Einfamilienhäuser mit gehölzreichen Gärten durch große Mehrfamilienhäuser in dichter Bebauung ersetzt. Daraus ergeben sich aber keine besonderen Kumulationswirkungen mit dem hier geplanten Vorhaben, so dass ein Einfluss auf die Beurteilung des Vorhabens nicht gegeben ist.

## **5 Zusammenfassung**

Durch das Vorhaben kommt es zwar zu Störungen in Form von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, diese betreffen in nennenswerter Weise allerdings lediglich die beiden Vorhabensbereiche selbst und beeinträchtigen keine bemerkenswerten Habitatstrukturen von Vogelarten des Anhang I der VSRL und des Art. 4.2 im EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Die als Schutzgut des VSG geltenden Vogelarten nutzen vorwiegend auch nur die Flächen des VSG und des offen angrenzenden Nichtsiedlungsbereichs im Westen des VSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Leitbilds, oder der Erhaltungsmaßnahmen des Schutzgebietes ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

## 6 Quellen

PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFT (2007): Grunddatenerhebung für das EU-VOGELSCHUTZGEBIET „Hessische Altneckarschlinegn“ (6217-403). Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt (Obere Naturschutzbehörde). Darmstadt.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

### Internetquellen:

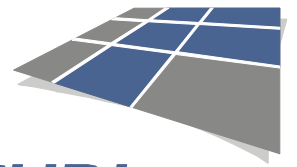
[HTTP://WWW.RPDA.DE/01%20NATURA%202000-VERORDNUNG/NATURA2000-VO-RPDA/ANLAGEN1-3-4/VSG/6217-403.HTML](http://www.rpda.de/01%20NATURA%202000-VERORDNUNG/NATURA2000-VO-RPDA/ANLAGEN1-3-4/VSG/6217-403.HTML) (aufgerufen am 28.11.2018)



Darmstadt, 28. November 2018

### **naturplan**

An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt,  
Tel. 0 61 51/99 79 89, Fax 0 61 51/27 38 50  
e-mail: [info@naturplan.net](mailto:info@naturplan.net)



**FREUDL**  
VERKEHRSPLANUNG

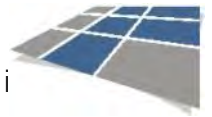
# Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau

## Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“

Verkehrsuntersuchung

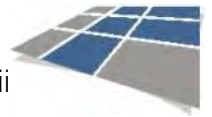


Darmstadt, 24. März 2020



## Inhalt

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen und Aufgabe</b>	<b>1</b>
<b>2. Bestand 2019</b>	<b>2</b>
2.1 Verkehrliche Erschließung	2
2.2 Verkehrsbelastungen	3
<b>3. Verkehrserzeugung – Verkehrsprognose</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung – Nullfall 2030	5
3.2 Struktur und Nutzung	5
3.3 Verkehrserzeugung	6
3.3.1 Kfz-Fahrten in Bezug zu Patienten (Fahrdienste, Einsatzfahrten,...)	6
3.3.2 Beschäftigtenverkehr	9
3.3.3 Wirtschaftsverkehr	9
3.3.4 Gesamter induzierter Verkehr	10
3.4 Verkehrsmengen in den Spitzenstunden	10
3.5 Räumliche und zeitliche Verkehrsverteilung	11
<b>4. Grundlagen für schalltechnische Untersuchung</b>	
<b>Verkehrsmengen Tag- und Nacht-Belastung</b>	<b>12</b>
4.1 Analyse 2019	12
4.2 Nullfall 2030	13
4.3 Prognose 2030	13
<b>5. Leistungsfähigkeit</b>	<b>13</b>
5.1 Bestand 2019	14
5.2 Nullfall 2030	15
5.3 Planfall 2030	15
<b>6. Resümee</b>	<b>16</b>

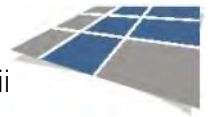


## Abbildungen

<i>Abbildung 1:</i> Lage des Untersuchungsgebiets	1
<i>Abbildung 2:</i> Fotodokumentation	2 + 3
<i>Abbildung 3:</i> Verkehrsverteilung Spitzenstunden	11

## Tabellen

<i>Tabelle 1:</i> Verkehrsbelastungen Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße – Analyse 2019	4
<i>Tabelle 2:</i> prozentuale Anteile der Kfz-Fahrten der vor- bzw. nachmittäglichen Spitzenstunde am Tagesverkehr (7:30 – 8:30 Uhr/16:00 – 17:00 Uhr)	10
<i>Tabelle 3:</i> induzierte Kfz-Fahrten in den Spitzenstunden	11
<i>Tabelle 4:</i> Leistungsfähigkeit Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße (Analyse 2019 – Nullfall 2030 – Planfall 2030)	14+15



## Pläne

- Plan 1: Grundlage für Lärmberechnungen/schalltechnische Untersuchung  
Verkehrsmengen Analyse 2019
- Plan 2: Grundlage für Lärmberechnungen/schalltechnische Untersuchung  
Verkehrsmengen Nullfall 2030
- Plan 3: Grundlage für Lärmberechnungen/schalltechnische Untersuchung  
Verkehrsmengen Planfall 2030

## Anhang

### Verkehrsbelastungen Knoten Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße

#### **Anhang 1 Bestand 2019**

- 1.1 Vor- und Nachmittag (6:00...9:00 Uhr und 15:00...19:00 Uhr)
- 1.2 vor- und nachmittägliche Spitzenstunde (7:30...8:30 + 16:00...17:00 Uhr)

#### **Anhang 2 Nullfall 2030**

vor- und nachmittägliche Spitzenstunde

#### **Anhang 3 Planfall 2030**

vor- und nachmittägliche Spitzenstunde

### Leistungsfähigkeit Knoten Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße

#### **Anhang 4 Bestand 2019**

vor- und nachmittägliche Spitzenstunde

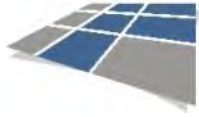
#### **Anhang 5 Nullfall 2030**

vor- und nachmittägliche Spitzenstunde

#### **Anhang 6 Planfall 2030**

vor- und nachmittägliche Spitzenstunde





## 1. Vorbemerkungen und Aufgabe

Im Süden der Stadt Groß-Gerau soll nördlich des bestehenden Klinikums ein Bebauungsplan aufgelegt werden, um auf dem Gelände der Kreisklinik die Neuordnung und Nachverdichtung eines Teilbereichs zu ermöglichen. Die in Rede stehende, über zwei Hektar große Fläche liegt westlich der Wilhelm-Seipp-Straße, an die sie über eine Privatstraße (häufig „Henry-Dunant-Straße“ genannt) angebunden ist. Der Maßnahmen-träger hat im nun anstehenden Verfahren die Vorlage einer verkehrlichen Bewertung dieser Maßnahme zu erbringen.

Maßgebliches Ziel dabei ist die Abschätzung der induzierten Verkehre und der dadurch hervorgerufenen Wirkungen auf das umgebende Straßennetz bzw. auf den relevanten Knotenpunkt (Leistungsfähigkeitsnachweis); zusätzlich werden auch Grundlagen für die erforderliche schalltechnische Untersuchung bereitgestellt.

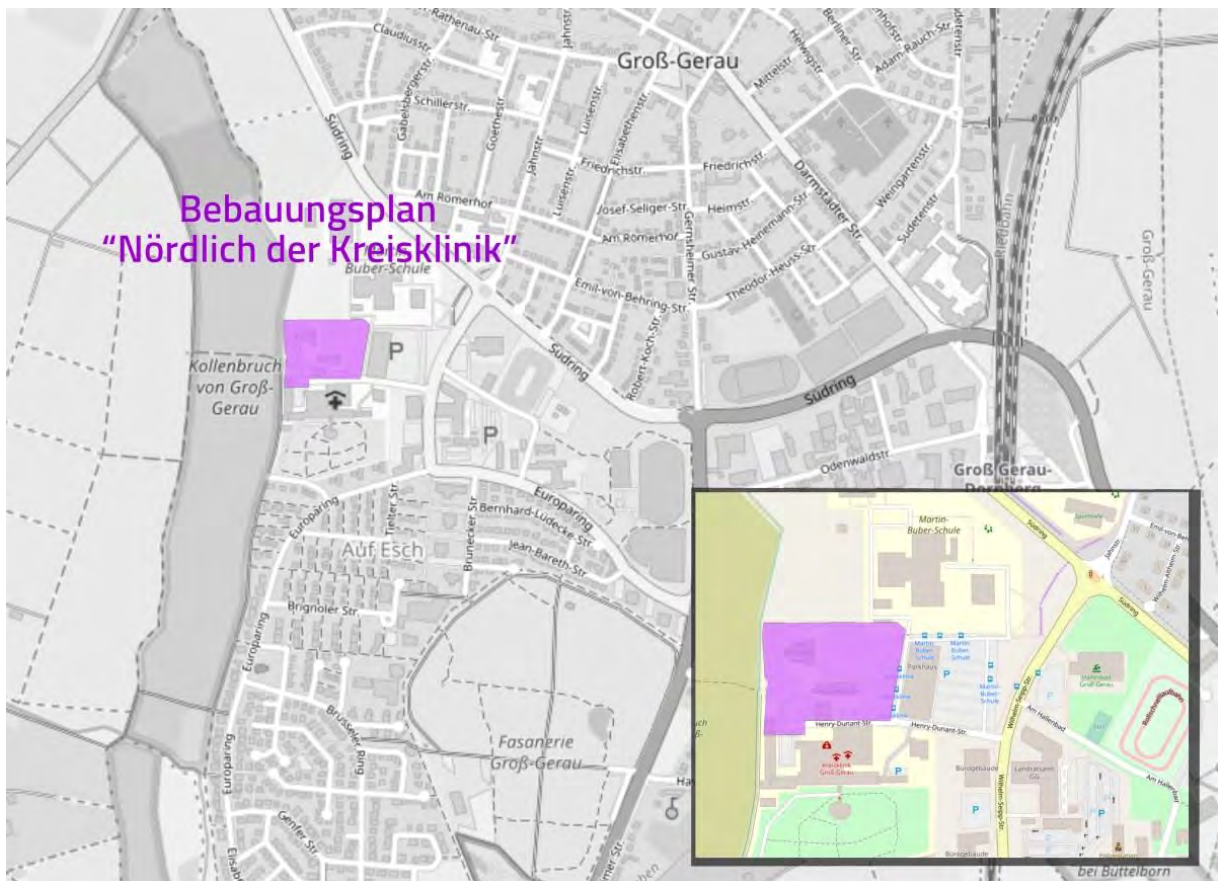
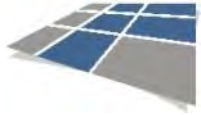


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: OpenStreetmap)



## 2. Bestand 2019

### 2.1 Verkehrliche Erschließung

Die in Rede stehende Fläche liegt südwestlich der Kernstadt, westlich der Wilhelm-Seipp-Straße; die neuen Nutzungen sollen über die im Bestand bereits vorhandene Privatstraße zur Wilhelm-Seipp-Straße an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden.

Im Zuge einer Ortsbegehung wurde die Bestandssituation erfasst. Eindrücke der Situation vor Ort sind in den *Abbildungen 2* dargestellt, sie zeigen die Privatstraße und ihre Anbindung an die Wilhelm-Seipp-Straße.



Abbildung 2.1: Fotodokumentation – äußere Anbindung



Abbildung 2.2: Fotodokumentation – äußere Anbindung

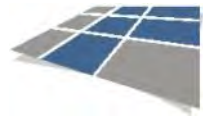


Abbildung 2.3: Fotodokumentation – innere Erschließung

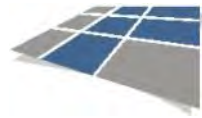
Mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist die B-Plan-Fläche im Bestand durch die Haltestelle „Kreisklinik“ mit mehreren Linien an das Umland angebunden (Busse 22, 61, 63 und WE 4; Entfernung Luftlinie: ca. 140 m). Unweit davon steht zusätzlich die Haltestelle „Hallenbad“ zur Verfügung (Entfernung Luftlinie: ca. 280 m). Durch die Vielzahl an Linien ist eine zeitlich angemessene Taktung gegeben.

Die Verbindung mit dem Radverkehrsnetz ist durch einen westlich der Wilhelm-Seipp-Straße, parallel dazu verlaufenden Zwei-Richtungsradweg gegeben.

## 2.2 Verkehrsbelastungen

Um die verkehrliche Situation beurteilen zu können, sind aktuelle Verkehrsdaten notwendig. Aus diesem Grund wurde eine Bestandsaufnahme des fließenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) durchgeführt. An einem repräsentativen Werktag (Dienstag, den 15. Oktober 2019) wurden in der vor- und in der nachmittäglichen Stunden-Gruppe von 6:00 bis 9:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr Knotenstromzählungen am Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße durchgeführt. Dabei wurde sowohl die Stärke der Verkehrsbelastungen als auch die zeitliche und räumliche Verteilung der Verkehrsmengen ermittelt. Die Zählungen erfolgten in 15-Minuten-Intervallen, wobei nach Fahrtrichtung und Fahrzeugart unterschieden worden ist.

Die Zählergebnisse für den Kfz-Verkehr sind grafisch in *Anhang 1* dokumentiert, eine tabellarische Aufbereitung zeigt *Tabelle 1*.



	Verkehrsbelastungen			
	6:00...9:00 [Kfz/3h]	6:00...9:00 [Kfz/3h]	7:30...8:30 [Kfz/h]	7:30...8:30 [Kfz/h]
Wilhelm-Seipp-Str. N	Ri Süd 1.111	Ri Nord 729	Ri Süd 497	Ri Nord 329
Wilhelm-Seipp-Str. S	592	852	258	393
Henry-Dunant-Str.	Ri West 833	Ri Ost 191	Ri West 383	Ri Ost 80
	15:00...19:00 [Kfz/4h]	15:00...19:00 [Kfz/4h]	16:00...17:00 [Kfz/h]	16:00...17:00 [Kfz/h]
Wilhelm-Seipp-Str. N	Ri Süd 1.423	Ri Nord 1.240	Ri Süd 368	Ri Nord 408
Wilhelm-Seipp-Str. S	1.410	813	383	258
Henry-Dunant-Str.	Ri West 316	Ri Ost 730	Ri West 89	Ri Ost 254

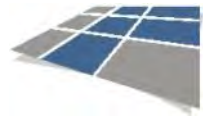
Tabelle 1: Verkehrsbelastungen Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße – Analyse 2019

Die vormittägliche Spitzenstunde fällt auf die Zeit von 7:30 bis 8:30 Uhr. Wie aus der Tabelle hervorgeht, weist die Wilhelm-Seipp-Straße in dieser Zeit Querschnittsbelastungen zwischen ca. 650 und 830 Kfz/h auf. In der Privatstraße liegt die Querschnittsbelastung bei ca. 460 Kfz/h. Der Schwerverkehrsanteil am Knotenpunkt liegt bei ca. vier Prozent.

Die nachmittägliche Spitzenstunde fällt auf die Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr. In dieser Zeit weist die Wilhelm-Seipp-Straße Querschnittsbelastungen zwischen ca. 640 und 780 Kfz/h auf und erreicht damit ähnliche Werte wie am Vormittag. In der Privatstraße liegt die Querschnittsbelastung mit ca. 340 Kfz/h etwas niedriger als am Vormittag. Der Schwerverkehrsanteil liegt mit ca. zwei Prozent hingegen spürbar niedriger.

### 3. Verkehrserzeugung – Verkehrsprognose

Zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Einmündung der Privatstraße in die Wilhelm-Seipp-Straße und zur Sicherstellung der Leichtigkeit



des Verkehrs wird der zukünftige Kfz-Neuverkehr (Zu- und Abfluss) für die Vor- und Nachmittagsspitze in Stärke und Richtung abgeschätzt. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die allgemeine, von der geplanten Maßnahme unabhängige Situation zu prognostizieren. Der vorliegenden Untersuchung wird der Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt.

Die Abschätzung der zu erwartenden Verkehre erfolgt auf Grundlage der Planungsvorgaben des Maßnahmenträgers und der hierzu relevanten Fachliteratur<sup>1</sup>. Damit ist eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehrssituation möglich.

### **3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung – Nullfall 2030**

Die allgemeine Verkehrsentwicklung berücksichtigt verschiedene Eingangsdaten und Kennwerte wie die Bevölkerungsentwicklung, Pkw-Dichte und durchschnittliche jährliche Pkw-Fahrleistung in Deutschland, jedoch ohne Einbeziehung des unmittelbaren Planvorhabens. Daraus ergibt sich der Nullfall 2030. Dadurch werden Aussagen zu den spezifischen verkehrlichen Wirkungen des Planvorhabens möglich. Die Prognose der allgemeinen Entwicklung des Verkehrsaufkommens wird dazu mit 0,2 bis 0,3 Prozent Zuwachs pro Jahr vorgenommen, mithin etwa plus drei Prozent bis 2030.

Damit ergibt sich in der vormittäglichen Spitzenstunde eine Querschnittbelastung in der Wilhelm-Seipp-Straße zwischen rund 670 und 850 Kfz/h, in der nachmittäglichen Spitzenstunde werden 800 bis 910 Kfz/h erreicht. Die daraus abgeleiteten Knotenstrombelastungen sind in *Anhang 2* angegeben.

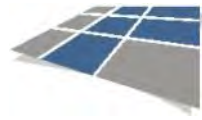
### **3.2 Struktur und Nutzung**

Der Geltungsbereich des zu erstellenden Bebauungsplanes umfasst etwa 2,2 Hektar. Er soll als Sondergebiet mit „Kliniknutzungen“ festgesetzt werden. Gemäß des als Grundlage relevanten Masterplanes<sup>2</sup> bestehen die nachfolgend beschriebenen konkreten Planungsabsichten, denen bereits an dieser Stelle eine erwartete Personalaufstockung zugeordnet wird.

---

<sup>1</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Standortentwicklung an Verkehrsknoten; Köln, 2005 und Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen; Köln, 2006.

<sup>2</sup> Freischlad + Holz: Masterplan Kreisklinik Groß-Gerau (im Auftrag des Kreises Groß-Gerau); Darmstadt, den 15. Mai 2019.



<i>Nutzung</i>	<i>BGF</i>	<i>Personal</i>
↘ Verwaltung Kreisklinik (= Bestand)	4.690 m <sup>2</sup>	+ 5%
↘ Kreisverwaltung (Neubau)	2.500 m <sup>2</sup>	130
↘ Erweiterung Dialysezentrum	348 m <sup>2</sup>	20, davon 10 neu
↘ Teilneubau DRK-Zentrum	1.389 m <sup>2</sup>	42, davon 20 neu
↘ psychiatrische Klinik	3.627 m <sup>2</sup>	30
↘ betreutes Wohnen	4.083 m <sup>2</sup>	Annahme: 5
↘ Lebenshilfe	642 m <sup>2</sup>	20
↘ Cafeteria	415 m <sup>2</sup>	Annahme: 5
↘ weitere optionale Flächen	882 m <sup>2</sup>	Annahme: 5
↘ <b>insgesamt</b>	<b>ca. 8.580 m<sup>2</sup></b>	<b>zusätzliches Personal: 225</b>

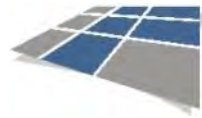
### 3.3 Verkehrserzeugung

Über plausible Ansätze sind für die Verkehrsprognose zu den geplanten Einrichtungen Abschätzungen vorzunehmen, indem Kennwerte aus der relevanten Fachliteratur [2] übernommen werden und mit den vom Maßnahmenträger angegebenen Informationen abgeglichen werden. Dabei sind die Abschätzungen sowohl für die **Patienten** als auch für die **Beschäftigten** vorzunehmen; abschließend ist auch der **Wirtschaftsverkehr** zu berücksichtigen – Ersteres erfolgt anschließend im Detail, Beschäftigten- und Wirtschaftsverkehr wird in einem separaten Schritt für alle Einrichtungen gemeinsam abgeschätzt. Eine Ausnahme ist für die neue Kreisverwaltung erforderlich, die Beschäftigten- und Kundenverkehr generiert, der nachfolgend überschlägig ermittelt wird.

#### 3.3.1 Kfz-Fahrten in Bezug zu Patienten (Fahrdienste, Einsatzfahrten,...)

##### A) Verwaltung Kreisklinik

Für die Verwaltung der Kreisklinik ist kein Neubau geplant – mithin ist nicht mit Neuverkehr zu rechnen; allerdings soll unterstellt werden, dass aufgrund der baulichen Erweiterungen im gesamten Areal auch für die Verwaltung zumindest eine Aufstockung des Personals notwendig werden wird. Demnach wird ein Zuschlag auf die bei der Verkehrszählung erfassten Verkehrsmengen von ca. **fünf Prozent** der Kfz-Fahrten angesetzt – diese werden bei den Beschäftigten-Fahrten berücksichtigt.



## B) Kreisverwaltung

Für die Verwaltung des Landkreises ergeben sich verkehrliche Wirkungen – der geplante Neubau wird ca. 130 Beschäftigten Raum bieten, sodass daraus Beschäftigten-Fahrten wirksam werden.

Bei Büro-/Dienstleistung – und dem ist die Kreisverwaltung zuzuordnen – gibt die relevante Richtlinie für den Kunden- und Besucherverkehr vor, diesen mit rund 0,5 bis 1,0 Wegen pro Beschäftigtem und Tag zu berechnen; gewählt wird ein oberer Wert von z.B. 0,85 (= Wegehäufigkeit/Beschäftigtem), der ÖPNV-Anteil wird mit 15 Prozent unterstellt und für den Pkw-Besetzungsgrad ist 1,4 anzusetzen.

➤ Besucher:  $\Rightarrow 130 * 0,85 * 0,85 / 1,4 \approx \mathbf{67 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

## C) Erweiterung Dialysezentrum

Im Dialysezentrum sollen 32 Patientenplätze geschaffen werden, die bis zu dreimal am Tag genutzt werden können. Die Personalstärke wird voraussichtlich bei ca. 20 Pflege-/Betreuungskräften liegen. Der induzierte Verkehr ergibt sich mithin aus den Fahrdiensten/Krankentransporten; dabei wird unterstellt, dass die Räumlichkeiten zu 85 Prozent ausgelastet sind und dass in drei von vier Fällen die Bringefahrt eines Patienten mit einer anschließenden Abholung eines anderen kombiniert wird.

➤ Fahrdienste täglich  $\Rightarrow 85\% * ((32 * 2) + (\frac{3}{4} * 2 * 32 * 2)) \approx \mathbf{136 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

## D) Teilneubau DRK-Zentrum

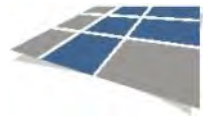
Im DRK-Zentrum sollen voraussichtlich insgesamt 42 Personen (Pflegepersonal/Ärzte) stationiert werden, die über 7 Rettungswagen und 20 Pkw für mobile Pflege verfügen. Deren Fahrtenhäufigkeit wird mit durchschnittlich fünf bis zehn Einsätzen jedes Rettungswagens pro Tag abgeschätzt (setze: sieben); für die Einsatzfahrten der Pflege wird davon ausgegangen, dass aufgrund eines Personal-Schichtwechsels jedes Fahrzeug zweimal am Tag für Dienstfahrten eingesetzt wird.

➤ Einsatz RTW je 7 pro Tag  $\Rightarrow 7 * 7 * 2 \approx \mathbf{100 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

➤ Einsatzfahrten Pflege je 2 pro Tag  $\Rightarrow 2 * 20 * 2 \approx \mathbf{80 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

## E) psychiatrische Klinik

In der psychiatrischen Klinik soll es 65 Plätze für stationäre Aufnahme geben. Zur Abschätzung des induzierten Verkehrs wird die Aufenthaltsdauer der Patienten mit durchschnittlich 7 Tagen unterstellt, wobei die Ankünfte und Abreisen nur an den fünf Wochentagen stattfinden. Die Zahl des Betreuungspersonals liegt bei 30 Mitarbeitern,



die im Schichtdienst arbeiten, sodass mit reduzierter Anwesenheit zu rechnen ist – setze 70 Prozent.

↘ An- und Abreise täglich:  $65/5 \approx 13 \Rightarrow 2 * 13 \approx \mathbf{26 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

### F) betreutes Wohnen

Für die angestrebten Wohnnutzungen im betreuten Wohnen ist davon auszugehen, dass 35 bis 40 Zimmer entstehen werden; insgesamt werden so Plätze für rund 15 Person geschaffen. Da bei betreutem Wohnen kaum selbständige Mobilität der Bewohner anzunehmen ist, beschränkt sich der durch diese induzierte Verkehr auf deren Besucher und Fahrten aufgrund medizinischer Versorgung (Pflegedienst, Arztbesuche). Für die Besucher-Fahrten werden 0,4 Kfz-Fahrten pro Einwohner unterstellt, für die ärztliche Versorgung 0,2 Kfz-Fahrten pro Einwohner.

↘ Besucher:  $\Rightarrow 15 * 0,4 * 2 \approx \mathbf{12 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

↘ medizinische Versorgung:  $\Rightarrow 15 * 0,2 * 2 \approx \mathbf{6 \text{ Kfz-Fahrt/Tag}}$

### G) Lebenshilfe

Für die Einrichtung wird einer Personalstärke von rund 20 gerechnet. Die zu betreuenden Personen werden mit 2 Kleinbussen und bis zu 5 Pkw gebracht/geholt.

↘ Sammeltransporte pro Tag:  $\Rightarrow (2+5) * 2 \approx \mathbf{15 \text{ Kfz-Fahrten/ Tag}}$

### H) Cafeteria

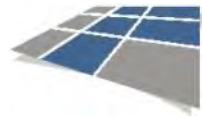
Für die Cafeteria wird ein pauschaler Ansatz gewählt, dass diese (nahezu) kein eigenes Verkehrsaufkommen im Kundenverkehr induziert; es wird davon ausgegangen, dass sich die Kunden allein aus bereits im Quartier befindlichen Personen zusammensetzen, dass diese mithin nur dem „Mitnahme“-Effekt zuzuordnen sind.

$\Rightarrow 2 * 0 \approx \mathbf{0 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$

### I) Summe der Kfz-Fahrten durch „medizinische Einrichtungen“

Für die Verwaltung der Kreisklinik wird der in der Analyse erfasste und auf den Nullfall hochgerechnete Pkw-Verkehr in der Privatstraße um *zwei Prozent* erhöht. Für den Tagesverkehr werden aus der Erhebung etwa 3.660 Pkw-Fahrten abgeleitet (Vorgriff auf *Kapitel 4.1*). Zwei Prozent davon entsprechen 73 Pkw-Fahrten, die folglich als Neuverkehr angesetzt werden – sie werden den Beschäftigtenfahrten zugeordnet. Zusammen mit den weiteren Nutzungserweiterungen und Neunutzungen ergibt sich folgende Bilanz:





(Verwaltung Kreisklinik + Kreisverwaltung) + Dialyse + DRK + psychiatrische Klinik + betreutes Wohnen + Lebenshilfe + Cafeteria:

$$\blacktriangledown (0 + 67) + 136 + (100+80) + 26 + (12+6) + 15 + 0 \approx \mathbf{450 \text{ Kfz-Fahrten/ Tag}}$$

### 3.3.2 Beschäftigtenverkehr

Zwar gibt die Fachliteratur in Abhängigkeit von der Branche der Nutzung Kennwerte vor, mit denen sich über die Bruttogeschossfläche die Anzahl der Beschäftigten abschätzen und aus diesem Wert der Beschäftigtenverkehr ermitteln lässt – gleichwohl heißt es ebenda aber auch, dass die spezifischen Projektkenndaten stets einem pauschalen Ansatz vorzuziehen sind. Bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen werden folglich die auf die Einzelbestandteile bezogenen Planungsparameter verwendet.

Für die Wegehäufigkeit der Beschäftigten wird dabei einheitlich von 2,2 Wegen pro Beschäftigtem ausgegangen – dieser untere Wert aus einer Spanne von 2,0 bis 2,7 erscheint angemessen, da das Verlassen des Arbeitsplatzes z.B. zur Mittagspause für Betreuungs- und Pflegepersonal eher aufwändig ist; für den Modal-Split werden aufgrund häufiger Schichtdienste, teilweise außerhalb der Bedienungszeiten des ÖPNV, 85 Prozent für den motorisierten Individualverkehr unterstellt (aus einer Spanne von 30 bis 90 Prozent) und für den Pkw-Besetzungsgrad ist 1,05 anzusetzen (aus einer Spanne von 1,05 bis 1,15). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund von Krankheit und Urlaub täglich 85 Prozent der Beschäftigten anwesend sind.

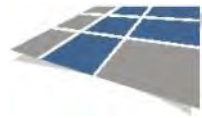
Die Zahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Aufstellung im *Kapitel 3.2* zu 225 – die dort noch fehlenden Beschäftigten der Verwaltungen der Kreisklinik werden in *Kapitel 3.3.1)* hergeleitet und erzeugen demnach 73 Kfz-Fahrten. Unter den getroffenen Annahmen ist insgesamt mit etwas mehr als **380 Kfz-Fahrten** durch Beschäftigte zu rechnen.

▾ Beschäftigtenfahrten täglich:

$$\Rightarrow 73 + 85\% * 225 * 0,85/1,05 * 2,0 \approx \mathbf{383 \text{ Kfz-Fahrten/Tag}}$$

### 3.3.3 Wirtschaftsverkehr

Zur Ermittlung des induzierten Wirtschaftsverkehrs (Lieferanten, Entsorgung,...) wird eine Beaufschlagung von ca. 5 bis 15 Prozent auf die Beschäftigten-Fahrten angesetzt, sodass sich an Wirtschaftsverkehr täglich etwa ( $383 * 0,1 =$ ) **38 Kfz-Fahrten** im Querschnitt ergeben – von diesen wird ein Fünftel als Lkw-Verkehr angesetzt (= 6 Lkw-Fahrten/24h).



### 3.3.4 Gesamter induzierter Verkehr

Insgesamt werden durch die gewerblich genutzte Fläche im Beschäftigten-, Patienten- und Wirtschaftsverkehr am Tag rund 1.860 Kfz-Fahrten im Querschnitt als Neuverkehr induziert – davon jeweils die Hälfte zu- und abfahrend:

$$442 \text{ Patienten-Besucher-Fahrten} + (73+310) \text{ Beschäftigte-Fahrten} + 38 \text{ Wirtschafts-Fahrten} \\ = \mathbf{863 \text{ Kfz-Fahrten/24h}}$$

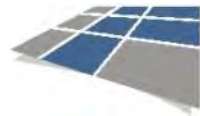
### 3.4 Verkehrsmengen in den Spitzenstunden

Die zeitliche Verteilung aller Fahrten auf die Spitzenstunden wird üblicherweise gemäß maßgeblicher Fachliteratur [2] aus normierten Tagesganglinien erzeugt, die auf empirischen Untersuchungen basieren (*Tabelle 2*). Demnach verteilen sich die ermittelten Fahrten pro Tag analog *Tabelle 3* auf die Vor- bzw. Nachmittagspitze von 7:30 bis 8:30 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr demgemäß.

	Quellverkehr v.Sp-h	Zielverkehr v.Sp-h	Gesamtneuverkehr pro Richtung
Patienten*	0 %	15 %	von 375/2 Kfz/Tag
Beschäftigte	4,7 %	23,7 %	von (73+310)/2 Kfz/Tag
Kunden/Besucher *	5,0 %	10,0 %	von 67/2 Kfz/Tag
Wirtschaftsverkehr	5,2 %	8,6 %	von 32/2 Kfz/Tag
	n.Sp-h	n.Sp-h	
Patienten*	15 %	5 %	von 375/2 Kfz/Tag
Beschäftigte	12,8 %	1,1 %	von 383/2 Kfz/Tag
Kunden/Besucher *	5,0 %	0,0 %	von 67/2 Kfz/Tag
Wirtschaftsverkehr	7,8 %	5,9 %	von 32/2 Kfz/Tag

\* mangels Angaben in der relevanten Fachliteratur entstammen diese Ansätze eigener Abschätzung.

*Tabelle 2: prozentuale Anteile der Kfz-Fahrten der vor- bzw. nachmittäglichen Spitzenstunde am Tagesverkehr (7:30 – 8:30 Uhr/16:00 – 17:00 Uhr) nach [1]*



	Quellverkehr		Zielverkehr		Summe	
	v.Sp-h	n.Sp-h	v.Sp-h	n.Sp-h	v.Sp-h	n.Sp-h
Patienten	0	28	28	10	28	38
Beschäftigte	9	25	46	2	46	22
Kunden/Besucher	2	2	4	0	6	2
Wirtschaftsverkehr	1	1	1	1	2	2
<b>Summe Neuverkehr</b>	<b>12</b>	<b>56</b>	<b>79</b>	<b>13</b>	<b>91</b>	<b>69</b>

Tabelle 3: induzierte Kfz-Fahrten in den Spitzenstunden

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Anbindung der Fläche an die Wilhelm-Seipp-Straße sind demnach in der vormittäglichen Spitzenstunde insgesamt (12+79=) **91 Kfz-Fahrten** zu berücksichtigen, in der nachmittäglichen sind es **69**.

### 3.5 Räumliche und zeitliche Verkehrsverteilung

Für den prognostizierten Neuverkehr wird eine Verkehrsverteilung für die künftige Situation erstellt, die sich an den Ergebnissen der Bestands-Zählung des Knotenpunktes Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße sowie an der Siedlungsstruktur der Stadt und des Umlandes orientiert. Daraus werden die resultierenden Verkehrsströme abgeleitet, wie in *Abbildung 3* dargestellt:

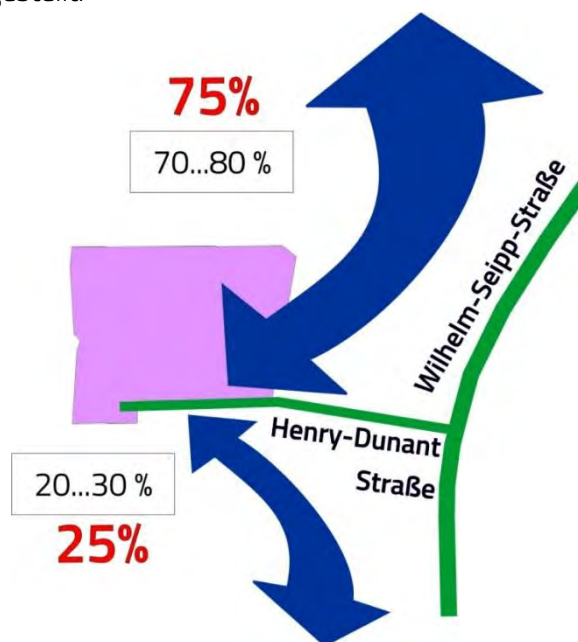
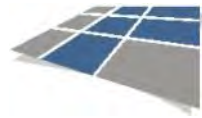


Abbildung 3: Verkehrsverteilung Spitzenstunden



#### vormittägliche Spitzenstunde

**Quellverkehr:** 12 Kfz-Fahrten \* 75 Prozent = 9 Kfz-Fahrten – nach Norden

12 Kfz-Fahrten \* 25 Prozent = 3 Kfz-Fahrten – nach Süden

**Zielverkehr:** 79 Kfz-Fahrten \* 75 Prozent = 60 Kfz-Fahrten – von Norden

79 Kfz-Fahrten \* 25 Prozent = 19 Kfz-Fahrten – von Süden

#### nachmittägliche Spitzenstunde

**Quellverkehr:** 56 Kfz-Fahrten \* 75 Prozent = 42 Kfz-Fahrten – nach Norden

56 Kfz-Fahrten \* 25 Prozent = 14 Kfz-Fahrten – nach Süden

**Zielverkehr:** 13 Kfz-Fahrten \* 75 Prozent = 10 Kfz-Fahrten – von Norden

13 Kfz-Fahrten \* 25 Prozent = 3 Kfz-Fahrten – von Süden

Die aufgeführten Quell-/Zielbeziehungen sind im Detail auf die Situation am Knotenpunkt anzuwenden. Die entsprechenden Knotenstrombelastungen der Spitzenstunden sind in *Anhang 3* angegeben.

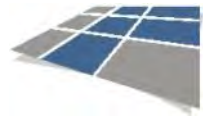
## **4. Grundlagen für schalltechnische Untersuchung Verkehrsmengen Tag- und Nacht-Belastung**

Aus den Ergebnissen der Verkehrszählung werden die für die schalltechnische Untersuchung notwendigen Aussagen abgeleitet. Die Verkehrsbelastungen werden differenziert dargestellt nach Tag- (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr), sodass sich daraus auch die werktägliche Verkehrsbelastung ( $DTV_w$ ) ergibt. Ergänzend werden auch die jeweiligen Schwerverkehrsmengen separat ausgewiesen.

Die Schwerverkehrsanteile betragen rund drei bis vier Prozent. Der Anteil der auf den Nachtzeitraum entfallenden Verkehrsmengen am gesamten Tagesverkehr liegt im Pkw-Verkehr bei 7,7 Prozent, im Lkw-Verkehr bei 5,4 Prozent. Die Verkehrsbelastungen der Analyse 2019 sind in *Plan 1* – getrennt nach Tag- und Nachtzeitraum – veranschaulicht.

### **4.1 Analyse 2019**

Im Straßennetz im Anschlussbereich der neuen Nutzungen liegen die Tagesbelastungen der Privatstraße demnach bei rund 3.800 Kfz/24h (unmittelbar am Anschluss an



die Wilhelm-Seipp-Straße). Im nördlichen Abschnitt der Wilhelm-Seipp-Straße werden rund 8.200 Kfz/24h abgewickelt, im südlichen rund 6.700 Kfz/24h.

#### **4.2 Nullfall 2030**

Die Verkehrsbelastungen des Nullfalles werden analog *Kapitel 4.1* ermittelt. Damit ergibt sich eine Querschnittbelastung in der Privatstraße von rund 3.900 Kfz/24h. Die entsprechenden Werte für die Wilhelm-Seipp-Straße lauten 8.400 Kfz/24h (Norden) bzw. 6.900 Kfz/24h (Süden). Die Verkehrsbelastungen dieses Teils des Straßennetzes sind für den Nullfall 2030 in *Plan 2* dargestellt – wiederum getrennt nach Tag- und Nachtzeitraum.

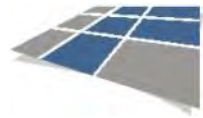
#### **4.3 Prognose 2030**

Auf die Verkehrsbelastungen des Nullfalles werden die Prognosedaten „aufgesattelt“. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind durch Überlagerung des Neuverkehrs mit den vorliegenden Verkehrsmengen – analog *Kapitel 3.5* – in *Plan 3* dargestellt. Der auf das Gebiet bezogene Neuverkehr liegt demnach bei 863 Kfz/24h – davon entfallen auf den Tag-Zeitraum 832 Kfz/16h, auf den Nacht-Zeitraum 31 Kfz/8h.

In Folge dessen steigen die Verkehrsbelastungen in der Privatstraße auf rund 4.760 Kfz/24h. Die entsprechenden Werte für die Wilhelm-Seipp-Straße lauten 9.060 Kfz/24h (Norden) bzw. 7.080 Kfz/24h (Süden). Die Schwerverkehrsanteile betragen zwischen drei und vier Prozent tags, nachts Prozent ca. zwei bis drei Prozent.

### **5. Leistungsfähigkeit**

Der bestehende Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße soll die neuen Nutzungen im Plangebiet zusätzlich zum Bestand anschließen; daher ist zunächst die Leistungsfähigkeit mit den Bestandszahlen zu prüfen, um die durch die geplanten Nutzungen eintretenden Veränderungen feststellen und bewerten zu können. Anschließend wird dieser Schritt auch für den Nullfall 2030 sowie schließlich für den Planfall 2030 ausgeführt.



Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit wird das allgemein anerkannte Rechenprogramm *KNOSIMO*<sup>3</sup> verwendet. Sie erfolgt nach den Kriterien des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)<sup>4</sup> durch die Einteilung in eine Verkehrsqualitätsstufe über die mittlere Wartezeit (z.B. hier: mittlere Wartezeit kleiner oder gleich 28 Sekunden ⇒ gute Verkehrsqualitätsstufe B; mittlere Wartezeit = Verlustzeit minus 8 Sekunden). Im HBS werden sechs verschiedene Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) definiert. Stufe A stellt die beste Qualität dar („...die Wartezeiten sind gering“) und Stufe F die schlechteste („...der Knotenpunkt ist überlastet“).

Im Bestand ist der Knoten Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße vorfahrtgeregelt – vorfahrtberechtigt ist die Wilhelm-Seipp-Straße; für den Linksabbieger aus Süden in die Privatstraße steht eine ca. 30 m lange Abbiegespur zur Verfügung, die anderen Fahrbeziehungen haben keine separaten Abbiegemöglichkeiten.

## 5.1 Bestand 2019

Es ist festzustellen, dass der Knotenpunkt die vorhandenen Verkehrsmengen leistungsfähig abwickeln kann – die erreichte Verkehrsqualität beim Berechnungsverfahren nach HBS liegt in der vor- und in der nachmittäglichen Spitzenstunde bei der guten Qualitätsstufe B (*Anhang 4, Tabelle 4.1*).

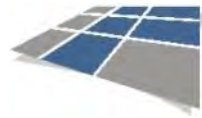
Kennwerte	v. Sp-h	n. Sp-h
Knotenpunktbelastung [Kfz/h]	970	880
mittlere Verlustzeit [s] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	26,5 (4)	27,6 (4)
mittlere Rückstaulänge [Kfz] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	1	1
Verkehrsqualitätsstufe	B	B

v.Sp-h: vormittägliche Spitzenstunde; n.Sp-h: nachmittägliche Spitzenstunde

*Tabelle 4.1: Leistungsfähigkeit Analyse 2019 – Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße*

<sup>3</sup> BPS GmbH, Bochum/Karlsruhe: Simulationsprogramm für Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage (KNOSIMO, Version 5.1); Karlsruhe, 2013.

<sup>4</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS); Köln, 2015.



## 5.2 Nullfall 2030

Analog zur Überprüfung der Analyse 2019 erfolgt diese nun auch für den Nullfall 2030. Dabei ändern sich die Belastungen des Anschlussknotenpunktes zwar nur geringfügig, haben bezüglich ihrer Kennwerte aber eine Wirkung: aufgrund des nur marginalen Zuwachses bleibt die Verkehrsqualität in der vormittäglichen Spitzenstunde unverändert in der guten Stufe B, in der nachmittäglichen Spitzenstunde sinkt sie jedoch um eine Stufe in die befriedigende Stufe C. Dies zeigt die nachfolgende *Tabelle 4.2 (Anhang 5)*.

Kennwerte	v. Sp-h	n. Sp-h
Knotenpunktbelastung [Kfz/h]	998	906
mittlere Verlustzeit [s] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	24,5 (4)	29,2 (4)
mittlere Rückstaulänge [Kfz] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	1	2
Verkehrsqualitätsstufe	B	C

v.Sp-h: vormittägliche Spitzenstunde; n.Sp-h: nachmittägliche Spitzenstunde

*Tabelle 4.2: Leistungsfähigkeit Nullfall 2030 – Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße*

## 5.3 Planfall 2030

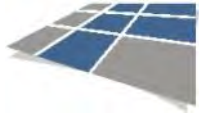
Zur Vervollständigung der Betrachtungen zur Leistungsfähigkeit wird schließlich die Situation auch für den Planfall „durchgespielt“.

Kennwerte	v.Sp-h	n.Sp-h
Knotenpunktbelastung [Kfz/h]	1.089	975
mittlere Verlustzeit* [s] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	32,4 (4)	32,5 (4)
mittlere Rückstaulänge [Kfz] <i>des kritischen Verkehrsstroms</i>	1	2
Verkehrsqualitätsstufe	C	C

v.Sp-h: vormittägliche Spitzenstunde; n.Sp-h: nachmittägliche Spitzenstunde

*Tabelle 4.3: Leistungsfähigkeit Planfall 2030 – Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße*

Die (bei einzelnen Strömen relativ stark) steigenden Verkehrsbelastungen, hervorgerufen durch die geplante Realisierung des Bebauungsplanes, lassen sich im Planfall am

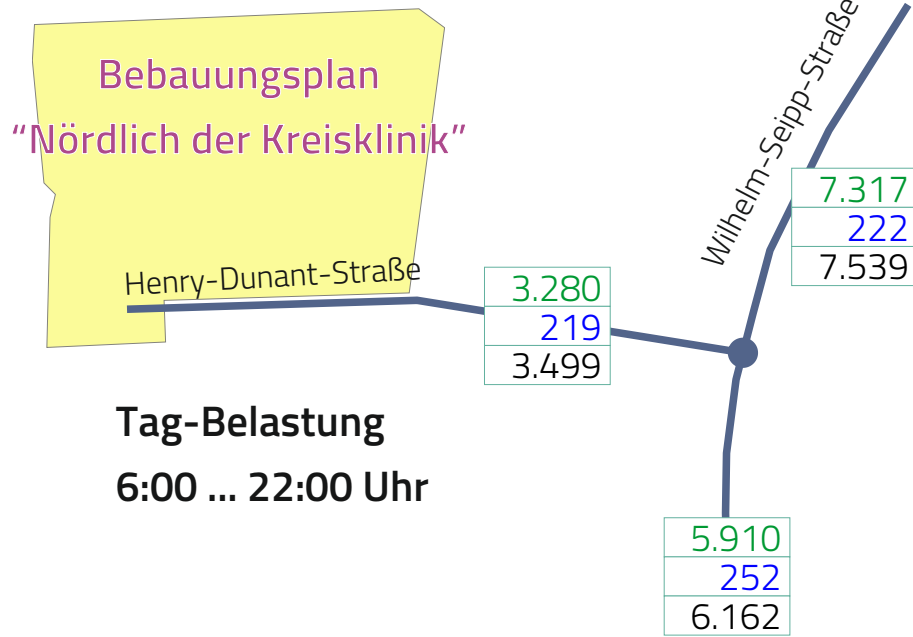


Knotenpunkt Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße in der vor- und in der nachmittäglichen Spitzenstunde nun in der befriedigenden Verkehrsqualitätsstufe C (*Tabelle 4.3, Anhang 6*) abwickeln.

## 6. Resümee

Das in Rede stehende Vorhaben des Landkreises Groß-Gerau bzw. der Stadt Groß-Gerau ist aus verkehrlicher Sicht positiv zu bewerten; dessen Realisierung wird keine unangemessen hohen oder unzumutbaren Verkehrsbelastungen generieren. Die mit den neuen Nutzungen verbundenen induzierten Verkehrsströme können stets in angemessener Qualität abgewickelt werden. Die bestehende Knotenpunktform der Einmündung Wilhelm-Seipp-Straße/Privatstraße weist für alle geprüften Szenarien stets die befriedigende Leistungsfähigkeits-Qualitätsstufe C auf – ohne jegliche Eingriffe in die Knotenpunktgeometrie.





**Legende**  
Tag-Belastung (6:00 bis 22:00 Uhr)

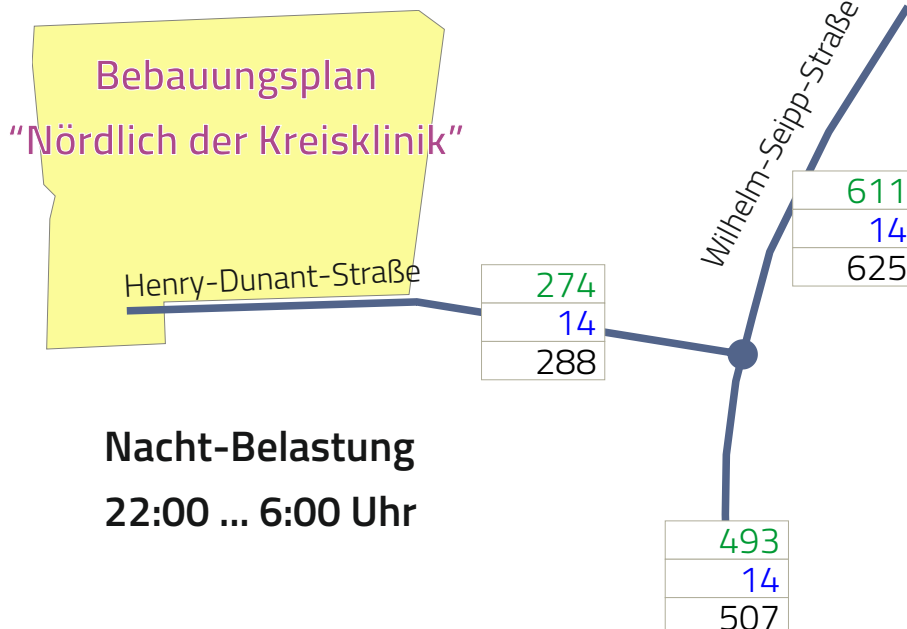
5.910	5.910 - Pkw/Zeit
252	252 - Lkw/Zeit
6.162	6.162 - Kfz/Zeit

Nacht-Belastung (22:00 bis 6:00 Uhr)

493	493 - Pkw/Zeit
14	14 - Lkw/Zeit
507	507 - Kfz/Zeit

**Tagesbelastung (DTV<sub>w</sub>):**

z.B.: 6.162 Kfz/16h+507 Kfz/8h  
= 6.669 Kfz/24h



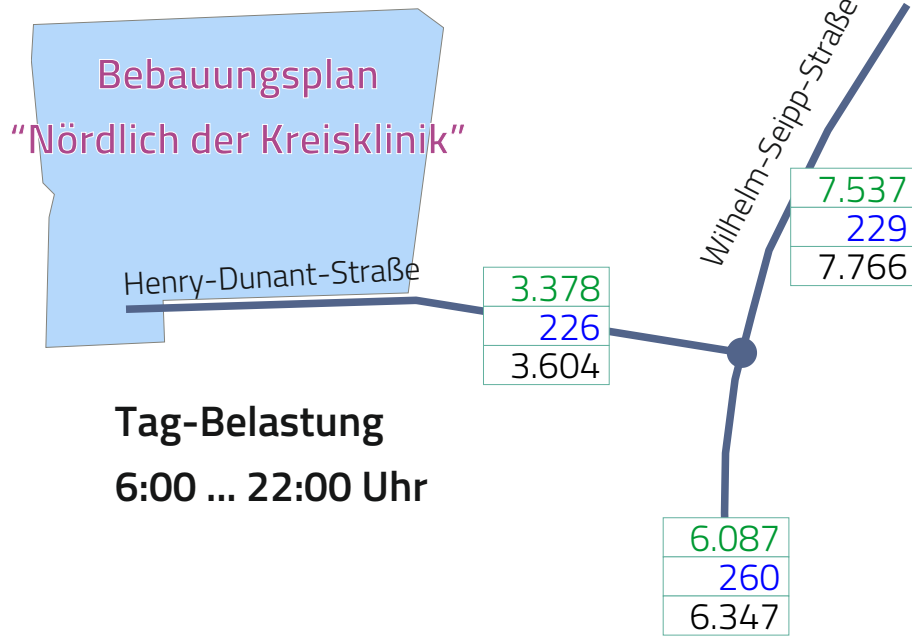
**Nr. 1**

**Verkehrsmengen (DTV<sub>w</sub>)**

**Analyse 2019**

*Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau*

**Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung**



**Legende**  
Tag-Belastung (6:00 bis 22:00 Uhr)

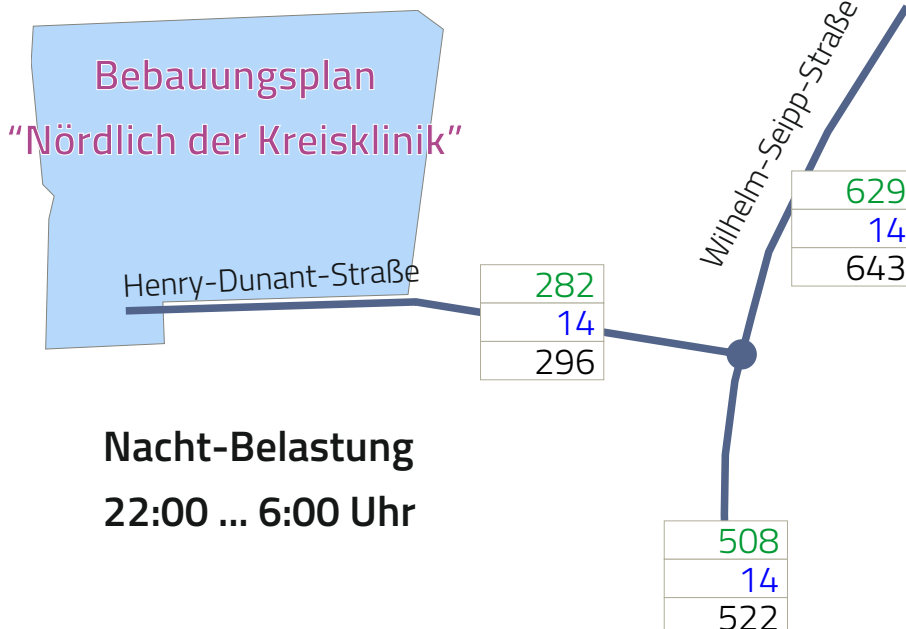
5.910	5.910 - Pkw/Zeit
252	252 - Lkw/Zeit
6.162	6.162 - Kfz/Zeit

Nacht-Belastung (22:00 bis 6:00 Uhr)

493	493 - Pkw/Zeit
14	14 - Lkw/Zeit
507	507 - Kfz/Zeit

**Tagesbelastung (DTV<sub>w</sub>):**

z.B.: 6.162 Kfz/16h+507 Kfz/8h  
= 6.669 Kfz/24h



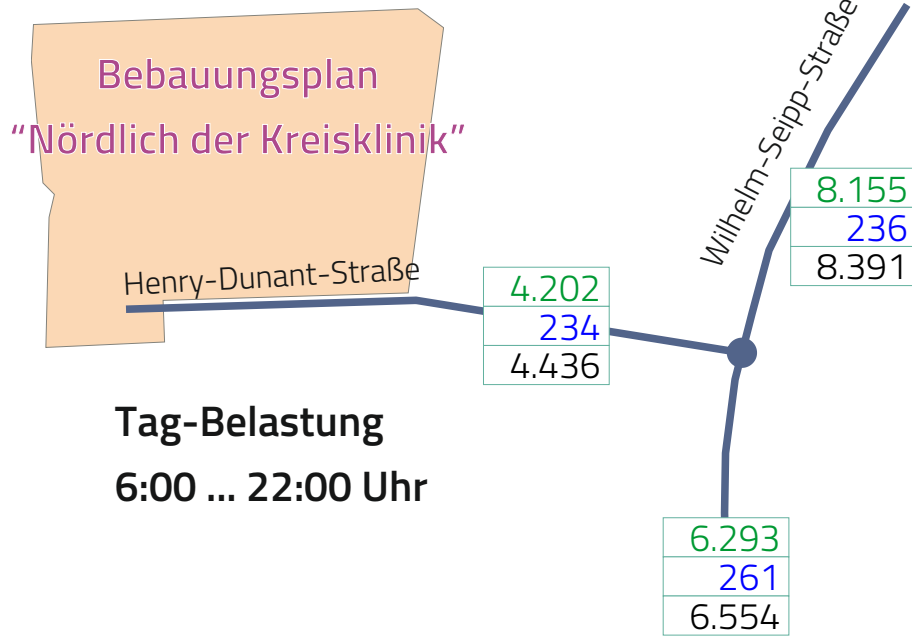
**Nr. 2**

**Verkehrsmengen (DTV<sub>w</sub>)**

**Nullfall 2030**

*Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau*

**Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung**



**Legende**  
Tag-Belastung (6:00 bis 22:00 Uhr)

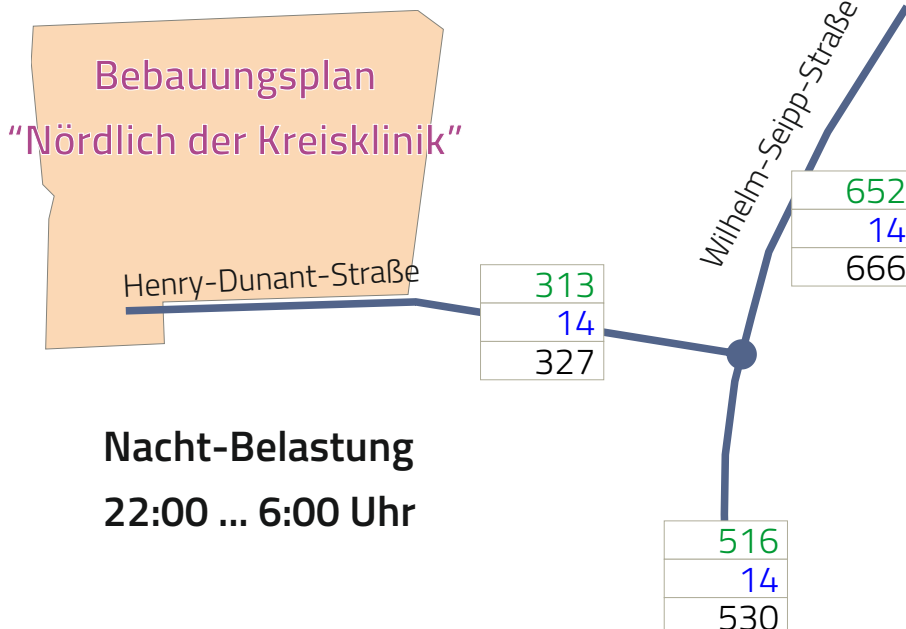
5.910	5.910 - Pkw/Zeit
252	252 - Lkw/Zeit
6.162	6.162 - Kfz/Zeit

Nacht-Belastung (22:00 bis 6:00 Uhr)

493	493 - Pkw/Zeit
14	14 - Lkw/Zeit
507	507 - Kfz/Zeit

**Tagesbelastung (DTV<sub>w</sub>):**

z.B.: 6.162 Kfz/16h+507 Kfz/8h  
= 6.669 Kfz/24h



**Nr. 3**

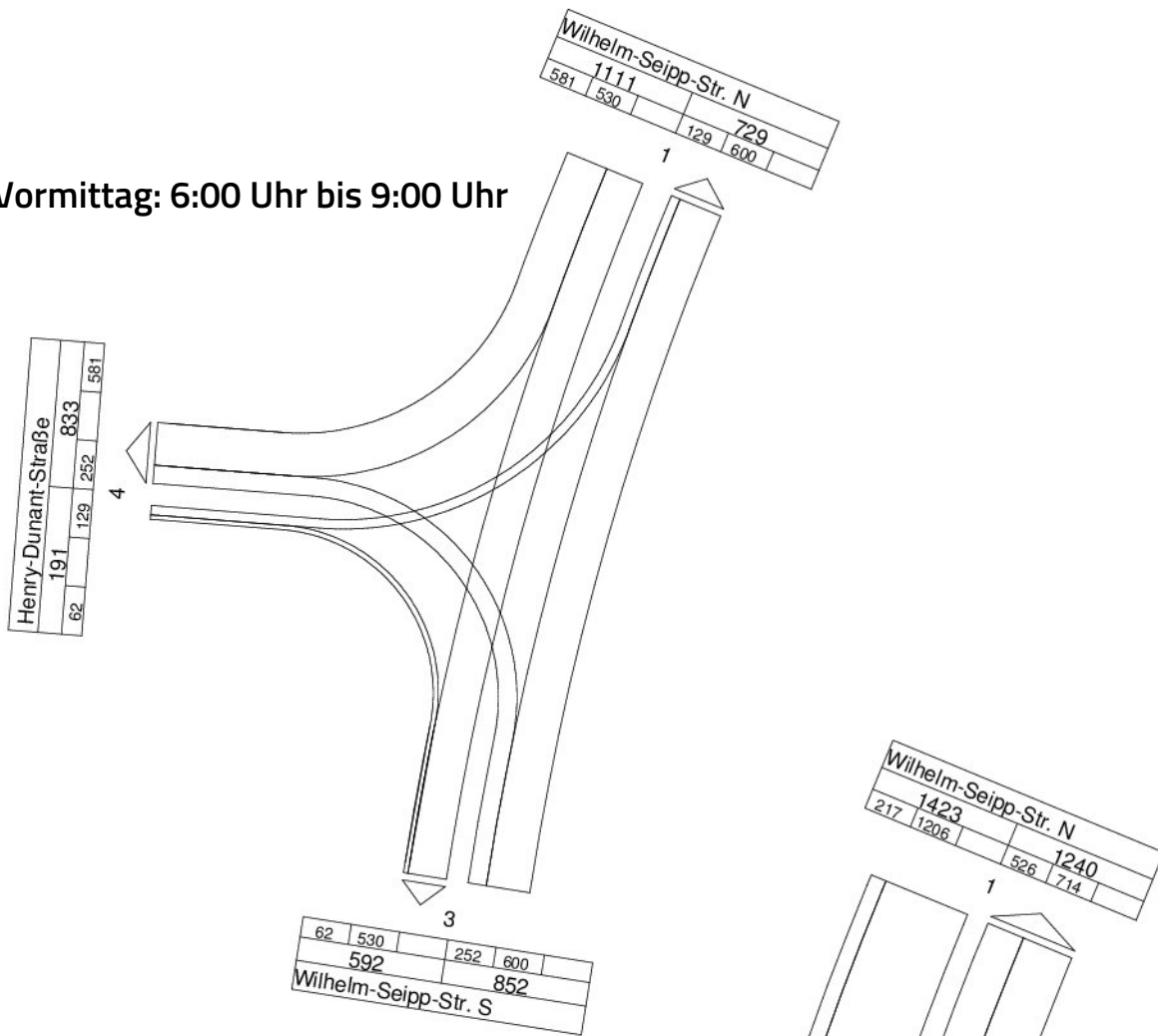
**Verkehrsmengen (DTV<sub>w</sub>)**

**Planfall 2030**

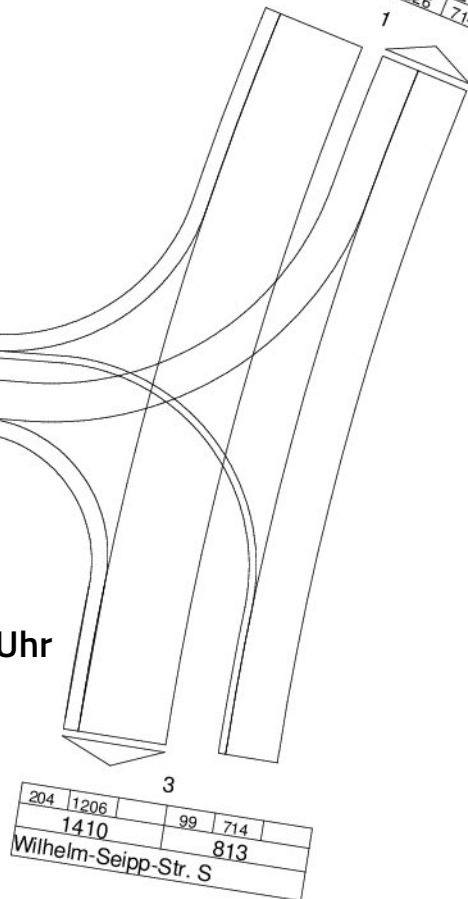
*Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau*

**Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung**

Vormittag: 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr



Nachmittag: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr



## Anhang 1.1

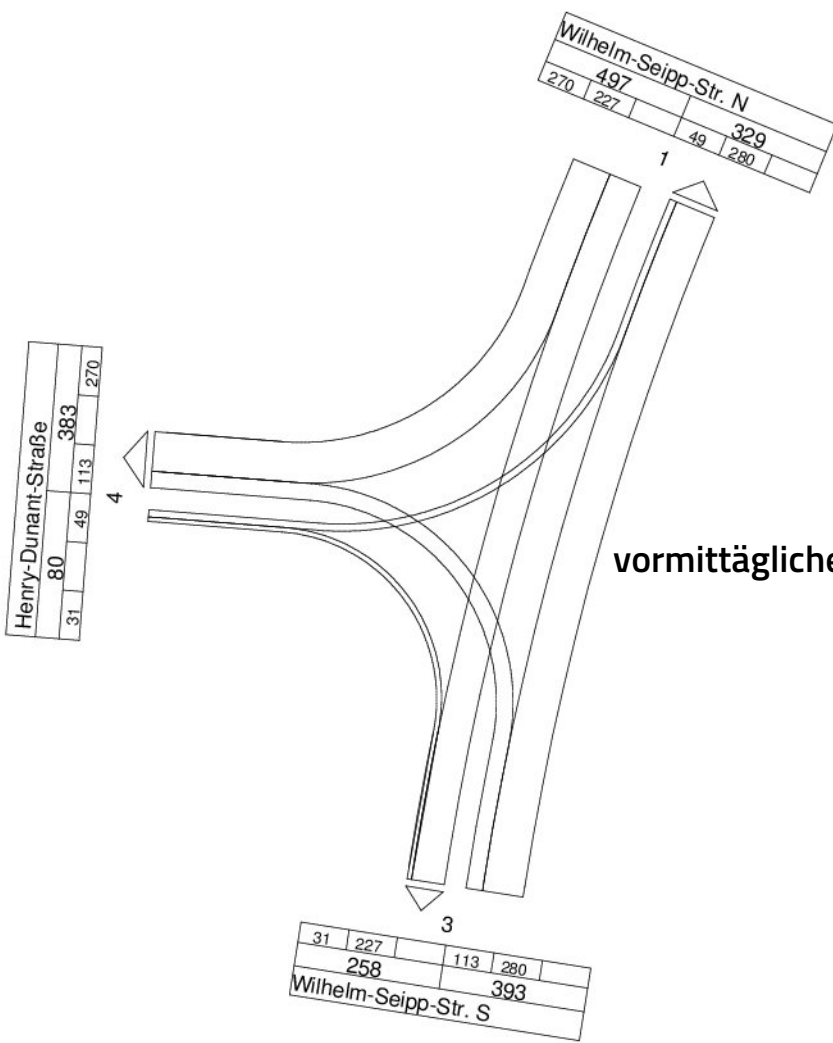
### Knoten 1: Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße

Verkehrsbelastungen Analyse 2019

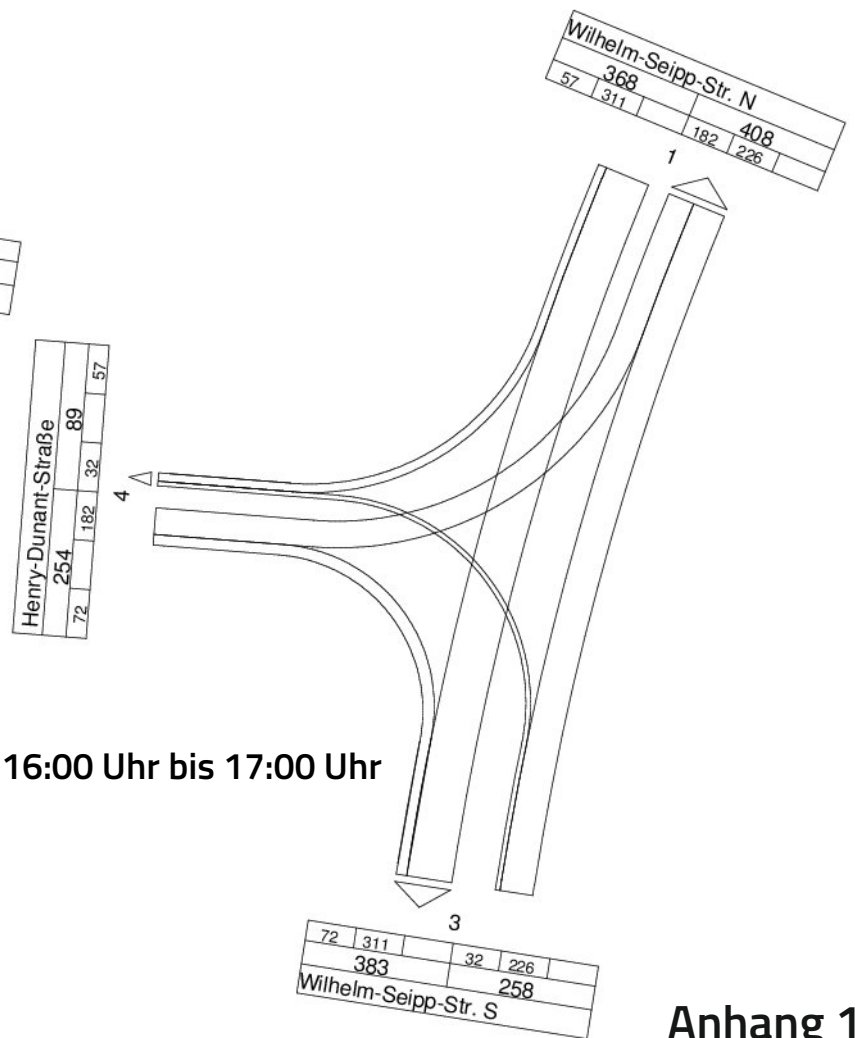
15. Oktober 2019

Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau

Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung



**vormittägliche Spitzenstunde 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr**



**nachmittägliche Spitzenstunde: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

## Anhang 1.2

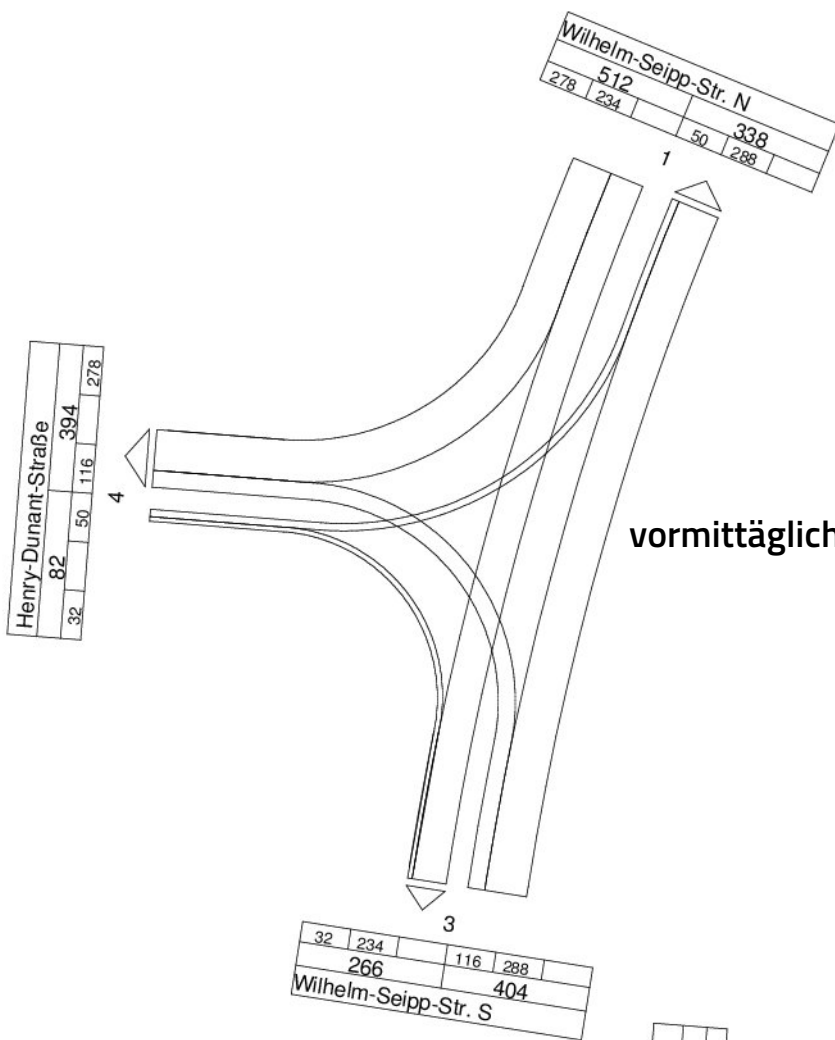
**Knoten 1: Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße**

**Verkehrsbelastungen Analyse 2019**

**15. Oktober 2019**

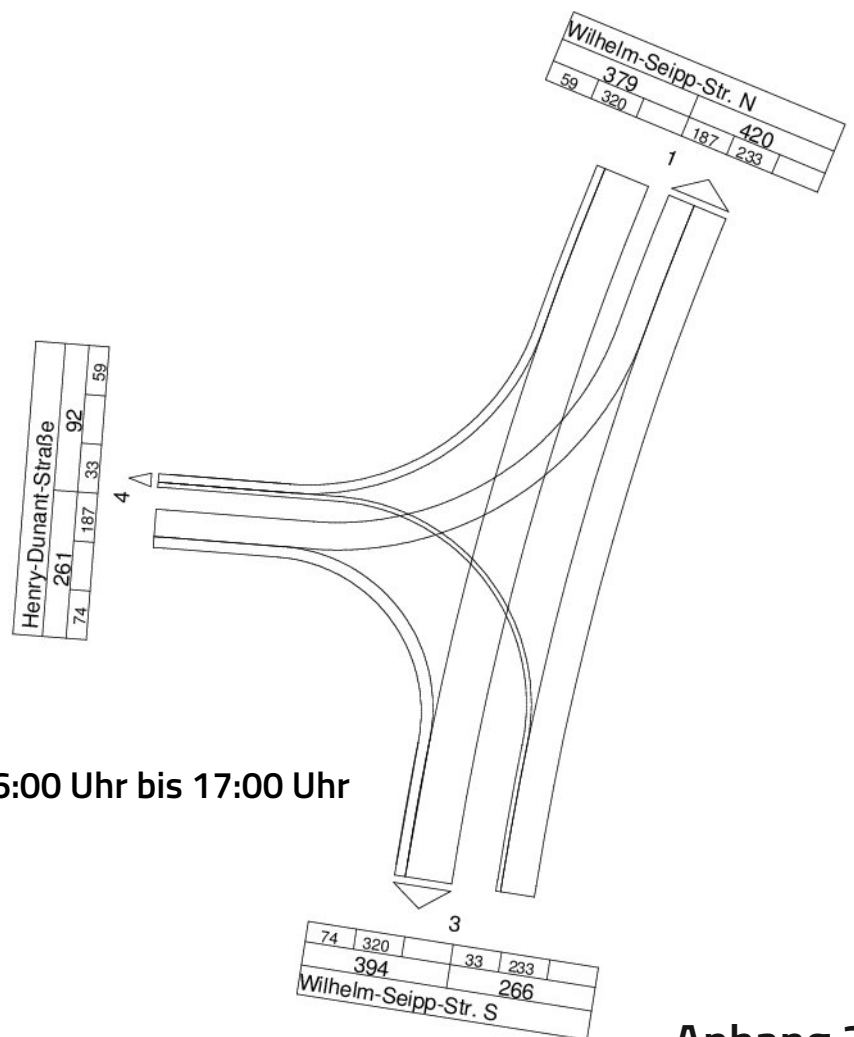
*Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau*

**Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung**



**vormittägliche Spitzenstunde 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr**

**nachmittägliche Spitzenstunde: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**



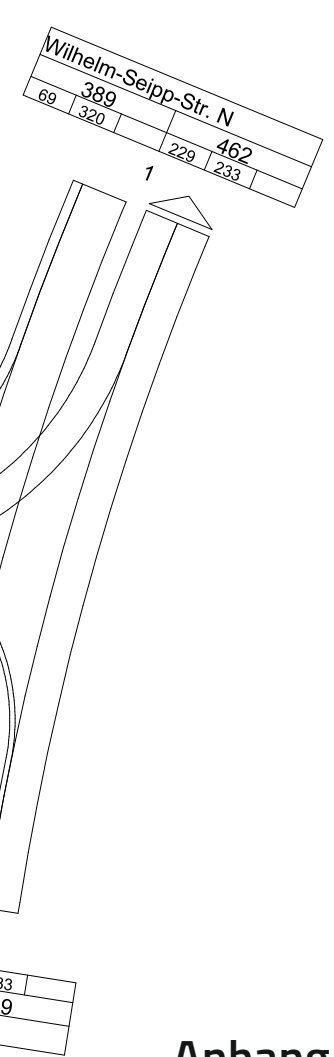
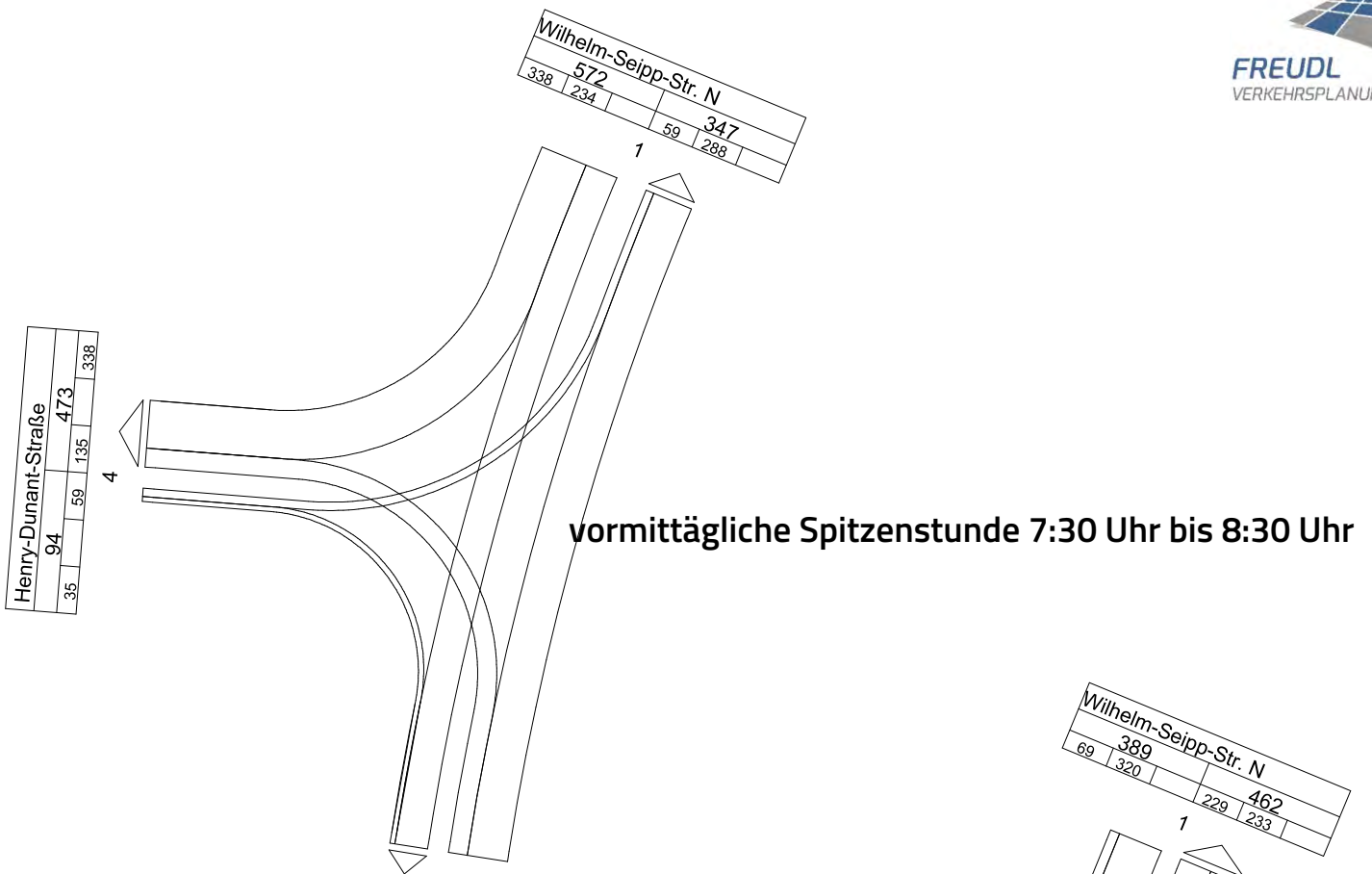
## Anhang 2

**Knoten 1: Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße**

**Verkehrsbelastungen Nullfall 2030**

*Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau*

**Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung**



### Anhang 3

#### Knoten 1: Wilhelm-Seipp-Straße/Henry-Dunant-Straße

#### Verkehrsbelastungen Planfall 2030

Kreis Groß-Gerau/Stadt Groß-Gerau

#### Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ - Verkehrsuntersuchung

**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
Planfall / Zählung:	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Tageszeit:	<b>Analyse (15. Oktober 2019)</b>	
	<b>vormittägliche Spitzenstunde, 7:30 ... 8:30 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	Kfz/h	

**Zufahrt A**

270	227	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

0	1	49
0	1	31

Vorfahrtregelung:  
205 StVO

**Zufahrt C**

113	280	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor	
in PKW-Einheiten:	1,04
Lage des Knotenpunkts:	innerorts
Anzahl der Simulationsschleifen:	20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**

Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**

Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

**Leistungsfähigkeit**

Strom	Fahrzeuge			VZ mitt*	RS mitt	Qualitätsstufe
	angekommen [Pkw-E/h]	abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]			
2	236	236	0	0,0	0,0	A
3	281	281	0	0,0	0,0	A
4	51	51	0	26,5	0,2	B
6	32	32	0	14,5	0,1	A
7	118	118	0	14,7	0,2	A
8	291	291	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>1.009</b>	<b>maximal:</b>	<b>0</b>	<b>26,5</b>	<b>0,2</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV					<b>B</b>	



**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
Planfall / Zählung:	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Tageszeit:	<b>Analyse (15. Oktober 2019)</b>	
	<b>nachmittägliche Spitzenstunde, 16:00 ... 17:00 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	Kfz/h	

**Zufahrt A**

57	311	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

0	1	182
0	1	72

Vorfahrtregelung:  
205 StVO

**Zufahrt C**

32	226	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor	
in PKW-Einheiten:	1,04
Lage des Knotenpunkts:	innerorts
Anzahl der Simulationsschleifen:	20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**

Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**

Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

**Leistungsfähigkeit**

Strom	Fahrzeuge			VZ mitt*	RS mitt	Qualitätsstufe
	angekommen [Pkw-E/h]	abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]			
2	323	323	0	0,0	0,0	A
3	59	59	0	0,0	0,0	A
4	189	187	2	27,6	1,0	B
6	75	75	0	19,9	0,2	B
7	33	33	0	12,5	0,0	A
8	235	235	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>914</b>	<b>maximal:</b>	<b>2</b>	<b>27,6</b>	<b>1,0</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV					<b>B</b>	

**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Planfall / Zählung:	<b>Nullfall 2030</b>	
Tageszeit:	<b>vormittägliche Spitzenstunde, 7:30 ... 8:30 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	<b>Kfz/h</b>	

**Zufahrt A**

278	234	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

0	1	50
0	1	32

Vorfahrtregelung:  
205 StVO

**Zufahrt C**

116	288	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor	
in PKW-Einheiten:	1,04
Lage des Knotenpunkts:	innerorts
Anzahl der Simulationsschleifen:	20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**

Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**

Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

Leistungsfähigkeit						
Strom	angekommen [Pkw-E/h]	Fahrzeuge abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]	VZ mitt* [s]	RS mitt [Pkw-E]	Qualitätsstufe [-]
2	243	243	0	0,0	0,0	A
3	289	289	0	0,0	0,0	A
4	52	52	0	24,5	0,2	B
6	33	33	0	13,8	0,1	A
7	121	121	0	14,8	0,2	A
8	300	300	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>1.038</b>	<b>maximal:</b>	<b>0</b>	<b>24,5</b>	<b>0,2</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV					<b>B</b>	

**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Planfall / Zählung:	<b>Nullfall 2030</b>	
Tageszeit:	<b>nachmittägliche Spitzenstunde, 16:00 ... 17:00 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	<b>Kfz/h</b>	

**Zufahrt A**

59	320	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

1	187	Belastung
0	74	Belastung

Vorfahrtregelung: **205** StVO

**Zufahrt C**

33	233	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor	
in PKW-Einheiten:	1,04
Lage des Knotenpunkts:	innerorts
Anzahl der Simulationsschleifen:	20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**

Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**

Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

**Leistungsfähigkeit**

Strom	Fahrzeuge			VZ mitt*	RS mitt	Qualitätsstufe
	angekommen [Pkw-E/h]	abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]			
2	333	333	0	0,0	0,0	A
3	61	61	0	0,0	0,0	A
4	194	192	2	29,2	1,1	C
6	77	77	0	20,5	0,2	B
7	34	34	0	12,7	0,0	A
8	242	242	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>941</b>	<b>maximal:</b>	<b>2</b>	<b>29,2</b>	<b>1,1</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV					<b>C</b>	

**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Planfall / Zählung:	<b>Planfall 2030</b>	
Tageszeit:	<b>vormittägliche Spitzenstunde, 7:30 ... 8:30 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	Kfz/h	

**Zufahrt A**

338	234	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

Δ-Insel	Aufstelllänge	Belastung
	1	59
0	1	35

Vorfahrtregelung:

205	StVO
-----	------

**Zufahrt C**

135	288	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor  
in PKW-Einheiten: 1,04

Lage des Knotenpunkts: innerorts

Anzahl der Simulationsschleifen: 20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**

Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**

Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

**Leistungsfähigkeit**

Strom	angekommen [Pkw-E/h]	Fahrzeuge abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]	VZ mitt* [s]	RS mitt [Pkw-E]	Qualitätsstufe [-]
2	243	243	0	0,0	0,0	A
3	352	352	0	0,0	0,0	A
4	61	61	0	32,4	0,4	C
6	36	36	0	17,7	0,1	A
7	140	140	0	15,8	0,3	A
8	300	300	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>1.132</b>	<b>maximal:</b>	<b>0</b>	<b>32,4</b>	<b>0,4</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV				<b>C</b>		

**Leistungsfähigkeitsuntersuchung mit Simulationsprogramm zur Beurteilung von Verkehrsqualität und Kapazität an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen (KNOSIMO)**

Knotenpunkt:	<b>Stadt Groß-Gerau</b>	
	<b>K 1 - Wilhelm-Seipp-Str./Henry-Dunant-Straße</b>	
Planfall / Zählung:	<b>Planfall 2030</b>	
Tageszeit:	<b>nachmittägliche Spitzenstunde, 16:00 ... 17:00 Uhr</b>	
Knotenstrombelastungen	<b>Kfz/h</b>	

**Zufahrt A**

69	320	Belastung
0		Aufstelllänge
-		Dreiecksinsel

**Zufahrt B**

Δ-Insel	Aufstelllänge	Belastung
	1	229
0	1	88

Vorfahrtregelung:  
205 StVO

**Zufahrt C**

36	233	Belastung
5		Aufstelllänge
		Dreiecksinsel

Umrechnungsfaktor  
in PKW-Einheiten: 1,04  
Lage des Knotenpunkts: innerorts  
Anzahl der Simulationsschleifen: 20

Zufahrt A: **Wilhelm-Seipp-Straße Nord**  
Zufahrt B: **Henry-Dunant-Straße**  
Zufahrt C: **Wilhelm-Seipp-Straße Süd**

Leistungsfähigkeit						
Strom	Fahrzeuge			VZ mitt*	RS mitt	Qualitätsstufe
	angekommen [Pkw-E/h]	abgefahren [Pkw-E/h]	wartend [Pkw-E/h]			
2	333	333	0	0,0	0,0	A
3	72	72	0	0,0	0,0	A
4	238	236	2	32,5	1,5	C
6	92	91	1	24,7	0,4	B
7	37	37	0	13,4	0,1	A
8	242	242	0	0,0	0,0	A
<b>S:</b>	<b>1.014</b>	<b>maximal:</b>	<b>2</b>	<b>32,5</b>	<b>1,5</b>	* Verlustzeit = Wartezeiten + 8 s
erreichbare Qualitätsstufe QSV				<b>C</b>		

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-134/2020</b>

Amt:	Hochbau und Liegenschaften
Sachbearbeiter/in:	Siegmond Dexheimer
Aktenzeichen:	HuL/DX

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	23.07.2020	2.1	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2020		beschließend
Familien- und Sozialausschuss	18.08.2020		beschließend
Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.08.2020	4.	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	9.	beschließend

**Betreff:**

**Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte ‚Hölderlinstraße‘**

**Sach- und Rechtslage:**

Seit dem 1.8.2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit dem geplanten Anbau an die Kita ‚Hölderlinstraße‘ soll ein Raumangebot für zwei weitere Gruppen mit je zwölf sogenannten U3 Plätzen entstehen, um den gestiegenen Bedarf abzudecken.

Die bestehende Kita wurde als dreigruppige Einrichtung im Jahr 1996 in Betrieb genommen und ab dem Jahr 2017 um zwei Naturgruppen außerhalb ergänzt. Aktuell werden drei interne Gruppen mit je zweiundzwanzig Kindern und zwei mit je zwanzig Kindern außerhalb betreut. Mit der Maßnahme wird die Anzahl der Betreuungsplätze der Kita von 106 auf 130 Plätze steigen. Die Anzahl der Mitarbeiter wird von 23 auf 30 wachsen.

Das Architekturbüro Lorenz hat auf Basis einer genehmigten Bauvoranfrage einen Entwurf ausgearbeitet, welcher im Erdgeschoss zwei Gruppen- und zwei Schlafräume, einen Intensivbereich und einen Kindertoilettenraum sowie im Obergeschoss einen Teambereich mit einem Leitungsbüro und Technik vorsieht. Die Nutzfläche der Planung beträgt 245 m<sup>2</sup>.

Im Gebäudebestand entfällt der bestehende Personalraum zugunsten der notwendigen Anbindung an den bestehenden Flur, ein Abstellraum für Spielgeräte wird Lager für den wachsenden Bedarf im Küchenbereich und ein weiteres Lager für Spielgeräte umstrukturiert. Weitere Anpassungen und Reparaturen im Bestand betreffen die Einrichtung eines Hauswirtschafts- bzw. Putzmittelraumes, ein Herren-WC, die Erweiterung des bestehenden Kita-Leitung-Raumes zu einem Besprechungs- und Sanitätsraumes, die Einrichtung eines Behinderten-WC's, die Gesamtanierung des Küchen-/Lagerbereiches für den Einbau einer neuen Küche, den Umbau der Personaltoilette zu einem Kinder-WC, eine Notausgangstür Schlafräum, den Austausch defekter Innentüren sowie die Erneuerung des Vordaches.

Die Kostenberechnung des Architekten für das Projekt beläuft sich auf 1.967.032,19 Euro einschließlich Grundausstattung und Wiederherstellung der Außenanlagen inklusive Nebenkosten bzw. 1.623.240,87 Euro ohne erweiterte Maßnahmen im Bestand.

Darin enthalten sind auch die Kosten für eine neue Küche und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten der TGA-Gewerke, hochgerechnet um den Kostenanteil der Baunebenkosten sowie dem dazugehörigen MwSt.-Anteil mit 19%.

Der Anbau an die bestehende Einrichtung stellt neben der Naturgruppe die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit dar, zusätzliche Plätze zu schaffen, da keine zusätzliche Organisationseinheit notwendig wird. Dies schließt die Mittagessensbetreuung ein.

Im Investitionsprogramm des Haushaltes sind zur Zeit folgende Mittel eingestellt:

- Haushalt 2018: unter I 11107.0951 Mittel in Höhe von 1.000.000,- EUR (900.000,- EUR Baukosten, 40.000,- EUR Ausstattung, 50.000,- EUR Außengelände, 10.000,- EUR N.N.)
- Haushalt 2020: unter I 11107.1811 Mittel in Höhe von 500.000,- EUR
- Haushalt 2020: unter I 11102.0003 Mittel in Höhe von 20.000,- EUR (Küche)

Mittel in Höhe von ca. 260.000,- EUR sind vertraglich bedingt gebunden, wovon 96.697,89 EUR gemäß Aufstellung bereits angeordnet wurden. Aus der beigefügten Aufstellung geht ebenfalls hervor, für was die Mittel aufgebracht wurden.

Für den Anbau an die Kita Hölderlinstraße wurden Fördermittel in Höhe von 500.000,- € aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2018-2020 beantragt. Die zuständige Förderstelle beim Land Hessen teilte mit Datum vom 24.Juni 2020 mit, dass der für den Kreis Groß-Gerau gestellte Gesamtantrag nicht bewilligt wurde, da die Bundesmittel ausgeschöpft waren. Diese Mittel sind leider für die aus 2019 vorliegenden Anträge nicht ausreichend, sodaß derzeit geklärt wird, in welchem Umfang die in Aussicht gestellten Gelder verteilt werden können.

Eine Folgekostenberechnung ist erfolgt.

Die Entwurfsplanung ist mit allen Projektbeteiligten, das heißt der städtischen Abteilung Kindertagesstätten sowie dem Leiter der Kindertagesstätte unter Einbeziehung des Personals und dem Personalrat sowie der Fachstelle bei der Kreisverwaltung für die Betriebsgenehmigung abgestimmt.

Die Baueingabe ist in Vorbereitung. Der Bauantrag soll direkt nach Beschluss gestellt werden. Anschließend ist die Werk- und Detailplanung vorgesehen, sodaß nach der Erstellung der Leistungsverzeichnisse möglichst in diesem Jahr die Rohbau- und Zimmermannsarbeiten vergeben werden können.

Nach der Beschlussfassung in den Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschüsse) ist die bauherrnseitige Freigabe vorgesehen, damit der Bauantrag eingereicht werden kann.

	Ja	Nein
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle: siehe Text		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Neue Investitionen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Freiwillige Leistung:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Personaleinstellungen:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Um- und Anbau an die Kindertagesstätte ‚Hölderlinstraße‘ im Mühlweg 9 mit berechneten Erstellungskosten von 1.967.032,19 Euro einschl. 19% MwSt – dies auch für den Fall, dass Fördermittel nicht eingesetzt werden könnten!**

**Anlage(n):**

1 Microsoft PowerPoint - 20-07-03\_ENTW-Praesentation\_Abgabe

2 Kostenübersicht

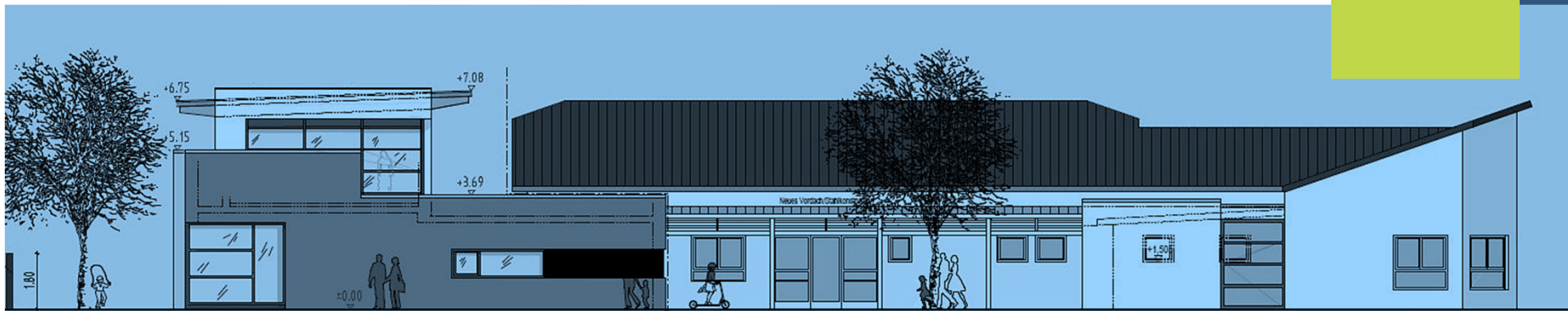
<b>Name</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktion</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkung</b>
Siegmund Dexheimer	HuL	Erstellt	genehmigt	15.07.2020	
Kerstin Mayer	HuL	Bearbeitung	genehmigt	15.07.2020	
Thorsten Delp	FC W	Stellungnahme	genehmigt mit Änderungen	15.07.2020	Die genannten 1,9 Mio€ sind so nicht im Haushalt abgebildet. Es stehen knapp 1,5 Mio€ zur Verfügung, von denen 260.000€ bereits gebunden sind. Der Planansatz für 2020 der Investition I 111071811 beträgt 500.000 € sowie 984.543,64 € Haushaltsrest. Nach Abzug der bereits gebuchten Beträge stehen zur Zeit insgesamt 1.224.137,59 € bei I111071811 zur Verfügung. Bei der Investitionsnummer I111020003 sind 20.000 € für die Küche eingeplant.
Erhard Walther	Bgm	Freigabe	genehmigt	16.07.2020	



# Magistrat der Stadt Groß-Gerau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Erhard Walther

Erweiterung Kita. Hölderlinstraße in Dornheim Präsentation zum Entwurf vom 03.07.2020

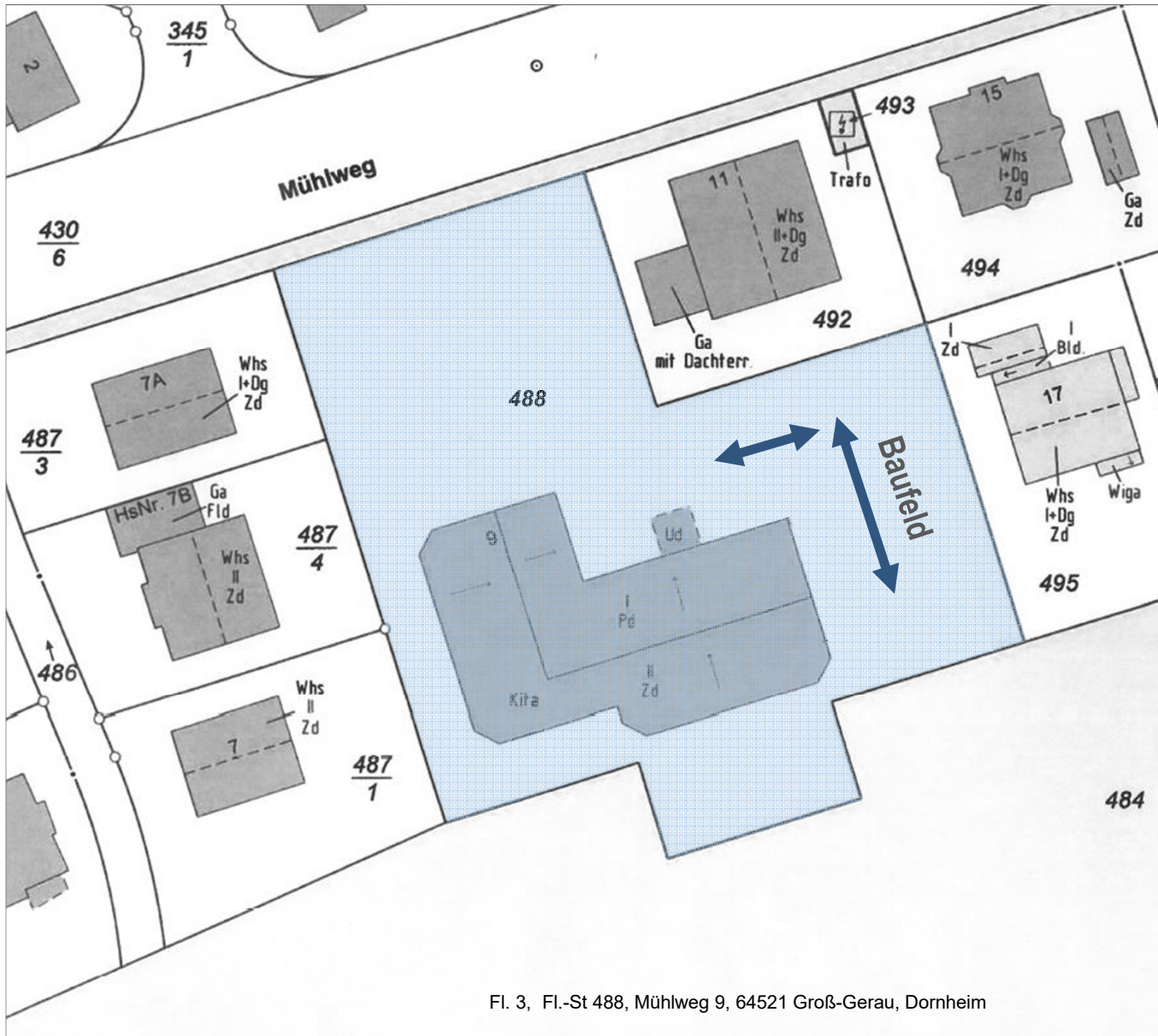


Fl. 3, Fl.-St 488, Mühlweg 9, 64521 Groß-Gerau, Dornheim

Quelle :

Titelgraphik Zeichnung Kind „Mahle, mahle Grützchen“, Friedel Lenz, Verlag Urachhaus

Lageplan\_Auszug:



Fl. 3, Fl.-St 488, Mühlweg 9, 64521 Groß-Gerau, Dornheim





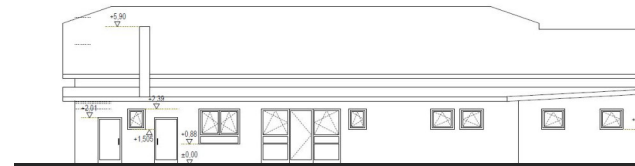
## Fotografien Bestandssituation:



Fl. 3, Fl.-St 488, Mühlweg 9, Groß-Gerau, Dornheim

## Aktuelle Situation Kita.-Hölderlinstraße, Dornheim:

- Bestehende Kita. wurde als 3-gruppige Einrichtung geplant und 1996 v. d. Stadt in Betrieb genommen.
- Inzwischen sind ergänzend 2 Naturgruppen eingerichtet worden. (-> Essensverpflegung in der Kita.)
- aktuell werden 106 Kita.-Plätze zur Verfügung gestellt: (3 x 22 Ki./Gruppe + 2 x 20 Ki./Naturgruppe)
- In der Kita. sind derzeit 23 Mitarbeiter beschäftigt.





## Aufgabestellung der Kita.-Erweiterung:

- Ergänzung des Raumangebotes für 2 weitere U3-Gruppen
- Einbindung von Intensiv- und Schlafräumen
- Ausweisung zusätzlicher Kindertoiletten
- Unterbringung von Leitungsbüro, Teambereich + Technik im OG.  
Nach der Erweiterung werden insges. ca. 30 Mitarbeiter in der Einrichtung tätig sein.

### **Ergänzende bauliche Maßnahmen im Gebäudebestand:** gemäß der bisherigen, ursprünglichen Aufgabenstellung

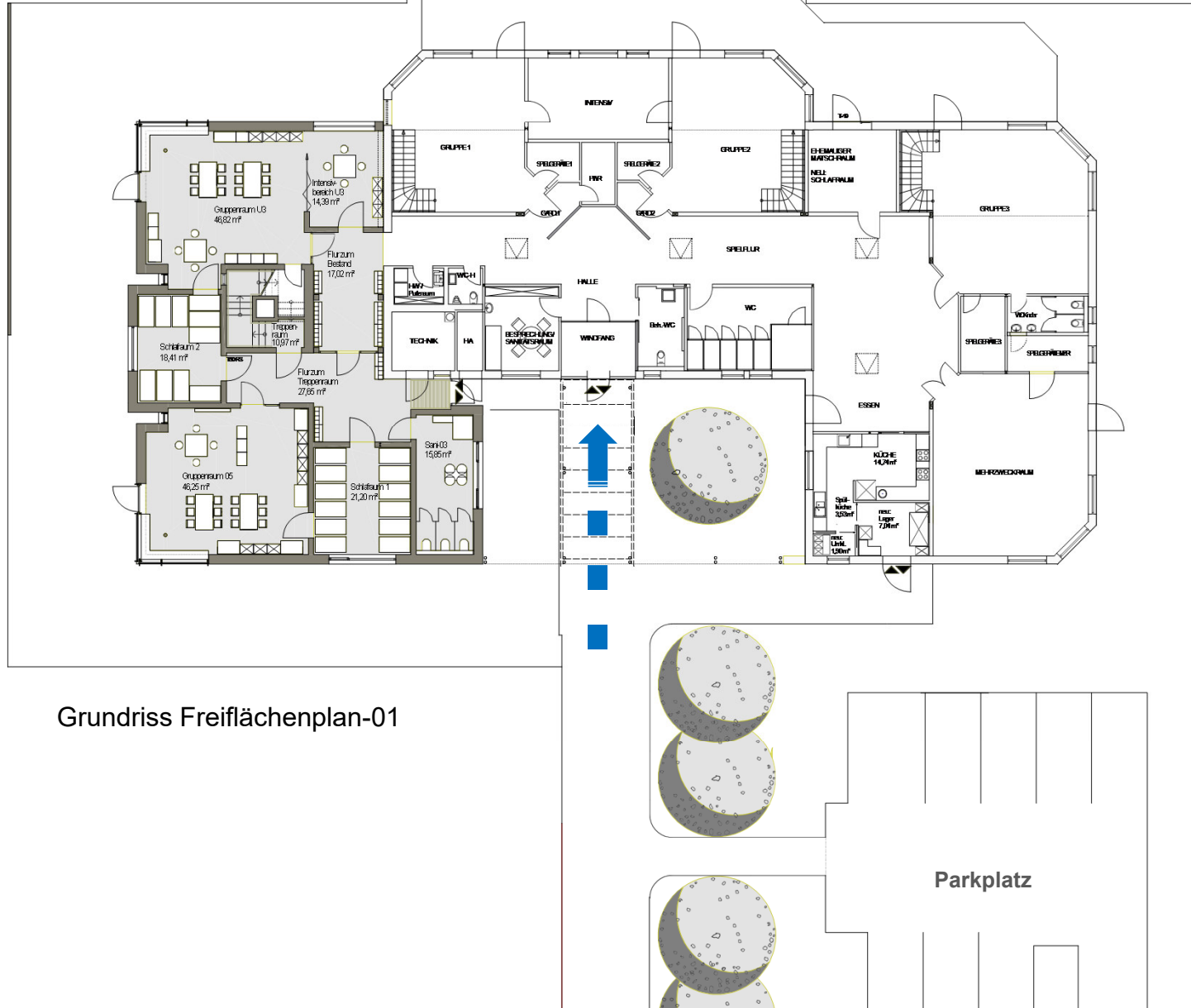
#### **Ber.-01**

- 01.1** Umbau ehem. Personalraum / Fluranbindung Kita.-Erweiterung
- 01.2** Umbau Abst./Spielgeräte zu Lager-Küche
- 01.3** Umbau Spielgeräte/WC zu Lager Spielgeräte Mehrzweckraum



Kita.-Erweiterung

Bestand





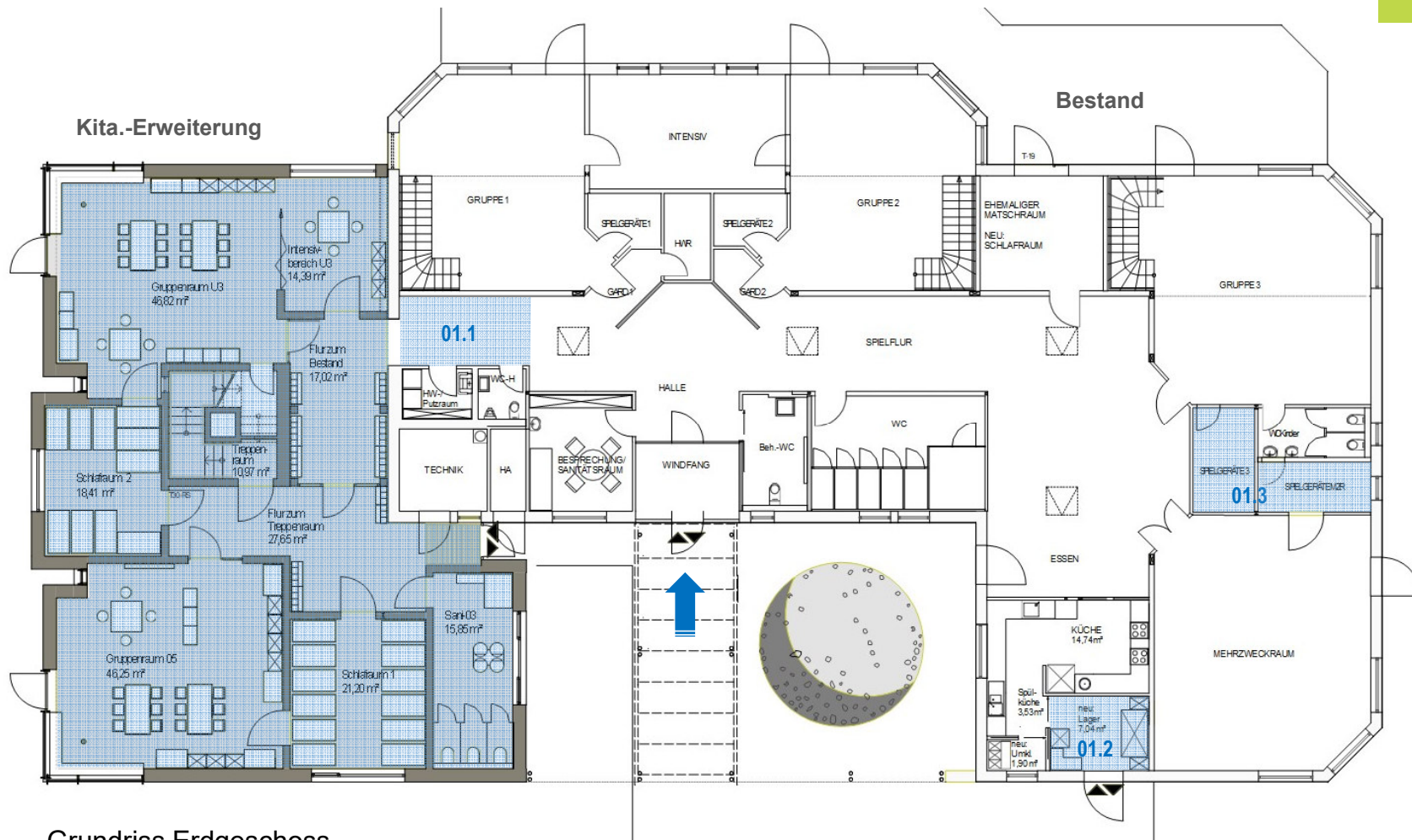
## Ergänzende bauliche Maßnahmen im Gebäudebestand:

gemäß der bisherigen, ursprünglichen Aufgabenstellung



Ber.-01

- 01.1 Umbau ehem. Personalraum / Fluranbindung Kita.-Erweiterung
- 01.2 Umbau Abst./Spielgeräte zu Lager-Küche
- 01.3 Umbau Spielgeräte/WC zu Lager Spielgeräte Mehrzweckraum



Grundriss Erdgeschoss

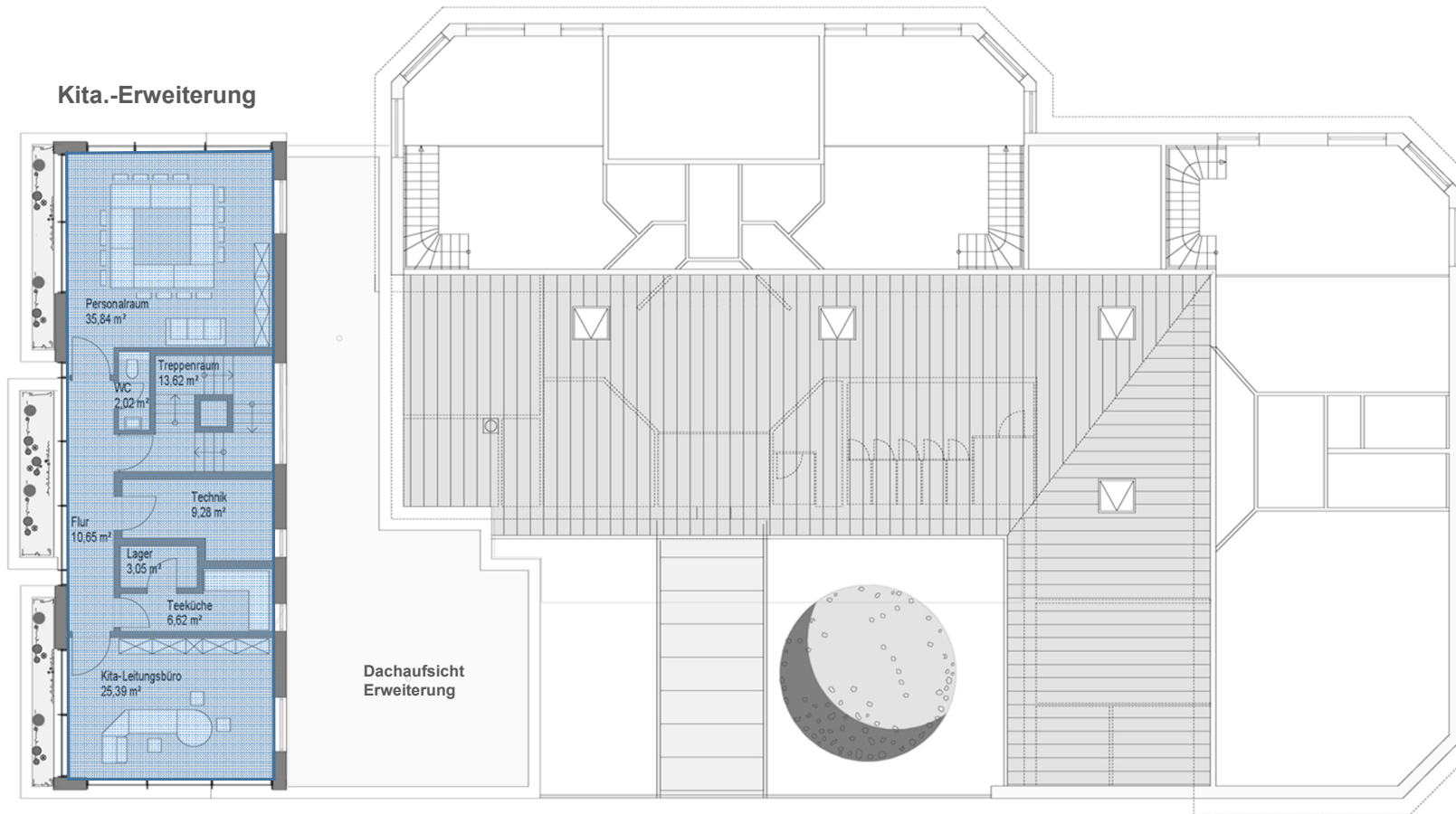


1.07





## Obergeschossige Erweiterung des Kita.-Bestandes:



Grundriss Obergeschoss





## Erfordernis für erweiterte Maßnahmen im Geb.-Bestand:

### VDI 6000, Blatt 6:

Regelung für Anzahl erforderlicher sanitärer Einrichtungen (WC's, HWB. etc.)  
Erfordernis für räumlich getrennten Hauswirtschaftsraum + Putzmittelraum  
Einforderung der Barrierefreiheit -> Behinderten-WC  
Ausweisung eines Arzttraumes / Sanitätsraumes

### ASR A4.1 Sanitärräume:

Anforderung für männliches Personal: -> Herren WC mit Urinal

## Vorschlag für erweiterte bauliche Maßnahmen im Gebäudebestand:

gemäß Abtimungen mit Frau Benstetter, Hrn. Urban + Hrn. Dexheimer vom 08-04-2020  
u. Beratungen z. Umbau der Küchenvariante IV, Fr. Petermann / Hr. Urban v. 04-06-2020

Ber.-02

- 02.1 Teilumbau Personalraum zu HWR/PUMI + WC-H
- 02.2 Umbau Büro Kita.-Ltg. zu Bspr.-Raum + Sanitätsraum
- 02.3 Umbau Personal-WC zu Behinderten-WC
- 02.4 Gesamtsanierung Trakt Küche/Lager
- 02.5 Umbau Personaltoilette zu 2 Kinder WC's
- 02.6 Einzelmaßnahme neue Notausgangstür Schlafräum
- 02.7 Austausch defekter Bestandstüren + Zargen
- 02.8 Rückbau + Erneuerung Vordach



1.09

## Erweiterte bauliche Maßnahmen im Gebäudebestand:

gemäß Abstimmungen mit Frau Benstetter, Hr. Urban + Hr. Dexheimer vom 08-04-2020  
u. Beratungen z. Umbau der Küchenvariante IV, Fr. Petermann / Hr. Urban v. 04-06-2020

Ber.-02

- 02.1 Teilumbau Personalraum zu HWR/PUMI + WC-H
- 02.2 Umbau Büro Kita.-Ltg. zu Bspr.-Raum + Sanitätsraum
- 02.3 Umbau Personal-WC zu Behinderten-WC
- 02.4 Gesamtsanierung Trakt Küche/Lager
- 02.5 Umbau Personaltoilette zu 2 Kinder WC's
- 02.6 Einzelmaßnahme neue Notausgangstür Schlafräum
- 02.7 Austausch defekter Bestandsstüren + Zargen
- 02.8 Rückbau + Erneuerung Vordach



Grundriss Erdgeschoss



## Kita.-Erweiterung



## Querschnitt Erweiterungszone \_ Bestand

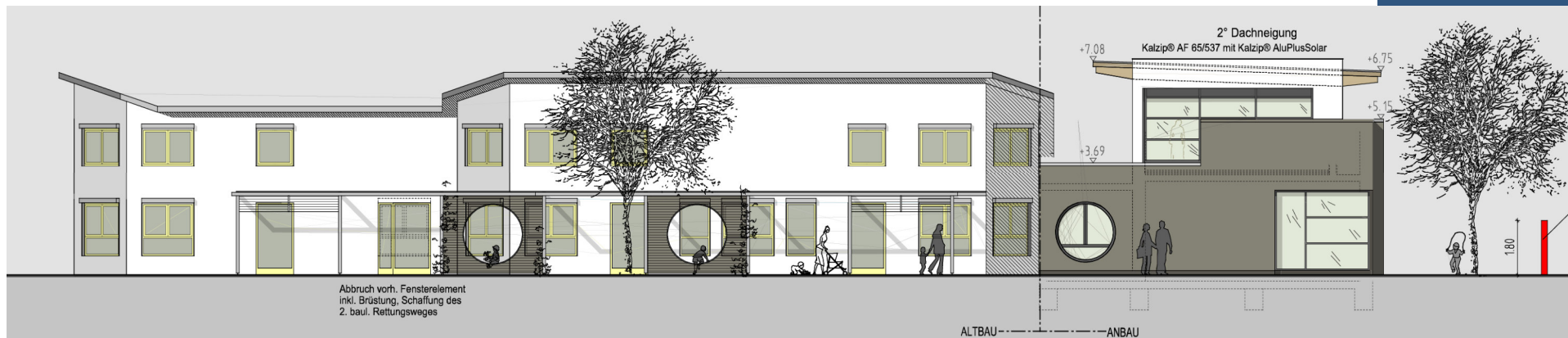


1.11



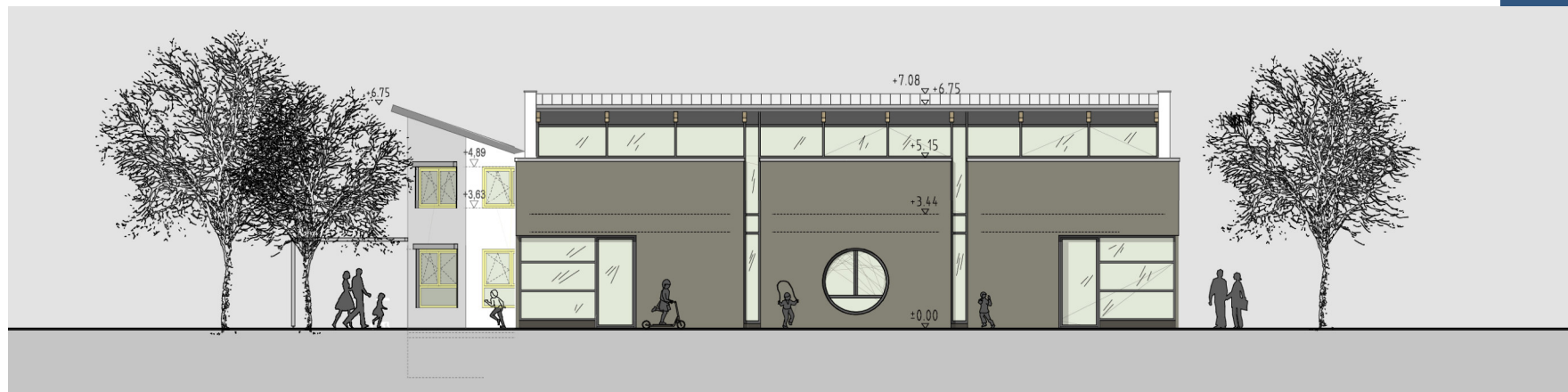
Ansicht Nordseite mit Erweiterungstrakt





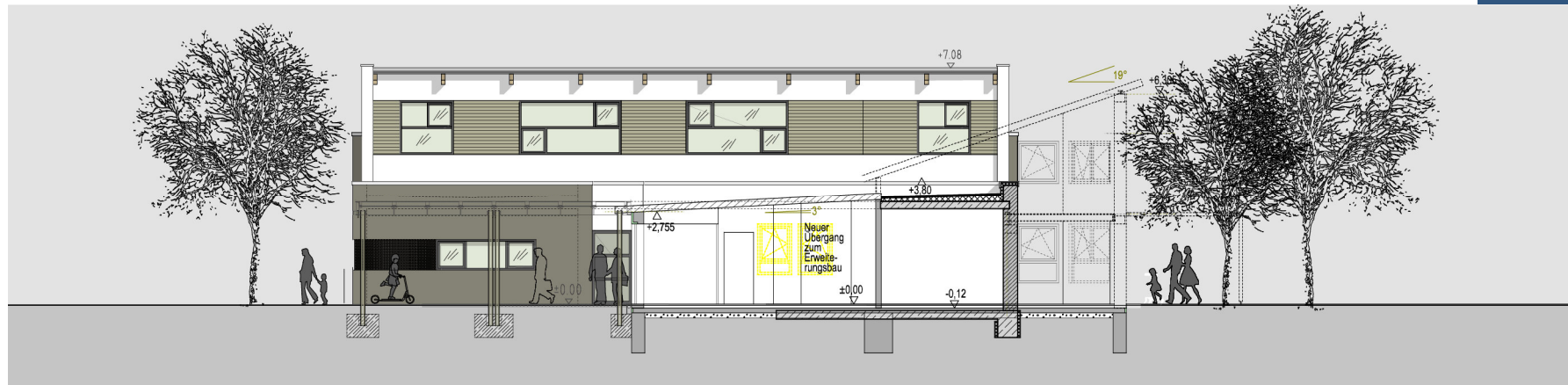
Ansicht Südseite mit Erweiterungstrakt





Ansicht Ostseite des Erweiterungstraktes





Ansicht Westseite des Erweiterungstraktes





**KOSTENBERECHNUNG**

**KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion**



**Kostenzusammenstellung**

KG DIN 276	Maßnahme	KOSTEN	
		Nettobeträge	
310	Baugrube davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 855,00	EUR	45.915,24
320	Gründung davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 15.143,35	EUR	128.635,82
330	Außenwände davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 13.269,96	EUR	230.091,71
340	Innenwände davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 36.080,30	EUR	163.041,03
350	Geschoßdecken davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 5.692,20	EUR	64.364,02
360	Dächer davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 48.510,00	EUR	130.017,13
370	Baukonstr. Einbauten davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 5.900,00	EUR	34.491,00
390	Sonstige Maßnahmen davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 6.768,66	EUR	43.655,44
<b>Summe KG 300 - Gesamt</b>		<b>EUR</b>	<b>840.211,39</b>
<b>davon: Bauwerk - Baukonstruktion erweiterte Maßn. Bestand:</b>		<b>EUR</b>	<b>132.219,47</b>





KOSTENBERECHNUNG		KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	
Kostenzusammenstellung			
KG	Maßnahme	KOSTEN	
DIN 276		Nettobeträge	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 25.000,50	EUR	44.746,00
420	Wärmeversorgungsanlage davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 4.213,00	EUR	47.383,00
430	Lufttechnische Anlagen -> nur im Erweiterungsbau (Neubau) davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 0,00	EUR	45.646,40
440	Starkstromanlagen allgemein davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 15.050,24	EUR	113.392,00
450	Fernmelde Informationstechnische Anlage davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 1.372,32	EUR	11.436,00
460	Fördertechnik	EUR	./.
471	Küchentechnische Anlagen (vorläufiger Ansatz) davon erweiterte bauliche Maßnahmen Bestand: EUR 49.625,00	EUR	49.625,00
480	Gebäudeautomation	EUR	./.
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	EUR	./.
<b>Summe KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen gesamt:</b>		EUR	<b>312.228,40</b>
<b>davon: Bauwerk - Techn. Anlagen erweiterte Maßn. Bestand:</b>		EUR	<b>95.261,06</b>





<b>KOSTENBERECHNUNG gemäß DIN 276 Gesamt-Projektkosten</b>			
<b>Kostenzusammenstellung</b>			
<b>KG</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>KOSTEN</b>	
<b>DIN 276</b>		<b>Nettobeträge</b>	
100	Grundstück	EUR	./.
200	Herrichten und Erschließen	EUR	./.
300	Bauwerk - Baukonstruktion	EUR	840.211,39
400	Bauwerk - Technische Anlagen KB. Ing.-Büro BBS.-Griesheim bearb. -> 01-07-2020	EUR	312.228,40
500	Außenanlagen -> 1. Ansatz, jedoch ohne Fachplanung Freianlagen.	EUR	92.350,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	EUR	56.760,00
700	Baunebenkosten (vorerst ca. 27% aus KG. 300, 400, 500, 600)	EUR	351.418,44
Summe Baukosten gesamt (Netto)		EUR	1.652.968,23
zuzügl. 19% Mwst.		EUR	314.063,96
<b>Gesamtsumme :</b>		<b>EUR</b>	<b>1.967.032,19</b>





## KOSTENBERECHNUNG gemäß DIN 276 **ohne erweiterte Maßnahmen Geb.-Bestand**

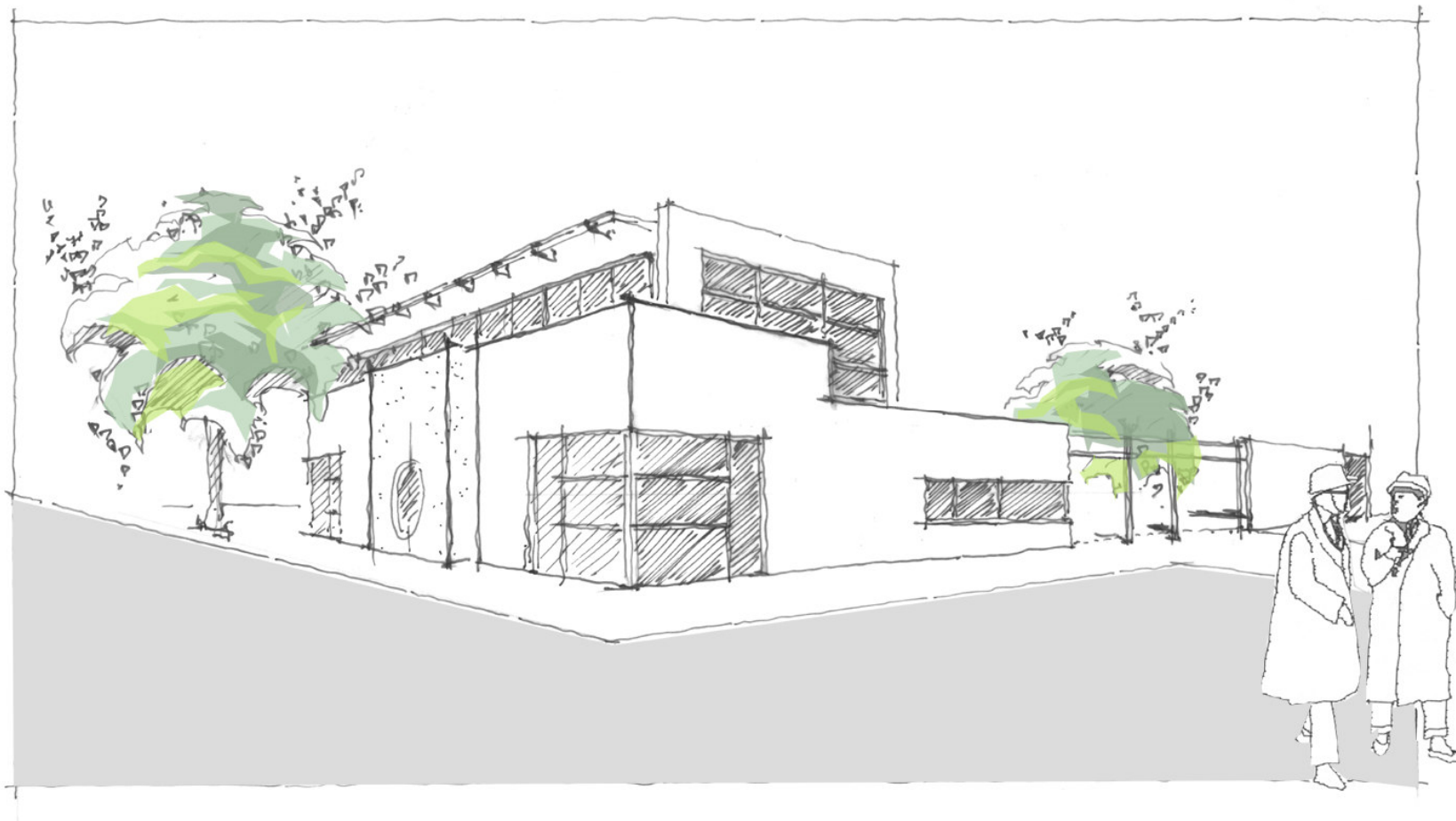
### Kostenzusammenstellung

KG DIN 276	Maßnahme	KOSTEN	
		Nettobeträge	
100	Grundstück	EUR	./.
200	Herrichten und Erschließen	EUR	./.
300	Bauwerk - Baukonstruktion	EUR	840.211,39
	abzgl.: Bauwerk - Baukonstruktion erweiterte Maßn. Bestand:	EUR	-132.219,47
400	Bauwerk - Technische Anlagen <small>KB. Ing.-Büro BBS.-Griesheim bearb. -&gt; 09-06-2020</small>	EUR	312.228,40
	abzgl.: Bauwerk - Techn.-Anlagen erweiterte Maßn. Bestand:	EUR	-95.261,06
500	Außenanlagen -> 1. Ansatz, jedoch ohne Fachplanung Freianlagen.	EUR	92.350,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	EUR	56.760,00
	<b>Zwischensumme-01 Netto ohne KG. 700</b>	EUR	<b>1.074.069,26</b>
700	Baunebenkosten <small>(vorerst ca. 27% aus KG. 300, 400, 500, 600)</small>	EUR	289.998,70
	<b>Summe Baukosten gesamt (Netto)</b>	EUR	<b>1.364.067,96</b>
	<b>zuzügl. 19% Mwst.</b>	EUR	<b>259.172,91</b>
	<b>Gesamtsumme ohne erweiterte Maßnahmen Bestand:</b>	EUR	<b>1.623.240,87</b>





... vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit:



1.20

Projekt: Anbau KITA Hölderlinstraße

Gesamtübersicht der bisherigen Ausgaben

Stichtag: 19.8.2020

Ausgaben in 2018:	13.344,90 €
Ausgaben in 2019:	22.111,46 €
Ausgaben in 2020:	61.241,53 €
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>96.697,89 €</b>

Von den geleisteten 96.697,89 EUR wurden folgende Leistungen bereits beglichen:

Architektenleistungen:	66.188,37 €
Ingenieurleistungen Heizung, Lüftung, Sanitär:	27.043,68 €
Ingenieurleistungen Geotechnik:	2.445,27 €
sonst. Kosten (Gebühren, Vermessung):	1.020,57 €

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. AF-197/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
--	--------------------------------------

**Betreff:**  
**Ausbau der Kita Hölderinstraße**

**Frage:**

SPD-Fraktion  
Der Vorsitzende



Groß-Gerau, den 20.08.2020

ANFRAGE ZUM HAUPT UND FINANZAUSSCHUSS

Die öffentliche Ausschreibung zum Ausbau der Kita Hölderlinstraße mit Bewerbungsschluss zum 9.7.2017

Wurde mit wie vielen Teilnehmern abgeschlossen?

Die drei wirtschaftlichsten Angebote lagen bei wie viel TEUR? 1)...., 2)...., 3)....

Wann erfolgte der Zuschlag?

Wann wurde der Architektenvertrag mit Lorenz Architekten geschlossen?

Welche Honorarsätze sowie Honorarzonen der HOAI lagen dem Vertrag zu Grunde?

Wie erklären sich insgesamt 27% Planungskosten aufs Bauvolumen (1,3 Mio. €)

Wann wurde der Zuschussantrag abgegeben?

Warum nicht 2018, in einem früheren Stadium des Projekts?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Martin

## **Beantwortung durch das Fachamt:**

### **Die öffentliche Ausschreibung zum Ausbau der Kita Hölderlinstraße mit Bewerbungsschluss zum 9.7.2017**

Zur Vergabe der Architektenleistungen gab es eine Ankündigung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank mit Datum vom 13.06.2017 und Bewerbungsschluss zum 9.07.2017.

### **Wurde mit wie vielen Teilnehmern abgeschlossen?**

15 Architekturbüros haben sich beworben, fünf wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben, vier haben ein Angebot eingereicht.

### **Die drei wirtschaftlichsten Angebote lagen bei wie viel TEUR? 1)...., 2)...., 3)....**

Die drei wirtschaftlichsten Angebote waren mit Honorarzone III für die Objektplanung mit angenommenen 750.000,- € anrechenbaren Kosten (ergibt ein Grundhonorar von 89.927,00 € netto)

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. [REDACTED] | Mindestsatz, Umbauschlag anrechenbare Kosten 19,50 %, Nebenkosten 2 % (Beispielrechnung: 113.658,19 € brutto) |
| 2. [REDACTED] | Mindestsatz, Umbauschlag anrechenbare Kosten 00,00 %, Nebenkosten 8 % (Beispielrechnung: 115.818,13 € brutto) |
| 3. [REDACTED] | Mindestsatz, Umbauschlag anrechenbare Kosten 20,00 %, Nebenkosten 4 % (Beispielrechnung: 115.972,69 € brutto) |
| 4. [REDACTED] | Mittelsatz, Umbauschlag anrechenbare Kosten 30,00 %, Nebenkosten 6 % (Beispielrechnung: 135.421,01 € brutto)  |

### **Wann erfolgte der Zuschlag?**

Der Magistratsbeschluss wurde am 29.03.2018 gefasst.

### **Wann wurde der Architektenvertrag mit Lorenz Architekten geschlossen?**

Der Architektenvertrag wurde mit Datum vom 12.06. bzw. 10.07.2018 geschlossen.

### **Welche Honorarsätze sowie Honorarzonen der HOAI lagen dem Vertrag zu Grunde?**

Dem Vertrag liegt die Honorarzone III Objektplanung Mindestsatz vor.

### **Wie erklären sich insgesamt 27% Planungskosten aus Bauvolumen (1,3 Mio. €)?**

In den Baunebenkosten von 27% sind alle Planungskosten der Architekten und Ingenieure wie die Vermessung, eine Baugrunduntersuchung, die Tragwerksplanung und Thermische Bauphysik sowie die HLS + E-Planung und eine ggf. nötige Schadstoffuntersuchung als auch die Genehmigungsgebühren enthalten.

### **Wann wurde der Zuschussantrag abgegeben?**

Nach Absprache mit Frau Wilhelm (Kreis Groß-Gerau) wurden die Unterlagen vollständig und rechtzeitig für Ihre Versendung an das RP Kassel am 29.08.2019 im Landratsamt abgegeben (siehe unten).

### **Warum nicht 2018, in einem früheren Stadium des Projekts?**

Zum Ausfüllen der Unterlagen müssen konkrete Planungen vorliegen und die In-Aussichts-Stellung einer Betriebsgenehmigung durch den FB Kitas des Kreises muss schriftlich vorliegen. Nach Erteilung des Bescheides ist innerhalb von 6 Monaten mit der Bauphase zu beginnen. Dies war 2018 alles nicht gegeben.

### **Wann wurde der Zuschussantrag abgegeben?**

Nach Absprache mit Frau Wilhelm (Kreis Groß-Gerau) wurden die Unterlagen vollständig und rechtzeitig für Ihre Versendung an das RP Kassel am 29.08.2019 im Landratsamt abgegeben.



**Warum nicht 2018, in einem früheren Stadium des Projektes?**

Zum Ausfüllen der Unterlagen müssen konkrete Planungen vorliegen und die In-Aussichts-Stellung einer Betriebsgenehmigung durch den FB KITAS des Kreises muss schriftlich vorliegen. Nach Erteilung des Bescheides ist innerhalb von 6 Monaten mit der Bauphase zu beginnen. Dies war 2018 alles nicht gegeben.

**Hinweis:**

Die Vergabe erfolgte vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

**Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:**

Groß-Gerau, den 25.08.2020

Erhard Walther  
Bürgermeister

SPD-Fraktion

Der Vorsitzende

Stadtverordnetenversammlung

20. Aug. 2020 / 18:55 Uhr

Kreisstadt Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 20.08.2020

#### ANFRAGE ZUM HAUPT UND FINANZAUSSCHUSS

Die öffentliche Ausschreibung zum Ausbau der Kita Hölderlinstraße mit Bewerbungsschluss zum 9.7.2017

Wurde mit wie vielen Teilnehmern abgeschlossen?

Die drei wirtschaftlichsten Angebote lagen bei wie viel TEUR? 1)...., 2)...., 3)....

Wann erfolgte der Zuschlag?

Wann wurde der Architektenvertrag mit Lorenz Architekten geschlossen?

Welche Honorarsätze sowie Honorarzonen der HOAI lagen dem Vertrag zu Grunde?

Wie erklären sich insgesamt 27% Planungskosten aufs Bauvolumen (1,3 Mio. €)

Wann wurde der Zuschussantrag abgegeben?

Warum nicht 2018, in einem früheren Stadium des Projekts?

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Martin

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-157/2020</b>

Amt:	Familie und Soziales
Sachbearbeiter/in:	Sybille Benstetter
Aktenzeichen:	KiTa/ Be

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	06.08.2020	7.1	beschließend
Familien- und Sozialausschuss	18.08.2020		beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	4.9	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	9.	beschließend

**Betreff:**

**5. Änderungssatzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte ab dem 16.03.2020 keine reguläre Betreuung in den Kindertageseinrichtungen stattfinden. Während der Notbetreuung, der erweiterten Notbetreuung und dem eingeschränkten Regelbetrieb wurde das Betreuungsangebot bis einschließlich Juni 2020 nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage gab es einen einstimmigen Beschluss aus der 29. Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020, dass die Betreuungsgebühren der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 16.03.bis zum 30.06.2020 nicht erhoben werden. Dieser Beschluss ist in einer Satzungsänderung umzusetzen.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freiwillige Leistung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personaleinstellungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

**3.1.1**

**5. Änderungssatzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2020 (GVBl. I S. 318), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 2022), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 436), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 25.08.2020 nachstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

## **Artikel 1**

### **§ 2 Absatz 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung**

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau in der Fassung vom 28. August 2018 wegen des Betreuungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnung nicht in Anspruch genommen werden konnte oder als Kind einer Familie, die zum Beispiel als Funktionsträger eingestuft wurde, lediglich die Notbetreuung besuchen konnte, wird für die Zeit vom 16. März 2020 bis 31. März 2020 der bereits erhobene Beitrag zurückerstattet und für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 der Kostenbeitrag nicht erhoben. Mit dem Einstieg in den Regelbetrieb beginnend mit dem Monat Juli 2020 werden die Beiträge wieder regulär erhoben.

## **Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.09.2020 in Kraft.

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-149/2020</b>

Amt:	Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/in:	Thorsten Delp
Aktenzeichen:	FCW - TD

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	06.08.2020		beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020		

**Betreff:**

**I. Bericht im Haushaltsjahr 2020 zum Stichtag 30.06.2020**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Einführung der Doppik ist eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Der I. Bericht 2020 der Stadtverwaltung Groß-Gerau über das Jahr 2020 mit Stand 30.06.2020 ist beigelegt.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigelegt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Freiwillige Leistung:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Personaleinstellungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:  
Der I. Bericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.**

Anlage(n):

1 Bericht 06 2020 I. Bericht

Name	Amt	Aktion	Status	Datum	Bemerkung
Thorsten Delp	FC W	Erstellt	genehmigt	16.07.2020	
Jürgen Hoyer	FC W	Bearbeitung	genehmigt	17.07.2020	
Sabine Balzer-	FC	Stellungnah	genehmigt	17.07.2020	

Schnurbus	W	me			
Erhard Walther	Bgm	Freigabe	genehmigt	23.07.2020	




**I. Bericht Haushaltsjahr 2020  
Zum Stichtag 30. Juni 2020**

**Berichtsempfänger: Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	1
2. Bericht	1
2.1. Finanzhaushalt	1
2.2. Ergebnishaushalt	13

Groß-Gerau, den 16.07.2020

  
\_\_\_\_\_  
(Ralf-Thorsten Delp)

Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung

## 1. Vorbemerkungen

### Bericht zum Stichtag 30.06.2020

Der Bericht an die Stadtverordnetenversammlung erfolgt zum Stichtag 30. Juni 2020. Ziel des Berichtes ist es, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Informationen über den Haushaltsvollzug zu geben. Die Informationen sollen zeitnah zur Verfügung stehen für das laufende Jahr 2020 (ein Nachtragshaushalt ist vorgesehen) und auch als Orientierungsgrundlage für den Haushalt 2021 dienen.

## 2. Bericht

Im Jahr 2020 dominiert die Corona-Pandemie auch die Situation in der Kreisstadt Groß-Gerau. In diesem Bericht soll deutlich werden, welche Auswirkungen dies im Haushalt hat und welche Sachverhalte unabhängig davon zu betrachten sind.

Im Finanzhaushalt steht ein Investitionsvolumen von rund 20,5 Mio € zur Verfügung. Zu den planmäßig für das laufende Jahr vorgesehenen 11,7 Mio € sind 8,8 Mio € Haushaltsreste von 2019 übernommen worden. Das vergleichsweise hohe Volumen der Haushaltsreste ist unabhängig von der Corona-Pandemie entstanden. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in den Vorjahren ab. Zum Berichtsstichtag sind im ersten Halbjahr 2020 nur rund 2,5 Mio € angeordnet. Hiervon sind rund 1,1 Mio € tatsächlich gezahlt, die restlichen rund 1,4 Mio € sind in Aufträgen gebunden. An dieser Stelle sollte kritisch überprüft werden, welche Mittel – gerade im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation -- realistischerweise im laufenden Jahr noch benötigt werden und welche im Nachtrag korrigiert werden können.

Im Ergebnishaushalt werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere im Produkt 61101 „Steuern“, aber auch bei den anderen Produkten erläutert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann man sich aber in erster Linie auf grobe Schätzungen stützen. Verlässlichere Daten sind erst im Laufe des Jahres zu erwarten. Trotzdem soll der Berichtszeitpunkt als Grundlage genutzt werden für einen Nachtrag 2020, der die aktuellen Entwicklungen entsprechend berücksichtigt. Unabhängig von der Corona-Pandemie werden 3 wesentliche Sachverhalte im Produkt 61101 „Steuern“ separat erläutert:

- Grundsteuer-B Entwicklung
- Gewerbesteuer Entwicklung
- Bildung und Auflösung Rückstellungen Kreis- und Schulumlage

### 2.1 Finanzhaushalt

Beim Finanzhaushalt werden wie gewohnt die Produkte mit einem Investitionsvolumen ab 100.000 € ausführlicher dargestellt, die übrigen Produkte in einem separaten Absatz kurz erläutert.



Übersicht Stadtverwaltung Groß-Gerau: Investitionen Stand 30.06.2020										
hier: Alle Produkte mit einem Investitionsvolumen über 100.000€										
Investition	Produkt	Konto	Bezeichnung	HAR 2019		Plan 2020		Gesamtmittel		
				Summe	Summe	Summe	Plan 2020	30.06.2020	Sperr- vermerk	Abweichung
								Ist 2020		
I11102 0001	11102	0241010	Lizenzen	40.907 €	16.500 €	57.407 €	57.407 €	34.611 €		22.796 €
I11102 0002	11102	0851010	EDV und Kommunikation	22.796 €	218.500 €	241.296 €	241.296 €	87.011 €		154.285 €
I11102 0003	11102	0861010	Büro- und Geschäftsausstattung	17.533 €	95.200 €	112.733 €	112.733 €	16.969 €		95.764 €
I11102 0004	11102	0890010	GWG - Pauschal	21.326 €	31.500 €	52.826 €	52.826 €	2.574 €		50.252 €
<b>Saldo</b>	<b>11102</b>	<b>Zentrale Dienstleistungen</b>		<b>102.562 €</b>	<b>361.700 €</b>	<b>464.262 €</b>	<b>464.262 €</b>	<b>141.165 €</b>		<b>323.097 €</b>
I11107 0002	11107	051*	Grundstücke bebaut (Einz. und Auszahlungen)	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	-129.350 €		179.350 €
I11107 0003	11107	0951010	Grundstückseinrichtungen	16.928 €	30.000 €	46.928 €	46.928 €	17.323 €		29.605 €
I11107 0004	11107	0801010	Werkzeuge - Pauschal	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	0 €		1.000 €
I11107 0006	11107	0890010	GWG - Pauschal	0 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	765 €		15.235 €
I11107 1802	11107	0951010	Feuerwehr Groß-Gerau	0 €	0 €	0 €	0 €	9.511 €		-9.511 €
I11107 1805	11107	0951010	Haus Raiss	2.158.507 €	1.600.000 €	3.758.507 €	3.758.507 €	311.613 €		3.446.894 €
I11107 1806	11107	0951010	Feuerwehr Wallerstädten	165.469 €	0 €	165.469 €	165.469 €	132.842 €		32.626 €
I11107 1808	11107	0951010	Kita Steinstraße	412.665 €	0 €	412.665 €	412.665 €	132.646 €		280.018 €
I11107 1809	11107	0951010	Wohnraumförderung - Neubau	0 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €		1.000.000 €
I11107 1811	11107	0951010	Kita Hölderlinstraße - Anbau	984.544 €	500.000 €	1.484.544 €	1.484.544 €	260.406 €		1.224.138 €
I11107 1812	11107	0951010	Mehrzweckhalle WA - Revitalisierung	185.189 €	130.000 €	315.189 €	315.189 €	69.078 €		246.111 €
I11107 1813	11107	0951010	JUZ GG "Anne Frank"	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	0 €		50.000 €
I11107 1814	11107	3601010	Bau- und Betriebshof (Zuschuss gesamt: 4,3 Mio	0 €	-1.300.000 €	-1.300.000 €	-1.300.000 €	0 €		-1.300.000 €
I11107 1814	11107	0951010	Bau- und Betriebshof (VE: 1,8 Mio€ für 2021)	107.971 €	4.000.000 €	4.107.971 €	4.107.971 €	41.449 €		4.066.522 €
I11107 2001	11107	0510120	Kita Esch III (Grundstückserlöse)	0 €	-800.000 €	-800.000 €	-800.000 €	0 €		-800.000 €
I11107 2001	11107	0951010	Kita Esch III	0 €	1.700.000 €	1.700.000 €	1.700.000 €	0 €		1.700.000 €
I11107 2002	11107	0951010	Klein-Gerauer-Str. 5 Kapelle Dachstuhl	0 €	180.000 €	180.000 €	180.000 €	0 €		180.000 €
I11107 2003	11107	0951010	Feuerwehr GG Fahrradständerüberdachung	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €		10.000 €
<b>Saldo</b>	<b>11107</b>	<b>Grundstücks- und Gebäudemanagement</b>		<b>4.031.271 €</b>	<b>7.167.000 €</b>	<b>11.198.271 €</b>	<b>11.198.271 €</b>	<b>846.284 €</b>		<b>10.351.987 €</b>
I11108 0001	11108	0725010	Maschinen und Geräte - Pauschal	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	0 €		2.000 €
I11108 0002	11108	0801010	Werkzeuge - Pauschal	0 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	0 €		9.000 €
I11108 0003	11108	0890010	GWG - Pauschal	0 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	1.766 €		1.234 €
I11108 0005	11108	0860010	Büro- und Geschäftsausstattung	0 €	0 €	0 €	0 €	1.792 €		-1.792 €
I11108 1903	11108	0810010	Ersatz LKW GG-2943	80.000 €	0 €	80.000 €	80.000 €	0 €		80.000 €
I11108 2001	11108	0810010	Ersatz Deere Schlepper (BJ 2007)	0 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	0 €		120.000 €
I11108 2002	11108	0810010	Ersatz VW Transporter (GG-SB 106)	0 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	0 €		35.000 €
I11108 2003	11108	0810010	Ersatz Mulcher Anbaugerät	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €		10.000 €
I11108 2004	11108	0810010	Ersatz LKW GG-SB 160 (BJ 2007)	0 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	0 €		80.000 €
I11108 2005	11108	0810010	Heckenmulchgerät	0 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	0 €		35.000 €
<b>Saldo</b>	<b>11108</b>	<b>Bauhof</b>		<b>80.000 €</b>	<b>294.000 €</b>	<b>374.000 €</b>	<b>374.000 €</b>	<b>3.557 €</b>		<b>370.443 €</b>

Übersicht Stadtverwaltung Groß-Gerau: Investitionen Stand 30.06.2020											
hier: Alle Produkte mit einem Investitionsvolumen über 100.000€											
Investition	Produkt	Konto	Bezeichnung	HAR 2019		Plan 2020		Gesamt (mittel)	30.06.2020	Sperr-	Abweichung
				Summe	Summe	Summe	Plan 2020				
I12601 0001	12601	0358010	Investitionszuschüsse (DLRG)	0 €	0 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.217 €		83 €
I12601 0003	12601	0809010	Sonstiges - Pauschal	0 €	0 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	0 €		60.000 €
I12601 0004	12601	0840010	Betriebsausstattung - Pauschal	0 €	0 €	107.700 €	107.700 €	107.700 €	43.293 €		64.407 €
I12601 0005	12601	0890010	GWG - Pauschal	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	6.817 €		8.183 €
I12601 0006	12601	0851010	Büroausstattung - Pauschal	2.500 €	0 €	10.200 €	12.700 €	12.700 €	625 €		12.075 €
I12601 1801	12601	0810010	Drehleiter DLK23/12	1.655 €	0 €	0 €	1.655 €	1.655 €	1.655 €		0 €
I12601 1802	12601	0809010	Digitalfunk	0 €	0 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	0 €		3.000 €
I12601 1803	12601	0810010	Gerätewagen GW-G	125.971 €	0 €	0 €	125.971 €	125.971 €	126.007 €		-36 €
I12601 1901	12601	0810010	ELW-1	146.909 €	0 €	0 €	146.909 €	146.909 €	187.141 €		-40.232 €
I12601 1902	12601	0810010	LF-10	340.000 €	0 €	0 €	340.000 €	340.000 €	0 €		340.000 €
I12601 2002	12601	0810010	StLF-20/25 Staffelförschfahrzeug WA	0 €	0 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	0 €		360.000 €
I12601 2003	12601	0810010	Gebrauchtes MTF	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €		15.000 €
I12601 2004	12601	0802010	Lager- und Transporteinrichtungen	0 €	0 €	48.100 €	48.100 €	48.100 €	8.103 €		39.997 €
I12601 2005	12601	0960010	Trinkwasserbrunnen (Tiefbaumaßnahme)	0 €	0 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	0 €		120.000 €
<b>Saldo</b>	<b>12601</b>		<b>Brandschutz und Feuerwehr</b>	<b>617.035 €</b>	<b>0 €</b>	<b>745.300 €</b>	<b>1.362.335 €</b>	<b>1.362.335 €</b>	<b>373.640 €</b>		<b>988.695 €</b>
I36501 0001	36501	0840010	Betriebsausstattung - Pauschal	3.981 €	0 €	275.000 €	278.981 €	278.981 €	22.324 €		256.657 €
I36501 0002	36501	0860010	Büro- und Geschäftsausstattung	0 €	0 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	2.237 €		4.763 €
I36501 0003	36501	0890010	GWG - Pauschal	0 €	0 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	2.398 €		20.602 €
<b>Saldo</b>	<b>36501</b>		<b>Kinderbetreuung in städt. Kitas</b>	<b>3.981 €</b>	<b>0 €</b>	<b>305.000 €</b>	<b>308.981 €</b>	<b>308.981 €</b>	<b>26.960 €</b>		<b>282.022 €</b>
I36601 0001	36601	0951010	Spielplätze - Pauschal	8.732 €	0 €	65.000 €	73.732 €	73.732 €	19.642 €		54.090 €
I36601 1801	36601	0951010	Spielraumkonzept	19.016 €	0 €	40.000 €	59.016 €	59.016 €	0 €		59.016 €
<b>Saldo</b>	<b>36601</b>		<b>Spielplätze</b>	<b>27.748 €</b>	<b>0 €</b>	<b>105.000 €</b>	<b>132.748 €</b>	<b>132.748 €</b>	<b>19.642 €</b>		<b>113.106 €</b>
I53701 1901	53701	0810010	Müll-KFZ (Ersatz BJ 2011)	258.587 €	0 €	26.000 €	284.587 €	284.587 €	258.587 €		26.000 €
I53701 1902	53701	0840010	Abfallwirtschaft Neuanrichtung	140.234 €	0 €	0 €	140.234 €	140.234 €	28.003 €	118.000 €	-5.769 €
I53701 2001	53701	0810010	Müll-KFZ (Ersatz BJ 2012)	0 €	0 €	286.000 €	286.000 €	286.000 €	0 €		286.000 €
I53701 2002	53701	0810010	Müll-KFZ (Ersatz BJ 2012)	0 €	0 €	286.000 €	286.000 €	286.000 €	0 €		286.000 €
<b>Saldo</b>	<b>53701</b>		<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>398.821 €</b>	<b>0 €</b>	<b>598.000 €</b>	<b>996.821 €</b>	<b>996.821 €</b>	<b>286.590 €</b>	<b>118.000 €</b>	<b>592.231 €</b>
I54101 0001	54101	0890010	GWG - Pauschal	0 €	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	0 €		1.000 €
I54101 1801	54101	0509010	Grundstücke für Straßenbau	206.173 €	0 €	157.000 €	363.173 €	363.173 €	3.798 €		359.375 €
I54101 1804	54101	0960010	Straßenbau Esch III	385 €	0 €	0 €	385 €	385 €	385 €		0 €
I54101 1805	54101	0960010	Umfeld BHF GG	12.711 €	0 €	0 €	12.711 €	12.711 €	1.232 €		11.479 €
I54101 1808	54101	0960010	OD Wallerstädten	112.152 €	0 €	0 €	112.152 €	112.152 €	19.152 €		93.000 €
I54101 1811	54101	3660110	Nordendstraße (SoPo Beiträge)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-701 €		701 €
I54101 1812	54101	0960010	Am Römerhof	221.152 €	0 €	0 €	221.152 €	221.152 €	21.152 €		200.000 €
I54101 1813	54101	0960010	Radwegebau ("Projekt 34")	0 €	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	0 €		20.000 €

Übersicht Stadtverwaltung Groß-Gerau: Investitionen Stand 30.06.2020									
hier: Alle Produkte mit einem Investitionsvolumen über 100.000€									
Investition		Konto		Bezeichnung		HAR 2019		HAR 2020	
Produkt	Produkt	Konto	Konto	Summe	Summe	Plan 2020	Gesamtmittel	30.06.2020	Sperr-
						Summe	Plan 2020	ist 2020	vermerk
									Abweichung
I54101 1814	54101	0960010	Römerkreisel	3.571 €	0 €	3.571 €	3.571 €	3.571 €	
I54101 1815	54101	0960010	Neckarring	300 €	0 €	300 €	300 €	300 €	
I54101 1816	54101	0960010	Südzucker: Kreisel "Schachen"	310.168 €	30.000 €	340.168 €	336.890 €	336.890 €	3.278 €
I54101 1818	54101	3601010	Südzucker: Einmündung Nordr. / L3094 (SoPo Land	0 €	-72.000 €	-72.000 €	0 €	0 €	-72.000 €
I54101 1818	54101	0960010	Südzucker: Einmündung Nordring / L3094	161.478 €	0 €	161.478 €	40.007 €	40.007 €	121.471 €
I54101 1820	54101	0960010	Balthasar-Ritz-Straße	15.572 €	98.000 €	113.572 €	11.688 €	11.688 €	101.884 €
I54101 1822	54101	0960010	Südring / L3094 / Oppenheimer Str.	99.971 €	0 €	99.971 €	0 €	0 €	99.971 €
I54101 1823	54101	0960010	Südring / W.-Seipp- / Jahnstr.	1.267.199 €	965.000 €	2.232.199 €	135.608 €	135.608 €	2.096.591 €
I54101 1824	54101	3660110	An der Römerbrücke (Erschließungsbeitrag)	0 €	-10.000 €	-10.000 €	0 €	0 €	-10.000 €
I54101 1824	54101	0960010	An der Römerbrücke (Altglas+Bushaltestelle)	40.605 €	15.000 €	55.605 €	37.496 €	37.496 €	18.109 €
I54101 1825	54101	0960010	Brücke Jakob-Urban-Straße über Mühlbach	208.769 €	0 €	208.769 €	20.769 €	20.769 €	188.000 €
I54101 1826	54101	0960010	Brücke Schützenstraße über Mühlbach	19.169 €	235.000 €	254.169 €	41.766 €	41.766 €	212.403 €
I54101 1828	54101	0960010	Brücke Mainzer Straße über Mühlbach	103.429 €	0 €	103.429 €	10.429 €	10.429 €	93.000 €
I54101 1829	54101	0960010	Brücke Brückensstraße über Scheidgraben	216.280 €	0 €	216.280 €	16.280 €	16.280 €	200.000 €
I54101 1831	54101	0960010	Radweg entlang DB-Strecke im Schachen	21.798 €	0 €	21.798 €	14.711 €	14.711 €	7.087 €
I54101 1834	54101	0952010	Str.-beleuchtung Carl-v-Ossietsky-Ring	10.000 €	0 €	10.000 €	0 €	0 €	10.000 €
I54101 1845	54101	0960010	Str.-beleuchtung Bahnhofsweg DO	0 €	20.000 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €
I54101 1902	54101	0960010	LSA DO Rhein-/Bahnhofsstr. (Blindenleitsystem)	0 €	25.000 €	25.000 €	23.376 €	23.376 €	1.624 €
I54101 2004	54101	0960010	Jahnstr. (von DA. bis Walther-Rathenau-Str.)	0 €	50.000 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €
I54101 2005	54101	0960010	FGÜ Beleuchtung KVP Frank. bis Helwigstr.)	0 €	20.000 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €
<b>Saldo</b>	<b>54101</b>		<b>Gemeindestraßen u. sonst. Verk.-flächen</b>	<b>3.030.881 €</b>	<b>1.554.000 €</b>	<b>4.584.881 €</b>	<b>737.909 €</b>	<b>737.909 €</b>	<b>3.846.973 €</b>
I55101 0001	55101	0890010	GWG - Pauschal (Bänke Marktplatz)	0 €	2.500 €	2.500 €	0 €	0 €	2.500 €
I55101 1801	55101	0960010	Scheidgraben DO	121.140 €	100.000 €	221.140 €	28.340 €	28.340 €	192.801 €
I55101 1802	55101	0960010	Grünzone neben Kita Steinstraße	72.560 €	0 €	72.560 €	42.045 €	42.045 €	30.514 €
I55101 2001	55101	0241010	Baumkataster (Software)	0 €	5.000 €	5.000 €	3.618 €	3.618 €	1.382 €
<b>Saldo</b>	<b>55101</b>		<b>Grünflächen</b>	<b>193.700 €</b>	<b>107.500 €</b>	<b>301.200 €</b>	<b>74.003 €</b>	<b>74.003 €</b>	<b>227.197 €</b>
I55401 0001	55401	0960010	Brückeninvestitionen	0 €	75.000 €	75.000 €	0 €	0 €	75.000 €
I55401 1901	55401	0960010	Feldweg neben Hanfgrabenbrücke	0 €	140.000 €	140.000 €	0 €	0 €	140.000 €
I55401 2001	55401	0960010	Hanfgrabenbrücke	36.964 €	0 €	36.964 €	36.964 €	36.964 €	0 €
<b>Saldo</b>	<b>55401</b>		<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	<b>36.964 €</b>	<b>215.000 €</b>	<b>251.964 €</b>	<b>36.964 €</b>	<b>36.964 €</b>	<b>215.000 €</b>
I57301 0001	57301	0801010	Werkzeuge - Pauschal	0 €	7.000 €	7.000 €	0 €	0 €	7.000 €
I57301 0002	57301	0890010	GWG - Pauschal	0 €	5.000 €	5.000 €	2.576 €	2.576 €	2.424 €
I57301 1801	57301	0951010	Riedhalle Dornheim	10.000 €	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
I57301 1802	57301	0951010	DGH Berkach - Revitalisierung -	250.000 €	250.000 €	500.000 €	0 €	0 €	500.000 €
I57301 2001	57301	0880010	Fahrradboxen Bahnhof GG	0 €	10.000 €	10.000 €	0 €	0 €	10.000 €
<b>Saldo</b>	<b>57301</b>		<b>Allg. Einrichtungen und Unternehmen</b>	<b>260.000 €</b>	<b>272.000 €</b>	<b>532.000 €</b>	<b>12.576 €</b>	<b>12.576 €</b>	<b>509.424 €</b>
<b>Übrige Produkte (unter 100.000 €)</b>				<b>22.074 €</b>	<b>55.554 €</b>	<b>77.628 €</b>	<b>-19.917 €</b>	<b>-19.917 €</b>	<b>267.154 €</b>
<b>Saldo Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>				<b>8.805.037 €</b>	<b>11.780.054 €</b>	<b>20.585.091 €</b>	<b>2.539.373 €</b>	<b>2.539.373 €</b>	<b>17.917.718 €</b>

Anmerkung: ist beinhaltet auch bereits durch Aufträge gebundene Mittel

Summe Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit:

Der Zahlungsmittelbedarf umfasst insgesamt rund 20,5 Mio €. Dieser Betrag beinhaltet die ursprünglich geplanten 11,7 Mio € (vgl. hierzu S.50, Zeile 29 im Haushalt 2020) sowie weitere 8,8 Mio € übertragene Haushaltsreste aus dem Jahr 2019 (Magistratsbeschluss vom 30.01.2020). Zum 30.06.2020 sind insgesamt 2,5 Mio € angeordnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel sind hierbei berücksichtigt. Die Produkte mit einem Investitionsvolumen über 100.000 € werden nun im Einzelnen ausführlicher beschrieben.

Produkt 11102 „Zentrale Dienstleistungen“:

Von den geplanten 464.262 € sind zum Stichtag insgesamt 141.165 € angeordnet. Zu dem ursprünglichen Ansatz von 361.700 € sind noch 102.562 € aus dem Jahr 2019 übertragen worden. Die Umstellung der städtischen DV-Umgebung auf Windows 10 ist noch nicht gänzlich abgeschlossen, auch aufgrund von Corona. Der größte Teil ist jedoch umgestellt.

„Lizenzen“:

Es wurden die vorgesehenen neuen Exchange Lizenzen für das Stadthaus und die Feuerwehr beschafft.

„EDV-Kommunikation“:

Für das Amt Hochbau und Liegenschaften wurde die Software LuGM (Liegenschaft und Grundstücksmanagement) angeschafft. Weiterhin befindet sich derzeit die neue Homepage und das neue Intranet in der Umsetzung. Die 6 CAD-Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der Ämter HUL, SB und SVU sollen noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Die neue CAD-Software AutoCAD ist bereits bestellt worden, die neuen Rechner müssten jetzt noch eingerichtet werden. Auch der Posten „Spezial PC und Telefon für die Feuerwehr“ soll in diesem Jahr noch umgesetzt werden.

„Büro- und Geschäftsausstattung“:

Es wurden bereits Küchen für die Erweiterung der Kita Mühlbach und für die Kindertagespflege in der Jahnstraße 2 in Auftrag gegeben. Die Küche für die Erweiterung der Kita Mühlbach wird in Kürze bereits geliefert. Weiterhin wurden die vorgesehenen Büromöbel für das Vorzimmer des Bürgermeisters sowie Schränke für die Feuerwehr gekauft. Ansonsten geht es eher um kleinere Posten (Ausstattung für neue Mitarbeiter). Im zweiten Halbjahr werden noch die Besucherstühle für die gesamte Verwaltung gekauft, außerdem noch die Möbel für das Amt Personal und Zentrale Dienste sowie die Evakuierungsstühle für das Stadthaus.

„GWG-Pauschal“:

Es werden noch neue Smartphones für Mitarbeiter benötigt. Die alten Samsung Smartphones erhalten keine Updates mehr und müssen ausgetauscht werden. Mit der Einführung von iKAT werden außerdem noch Tablets für die Ämter SB, SVU, HUL und die Feuerwehr benötigt. Diese wurden bereits bestellt.

Produkt 11107 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“:

Das geplante Investitionsvolumen beträgt im Jahr 2020 inklusive der Mittel aus dem Jahr 2019 rund 11,2 Mio €. Zum Stichtag sind rund 850.000 € angeordnet, die verfügbaren Mittel betragen noch rund 10,35 Mio €.

„Grundstücksgeschäfte“:

Für Erwerb von Grundstücken sind im laufenden Jahr 50.000 € eingeplant. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Hessischen Wassergesetz werden für den Ankauf mehrerer Grundstücke ca. 20.000 € benötigt. Weitere Ankäufe sind bisher nicht vorgesehen. Für den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist aktuell nichts geplant gewesen. Die gebuchten Einzahlungen betreffen die Veräußerung des Bauhofs in Dornheim.

„Grundstückseinrichtungen“:

Im Jahr 2020 sind inklusive der Reste aus dem Jahr 2019 insgesamt 46.928 € vorgesehen. Diese Mittel stehen in erster Linie für das Außengelände der städtischen Kitas zur Verfügung. Zum Berichtszeitpunkt sind 17.323 € angeordnet worden für die Lieferung und Montage von Spielgeräten in verschiedenen Kitas. Bezahlt worden ist beispielsweise eine Hügelrutsche in der Kita Donaustraße und vorgesehen sind Geräte in den Kitas Atzelberg und Hölderlinstraße.

„Haus Raiss“:

Inklusive der übertragenen Mittel aus dem Jahr 2019 stehen bei diesem Projekt in diesem Jahr insgesamt rund 3,75 Mio € zur Verfügung. Zum Berichtsstichtag sind bislang 311.613 € angeordnet. Mittlerweile liegt die Baugenehmigung vor. Mit den Abrissarbeiten wird voraussichtlich in den kommenden 8 Wochen begonnen. Im Anschluss – noch in diesem Jahr – sollen die Rohbauarbeiten ausgeführt werden. Das Projekt wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2019 mit einem Volumen von 4 Mio € beschlossen. Gegebenenfalls ist noch eine Korrektur im Haushalt notwendig.

„Feuerwehr Wallerstädten“:

Aus der Vergangenheit sind 165.469 € ins aktuelle Jahr übertragen worden. Angeordnet sind zum Stichtag 132.842 €. Das Gebäude der Feuerwehr Wallerstädten ist fertiggestellt. Im Bereich Elektro wird die Kapazität des Hausanschlusses erhöht und die Notstromspeisung angepasst. Außerdem finden noch Mängelbeseitigungen statt (z.B. Anschluss Hopfplaster an die Tore sowie Schwelle der Eingangstür)

„Kita Steinstraße“

Aus der Vergangenheit sind 412.665 € übertragen worden. Zum Stichtag sind 132.646 € angeordnet. Hier ist das Gewerk Elektro und der Außenbereich noch nicht abgeschlossen.

„Wohnraumförderung“:

Hier stehen Fördermittel für die Schaffung von Wohnraum in Höhe von 1 Mio € zur Verfügung. Ein konkretes neues Projekt ist zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

„Kita Hölderlinstraße - Anbau“:

Für dieses Projekt stehen rund 1,5 Mio € zur Verfügung. Angeordnet sind zum Stichtag rund 260.000 €. Es liegt der Entwurf einschließlich Kostenberechnung vor. Dieser soll in Kürze den Gremien vorgestellt werden, so dass der Bauantrag erstellt bzw. eingereicht werden kann.

„Mehrzweckhalle Wallerstädten“:

Inklusive der Reste aus 2019 stehen insgesamt rund 315.000 € zur Verfügung. Angeordnet sind zum Stichtag rund 70.000 €. Bei der Mehrzweckhalle Wallerstädten sind die Arbeiten an der Fensteranlage im Mehrzweckraum abgeschlossen und eine Lüftungsanlage im selben Raum installiert. Die wirtschaftliche Sanierung der Duschen wird untersucht. Bei einer Begehung wurden außerdem verschiedene Mängel im Bereich des Daches festgestellt, welche behoben werden sollen. Die Toilettenanlagen beim Mehrzweckraum erhielten neue Wasserleitungen, da diese verkalkt waren. Die Grundleitungen hatten Schäden und wurden saniert.

„JUZ GG – Anne Frank“:

Von den zur Verfügung stehenden 50.000 € ist bislang noch nichts angeordnet worden. Es gibt noch keinen neuen Sachstand seit letztem Jahr. Es liegt kein Jugendarbeit-Konzept vor.

„Bau- und Betriebshof GG“:

Hier stehen im laufenden Jahr inklusive der aus 2019 übertragenen Mittel 4,1 Mio € zur Verfügung. Zum Berichtsstichtag sind bislang rund 40.000 € angeordnet. Das Projekt soll in diesem Jahr durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Mit Beginn der Maßnahmen ist in 2021 zu rechnen. Die Zuschüsse der Hessenkasse hierfür in Höhe von

1,3 Mio € für 2020 und 4 Mio € für 2021 werden jeweils um 1 Jahr nach 2021 bzw. 2022 verschoben, weil diese vom Baufortschritt abhängig sind.

„Kita Esch III“:

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist Eigentümer des Grundstückes, auf der das Projekt geplant ist. Bei den 800.000 € handelt es sich um den geschätzten Verkaufserlös des Grundstückes an den Investor, der im Anschluss das Grundstück nach WEG aufteilen und die KITA-Einheit schlüsselfertig errichten soll. Im Bebauungsplanverfahren „Auf Esch III - 11. Änderung, Eduard-Anthes-Straße“ wurde die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Offenlage liegen vor. Der Satzungsbeschluss kann voraussichtlich im September 2020 gefasst werden. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Über den Kreis lässt das Amt HuL derzeit prüfen, ob die Förderung des Vorhabens grundsätzlich über das neue Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2024 möglich ist. Aktuell wird davon ausgegangen, dass mit einer Umsetzung voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2020 zu rechnen ist.

Produkt 11108 „Bau- und Betriebshof“:

Beim Bau- und Betriebshof sind im Jahr 2020 insgesamt 374.000 € geplant. Hierbei sind Mittel in Höhe von 80.000 € aus dem Jahr 2019 übertragen worden. Zum Stichtag ist erst der vergleichsweise geringe Betrag von 3.557 € angeordnet. Die Bestellung für den LKW als Ersatz GG-2943 aus den Mitteln 2019 wird in den nächsten Tagen eingebucht. Dieses KFZ wird mit ca. 52.000 € günstiger als die vorgesehenen 80.000 €. Die weiteren Anschaffungen sind für die zweite Jahreshälfte 2020 vorgesehen.

Produkt 12601 „Brandschutz und Feuerwehr“

Inklusive der Haushaltsreste 2019 in Höhe von 617.035 € sind für das laufende Jahr 1,3 Mio € eingeplant. Angeordnet sind zum Stichtag 373.639 €.

Bei den Fahrzeugen gibt es folgenden Sachstand:

- Der Gerätewagen GW-G ist zwischenzeitlich abgeholt. Allerdings ist er noch nicht in Betrieb genommen, da noch kleinere Arbeiten durchgeführt werden müssen. Der Zuschuss für diesen Wagen kann erst nach Verkauf des Altfahrzeugs abgerufen werden. Dieses soll in Kürze abgemeldet und zum Verkauf angeboten werden.
- Die Auftragserteilung für den Einsatzleitwagen ELW-1 ist erfolgt und die Bestellung eingebucht. Die Gesamtkosten sind ca. 40.000 € teurer als ursprünglich vorgesehen. Dies ist insbesondere einer schwierigen und angespannten Marktsituation geschuldet. Die bestehende Deckungslücke wird aus den eingestellten Mitteln zur Beschaffung des StLF 20/25 ausgeglichen und soll dann im Nachtrag angemeldet werden. Lieferung ist vorgesehen im I. Quartal 2021. Auch der Zuschuss für dieses Fahrzeug kann erst bei Verkauf des Altfahrzeugs abgerufen werden.
- Für das Löschfahrzeug in Wallerstädten LF-10 sind die Mittel in Höhe von 340.000 € von 2019 nach 2020 übertragen worden. Die europaweite Ausschreibung ist vorgesehen. Dieser Prozess hat sich durch Corona verzögert.
- Auch für das StLF 20/25 ist die europaweite Ausschreibung in der zweiten Jahreshälfte 2020 vorgesehen.
- Ein gebrauchtes MTF wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Hier sind Fahrzeuge innerhalb der Stadtteil-Feuerwehren so zugeordnet worden, dass entsprechende Transportmöglichkeiten für Feuerwehreinsatzkräfte, die im Landratsamt tätig sind, ausreichend vorhanden sind.

Bei den kleineren Positionen sieht die Situation folgendermaßen aus:

- Der Investitionszuschuss an die DLRG für digitale Funkgeräte wurde ausgezahlt.

- Für die 3 elektronischen Sirenen (Gewerbegebiet GG08, Donaustraße 61, Niersteiner Straße 2) sind die Aufträge erteilt. Die Einbuchung erfolgt zeitnah. Umsetzung ist im IV. Quartal 2020 geplant.
- Betriebsausstattung: Beschafft worden sind 3 Stromerzeuger 14 KvA, 18 Systemtrenner mit Prüfset, Set Hebekissen und 3 Akku-Arbeitsleuchten.
- Büroausstattung: PC und Bildschirme (Funkzentrale) sowie Rechner (Serverraum) sollen in der 2. Jahreshälfte 2020 beschafft werden.
- Lager- und Transporteinrichtungen: Die Beschaffung von Lagerboxen ist soweit abgeschlossen. Die 8 Rollwagen mit Auffahrrampe sollen in der 2. Jahreshälfte 2020 beschafft werden.
- Die Umsetzung der Maßnahme „Trinkwassernotbrunnen“ soll von den Stadtwerken umgesetzt und von der Stadt bezahlt werden. Im laufenden Jahr werden vermutlich lediglich Planungskosten anfallen.

#### Produkt 36601 „Spielplätze“

Im Produkt 36601 sind im laufenden Jahr 105.000 € vorgesehen. Hierzu kommen noch Haushaltsreste aus 2019 mit einer Summe von 27.748 €. Dies ergibt zusammen 132.748 €. Angeordnet worden sind zum Stichtag 19.642 €. Derzeit ist die Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz „Eschplatz“ vorgesehen. Die Planung ist abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgt im 2. Halbjahr 2020.

#### Produkt 36501 „Kinderbetreuung in städtischen Kitas“:

Durch die hohen Investitionen in die Möblierung der neuen (teilweise angemieteten) Kitas fällt diesmal auch der Blick auf dieses Produkt. Neben den üblichen Pauschalansätzen zwischen 40.000 € und 50.000 € für spezielles Mobiliar für Kinder sind diesmal auch Mittel konkret für die Grundausstattung der Einrichtungen Mühlbach-Erweiterung (80.000 €), Tagespflege Innenstadt (110.000 €), Springberg-Erweiterung (50.000 €) sowie Hölderlinstraße (15.000 €) vorgesehen. Insgesamt ergibt sich ein Investitionsvolumen von 305.000 €.

Hiervon sind zum Stichtag 26.960 € angeordnet. Die meisten Anschaffungen zum Berichtszeitpunkt betreffen die Grundausstattung der beiden Einrichtungen Mühlbach-Erweiterung und Tagespflege Innenstadt, weil der Betrieb zeitnah im August in Betrieb gehen soll. Zentrale Positionen wie beispielsweise Küchen, Tee-Küchen und Laptops werden von PZ bestellt und gebucht (siehe auch Erläuterungen im Haushalt 2020, Seite 153). Die Möbelbestellung für die Springberg-Erweiterung ist vorerst zurückgestellt, weil sich die Baumaßnahmen der Diakonie verzögern und somit auch der Fertigstellungstermin. Die Ausstattung der Kita Hölderlinstraße orientiert sich am Baufortschritt des Anbaus.

#### Produkt 53701 „Abfallwirtschaft“:

Bei der Abfallwirtschaft stehen im Jahr 2020 inklusive der aus 2019 übertragenen Mittel insgesamt rund 1 Mio € zur Verfügung. Hiervon sind noch 140.000 € übertragen worden für die Neuausrichtung der Abfallwirtschaft, der Rest ist für die Fahrzeuge vorgesehen.

Bei den Fahrzeugen ist das im Jahr 2019 bestellte Müll-KFZ zwischenzeitlich geliefert, bezahlt und auch bereits im Einsatz. Die beiden anderen in 2020 vorgesehenen Müll-KFZ werden zeitnah bestellt und sollen auch noch in 2020 geliefert werden. Alle Fahrzeuge werden voraussichtlich etwas günstiger als ursprünglich kalkuliert. Es wird mit maximal 250.000 € gerechnet inklusive des neuen Sicherheitspakets (Abbiegeassistent).

Bei der Neuausrichtung der Abfallwirtschaft sieht die Situation folgendermaßen aus: Der Behältertausch im Stadtgebiet Groß-Gerau ist im Wesentlichen abgeschlossen genauso wie die Nachrüstung der Rest- und Biobehälter in Groß-Gerau, Berkach und Dornberg mit einem RFID-Chip. Die sich im Rahmen des Tauschprozesses ergebenden Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Mülltonnenbestand vor Ort sollen zeitnah abgearbeitet werden.

Hierbei geht es beispielsweise um Nacherfassung und Zuordnung von rund 1.300 Müllbehältern. Hierfür könnten noch weitere Mittel benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Größenordnung von 25.000 € ausgegangen. Der verbliebene Sperrvermerk in Höhe von 118.000 € ist im Juni 2020 aufgehoben worden.

#### Produkt 54101 „Gemeindestraßen und sonstige Verkehrsflächen“

Für die grundhafte Sanierung von Straßen sind inklusive der Haushaltsreste aus dem Jahr 2019 insgesamt rund 4,5 Mio € eingeplant. Zum Stichtag sind 737.909 € ausgegeben bzw. durch Aufträge gebunden. Bei den wichtigsten Projekten sieht die Lage folgendermaßen aus:

- „Grundstücke für Straßenbau“  
Zum Stichtag sind lediglich 3.798 € angeordnet. Dies betrifft in erster Linie Grundstücke „Im Schachen“. Maximal 10.000 € werden noch für die Restkaufpreise sowie Notar- und Gerichtskosten für die Flächen KVP „Kreisel Im Schachen“ benötigt. Alle weiteren Maßnahmen, für die Gelder eingestellt worden sind, konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden.
- Ortsdurchfahrt Wallerstädten  
Nachdem die Entscheidung der Stadtverordneten bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen getroffen worden ist, soll dieses Projekt fortgesetzt und von Hessen Mobil betreut werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch kein Ansprechpartner seitens Hessen Mobil genannt worden. Da sich Hessen Mobil in einer Umstrukturierung befindet, könnte sich die Zeitplanung verschieben.
- Am Römerhof „2. Bauabschnitt“  
Auch die Baumaßnahme „Am Römerhof, 2. BA“ hing ab von der Entscheidung der Stadtverordneten bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen. Vorgesehen ist zum jetzigen Zeitpunkt die Ausschreibung im Herbst 2020 vorzunehmen und dann zu beauftragen.
- Radwegebau  
Die vorhandenen Mittel sollen für den Neubau „Radweg entlang DB-Strecke Im Schachen“ verwendet werden. Der Radweg „Im Schachen“ entlang der DB-Strecke ist eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Kreis Groß-Gerau. Die Förderung für die Maßnahme wurde dem Kreis bereits zugesagt, ein Bescheid ist jedoch noch nicht ergangen. Dieser wird Anfang August erwartet. Mit Vorliegen des Bescheides können die Bauarbeiten beauftragt werden. Derzeit wird die Ausführungsplanung vervollständigt und die Ausschreibung vorbereitet, so dass, wenn alles planmäßig verläuft, mit den Bauarbeiten im Oktober 2020 begonnen werden soll.
- Südzucker: „KVP Kreisel Im Schachen“ sowie „Einmündung Nordring / L3094“  
Die Baumaßnahmen beider Projekte, die im direkten Zusammenhang zueinander stehen, sind abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor, ist aber noch nicht abschließend geprüft.
- Brücken  
Dem mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Ingenieurbüro wurden die Aufträge aufgrund der Leistung und Zusammenarbeit mit der Verwaltung, entzogen. Die vorliegenden Leistungen werden bei Fortführung der Planung nicht berücksichtigt. Ein Interessenbekundungsverfahren zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen wird in Kürze durchgeführt. Mit Beginn der Bauarbeiten ist frühestens in 2021 zu rechnen.
- Straßenbeleuchtung Carl-von Ossietzky-Ring  
Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt jedoch noch nicht vor.



- Balthasar Ritz Straße  
Die Baumaßnahme soll Ende Juli 2020 abgeschlossen werden. Die Schlussrechnung wird darauf zeitnah erwartet.
- Südring / L3094 / Oppenheimer Str.  
Die Planung wird von Hessen Mobil durchgeführt. Hierzu liegt uns aktuell eine Vorentwurfsplanung vor, die jedoch noch überarbeitet werden muss. Nach Abschluss der Vorentwurfsplanung kann die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen und der Grunderwerb durchgeführt werden. Die vorhandenen Mittel von rund 100.000 € werden gemäß Vereinbarung mit Hessen Mobil für Planungsleistungen und Nebenkosten benötigt. Die für 2021 geplanten Mittel werden bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 verschoben, da derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis 2021 der Bebauungsplan rechtsgültig und der Grunderwerb abgeschlossen ist. Sobald die Entwurfsplanung steht, kann das Bauleitverfahren durch die Kreisstadt Groß-Gerau erfolgen. Der Baubeginn ist derzeit für 2021 vorgesehen.
- Südring / W.-Seipp- / Jahnstraße  
Im Zuge der Planungen zur Neuordnung und grundhaften Erneuerung des Knotenpunktes wurde im letzten Jahr die Unterführung Jahnstraße ebenfalls untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass Abdichtungsarbeiten an dem Bauwerk vorgenommen werden müssen. Durch den erweiterten Bauumfang sind weitere Untersuchungen und Planungen durchzuführen. Derzeit wird der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bezüglich der erforderlichen Grundwasserabsenkung im Bereich des Unterführungsbauwerkes vorbereitet. Nach dem Genehmigungsverfahren, das sich über mehrere Monate hinzieht, soll die Ausschreibung angepasst bzw. fertiggestellt werden. Anvisiert ist momentan die Beauftragung der Bauarbeiten zum Ende des Jahres 2020 und Baubeginn 2021 im Frühjahr.
- An der Römerbrücke (Altglassammelstelle und Bushaltestelle)  
Die Straßen An der Römerbrücke und Am Kastell konnten 2019 fertiggestellt werden. Hierbei lagen die Kosten für die Maßnahme unter der Auftragssumme, so dass mit den verbleibenden Mitteln Möblierung und Anpflanzung noch finanziert werden konnten. Die in 2020 eingestellten Mittel sollten im Ursprung hierfür genommen werden. In den nächsten Wochen werden, in Abstimmung mit BO, im Plangebiet in Bereichen, in denen derzeit wild geparkt und somit die Sicherheit durch fehlende Sichtbeziehungen gefährdet ist, noch Pfosten aufgestellt. Diese werden von den vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert.
- FSA Gernsheimer Str. / Post  
Die Maßnahme ist abgeschlossen einschließlich sämtlicher Leistungen.
- LSA Dornheim  
Die Maßnahme ist abgeschlossen einschließlich sämtlicher Leistungen.
- Straßenbeleuchtung Bahnhofsweg Dornheim  
Die Maßnahme ist abgeschlossen. Es erfolgt keine Rechnungsstellung, da die Beleuchtung im Bereich des Pachtnetzes der GGV liegt.
- Jahnstraße (von Darmstädter bis Walther-Rathenau-Straße)  
Das Fachamt hat sich von dem bisherigen Ingenieurbüro, das mit den Brückenprüfungen betraut war, getrennt und nach einer Ausschreibung den Auftrag für die nächsten Jahre neu vergeben. Aufgrund der vorliegenden Leistungen des alten Büros, hat man sich entschieden in diesem Jahr sämtliche Brücken einer Hauptuntersuchung zu unterziehen. Derzeit rechnet das Fachamt damit, dass nach Vorliegen der Prüfberichte in diesem Jahr sämtliche personellen Kapazitäten und Gelder mit der Instandsetzung der Brückenbauwerke gebunden sein werden.

Dementsprechend ist der Beginn der Planungen der Walther-Rathenau-Straße zu verschieben.

- FGÜ Beleuchtung KVP Frankfurter- / Helwigstraße  
Das Projekt ist für Herbst 2020 eingeplant.

#### Produkt 55101 „Grünflächen“:

Im laufenden Jahr sind von den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 301.200 € zum Stichtag 74.003 € angeordnet.

- Grünzone neben Kita Steinstraße: Die Maßnahme wurde bereits fertiggestellt. Es stehen jedoch noch diverse Rechnungen aus.
- Scheidgraben DO: Das Projekt „Entree Platz Bleichstraße“ und „Brücke Hölderlinanlage“ sind von der Planung her fast abgeschlossen. Da man sich aufgrund der Kosten gegen die Brücke entschieden hat, konnte der direkt angrenzende Platz ebenfalls nicht umgesetzt werden. Nun soll ein anderes Teilprojekt in Angriff genommen werden. Abstimmungen hierzu werden im 2. Halbjahr 2020 stattfinden. Sobald ein solches festgelegt wurde, erfolgt die Umsetzung.
- Baumkataster: Die Software wurde installiert, die erforderlichen Schulungen müssen noch durchgeführt werden.

#### Produkt 55401 „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Inklusive der Haushaltsreste stehen Mittel in Höhe von 251.994 € zur Verfügung. Zum Stichtag sind 36.964 € angeordnet.

- Brückeninvestitionen: Das Fachamt erwartet von den Brückenprüfungen, welche von einer kürzlich beauftragten Firma durchgeführt werden, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an Außenbereichsbrücken, so dass die Gelder benötigt werden.
- Feldweg neben Hanfgrabenbrücke: Zum Ausbau des vorhandenen Erdweges in einen befestigten Weg ist ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Hierzu ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich. Mit der Beauftragung ist bis Jahresende zu rechnen.
- Hanfgrabenbrücke: Dem mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Ingenieurbüro wurden die Aufträge aufgrund der Leistung und Zusammenarbeit mit der Verwaltung, entzogen. Die vorliegenden Leistungen werden bei Fortführung der Planung nicht berücksichtigt. Ein Interessenbekundungsverfahren zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen wird in Kürze durchgeführt. Mit Beginn der Bauarbeiten ist frühestens in 2021 zu rechnen.

#### Produkt 57301 „Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“

Insgesamt stehen bei diesem Produkt inklusive der übertragenen Mittel 532.000 € zur Verfügung. Zum Stichtag sind 12.576 € angeordnet.

Das Projekt „Riedhalle“ ist abgeschlossen. Die noch vorhandenen Mittel sind im Zuge der Neuvermietung der Gaststätte in das Jahr 2020 übertragen worden. In den kommenden Wochen wird ein neuer Herd für die Gaststätte beschafft. Unter anderem hierfür sollen die Mittel verwendet werden.

Für das Projekt „Dorfgemeinschaftshaus Berkach – Revitalisierung“ stehen inklusive der aus dem Jahr 2018 übertragenen Mittel in Höhe von 250.000 € im Jahr 2020 insgesamt 500.000 € zur Verfügung. Angeordnet ist zum Berichtsstichtag noch nichts. Seitens des Amtes HUL wurden die Bedürfnisse der einzelnen Nutzer erfasst. Von Seiten des Vereins Dorfgemeinschaft Berkach e.V. gibt es eine Vorlage bzw. eine Idee für eine komplett neue Gaststätte, welche eine Kernsanierung des Gebäudes voraussetzt. Jetzt muss ein Weg gefunden werden, die verschiedenen Belange zu beraten und abzuwägen, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Für „Fahrradboxen Bahnhof GG“ stehen 10.000 € zur Verfügung, allerdings belegt mit einem Sperrvermerk. Es wurden bereits Überlegungen angestellt, wo die Fahrradboxen aufgestellt werden könnten. Die Kosten für eine Fahrradbox betragen ca. 2.300 € brutto. Mit weiteren Kosten wie beispielsweise Vermessungskosten ist zu rechnen. Eine umfängliche Gesamtaufstellung erfolgt zu gegebener Zeit. Die hierfür veranschlagten 10.000 € werden nicht ausreichen. Mit der Umsetzung und der einhergehenden Aufhebung des Sperrvermerkes ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

#### Übrige Produkte:

Für die übrigen Produkte mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € sind 77.628 € angesetzt und zum Stichtag ist eine Einzahlungsposition von 19.917 € ausgewiesen. Dies liegt darin begründet, dass bislang bei diesen Produkten fast nichts angeordnet worden ist, jedoch im 1. Halbjahr beim Produkt 51101 Stellplatz-Ablösungen in Höhe von 21.600 € gezahlt worden sind. Diese waren nicht eingeplant.

Die größeren Positionen sind den Produkten 28101, 54701, 55301 und 57101 zuzuordnen: Bei dem Produkt 28101 „Kultur- und Vereinsförderung“ umfasst das Planungsvolumen inklusive der aus der Vergangenheit übertragenen Mittel rund 25.000 €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Investitionszuschüsse und den Bücherschrank in Dornheim. Beim Produkt 54701 „ÖPNV“ handelt es um ein Planungsvolumen von 50.000 € im Zusammenhang mit dem HH-Antrag 2020/13 „Barrierefreie Bahnhöfe“. Das Investitionsvolumen im Produkt 55301 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ umfasst inklusive der Haushaltsreste insgesamt rund 45.000 € für Urnenwände, Urnengräber sowie die Friedhofsglocke in Dornheim. Beim Produkt 57101 „Wirtschaftsförderung“ beträgt der Ansatz 11.500 €, der für die Weihnachtsbeleuchtung vorgesehen ist. Der restlichen Produkte liegen mit ihren Planansätzen unter 10.000 €.

## 2.2 Ergebnishaushalt

<b>Übersicht Stadtverwaltung Groß-Gerau: Ergebnishaushalt Stand 30.06.2020</b>					
<b>hier: Ergebnishaushalt insgesamt</b>					
<b>Pos.</b>	<b>Konten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Plan in €</b>	<b>Ist in €</b>	<b>Abwg. in €</b>
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.943.275	965.770	-977.505
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.589.670	3.558.463	-2.031.207
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	621.800	391.373	-230.427
4	52	Bestandsveränd. u. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließ- lich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	39.926.270	36.884.324	-3.041.946
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.200.000	302.379	-897.621
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	13.309.345	11.899.909	-1.409.436
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. -zuschüssen	1.730.172	0	-1.730.172
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	796.505	769.704	-26.801
<b>10</b>	<b>=</b>	<b>Summe der ordentl. Erträge (Pos.1-9)</b>	<b>65.117.037</b>	<b>54.771.922</b>	<b>-10.345.115</b>
11	62,63	Personalaufwendungen	-21.446.946	-8.876.981	12.569.965
12	644-6	Versorgungsaufwendungen	-723.160	-560.566	162.594
13	60,61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.222.464	-6.070.796	5.151.668
14	66	Abschreibungen	-3.466.865	0	3.466.865
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-2.889.480	-1.726.822	1.162.658
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-25.400.102	-23.936.171	1.463.931
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0
18	70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-69.900	-34.642	35.258
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Summe der ordentl. Aufwend. (Pos.11-18)</b>	<b>-65.218.917</b>	<b>-41.205.977</b>	<b>24.012.940</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)</b>	<b>-101.880</b>	<b>13.565.945</b>	<b>13.667.824</b>
21	56,57	Finanzerträge	467.125	43.595	-423.530
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-517.800	-238.802	278.998
<b>23</b>	<b>=</b>	<b>Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)</b>	<b>-50.675</b>	<b>-195.207</b>	<b>-144.532</b>
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentl. Erträge (Pos.10+21)</b>	<b>65.584.162</b>	<b>54.815.516</b>	<b>-10.768.646</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentl. Aufwend. (Pos.19+22)</b>	<b>-65.736.717</b>	<b>-41.444.779</b>	<b>24.291.938</b>
<b>26</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Pos.24 und Pos.25)</b>	<b>-152.555</b>	<b>13.370.738</b>	<b>13.523.292</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	6.100	131.650	125.550
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	-8	-8
<b>29</b>	<b>=</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Pos.27 / Pos.28)</b>	<b>6.100</b>	<b>131.642</b>	<b>125.542</b>
<b>30</b>	<b>=</b>	<b>Jahresergebnis (Pos.26 und Pos.29)</b>	<b>-146.455</b>	<b>13.502.380</b>	<b>13.648.835</b>

Ursprünglich ist für 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 371.471 € geplant worden. (vgl. Haushalt 2020, Seite 48, Achtung: Überschuss im „Minus“). Durch die Übertragung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2019 in Höhe von rund 520.000 € im Bereich der Aufwendungen (Positionen 13 und 15) gemäß Magistratsbeschluss vom 30.01.2020 wird ein fortgeschriebener Ansatz in Höhe von -146.455 € ausgewiesen.

Zum Stichtag 30.06.2020 ist ein Überschuss von rund 13,5 Mio € ausgewiesen. Dieser Betrag beinhaltet nicht alle Positionen periodengerecht, deswegen gibt die unterjährige Betrachtung nur bedingt Aufschluss über den tatsächlichen Stand. In den vergangenen Jahren ist erst im II. Bericht jeweils der Versuch einer Prognoserechnung gemacht worden,

in Anbetracht der Corona-Pandemie wird bereits in diesem Bericht die Entwicklung wesentlicher Positionen umrissen.

Bei den ordentlichen Erträgen sind von geplanten 65,1 Mio € zum Berichtsstichtag 54,7 Mio € gebucht. Volumenmäßig sind hierbei die **Steuern** mit einem Planansatz von 39,9 Mio € von größter Bedeutung. Deswegen wird die steuerliche Situation ausführlich auf den folgenden Seiten im Produkt 61101 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ dargestellt.

Bei den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen **Leistungsentgelten** muss die jeweilige Situation noch genauer recherchiert werden. Corona-bedingte Ausfälle gibt es im Bereich der Kindertagesstätten, bei den Bußgeldern im ruhenden und fließenden Verkehr, der Parkraumbewirtschaftung, bei Pachteinnahmen und Marktgebühren sowie im Bereich der Musikschule. Weitere volumenmäßig kleinere Ausfälle sind zu erwarten beim Museum, Kulturveranstaltungen, Jugendcamp, Ferienspiele, Stagemobil und im Bereich Sponsoring. Genauere Beträge werden zurzeit recherchiert. Anpassungen sollen entsprechend in den Nachtrag einfließen. Zu beachten ist hierbei der Aspekt, dass ausgefallene Veranstaltungen mit niedrigen bis keinen Einnahmen manchmal noch größere Aufwandsreduzierungen nach sich ziehen (Beispiele: „Nacht der Sinne“ oder Groß-Gerau läuft“). Aus finanzieller Hinsicht ist das sogar positiv zu bewerten.

Von den **Zuschüssen**, sind von geplanten 13,3 Mio € zum Stichtag bereits 11,89 Mio € angeordnet. Mit 10,1 Mio € fallen hierunter die Schlüsselzuweisungen, die als Jahresbuchung bereits in vollem Umfang einfließen. Weitere Zuschüsse werden im Produkt 36501 „Kitas“ gebucht. Hier muss noch geprüft werden, inwiefern diese Leistungen unter Corona-Bedingungen in vollem Umfang gezahlt werden.

Bei den **Kostenerstattungen** werden die größten Positionen ebenfalls im Produkt 36501 „Kitas“ gebucht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Erstattungen für Integrationskinder. Auch hier wird recherchiert, ob diese Leistungen in vollem Umfang oder nur teilweise gezahlt werden. Entsprechende Änderungen sollen in den Nachtrag einfließen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen sind von den geplanten 65,2 Mio € zum Berichtsstichtag 41,2 Mio € gebucht. Corona-bedingte Abweichungen sind weniger genau zu beziffern. Hier wird momentan genauer recherchiert, gerade auch im Hinblick auf den Nachtrag.

Bei den **Personalaufwendungen** sind von 21,4 Mio € rund 8,8 Mio € zum Berichtsstichtag gebucht. Rechnet man den gebuchten Wert anteilig unter Berücksichtigung der Jahressonderzahlung auf das Gesamtjahr hoch, dann wird der Planansatz nicht überschritten.

Die **Sach- und Dienstleistungen** sind mit 11,2 Mio € geplant. Gebucht sind zum Berichtsstichtag rund 6 Mio €. Dies sind rund 55% und ist der übliche Rahmen zu diesem Zeitpunkt.

Da auch die **Steueraufwendungen** mit einem Planungsvolumen von 25,4 Mio € von größerer Bedeutung sind, werden diese ebenfalls ausführlich auf den folgenden Seiten im Produkt 61101 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ dargestellt.

**Abschreibungen und Sonderposten** sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht gebucht.

Im Finanzergebnis ist im laufenden Jahr ein Zuschuss von 50.675 € geplant. Gebucht sind zum Stichtag 195.207 €. Auffällig sind die Abweichungen im Bereich der Finanzerträge. Von 467.125 € sind zum Stichtag lediglich 43.595 € gebucht. Dies hat zwei Gründe:

1. Die Gewinnausschüttung der Stadtwerke wird üblicherweise erst zum Jahresende gebucht. Für die Ausschüttung 2019 sind im Produkt 61201 280.000 € angesetzt.
2. Finanzerträge, die im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer stehen wie beispielsweise Verzinsung Steuernachforderungen, Mahngebühren oder Säumniszuschläge, sollen im Nachtrag um rund 100.000 € reduziert werden

Im Außerordentlichen Ergebnis sind Außerordentliche Erträge in Höhe von 131.650 € gebucht worden, die so nicht geplant worden sind. Dies hängt in erster Linie mit der Veräußerung vom Bauhof in Dornheim zusammen. Alle Werte über Buchwert werden im Außerordentlichen Ertrag gebucht.

<b>Übersicht Stadtverwaltung Groß-Gerau: Ergebnishaushalt Stand 30.06.2020</b>					
<b>hier: Teilergebnishaushalt 61101 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen</b>					
<b>Pos.</b>	<b>Konten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Plan in €</b>	<b>Ist in €</b>	<b>Abwg. In €</b>
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0
4	52	Bestandsveränd. u. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließ-	39.926.270	36.884.324	-3.041.946
		lich Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
	davon	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	16.400.000	5.147.626	-11.252.374
	davon	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.250.000	596.912	-1.653.088
	davon	Grundsteuer A	94.000	96.320	2.320
	davon	Grundsteuer B	4.872.270	5.806.771	934.501
	davon	Gewerbesteuer	15.500.000	24.791.959	9.291.959
	davon	Sonst. Vergnüg.-steuer einschl. Spielapparate	700.000	324.117	-375.883
	davon	Hundesteuer	97.000	104.215	7.215
	davon	Zweitwohnungssteuer	13.000	16.405	3.405
	davon	Sonstige steuerähnliche Abgaben	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.200.000	298.567	-901.433
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für	10.128.745	10.128.744	-1
		laufende Zwecke			
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	31.800	0	-31.800
		aus Investitionszuweisungen u. -zuschüssen			
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
<b>10</b>	<b>=</b>	<b>Summe der ordentl. Erträge (Pos.1-9)</b>	<b>51.286.815</b>	<b>47.311.635</b>	<b>-3.975.180</b>
11	62,63	Personalaufwendungen	0	0	0
12	644-6	Versorgungsaufwendungen	0	0	0
13	60,61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0
14	66	Abschreibungen	0	0	0
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen u. Zuschüsse	0	0	0
		sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen	-25.272.552	-23.812.015	1.460.537
		aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0
18	70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Summe der ordentl. Aufwend. (Pos.11-18)</b>	<b>-25.272.552</b>	<b>-23.812.015</b>	<b>1.460.537</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)</b>	<b>26.014.263</b>	<b>23.499.620</b>	<b>-2.514.643</b>
21	56,57	Finanzerträge	175.000	39.592	-135.408
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-50.000	-33.588	16.412
<b>23</b>	<b>=</b>	<b>Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)</b>	<b>125.000</b>	<b>6.004</b>	<b>-118.996</b>
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Pos.20 und Pos.23)</b>	<b>26.139.263</b>	<b>23.505.624</b>	<b>-2.633.639</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>27</b>	<b>=</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Pos.25/Pos.26)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>28</b>	<b>=</b>	<b>Jahresergebnis (Pos.24 und Pos.27)</b>	<b>26.139.263</b>	<b>23.505.624</b>	<b>-2.633.639</b>

Von dem in 2020 im Produkt 61101 eingeplanten Jahresergebnis von rund 26,1 Mio € sind zum Stichtag bereits rund 23,5 Mio € angeordnet.

### Steuern (Pos. 5):

Bei den Steuern sind von den geplanten 39,9 Mio € zum Stichtag rund 36,8 Mio € angeordnet. Bei den einzelnen Steuerarten sieht die Situation folgendermaßen aus:

- **Steuern auf Jahresbasis:**

Der Planansatz der **Gewerbsteuer** für 2020 beträgt 15,5 Mio €. Mittlerweile sind bis zum 30.06.2020 rund 24,7 Mio € angeordnet. Das heißt, die positive (!) Abweichung beträgt zum Berichtszeitpunkt rund 9,2 Mio €. Bei der Interpretation dieses Wertes muss allerdings beachtet werden, dass in dieser Position ein Einzelfall mit einem Volumen von rund 13,7 Mio € steckt. Nach internen Schätzungen beträgt das durch die Corona-Pandemie verursachte Minus im laufenden Jahr über 30%. Momentan wird somit mit Gewerbesteuereinnahmen von rund 10 Mio € für das Gesamtjahr 2020 ohne diesen Einzelfall gerechnet. Wie aus der Vergangenheit (insbesondere aus den Jahren 2016 und 2017) bekannt ist, haben höhere Gewerbesteuereinnahmen auch negative Konsequenzen auf das laufende Jahr und insbesondere auch auf die Haushaltsentwicklung in den Folgejahren. Zum jetzigen Zeitpunkt wird für den Nachtrag 2020 von Mehreinnahmen bei der Gewerbsteuer insgesamt in einer Größenordnung von 8 Mio € ausgegangen. Das bedeutet bereits im laufenden Jahr Mehraufwand von rund 1,1 Mio € für die Gewerbesteuerumlage, die nach der gesetzlichen Änderung des Landes Hessen Ende 2019 für das Jahr 2020 zum Teil als Heimatumlage gebucht werden muss. Von dem Rest werden rund 3,8 Mio € Rückstellungen neu gebildet für die zu erwartende höhere Kreis- und Schulumlage im Jahr 2021. Die zu erwartenden niedrigeren Schlüsselzuweisungen 2021 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht kompensiert werden. Hier könnte es im nächsten Haushalt zu einer größeren Deckungslücke kommen.

Die **Grundsteuer B** liegt mit 5,8 Mio € fast eine Million € über dem Planansatz von 4,8 Mio €. Diese Abweichung hängt hauptsächlich mit 2 Einzelfällen zusammen. Im ersten Fall aus dem Januar 2020 geht es um rund 460.000 € Einmaleffekt für die Jahre 2015 bis 2019. Im zweiten Fall aus dem Juni 2020 handelt es sich um rund 400.000 € für die Jahre 2019 und 2020 bei einer Firma aus dem neuentwickelten Gewerbegebiet Südzuckergelände. Daneben gibt es noch einige Höherbewertungen bei Neubaugebieten, die bisher unbebaut waren und dadurch einen niedrigeren Messbetrag hatten. Verglichen mit den beiden großen Positionen sind die einzelnen Beträge in diesen Fällen wesentlich niedriger. Im Nachtrag 2020 ist vorgesehen, diese Abweichung zu berücksichtigen. Die **Grundsteuer A** liegt zum Stichtag 2.320 € über dem Planansatz von 94.000 €. Die **Hundesteuer** und die **Zweitwohnungssteuer** liegen beide über dem Planansatz, die Hundesteuer um 7.215 €, die Zweitwohnungssteuer um 3.405 €.

- **Steuern mit unterjähriger Verbuchung:**

Die **Spielapparatsteuer** wird quartalsweise gebucht. Zum Stichtag sind 2 Quartale mit insgesamt 324.117 € angeordnet. Da die Corona-Pandemie erst Mitte März 2020 zu Schließungen führte, ist der angeordnete Betrag noch fast als normal zu beurteilen. Die Ausfälle werden zeitversetzt die nächsten Quartale betreffen. Momentan wird geschätzt, dass rund 200.000 € fehlen werden bis zum Jahresende. Bei den **Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer** sowie den **Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz**, welche inhaltlich zusammengehören, erfolgen die Buchungen ebenfalls quartalsweise. Zum Stichtag ist bisher das erste Quartal gebucht. Bei der Einkommenssteuer sind zum Stichtag von den geplanten 16,4 Mio € rund 5,14 Mio € angeordnet und bei der Umsatzsteuer von 2,25 Mio € sind es 596.912 €. Derzeit wird bei der Einkommenssteuer mit einem Minus von rund 10% (bzw. 1,6 Mio €) geschätzt, welches im Nachtrag berücksichtigt werden soll. Bei der Umsatzsteuer wird derzeit mit einem Minus von rund 25% (bzw. 560.000 €) geschätzt, welches ebenfalls im Nachtrag berücksichtigt werden soll.

### Die Erträge aus Transferleistungen (Pos. 6):

Die Erträge aus Transferleistungen beinhalten die oben kurz erwähnten Mittel aus dem Familienleistungsgesetz. Auch hier ist zum Stichtag das erste Quartal gebucht. Angeordnet

sind momentan 298.567 €. Bei dieser Position wird davon ausgegangen, dass der Ansatz von 1,2 Mio € erreicht wird.

Schlüsselzuweisungen (Pos.7):

Die Schlüsselzuweisungen stehen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuersituation. In 2020 liegt der Planansatz bei 10,1 Mio €. Zum Stichtag ist dieser Betrag auch angeordnet. Hierbei handelt es sich bereits um die Gesamtjahresbuchung. Da die oben erwähnten Gewerbesteueränderungen im Jahr 2020 erst Konsequenzen für die Schlüsselzuweisungen der Folgejahre haben, wird sich diese Position nicht verändern.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen (Pos.8):

Wie schon beim Ergebnishaushalt insgesamt erwähnt worden ist, sind diese Positionen aufgrund der Umstellung des Finanzprogramms zum Berichtszeitpunkt noch nicht gebucht. Deswegen steht an dieser Stelle eine „0“. Diese Position beinhaltet die Investitionszuschüsse der vergangenen Jahre, die auf jeweils 10 Jahre verteilt werden.

Abschreibungen (Pos.14):

Abschreibungen an dieser Stelle beinhalten in erster Linie Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit. Diese werden nur zum Teil unterjährig gebucht. Zum Berichtszeitpunkt ist noch nichts gebucht.

Steueraufwendungen einschl. Umlageverpflichtungen (Pos. 16):

Diese Position beinhaltet sowohl die Kreis- und Schulumlage als auch die Gewerbesteuerumlage (Aufwand). Diese Position ist mit einem Betrag von 25,27 Mio € geplant worden. Zum Stichtag sind 23,81 Mio € angeordnet. Diese Zahl beinhaltet die Jahreswerte der Kreis- und Schulumlage, wogegen die Gewerbesteuerumlage nur anteilig mit einem Quartal gebucht ist.

Wie bereits bei der Entwicklung der Gewerbesteuererträge beschrieben wurde, ist bereits im laufenden Jahr von Mehraufwand von rund 1,1 Mio € für die Gewerbesteuerumlage bzw. Heimatumlage auszugehen. Darüber hinaus werden rund 3,8 Mio € Rückstellungen neu gebildet für die zu erwartende höhere Kreis- und Schulumlage im Jahr 2021.

An dieser Stelle kommt bei den Rückstellungen ein weiterer Aspekt hinzu, der aus dem Jahr 2019 resultiert: Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau (RPA) hat signalisiert, dass die Bildung unserer Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage in dieser Form nicht akzeptiert werden. Es handelt sich um ein Volumen von rund 4,8 Mio €, das in 2019 gebildet worden ist und in 2020 in Anspruch genommen werden soll. Da die Arbeiten zum Jahresabschluss 2019 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, werden diese Ansätze korrigiert. Das bedeutet für 2019 eine Verbesserung des Jahresergebnisses (weil der Aufwand durch die Rückstellung entfällt) und für 2020 eine Verschlechterung in gleicher Höhe (weil der Ertrag durch die Inanspruchnahme entfällt). Dieser Aspekt soll auch im Nachtrag berücksichtigt werden.

Finanzergebnis (Pos.23):

Im Finanzergebnis sind 2020 insgesamt 125.000 € eingeplant. Zum Berichtsstichtag sind nur 6.004 € gebucht. Der Grund für die Abweichung liegt im Rückgang der Finanzerträge wie beispielsweise Verzinsung Steuernachforderungen, Mahngebühren oder Säumniszuschläge, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerentwicklung stehen. Im Nachtrag sollen die Finanzerträge um rund 100.000 € reduziert werden. Anmerkung: Bei dem einen großen Gewerbesteuerfall mit 13,7 Mio € handelt es sich um eine Anpassung der Gewerbesteuvorauszahlung und nicht um Gewerbesteuernachforderungen.



<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-159/2020</b>

Amt:	Büro Bürgermeister
Sachbearbeiter/in:	Felix Merker
Aktenzeichen:	BGM/Me

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	13.08.2020	3.1	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	10.	

**Betreff:**

**Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann**

**Sach- und Rechtslage:**

Für das Grab des ehemaligen Landrats (Juli 1945 – Oktober 1945) des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm Hammann, soll die Pflege des Grabes übernommen werden.

Bei Herrn Hammann handelt es sich nachweislich um einen Politiker, welcher in der Zeit des Nationalsozialismus bis zu drei Mal verhaftet wurde, im Konzentrationslager (KZ) Buchenwald inhaftiert war und in der Nachkriegszeit wieder Engagement zeigte, politische Verantwortung zu übernehmen.

Der in Biebesheim geborene Lehrer Hammann engagierte sich im KZ Buchenwald als „Blockältester“ und organisierte für den Kinderblock den Schulunterricht. In einer illegalen Gefangenengruppe gelingt es ihm, unter Lebensgefahr, rd. 400 Kinder (hiervon 159 Juden) vor der Ermordung zu retten. Der israelische Staat ernennt ihn postum 1984 zum „Gerechten unter den Völkern“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wird er auf Vorschlag der Bürgermeister des Kreises von den Besatzern der Vereinigten Staaten von Amerika zum Landrat berufen. Am 17. Oktober 1945 erfolgte die offizielle Ernennung auf Lebenszeit. Wenige Tage danach wird er auf Verlangen der Militärregierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung, suspendiert.

Als Sekretär und Sprecher der Kreistagsfraktion des Kreises Groß-Gerau war er Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD).

In der Zeit des Ersten Weltkrieges war er in Kriegseinsätzen der Wehrmacht tätig und trat in die Kommunistische Partei Deutschlands ein und war ab 1927 Landtagsabgeordneter.

Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage ein Auszug aus dem Verzeichnis von Groß-Gerauer Denkmälern sowie ein Zeitungsartikel über Herrn Hammann vom 31.07.2020 beigefügt.

Bei der Übernahme der Grabpflege handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand, da es sich ausschließlich um einen Grabstein handelt, eine Grabstelle selbst ist nicht vorhanden. (siehe Anhang)

Ja    Nein
------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle: 25201.6101000		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Freiwillige Leistung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personaleinstellungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rationalisierungsmaßnahmen geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:**

**Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen.**

### **Anlage(n):**

1 Zeitungsartikel vom 31.07.2020 aus dem GG-Echo

2 Auszug aus dem Buch Denkmäler und Kunst im öff. Raum in Groß-Gerau

## Suche nach würdevollem Gedenken

Stadt will sich um die Pflege des Grabs von Wilhelm Hammann kümmern / Parlamentschef sieht Kreis Groß-Gerau in der Pflicht

**GROSS-GERAUER ECHO/ RIED ECHO**

**Sekretariat:**  
Birgit Schleicher 06142-855-4564  
Fax: -4577  
E-Mail: gross-gerauer-echo@vrm.de  
riedredaktion-echo@vrm.de

**Redaktion:**  
Daniel Baczyk (db) -4574  
Detlef Volk (dev) -4563  
Jörg Monzheimer (mzh) -4566  
Marion Menrath (mam) -4565  
Susanne Wildmeister (fri) -4567

**Seitengestaltung:**  
Wulf-Ingo Gilbert, Regine Herrmann, Udo Messerschmidt, Bettina Pfeffermann, Janina Strupf

Einem Teil unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma DoppelM UG (haftungsbeschränkt) bei.

**GROSS-GERAUER ECHO**

vormals Heimatzeitung Groß-Gerau  
**RIED ECHO**  
vormals Heimatzeitung Groß-Gerau

**Herausgeber:**  
Hans Georg Schnücker

**Verlag:** Echo Zeitungen GmbH  
Echo Zeitungen GmbH,  
Berliner Allee 65, 64295 Darmstadt  
(zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen)

**Geschäftsführer:**  
Joachim Lieber, Kurt Pfeiffer, Hans Georg Schnücker

Registergericht: Darmstadt  
Registernummer: HRB 9256  
Umsatzsteuer-ID: DE 111607977

**Chefredaktion:**  
Lutz Eberhard (Mitglied der Geschäftsleitung),  
Lars Hennemann (redaktionell verantwortlich,  
Darmstadt), Stefan Schröder, Alexandra Eisen (Stv.)

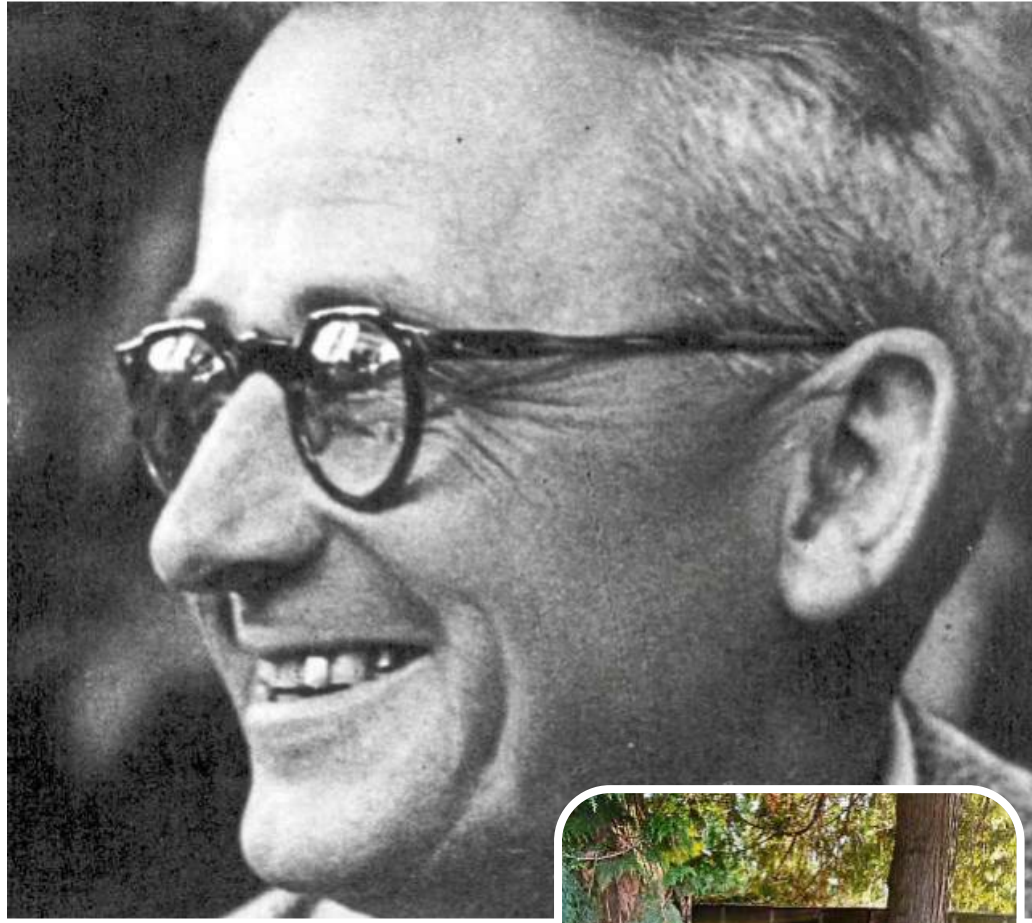
**Mitglieder der Chefredaktion:** Jens Klein-  
dies (Stv.), Tim Maurer (Stv.), Ulrike Winter  
**Newsdesk:** Johannes Igel, Christian Knatz,  
Tamara Krappmann  
**Kultur und Gesellschaft:** Johannes Brecker  
**Sport:** Tobias Goldbrunner, Jens-Jörg  
Wannemacher  
**Groß-Gerau und Ried:** Heike Bökenkötter  
**Regionalsport:** Ralph Baumann, Heiko  
Weissingner  
**Chef vom Dienst:** Klaus Kipper  
**Art Director:** Stefan Vieten  
**Anzeigen:** Marc Becker (verantwortlich)  
**Vertrieb:** Lars Groth  
**Druck:** VRM Druck GmbH & Co. KG, Alexander-  
Fleming-Ring 2, 65428 Rüsselsheim  
Abonnementkündigungen müssen schriftlich bis  
zum 5. des Monats zum Monatsende im Verlag  
vorliegen. Bei Lieferungsbehinderungen ohne Ver-  
schulden des Verlages oder infolge höherer Ge-  
walt besteht kein Anspruch auf Entschädigung.  
Anzeigen: Preisliste Nr. 48 ab 1. Januar 2020.

Von Susanne Wildmeister

**GROSS-GERAU.** Was wird aus dem Grab des ersten Landrats der Nachkriegszeit auf dem Friedhof in der Klein-Gerauer Straße? Mit dieser Frage beschäftigen sich Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke (SPD). Unter anderem aus Kreisen von DKP und Antifaschisten war am Sonntag bei einer Gedenkveranstaltung zum 65. Todestag des KPD-Politikers und Widerstandskämpfers gegen das Nazi-Regime die Forderung nach einem Ehrengrab für Wilhelm Hammann in Groß-Gerau laut geworden.

„Die Bezeichnung Ehrengrab gibt es in der bestehenden Friedhofssatzung nicht“, erklärte Cornelia Benz, Pressesprecherin der Stadtverwaltung auf Nachfrage. Eine Sonderregelung hatte die Stadtverordnetenversammlung allerdings erst im Juni einstimmig beschlossen. Ohne Debatte stimmte sie einer Pflege der Grabstätte des ehemaligen Bürgermeisters Bernhard Lüdecke (10. Juli 1896 bis 30. November 1969) durch die Stadt zu. Dies schlägt mit Kosten zwischen 300 und 500 Euro jährlich zu Buche. Zwei Mal hatte Lüdecke als Groß-Gerauer Verwaltungschef die Amtsgefürte geführt: Von 1926 bis 1934 und von 1950 bis 1962.

Auch das Grab Wilhelm Hammanns werde von der Stadtverwaltung in Ordnung gehalten. In der Vergangenheit präsentierte es sich dennoch in einem trostlosen Zustand. Dominiert wird es von zwei mächtigen Thuja-Bäumen. Diese müssten im Herbst gefällt werden, wie Benz erklärte. Dies bedeute aber nicht, dass auch die Grabstätte hinfällig sei. „Obwohl die Ruhefrist für das Grab des ehe-



Wilhelm Hammann war erster Groß-Gerauer Nachkriegs-Landrat. Was aus seinem trostlos aussehenden Grab werden soll, darüber wird derzeit diskutiert. Archivfotos: Wulf-Ingo Gilbert

maligen Landrats Wilhelm Hammann seit geraumer Zeit abgelaufen ist, hat es weiterhin Bestand.“ Das Grab sei in der von der Stadt 1996 aufgelegten Broschüre „Denkmäler und Kunst im öffentlichen Raum“ aufgeführt. Um alle Bedenken auszuräumen, werde die Stadtverwaltung eine Vorlage für die politischen Gremien erarbeiten, durch die – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordneten – sichergestellt wird, dass die Grabstätte Wilhelm Hammanns künftig ge-

nauso gepflegt wird, wie jene von Alt-Bürgermeister Lüdecke. Zur Initiative für ein Ehrengrab erklärte sie, die genehmigungspflichtige Gedenkveranstaltung am Sonntag auf dem Friedhof sei nicht angemeldet gewesen. Deren Organisator Michael Lutz habe im Namen der „Groß-Gerauer Geschichtswerkstatt“ und geschichtsjnteressierter Menschen aus dem Kreis bei der



Stadtverwaltung die drohende Beseitigung der Grabstätte hinterfragt. Da der Stadtverwaltung ein entsprechender Verein nicht bekannt sei, habe man geögert, Informationen herauszugeben. Stadtverordnetenvorsteher

**WER WAR WILHELM HAMMANN?**

► Wilhelm Hammann wird am 25. Februar 1897 in Biebesheim geboren und arbeitet als Lehrer in Wixhausen. Geprägt von Kriegseinsätzen im Ersten Weltkrieg tritt er in die KPD ein, ab 1927 ist er Landtagsabgeordneter.

► Dreimal wird er von den Nazis verhaftet, 1938 bringt ihn die Darmstädter Gestapo ins Konzentrationslager Buchenwald. Ab 1945 organisiert er als Blockältester im Kinderblock 8 den Schulunterricht. Als Mitglied einer illegalen Gefangenenorganisation gelingt es ihm im April 1945 unter Lebensgefahr, rund 400 Kinder, darunter 159 Juden, vor der Ermordung zu retten. Dies würdigt der israelische Staat 1984 posthum mit der Ernennung zum „Gerechten unter den Völkern“.

► Im Juli 1945 wird er auf Vorschlag der Bürgermeister im Kreis Groß-Gerau von der US-amerikanischen Besatzungsmacht zum Landrat berufen, am 17. Oktober erfolgt die offizielle Ernennung auf Lebenszeit. Wenige Tage später wird er auf Verlangen der US-Militärregie-

rung suspendiert. Belegt ist der Konflikt mit einem Offizier des amerikanischen Sicherheitsdiensts CIC. In dessen Akten ist von „Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung“ wie die Begünstigung von Kommunisten bei der Einstellung in die Kreisverwaltung und die Zulassung ungenehmigter politischer Versammlungen die Rede.

► Im Dezember wird er gefangen genommen, im Februar 1946 von einem Militärgericht freigesprochen. Kurz darauf wird Hammann bis Mai 1947 im ehemaligen KZ Dachau unter dem Vorwurf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit im KZ Buchenwald“ inhaftiert. Eine internationale Aktion einstiger KZ-Mithäftlinge, die attestierten, dass die Vorwürfe haltlos sind, verhilft ihm zur Freiheit.

► Hammann engagiert sich als ehrenamtlicher KPD-Sekretär im Kreis, ist Sprecher der KPD-Kreistagsfraktion. Am 26. Juli 1955 prallt er mit seinem Volkswagen bei Königstädten gegen einen am Straßenrand liegenden Panzer der US-Armee und verunglückt tödlich. (wig)

Klaus Meinke (SPD) verwies mit Blick auf die Grabpflege auf den Kreis Groß-Gerau. Es gehe bei Hammann „weniger um die Verdienste für die Stadt“, sagte er gegenüber dieser Zeitung. Auch die DKP könnte sich um die Ruhestätte der Familie kümmern. Ein offizieller Antrag zur Schaffung eines Ehrengrabs liege ihm nicht vor. Wenngleich Meinke angesichts Hammanns kommunistischer Haltung „Probleme mit extremen politischen Positionen“ einräume,

müsse eine würdige Stätte der Erinnerung gefunden werden. Womöglich könne die Grabplatte einen Platz finden in der Gedenkhalle im Historischen Rathaus. Auch in die Reihe alter Grabsteine entlang der Friedhofsmauer könnte sie mit einer zusätzlichen Infotafel aufgenommen werden. „Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Wir müssen darüber sprechen“, sagte Meinke. Man dürfe Hammanns Leistung nicht vergessen.

starker Sturm	west-dänische Insel	Trage für Könige	Sänger der 60er (Paul)	Flüssigkeitsmaß	kleine Kellerkrebse	japanisches Heiligtum	nord-deutsches: Haff	eurasischer Staatenbund																																																																																																																																																				
			Autor von „Nathan der Weise“																																																																																																																																																									
natürl. Haarfarbmittel	Mondfinsternis			Abendmahlgefäß	Komponist von „Paganini“	Schicksal	eh. tschech. Tennisspieler																																																																																																																																																					
		veraltet: bäuerlich	Bedienung im Restaurant					Schiffsmannschaft																																																																																																																																																				
ordnen						Verhältniswort	kanadischer Wappthirsch																																																																																																																																																					
			landschaftl.: Rosinenbrot	Fremdwortteil: Sonne	Blattrippe																																																																																																																																																							
Bußbereitschaft	Waldgewächse	Schatzkästchen																																																																																																																																																										
Raubkatze, Leopard						Kaisernamen	Radiowellenbereich (Abk.)																																																																																																																																																					
		Spitzname Lincolns	englischer Artikel	Windschattenseite	Auflösung des letzten Rätsels																																																																																																																																																							
Vorname der Sander	Hunnenkönig (5. Jh.)				<table border="1"> <tr><td>P</td><td>E</td><td>M</td><td>E</td></tr> <tr><td>P</td><td>A</td><td>M</td><td>I</td><td>R</td><td>S</td><td>T</td><td>A</td><td>C</td><td>H</td><td>E</td><td>L</td></tr> <tr><td>M</td><td>A</td><td>B</td><td>S</td><td>C</td><td>H</td><td>E</td><td>U</td><td>A</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>P</td><td>O</td><td>S</td><td>S</td><td>E</td><td>H</td><td>Z</td><td>H</td><td>E</td><td>U</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>E</td><td>I</td><td>T</td><td>S</td><td>U</td><td>M</td><td>E</td><td>R</td><td>E</td><td>R</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A</td><td>B</td><td>Z</td><td>E</td><td>I</td><td>C</td><td>H</td><td>E</td><td>N</td><td>L</td><td>R</td><td></td></tr> <tr><td>H</td><td>E</td><td>R</td><td>H</td><td>R</td><td>A</td><td>L</td><td>O</td><td>E</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>T</td><td>M</td><td>A</td><td>K</td><td>K</td><td>A</td><td>R</td><td>O</td><td>N</td><td>I</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>R</td><td>E</td><td>T</td><td>O</td><td>U</td><td>R</td><td>E</td><td>D</td><td>O</td><td>F</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>F</td><td>E</td><td>S</td><td>D</td><td>A</td><td>E</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>I</td><td>G</td><td>E</td><td>D</td><td>U</td><td>L</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>M</td><td>A</td><td>U</td><td>L</td><td>E</td><td>S</td><td>E</td><td>L</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>S</td><td>P</td><td>I</td><td>L</td><td>L</td><td>M</td><td>E</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>				P	E	M	E	P	A	M	I	R	S	T	A	C	H	E	L	M	A	B	S	C	H	E	U	A				P	O	S	S	E	H	Z	H	E	U			E	I	T	S	U	M	E	R	E	R			A	B	Z	E	I	C	H	E	N	L	R		H	E	R	H	R	A	L	O	E				T	M	A	K	K	A	R	O	N	I			R	E	T	O	U	R	E	D	O	F			F	E	S	D	A	E							I	G	E	D	U	L							M	A	U	L	E	S	E	L					S	P	I	L	L	M	E					
P	E	M	E																																																																																																																																																									
P	A	M	I	R	S	T	A	C	H	E	L																																																																																																																																																	
M	A	B	S	C	H	E	U	A																																																																																																																																																				
P	O	S	S	E	H	Z	H	E	U																																																																																																																																																			
E	I	T	S	U	M	E	R	E	R																																																																																																																																																			
A	B	Z	E	I	C	H	E	N	L	R																																																																																																																																																		
H	E	R	H	R	A	L	O	E																																																																																																																																																				
T	M	A	K	K	A	R	O	N	I																																																																																																																																																			
R	E	T	O	U	R	E	D	O	F																																																																																																																																																			
F	E	S	D	A	E																																																																																																																																																							
I	G	E	D	U	L																																																																																																																																																							
M	A	U	L	E	S	E	L																																																																																																																																																					
S	P	I	L	L	M	E																																																																																																																																																						
Extras																																																																																																																																																												
Flachland				Abk.: Esslöffel																																																																																																																																																								

## Lyrisches mit Eule und Specht

Ein Gang durch die Fasanerie führt zu zwei Kunststelen und zur Bank am Weiher

Von Charlotte Martin

**GROSS-GERAU.** Kieselsteine knirschen unter den Schritten, hoch im Baum klopf unermüdlich ein Specht. Singvögel fliegen auf. Es ist früher Mittag, ein Tag ohne Verpflichtungen – das Mobiltelefon ist ausgeschaltet, der Kopf in den Wolken: „Schläft ein Lied in allen Dingen, die da träumen fort und fort...“. Ein kleiner Spaziergang, nur wenige Minuten von Stadt und Gewerbegebiet entfernt, führt uns durch die Fasanerie, den bewaldeten Park Groß-Geraus. Hinter der Mauer am Hauptportal, erbaut aus Steinen von Schloss Dornberg, das 1689 bei kriegerischen Ereignissen zerstört wurde, wird das Rauschen der Autos auf der B44 nach und nach leiser. Ein Blick gilt der schönen großen Trauerweide auf der Wiese, in deren rutenförmigen Zweigen der Wind spielt. Je weiter wir dem Hauptweg hinein in den Park folgen, umso größer die Stille.

Vor Kurzem ging leichter Regen nieder und in den dicht belaubten Büschen und Bäumen springen die Tropfen jetzt raschelnd von Blatt zu Blatt. Alles duftet – holzig, erdig und frisch. Egal, ob Sonne oder Regen – jetzt hier zu sein, absichtslos umherzugehen, zu schauen und zu horchen, ist Balsam für Körper und Seele.

Geradeaus kommen wir auf die schlanke, hundert Jahre alte Pyramideneiche zu, die an der Hauptkreuzung der 29 Hektar großen Fasanerie ihren Platz hat. 2013 wurde sie zum Naturdenkmal erklärt. Alte hohe Bäume gibt es im Mischwald



Spaziergang vorbei an „Frau Eule und Herrn Specht“.

Foto: Vollformat/Alexander Heimann

der Fasanerie viele. Von Efeu umwachsen sind die Stämme. Fasane, Rot- und Damwild allerdings gibt es hier nicht mehr: Lang ist es her, das die 1722 bis 1726 angelegte Fasanerie dem Adel nicht nur als Erholungs-

sondern auch als Jagdgebiet diente. Heute sind Eichhörnchen, Igel, Nager, Fledermäuse und vielerlei Vögel und Enten hier zuhause. Ganz zu schweigen freilich von den 75 Tierarten im eingegliederten „Tierpark Fasanerie“. Von dort klingen Kinderstimmen zu uns herüber. Ein weißer Schmetterling tänzelt in der lauen Luft. Wir folgen ihm, biegen rechts von der Pyramideneiche auf einen gewundenen Weg ab.

Kurz darauf überraschen zwei Holzkunstwerke mitten im Grün den Blick: Die Skulpturen, vom Kettensägen-Holzkünstler Christoph Peez gefertigt, stehen seit 2017 dort. Damals waren in der Fasanerie geschädigte Bäume gefällt worden, und aus einem der schweren Stämme hatte Christoph Peez mit viel Tierliebe und Humor „Frau Eule und Herrn

Specht“ gesägt. Gut verankert im Betonfundament, bieten sie seitdem Spaziergängern einen vernünftigen Anblick. Meterhoch, mit Säge, Hammer und Meißel kunstvoll befiedert, thronen Eule und Specht auf robusten, hohen Baumsokkeln.

Erneut folgen wir einer Abzweigung rechter Hand, wo uns ein schmaler Weg zurück zur Lichtung beim Hauptportal führt. Doch bevor wir den Park verlassen, halten wir am Weiher inne. Dort steht eine hölzerne Bank zum Rasten und Träumen. Im Weiher, der in den fünfziger Jahren angelegt wurde, spiegeln sich Bäume und Wolken. Vögel fliegen drüber hin, ihre flüchtigen Schatten segeln durch den See. Letzte Regentropfen malen Kreise aufs Wasser. Ein lyrischer Moment: „Und schau dem Spiel der Lüfte zu...“.

**SERIE URLAUB ZUHAUSE**  
Heute: Fasanerie in Groß-Gerau

Die Hälfte der Deutschen macht in diesem Corona-Sommer Urlaub zuhause. Wo man jenseits von Balkonien im Landkreis noch kleine Abenteuer und versteckte Idyllen entdecken kann, zeigt das ECHO in dieser Serie.

**HÄGARS ABENTEUER**



Denkmäler und Kunst  
im öffentlichen Raum in  
Groß-Gerau

Stadtmuseum Groß-Gerau

1996

DENKMÄLER U. KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM IN GROSS-GERAU

DKM 96/20  
Inv.Nr.:



Gegenstand

Grabmal für Wilhelm Hammann

Sachgruppe

Personendenkmal / Grabstein

Standort

Friedhof Klein-Gerauer-Straße

Flur

Gemarkung Groß-Gerau  
Flur 4 Nr. 14/1

Entstehungsjahr

1955

Erbauer

Neg.-/Pos.Nrn  
FDKM 96/20/ 1-2

Maße (Höhe, Breite, Tiefe)

Höhe: ≈ 52 cm

Breite: ≈ 91cm

Besitzer

Familie

Bildhauer/Künstler

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Antrag Nr. AT-157/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020</b> <b>"Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann"</b>	
<b>Antragstext:</b> Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  "In der Beschlussvorlage VL-159/2020 ist zu präzisieren, dass es sich bei der Formulierung "Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen" bei dem darin verwandten Begriff des "Grabes" um die Grabstätte in ihrer gegenwärtigen Form und Ausdehnung handelt (eingefasstes Grab mit Grabstein und Bewuchs, siehe Fotografie in der Anlage).  <b>Begründung:</b>  In der Beschlussvorlage werden die Begriffe Grab, Grabstein und Grabstelle offenbar nicht einheitlich verwandt, was zu Missverständnissen in der Ausführung des hier vorliegenden Beschlussvorschlages führen kann.  Im Abschnitt "Sach- und Rechtslage" wird festgestellt:  "Bei der Übernahme der Grabpflege handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand, da es sich ausschließlich um einen Grabstein handelt, eine Grabstelle selbst ist nicht vorhanden (siehe Anhang)".  Abgesehen von der Tatsache, dass keiner der beigefügten Anhänge auf diese Behauptung Bezug nimmt, sie erklärt oder stützt, steht sie im Widerspruch zu dem am Ende des	

Antragstextes gemachten Beschlussvorschlag:

"Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen".

Das "Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts" (Gaedke) führt dazu aus (10. Auflage S. 161):

"Eine Grabstelle oder gleichbedeutend eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient."

Da es sich unserer Kenntnis entzieht, ob das geltende Friedhofskataster die Grabstätte Wilhelm Hammanns in ihrer gegenwärtigen Form und Flächen-ausdehnung als "Grabstelle" ansieht oder nicht, oder ob das "Grab" im Sinne der oben angeführten Definition "Teil einer Grabstelle" ist oder nicht, halten wir es für angebracht, den gegenwärtigen Bestand des Grabes genau zu beschreiben und diese Beschreibung zum Gegenstand der Beschlussvorlage zu machen.



---

Unterschrift

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Antrag Nr. AT-157/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020</b> <b>"Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann"</b>	
<b>Antragstext:</b> Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  "In der Beschlussvorlage VL-159/2020 ist zu präzisieren, dass es sich bei der Formulierung "Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen" bei dem darin verwandten Begriff des "Grabes" um die Grabstätte in ihrer gegenwärtigen Form und Ausdehnung handelt (eingefasstes Grab mit Grabstein und Bewuchs, siehe Fotografie in der Anlage).  <b>Begründung:</b>  In der Beschlussvorlage werden die Begriffe Grab, Grabstein und Grabstelle offenbar nicht einheitlich verwandt, was zu Missverständnissen in der Ausführung des hier vorliegenden Beschlussvorschlages führen kann.  Im Abschnitt "Sach- und Rechtslage" wird festgestellt:  "Bei der Übernahme der Grabpflege handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand, da es sich ausschließlich um einen Grabstein handelt, eine Grabstelle selbst ist nicht vorhanden (siehe Anhang)".	



Abgesehen von der Tatsache, dass keiner der beigefügten Anhänge auf diese Behauptung Bezug nimmt, sie erklärt oder stützt, steht sie im Widerspruch zu dem am Ende des Antragstextes gemachten Beschlussvorschlag:

"Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen".

Das "Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts" (Gaedke) führt dazu aus (10. Auflage S. 161):

"Eine Grabstelle oder gleichbedeutend eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdbreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient."

Da es sich unserer Kenntnis entzieht, ob das geltende Friedhofskataster die Grabstätte Wilhelm Hammanns in ihrer gegenwärtigen Form und Flächen-ausdehnung als "Grabstelle" ansieht oder nicht, oder ob das "Grab" im Sinne der oben angeführten Definition "Teil einer Grabstelle" ist oder nicht, halten wir es für angebracht, den gegenwärtigen Bestand des Grabes genau zu beschreiben und diese Beschreibung zum Gegenstand der Beschlussvorlage zu machen.



Beantwortung durch Fachamt:

Bei der Grabstätte von Wilhelm Hammann handelt es sich um eine Doppelgrabstelle, in denen außer Wilhelm Hammann noch seine Ehefrau und seine Tochter beigesetzt sind. Der Grabstein ist Bestandteil der Grabstätte.

Die Vitalität der beiden Thujen, die sich auf der Grabstätte befinden, ist aufgrund immer längerer Trockenperioden stark vermindert. Es besteht daher die Gefahr, dass sie in naher Zukunft absterben. Zudem ist der Grabstein durch die Bäume stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Daher möchte das Fachamt die Bäume im Herbst beseitigen lassen und in unmittelbarer Nähe der Grabstätte eine Ersatzpflanzung vornehmen. Auf der Grabstätte selbst soll eine pflegeleichte immergrüne Bepflanzung (z.B. Efeu) vorgenommen werden.



Sachbearbeitung (Frau Kerk)



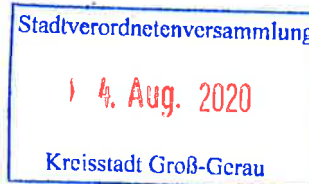
Amtsleitung (Herr Groß)

**Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:**



Bürgermeister/~~Erster Stadtrat~~

## Antrag



### Ehrengrab für Wilhelm Hammann

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Die Grabstelle ..... auf dem Friedhof Groß-Gerau, Klein-Gerauer Str. wird in eine

Ehrengrabstätte umgewandelt und würdig gestaltet.

Die Kosten für Umgestaltung und Grabpflege übernimmt die Stadt Groß-Gerau."

### Begründung

Wilhelm Hammann wurde nach dem Besuch des Lehrerseminars in Alzey 1916 zum Kriegsdienst eingezogen. Nach dem Ersten Weltkrieg schloß er sich zunächst der USPD, 1919 der KPD an. 1927 wurde er für die KPD in den Hessischen Landtag gewählt, dem er bis 1933 angehörte. Er wurde schon im April 1933 erstmals festgenommen und von der SA schwer misshandelt. Im Februar 1935 wurde er erneut in Haft genommen und wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, die er im Zuchthaus Rockenberg verbüßte. Anschließend wurde er in das KZ Buchenwald verschleppt, wo er in der illegalen KPD-Gruppe aktiv war. Gemeinsam mit anderen Häftlingen entwickelt er 1944 Pläne für den Neuaufbau eines demokratischen Schulwesens. Er war zeitweise in der Häftlingsschreibstube eingesetzt und wurde schließlich Blockältester im Kinderblock 8, wo er sich um mehrere hundert Kinder kümmerte, für die er einen geheimen Unterricht organisierte. Hammann besorgte Verpflegung und Kleidung, schützte die Kinder vor Übergriffen der SS. Als Anfang April 1945 die Evakuierung der jüdischen Häftlinge begann, rettete Hammann gemeinsam mit Häftlingen der Schreibstube alle 159 jüdischen Kinder in seinem Block vor dem Todesmarsch. Er ließ ihre gelben Winkel entfernen, organisierte die Änderung ihrer Eintragungen in der Häftlingskartei und versicherte den misstrauischen SS-Männern, die jüdischen Kinder seien bereits abtransportiert. In der allgemeinen Verwirrung der letzten Tage gelang die Täuschung. Die Kinder in Block 8 erlebten am 11. April 1945 die Befreiung im Lager. Nach 1945 wurde Wilhelm Hammann zum Landrat des Landkreises Groß-Gerau ernannt. Er engagierte sich erneut für die KPD. Ein wichtiges Arbeitsfeld war für ihn das Opelwerk in Rüsselsheim, wo er versuchte, den erneuten Einfluß von Nazis einzudämmen. Das brachte ihn in Konflikt mit der US-Militärregierung, die den "Schutz" des dem General-Motors-Konzern gehörenden Unternehmens vor "kommunistischem Einfluß" als ihre ureigenste Aufgabe betrachtete. Wilhelm Hammann wurde vom CIC verhaftet und in das Internierungslager Dachau eingeliefert, wo er Monate zusammen mit unverbesserlichen Nazis eingesperrt war. Eine Welle internationaler Empörung und der nachdrückliche Einsatz vieler Persönlichkeiten aus dem demokratischen Lager erreichte seine Freilassung, nicht jedoch seine Wiedereinsetzung als Landrat. Am 25. Juli 1955 wurde er in einen bis heute nicht aufgeklärten Unfall mit einem Panzer der US-Armee verwickelt und starb am folgenden Tag an seinen schweren Verletzungen. Seine Leistung als Lehrer, Abgeordneter, Lebensretter und Sachwalter der Arbeiterschaft geriet im Deutschland der Nachkriegsjahre und des Kalten Krieges

in Vergessenheit. International jedoch wurden ihm zahlreiche Ehrungen zuteil. Die wichtigste ist die Verleihung des Ehrentitels „Gerechter unter den Völkern“ durch die israelische Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem im Jahre 1984, die ihm als einem von wenigen Deutschen zuteil wurde. Die Umwandlung seines Grabes zu einer Ehrengrabstätte würde die jahrzehntelange Vernachlässigung seines Andenkens wettmachen.

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

**Antrag** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Antrag Nr. AT-158/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Straßenmarkierungen (Fraktion Linke/OL)</b>	
<b>Antragstext:</b> <b>Antragstext:</b> Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung und Ergänzung der Fahrbahnmarkierungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung (30Km/h) im Ortsteil Wallerstädten. ( Neustraße, Berkacherweg und Kreuzweg)	
<b>Begründung:</b>  Die Neustraße und der Kreuzweg werden als Schulweg und Weg zum Kindergarten genutzt. In der Einfahrt zum Berkacherweg gibt es eine Straßenmarkierung (30 Km/h) die allerdings schon sehr stark verblasst ist. An der Kreuzung Neustraße/ Kreuzweg fehlt eine Markierung	

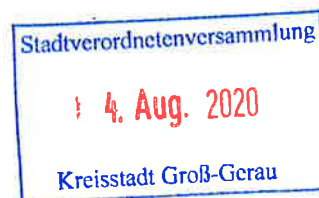
---

Unterschrift

Absender: Roland Sturm

Groß-Gerau, 04.08.2020

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau



**Antrag** zur Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2017

<small>(wird vom Büro vergeben)</small> Antrag Nr.	<b>Antragsteller:</b>  <b>Linke OL</b>
<b>Betreff:</b> Straßenmarkierungen	
<b>Antragstext:</b> Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung und Ergänzung der Fahrbahnmarkierungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung (30Km/h) im Ortsteil Wallerstädten. ( Neustraße, Berkacherweg und Kreuzweg)	
<b>Begründung:</b> <b>Die Neustraße und der Kreuzweg werden als Schulweg und Weg zum Kindergarten genutzt.</b> <b>In der Einfahrt zum Berkacherweg gibt es eine Straßenmarkierung (30 Km/h) die allerdings schon sehr stark verblasst ist. An der Kreuzung Neustraße/ Kreuzweg fehlt eine Markierung</b>	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Absender: SPD-Fraktion

Groß-Gerau, 22.06.2020

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
Anfrage Nr. AF-186/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion)</b>	
<b>Frage:</b>  Wie hoch belief sich 2019 die Höhe der Mautauskehr Bundesstraßen für/in Groß-Gerau?  Welche Einnahmen werden im Jahr 2020 erwartet?	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

SPD-Fraktion

---

Der Vorsitzende

[buero@i-consult.name](mailto:buero@i-consult.name)

0177 5982860

Groß-Gerau, den 22.06.2020



Büro des Stadtverordnetenvorstehers

z. Hd. Keck

per Mail

ANFRAGE

ZUR NÄCHSTEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau

Wie hoch belief sich 2019 die Höhe der Mautauskehr Bundesstraßen für/in Groß-Gerau?

Welche Einnahmen werden im Jahr 2020 erwartet?

Mit freundlichen Grüßen

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die als 'Jürgen Martin' zu identifizieren ist.

Jürgen Martin



An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
Anfrage Nr. AF-186/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion)</b>	
<b>Frage:</b>  Wie hoch belief sich 2019 die Höhe der Mautauskehr Bundesstraßen für/in Groß-Gerau?  Welche Einnahmen werden im Jahr 2020 erwartet?	
Beantwortung durch das Fachamt:  Die Mautauskehr für 2019 belief sich in Groß-Gerau auf 0,00 EUR. Auch für 2020 wird nichts erwartet.  Aus dem Amt Straßen, Verkehr und Umwelt und dem HSGB gibt es noch nachfolgende Information: Nach § 11 Abs. 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) steht den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnitts einer mautpflichtigen Straße das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge (dies sind solche zugunsten des Bundeshaushalts) zu verwenden. Es ist im Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen. Nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist grundsätzlich der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften obliegt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SFStrG sind die Gemeinden mit mehr als 80.000 Ew. Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen; maßgebend ist nach Satz 2	

der letztgenannten Vorschrift die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Autobahn- und Bundesstraßenmaut fällt lediglich im Zusammenhang mit der Benutzung durch Kraftfahrzeuge an (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BFStrMG). Da die Gemeinden unterhalb der Grenze von 80.000 Ew. grundsätzlich nur Trägerinnen der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze sind, erfolgt insoweit eine Mautauskehr nicht. Die Stadt Groß-Gerau ist also nicht anspruchsberechtigt.

Groß-Gerau, den 20.08.64

Sachbearbeitung

Amtsleitung

**Zur Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:**

Bürgermeister/Erster Stadtrat

Absender: Fraktion Linke/ OL

Groß-Gerau, 04.08.2020

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Anfrage Nr. AF-188/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>B44 Ortsumgehung / Dornheim (Fraktion Linke/OL)</b>	
<b>Frage:</b>  Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren der B44 Ortsumgehung / Dornheim? Wann kann der Spatenstich erfolgen?	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

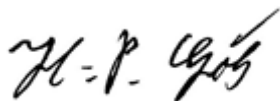
Absender:

Groß-Gerau, 03.08.20

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung am 25.08.20

<p>(wird vom Büro vergeben)</p> <p>Anfrage Nr.</p>	<p><b>Fragesteller:</b></p> <p><b>Linke oL</b></p>
<p><b>Betreff:</b> B44 Ortsumgehung / Dornheim</p>	
<p><b>Frage:</b> Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren der B44 Ortsumgehung / Dornheim? Wann kann der Spatenstich erfolgen?</p>	



---

Unterschrift

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Anfrage Nr. AF-188/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>B44 Ortsumgehung / Dornheim</b>	
<b>Frage:</b>  Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren der B44 Ortsumgehung / Dornheim? Wann kann der Spatenstich erfolgen?	
<b>Beantwortung durch das Fachamt SVU:</b>  Auf Nachfrage des Fachamtes nahm Hessen Mobil wie folgt Stellung:  „Aufgrund von Gesetzesänderungen musste ein zusätzliches wasserrechtliches Gutachten erstellt werden, welches im Zeitraum vom 18.11. bis einschließlich 17.12.2019 in den Städten Groß-Gerau und Riedstadt offengelegt wurde. Nach der vom RP Darmstadt festgelegten Einwendungsfrist (31.01.2020) wurden die Einwendungen bearbeitet und die Erörterungstermine für den 23. und 24. April 2020 festgelegt. Auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Corona-Pandemie und der einhergehenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen musste das RP Darmstadt die Erörterungstermine absagen. Von der Anhörungsbehörde wurde entschieden, dass die Anhörung stattdessen auf dem Schriftweg erarbeitet werden soll, was derzeit noch erfolgt.  Nach Abschluss der Anhörung erstellt das RP den Vorlagebericht und übergibt diesen mit den Planunterlagen an die Planfeststellungsbehörde im HMWEVW, welche im Rahmen der dort gesetzten Prioritäten den Planfeststellungsbeschluss erarbeiten wird.“	


Die nächsten Planungsschritte bedingen das Vorliegen der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Dem Straßenbaulastträger Bund kann erst dann eine Aktualisierung der Kostenberechnung vorgelegt werden, um die Finanzierungszusage - formal die Einstellung des Projektes in den Straßenbauplan des Bundes - zu erlangen. Konkrete Aussagen zu einem Baubeginn können zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht getroffen werden."

Groß-Gerau, den 14. 8. 2020

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

\_\_\_\_\_  
Amtsleitung

**Zur Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:**

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/Erster Stadtrat

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

<i>(wird vom Büro vergeben)</i> Anfrage Nr. AF-189/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
<b>Betreff:</b> <b>Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung (SPD-Fraktion)</b>	
<b>Frage:</b>  Wie ist der Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung? Bezüglich der zum Jahresende 2019 geplanten Einstellungen? Sowie bezüglich der im HH 2020 geplanten Einstellungen? Wie viele Stellen fehlen aktuell?	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

SPD-Fraktion

---

Der Vorsitzende

Groß-Gerau, den 4.8.2020

Büro des Stadtverordnetenvorstehers

z.Hd. Frau Keck

per Mail

Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung

Wie ist der Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung?

Bezüglich der zum Jahresende 2019 geplanten Einstellungen?

Sowie bezüglich der im HH 2020 geplanten Einstellungen?

Wie viele Stellen fehlen aktuell?



Jürgen Martin



An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion								
Anfrage Nr. AF-189/2016-2021									
<b>Betreff:</b> <b>Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung</b>									
<b>Frage:</b>  Wie ist der Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung? Bezüglich der zum Jahresende 2019 geplanten Einstellungen? Sowie bezüglich der im HH 2020 geplanten Einstellungen? Wie viele Stellen fehlen aktuell?									
<b>Beantwortung durch Fachamt:</b>  <b>Im Kita-Bereich wurden folgenden Einstellungen vorgenommen</b>  <table> <tr> <td><b>4. Quartal 2019</b></td> <td><b>4 Einstellungen</b></td> </tr> <tr> <td><b>1. Quartal 2020</b></td> <td><b>6 Einstellungen ( 1 kommis. Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 3 Zusatzkräfte)</b></td> </tr> <tr> <td><b>2. Quartal 2020</b></td> <td><b>2 Einstellungen ( 2 Pädag. Fachkräfte)</b></td> </tr> <tr> <td><b>3. Quartal 2020 (bis 17.08.2020)</b></td> <td><b>5 Einstellungen ( 1 Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 1 Zusatzkraft)</b></td> </tr> </table> <b>Zum Stand 17.08.2020 sind 12,85 VZÄ Stellenanteile unbesetzt. Weitere 3,00 VZÄ Stellenanteile sind für die Übernahme der Berufspraktikanten/innen im August /September 2020 vorgesehen. Hier haben sich die Prüfungen, wegen Corona verschoben.</b>		<b>4. Quartal 2019</b>	<b>4 Einstellungen</b>	<b>1. Quartal 2020</b>	<b>6 Einstellungen ( 1 kommis. Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 3 Zusatzkräfte)</b>	<b>2. Quartal 2020</b>	<b>2 Einstellungen ( 2 Pädag. Fachkräfte)</b>	<b>3. Quartal 2020 (bis 17.08.2020)</b>	<b>5 Einstellungen ( 1 Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 1 Zusatzkraft)</b>
<b>4. Quartal 2019</b>	<b>4 Einstellungen</b>								
<b>1. Quartal 2020</b>	<b>6 Einstellungen ( 1 kommis. Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 3 Zusatzkräfte)</b>								
<b>2. Quartal 2020</b>	<b>2 Einstellungen ( 2 Pädag. Fachkräfte)</b>								
<b>3. Quartal 2020 (bis 17.08.2020)</b>	<b>5 Einstellungen ( 1 Kita-Leitung; 3 Pädag. Fachkräfte; 1 Zusatzkraft)</b>								

In dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 sind insgesamt 36 Bewerbungen für den Kita-Bereich eingegangen. Alle Bewerber/innen haben hospitiert, 10 davon haben Ihre Bewerbung wieder zurück gezogen.

Groß-Gerau, den 17.08.2020

  
\_\_\_\_\_

Sachbearbeitung

  
\_\_\_\_\_

Amtsleitung

Zur Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:

  
\_\_\_\_\_

Bürgermeister/Erster Stadtrat

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
Anfrage Nr. AF-190/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020 (SPD-Fraktion)</b>	
<b>Frage:</b>  Wie haben sich die Steuereinnahmen zum 30.6. entwickelt (St Arten in absolute Zahl)? Wie verhalten sich diese Einnahmen zum Vorjahr und zum HH-Ansatz 2020? Welche Einnahmenverluste werden zum Jahresende infolge der Coronakrise erwartet?	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Vorsitzende

Groß-Gerau, den 4.8.2020

Büro des Stadtverordnetenvorstehers

z. Hd. Frau Keck

per Mail

Anfrage

Zur Stadtverordnetenversammlung

Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020

Wie haben sich die Steuereinnahmen zum 30.6. entwickelt (St Arten in absolute Zahl)?

Wie verhalten sich diese Einnahmen zum Vorjahr und zum HH-Ansatz 2020?

Welche Einnahmenverluste werden zum Jahresende infolge der Coronakrise erwartet?



Jürgen Martin

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau


**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> SPD-Fraktion
Anfrage Nr. AF-190/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020</b>	
<b>Frage:</b>  Wie haben sich die Steuereinnahmen zum 30.6. entwickelt (St Arten in absolute Zahl)? Wie verhalten sich diese Einnahmen zum Vorjahr und zum HH-Ansatz 2020? Welche Einnahmenverluste werden zum Jahresende infolge der Coronakrise erwartet?	
<b>Beantwortung durch das Fachamt:</b>  Der Bericht zum 30.06.2020 wurde von FCW am 16.07.2020 erstellt. Es ist vom Amt vorgesehen, dass dieser Bericht im Hufa am 20.08.20 und der StvV am 25.08.20 vorliegt.	

Groß-Gerau, den

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

  
\_\_\_\_\_  
Amtsleitung

**Zur Freigabe an die Stadtverordnetenversammlung:**

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/Erster Stadtrat

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Linke/ OL
Anfrage Nr. AF-191/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene</b>	
<b>Frage:</b>	
<b>Anfrage: Ist für die Fachverwaltung die Schaffung eines Spielplatzes für Jugendliche und Erwachsene denk und machbar?</b>	
<p>Die Nutzung der Spielplätze unterliegt einer Altersbeschränkung. Das ist richtig und wichtig. Die Lust zum Spielen jedoch endet jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres.</p> <p>Auch Jugendliche und Erwachsene könnten die Möglichkeit haben sich auf geeigneter Fläche zu entspannen.</p>	

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Absender: Roland Sturm

Groß-Gerau, 04.08.2020

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau



**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b>
Antrag Nr.	<b>Linke OL</b>
<b>Betreff:</b> Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene	
<b>Anfrage:</b> Ist für die Fachverwaltung die Schaffung eines Spielplatzes für Jugendliche und Erwachsene denk und machbar?	
<b>Begründung:</b> Die Nutzung der Spielplätze unterliegt einer Altersbeschränkung. Das ist richtig und wichtig. Die Lust zum Spielen jedoch endet jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres. Auch Jugendliche und Erwachsene könnten die Möglichkeit haben sich auf geeigneter Fläche zu entspannen. Dazu würden einfache Angebote wie z.B. eine Schaukel, Klimmzugstange, Klettergerüst und Ruhebänke vollkommen ausreichen.	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Absender: Fraktion Linke/ OL

Groß-Gerau, 06.08.2020

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. AF-191/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Linke/ OL
<b>Betreff:</b> <b>Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene</b>	
<b>Frage:</b> <p>Die Nutzung der Spielplätze unterliegt einer Altersbeschränkung. Das ist richtig und wichtig. Die Lust zum Spielen jedoch endet jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres. Auch Jugendliche und Erwachsene könnten die Möglichkeit haben sich auf geeigneter Fläche zu entspannen. Dazu würden einfache Angebote wie z.B. eine Schaukel, Klimmzugstange, Klettergerüst und Ruhebänke vollkommen ausreichen.</p>	
<b>Beantwortung durch Fachamt:</b> <p>Aus Sicht des Fachamtes ist eine Differenzierung nach Altersgruppen bei vielen Spielplätzen sinnvoll, da die Ausstattung sich an bestimmte Altersgruppen richtet.</p> <p>Das Fachamt beschäftigt sich bereits mit der Thematik, auch im Zusammenhang mit dem vorhandenen Antrag auf Aufstellung von Mehrgenerationssportgeräten im Stadtgebiet.</p> <p>Geeignete Flächen für zusätzliche Angebote für ältere Jugendliche und Erwachsene werden derzeit ermittelt.</p>	



Sachbearbeitung (Pohlmann)

20.8.2020



Amtsleitung (Groß)

**Freigabe zur Stadtverordnetenversammlung:**



Bürgermeister/~~Erster Stadtrat~~



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
Anfrage Nr. AF-192/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Gewerbesteuer ausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land (Fraktion Freie Wähler)</b>	
<b>Frage:</b>  Durch die Corona-Pandemie entstandenen Gewerbesteuereintrübe sollen teilweise durch das Land/Bund ausgeglichen werden. Hierzu wurde 33 Millionen EUR für den Kreis Groß-Gerau bewilligt.  Wie hoch sind die geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020?  Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen für die Stadt Groß-Gerau?	

---

Unterschrift

Absender:

Groß-Gerau, 05.08.2020

FREIE WÄHLER  
Monika Freitagsmüller



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung am, 25.08.2020

<p>(wird vom Büro vergeben)</p> <p>Anfrage Nr.</p>	<p><b>Fragesteller:</b></p> <p><b>Monika Freitagsmüller</b></p>
<p><b>Betreff: Gewerbesteuerausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land</b></p>	
<p>Durch die Corona-Pandemie entstandenen Gewerbesteuereinbrüche sollen teilweise durch das Land/Bund ausgeglichen werden. Hierzu wurde 33 Millionen EUR für den Kreis Groß-Gerau bewilligt.</p> <p>Wie hoch sind die geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020?</p> <p>Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen für die Stadt Groß-Gerau?</p>	

  
Unterschrift

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. AF-192/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
<b>Betreff:</b> <b>Gewerbesteuerausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land</b>	
<b>Frage:</b>  <p>Durch die Corona-Pandemie entstandenen Gewerbesteuereintrübe sollen teilweise durch das Land/Bund ausgeglichen werden. Hierzu wurde 33 Millionen EUR für den Kreis Groß-Gerau bewilligt.</p> <p>Wie hoch sind die geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020?</p> <p>Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen für die Stadt Groß-Gerau?</p>	
<b>Beantwortung durch Fachamt:</b>  <p>Es gibt keine geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020.</p> <p>Die Kompensationsausgleich für die Gewerbesteuer beträgt für die Kreisstadt Groß-Gerau 2.569.210 EUR vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung.</p>	

Sachbearbeitung

Amtsleitung

**Freigabe zur Stadtverordnetenversammlung:**

  
 18.08.2020  
 Bürgermeister/Erster Stadtrat

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
Anfrage Nr. AF-193/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Belegung Grillhütte Hegbachsee (Fraktion Freie Wähler)</b>	
<b>Frage:</b>  <p>Es habe sich mehrere Bürger beschwert, dass Mitarbeiter des Stadtverwaltung ihnen die gebuchte Grillhütte am Hegbachsee abgesagt haben. Es wurde damit begründet, dass es sich nicht lohne, da nur wenige Buchungen vorlägen und die Reinigungskosten zu hoch wären.</p> <p>Es ist verständlich, dass Bürger verärgert sind, schließlich wird die Hütte meist frühzeitig gebucht, die Feier langfristig geplant, Freunde/Familien eingeladen ... Mit Bangen sieht man dem geplanten Fest in Zeiten von Corona entgegen und freut sich letztlich darüber, dass Feiern im "kleineren" Rahmen in Hessen wieder erlaubt sind und durch die Ausstattung der Grillhütte auch ein stetiges Durchlüften oder auch der Aufenthalt im Freien gegeben ist.</p> <p>Wieso wurde den Bürgern die Nutzung der Hütte versagt?</p> <p>Welche Kosten wären bei einer entsprechenden Reinigung entstanden?</p>	

---

 Unterschrift

Absender:

Groß-Gerau, 05.08.2020

FREIE WÄHLER  
Monika Freitagsmüller



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung am, 25.08.2020

<small>(wird vom Büro vergeben)</small>	<b>Fragesteller:</b>
Anfrage Nr.	<b>Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff: Belegung Grillhütte Hegbachsee</b>	
<p>Es habe sich mehrere Bürger beschwert, dass Mitarbeiter des Stadtverwaltung ihnen die gebuchte Grillhütte am Hegbachsee abgesagt haben. Es wurde damit begründet, dass es sich nicht lohne, da nur wenige Buchungen vorlägen und die Reinigungskosten zu hoch wären.</p> <p>Es ist verständlich, dass Bürger verärgert sind, schließlich wird die Hütte meist frühzeitig gebucht, die Feier langfristig geplant, Freunde/Familien eingeladen ... Mit Bangen sieht man dem geplanten Fest in Zeiten von Corona entgegen und freut sich letztlich darüber, dass Feiern im "kleineren" Rahmen in Hessen wieder erlaubt sind und durch die Ausstattung der Grillhütte auch ein stetiges Durchlüften oder auch der Aufenthalt im Freien gegeben ist.</p> <p>Wieso wurde den Bürgern die Nutzung der Hütte versagt?</p> <p>Welche Kosten wären bei einer entsprechenden Reinigung entstanden?</p>	

Unterschrift

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. AF-193/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
<p><b>Betreff:</b>  <b>Belegung Grillhütte Hegbachsee</b></p> <p><b>Frage:</b></p> <p>Es habe sich mehrere Bürger beschwert, dass Mitarbeiter der Stadtverwaltung ihnen die gebuchte Grillhütte am Hegbachsee abgesagt haben. Es wurde damit begründet, dass es sich nicht lohne, da nur wenige Buchungen vorlägen und die Reinigungskosten zu hoch wären.</p> <p>Es ist verständlich, dass Bürger verärgert sind, schließlich wird die Hütte meist frühzeitig gebucht, die Feier langfristig geplant, Freunde/Familien eingeladen ... Mit Bangen sieht man dem geplanten Fest in Zeiten von Corona entgegen und freut sich letztlich darüber, dass Feiern im "kleineren" Rahmen in Hessen wieder erlaubt sind und durch die Ausstattung der Grillhütte auch ein stetiges Durchlüften oder auch der Aufenthalt im Freien gegeben ist.</p> <p>Wieso wurde den Bürgern die Nutzung der Hütte versagt?</p> <p>Welche Kosten wären bei einer entsprechenden Reinigung entstanden?</p>	
<p><b>Beantwortung durch Fachamt:</b></p> <p>Bei der Anmietung der Grillhütte ist zu beachten, dass nicht nur die Grillhütte als städtische Einrichtung angemietet wird, sondern auch der unmittelbar angrenzende Außenbereich von den jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt wird. Der Außenbereich ist nicht eingezäunt, geht in den Grünbereich nahtlos über und ist demnach als öffentlicher Raum definiert. Hier gelten somit nicht die Bestimmungen von Privatveranstaltungen, sondern die Bestimmungen zum Verhalten im öffentlichen Raum.</p> <p>Das Fachamt bezieht sich auf die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung):</p>	

Gemäß § 1 (1) Zusammenkünfte und Veranstaltungen ist folgendes geregelt:

*Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.*

Bis heute hat diese Regelung gemäß 17. Verordnung Gültigkeit.

Weiterhin weist das Fachamt darauf hin, dass bis zum Ablauf der 13. Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) das gemeinsame Grillen oder Picknicken unabhängig von der Personenanzahl untersagt war.

Unter Berücksichtigung all dieser Informationen hat sich das Fachamt dazu entschieden, die Grillhütte in diesem Jahr nicht zu vermieten.

Nicht unerwähnt möchte das Fachamt lassen, dass die meisten Termine, die im Vorfeld vereinbart wurden, seitens der Nutzungsberechtigten abgesagt wurden, da diese aufgrund der geltenden Regeln und Verordnungen keine Feier durchführen wollten.

Die Kosten der Grundreinigung der Grillhütte betragen ca. 640,00 EUR. Um den geltenden Hygienevorschriften gerecht zu werden, kämen noch Kosten zur Desinfektion nach jeder Vermietung hinzu.

Das Fachamt weist ausdrücklich daraufhin, dass nicht die Höhe der Reinigungskosten, sondern die Auslegungshinweise der Verordnung zu dem Entschluss geführt haben, dass die Grillhütte in diesem Jahr nicht zur Vermietung angeboten wird.



Heike Parsczinski  
Sachbearbeitung



Kerstin Mayer  
Amtsleitung

**Freigabe zur Stadtverordnetenversammlung:**



Bürgermeister/~~Erster Stadtrat~~

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
Anfrage Nr. AF-194/2016-2021	
<b>Betreff:</b> <b>Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße (Fraktion Freie Wähler)</b>	
<b>Frage:</b>  Seit Anfang des Jahres wurde kein Treffen der Radfahr AG mehr durchgeführt, die Sitzung im März abgesagt, ein Arbeitskreistermin für Mai 2020 in Aussicht gestellt. Seit Jahren wird die Umgestaltung der Jahnstraße angesprochen, Vorschläge erarbeitet. Der letzte Vorschlag war die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln. Wie weit ist die Planung vorangeschritten? Welche Kosten sind möglicherweise über die bereits im Haushaltsplan berücksichtigten, zu erwarten? Bis wann soll die Umgestaltung realisiert werden? Wann wird ein Arbeitskreis Radverkehr stattfinden ggfs. als web-basierte Videokonferenz?	

---

Unterschrift



Absender:

Groß-Gerau, 05.08.2020

FREIE WÄHLER  
Monika Freitagsmüller



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau

**Anfrage** zur Stadtverordnetenversammlung am, 25.08.2020

<small>(wird vom Büro vergeben)</small>	<b>Fragesteller:</b>
Anfrage Nr.	<b>Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff: Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße</b>	
<p>Seit Anfang des Jahres wurde kein Treffen der Radfahr AG mehr durchgeführt, die Sitzung im März abgesagt, ein Arbeitskreistermin für Mai 2020 in Aussicht gestellt.</p> <p>Seit Jahren wird die Umgestaltung der Jahnstraße angesprochen, Vorschläge erarbeitet. Der letzte Vorschlag war die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.</p> <p>Wie weit ist die Planung vorangeschritten?</p> <p>Welche Kosten sind möglicherweise über die bereits im Haushaltsplan berücksichtigten, zu erwarten?</p> <p>Bis wann soll die Umgestaltung realisiert werden?</p> <p>Wann wird ein Arbeitskreis Radverkehr stattfinden ggfs. als web-basierte Videokonferenz?</p>	

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

An den  
 Stadtverordnetenvorsteher  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	25.08.2020

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. AF-194/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Fraktion Freie Wähler
<b>Betreff:</b> <b>Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße</b>	
<b>Frage:</b>  Seit Anfang des Jahres wurde kein Treffen der Radfahr AG mehr durchgeführt, die Sitzung im März abgesagt, ein Arbeitskreistermin für Mai 2020 in Aussicht gestellt. Seit Jahren wird die Umgestaltung der Jahnstraße angesprochen, Vorschläge erarbeitet. Der letzte Vorschlag war die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln. Wie weit ist die Planung vorangeschritten? Welche Kosten sind möglicherweise über die bereits im Haushaltsplan berücksichtigten, zu erwarten? Bis wann soll die Umgestaltung realisiert werden? Wann wird ein Arbeitskreis Radverkehr stattfinden ggfs. als web-basierte Videokonferenz?	
<b>Beantwortung durch das Fachamt SVU:</b>  Der ursprünglich im Frühjahr vorgesehene Termin für den Arbeitskreis Radverkehr fand bedingt durch die Corona-Pandemie nicht statt.  Der Vorschlag, die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln, wurde seitens der Verwaltung eingehend geprüft. Aufgrund der vielfältigen Nutzungen und der Verkehrsbedeutung der Straße für alle Verkehrsarten einschließlich Linienbusverkehr sowie den nicht ausreichenden Straßenbreiten sind die Voraussetzungen für eine richtlinienkonforme Einrichtung einer Fahrradstraße dort nicht gegeben.  Stattdessen ist eine Führung des Radverkehrs in beiden Richtungen auf der Fahrbahn geplant.	

Dazu sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verdeutlichung der Freigabe des Radverkehrs entgegen der Einbahnrichtung durch Beschilderung und Markierung an den Kreuzungen und Einmündungen.
- Verbot des Parkens auf der Fahrbahn in der Jahnstraße zwischen Friedrichstraße und Am Römerhof, um dort eine richtlinienkonforme Fahrgassenbreite (> 3,50 m) zu erreichen.
- Maßnahmen zur Verdeutlichung, dass der rot gepflasterte Gehweg dann dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist (die Regelung Gehweg/Radfahrer frei soll aufgehoben werden.)

Die Planung liegt als intern abgestimmte Handskizze vor. Ab Ende August wird der Verwaltung wieder ein funktionsfähiges CAD-Programm zur Verfügung stehen, so dass die Planung dann mit CAD gezeichnet und voraussichtlich Ende September dem Arbeitskreis Radverkehr vorgestellt werden kann.

Vor dem Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen soll stellenweise die rissige bzw. löcherige Fahrbahndecke erneuert werden. Im Vorfeld erfolgen punktuell noch Kanalreparaturarbeiten.

Aufgrund von mehreren ungeplanten kostenintensiven Unterhaltungsmaßnahmen im Straßenbau stehen im laufenden Haushaltsjahr nach derzeitigem Stand keine ausreichenden Mittel mehr für die erforderlichen Fahrbahn-sanierungen in der Jahnstraße zur Verfügung, so dass die Maßnahmen erst Anfang des kommenden Jahres durchgeführt werden können.

Sachbearbeitung

12.8.2020  
Amtsleitung

**Freigabe zur Stadtverordnetenversammlung:**

Bürgermeister/Erster Stadtrat